This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 097 048 029

141
9.3.5

HARVARD
LAW
LIBRARY

141
9.3.5

ELLERY C. STOWELL
3734 OLIVER STREET
CHEVY CHASE
WASHINGTON, D. C.

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Received DEC 6 1940

Die

Polizei der deutschen Konsuln.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Philipp Roßteuscher,

Rechtspraktikant aus Würzburg.

München 1907.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Referent: Prof. Dr. R. Piloty.

12/6/40

Meinen lieben Eltern gewidmet.

Literaturverzeichnis.

1. Polizei- und Verwaltungsrecht.

Ackermann, Polizei- und Polizeimoral nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, 1896.
Behr, Allgemeine Polizeiwissenschaftslehre, 1848.
Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 1857.
Bob, Von dem Systeme der Polizeiwissenschaft, 1779.
Deutsche Vierteljahresschrift 1861, 2. Heft: Schäffle, Der gegenwärtige Standpunkt der wissenschaftlichen Polizei und Politik.
Friedel, Die polizeiliche Strafverfügung, 1905.
Höck, Grundlinien der Polizeiwissenschaft, 1809.
Hoffer, Beiträge zum Polizeirecht, 1764.
v. Holzschuher, Versuch eines vollständigen Polizeisystems, 1799.
Justi, Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizeiwissenschaft, 3 Bände, 1760.
Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft, 1782.
Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1901.
Lotz, Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt, 1807.
Löwe, Strafprozeßordnung, 1904.
Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, 1895.
Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1893.
Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1905.
v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, 1. Band, 1866.
Pözl, Grundriß zu Vorlesungen über Polizei, 1866.
Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen, 1895.
Schulze, Preußisches Staatsrecht, 1890.
Seydel, Bayrisches Staatsrecht, 1896.
v. Soden, Die Nationalökonomie, 7. Band: Die Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie, 1817.
Sonnenfels, Sätze aus der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft, 1765.
Sonnenfels, Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft, 3 Bde., 1777.
Sonnenfels, Handbuch der inneren Staatsverwaltung, 1798.
Stein, Verwaltungslehre, 1865.
Thoma, Der Polizeibefehl im Badischen Recht, 1906.
Wippert, Ueber den Begriff und Umfang der Polizei, 1828.

2. Konsularrecht.

Alt, Handbuch des Europäischen Gesandtschaftsrechts nebst einem Abriß von dem Konsulatswesen, 1870.
Annalen des Deutschen Reichs:
1871: Das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs von Rönn, Sp. 183 ff.
1872: Die Konsularverträge des Deutschen Reichs von J. Reitz, Sp. 1282 ff.
1874: Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine von J. Reitz, Sp. 55 ff.
1881: Entwicklung der Justizgesetzgebung des Deutschen Reichs von Endemann, S. 400 ff., 437 ff.
1882: Das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht von Zorn S. 409 ff.
1897: Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 unter Berücksichtigung seiner Anwendung in den deutschen Schutzgebieten von Dr. Karl Goes S. 493 ff.
Acta general de la conferencia de Algeciras, Madrid 1906.

Bezold, Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen, 3. Teil: Strafrecht, 1. Band: Strafrechtliche Nebengesetze, darunter auch die strafrechtlichen Bestimmungen in den seerechtlichen Gesetzen, erläutert von O. Meves, 1877.
Binding, Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abteilung, 3. Teil: Handbuch des Seerechts, 1. Band von Wagner, 1884; 2. Band von Pappenheim, 1906.
Hänel und Lesse, Gesetzgebung des Deutschen Reichs über Konsularwesen und Seeschiffahrt, 1875.
Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege 1871: Handel, Zoll- und Konsularwesen von Lammers Sp. 239 ff.
Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft, 1895; Exterritorialität der Ausländer in der Türkei von Dr. Stamatios Antonopoulos, übersetzt, bearbeitet und erweitert von F. Meyer S. 95 ff.
Kanngießer, Gesetze des Norddeutschen Bundes, Müllers Taschenausgabe Nr. 5, 1868.
Knitschky, Die Seegesetzgebung des Deutschen Reichs, 1894.
v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 1902.
Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, 1887.
Leske und Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 1. Band 1895; 2. Band 1897.
Neumann, Handbuch des Konsularwesens mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen, Wien 1854.
Olshausen, Reichsstrafgesetzgebung, 8. Band: Auslieferungs- und Konsularverträge des Deutschen Reichs, 1903.
Oppenheim, Praktisches Handbuch der Konsulate aller Länder, 1854.
Perels F., Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche, 1903.
Perels F., Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 1882.
Perels L., Die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und ihre Nebengesetze, 1902.
Poschinger, Die deutschen Handels- und Schiffahrtsverträge, 1892.
Poschinger, Die deutschen Konsularverträge, 1892.
Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege, 1895.
Zorn, Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs, 1901.

Abkürzungen.

ADJ. = Allgemeine Dienstinstruktion für Konsuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871.
AE. = Allerhöchster Erlaß.
AK. = Allerhöchste Kabinettsordre.
AuswG. = Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.
Anw. = Anweisung.
BG. = Bundesgesetz.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
DA. = Dienstanweisung.
DWO. = Deutsche Wehrordnung vom 22. Juli 1901.
EG. = Einführungsgesetz.
E. = Erlaß.
FlG. = Flaggengesetz, Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899.
G. = Gesetz.
GO. = Gewerbeordnung.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
J. = Instruktion.
int. = international.
K. = Kaiserlich.
KG. = Konsulatsgesetz, Gesetz betr. die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867.
KGG. = Konsulargerichtsbarkeitsgesetz, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900.
RE. = Runderlaß.
RG. = Reichsgesetz.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RZBl. = Reichszentralblatt.
S. = Seite. Sp. = Spalte.
SchVO. = Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895.
SO. = Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StPO. = Strafprozeßordnung.
SeeR. = Seerecht.
StR. = Staatsrecht.
SUG. = Seeunfallsgesetz, Gesetz betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877.
SUVG. = Seeunfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900.
V. = Verordnung.
VR. = Verwaltungsrecht.
Z. = Ziffer.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 9
Einleitung 11

I. Teil. Die Polizei im allgemeinen.

§ 1. Begriff der Polizei 12
§ 2. Polizeibehörden und Polizeibeamte 14
§ 3. Die Betätigung der Polizei 16
§ 4. Das polizeiliche Zwangsrecht 23
§ 5. Das Strafverfahren vor den Polizeibehörden 24

II. Teil. Die Polizei der deutschen Konsuln.

1. Abschnitt. Die Polizei der Konsuln im allgemeinen.

§ 6. Uebersicht und Rechtsquellen 27
§ 7. Der Konsul als Polizeibeamter 38
§ 8. Die Ausübung der Polizei 41
§ 9. Das Polizeiverordnungsrecht der Konsuln 42
§ 10. Das polizeiliche Zwangsrecht der Konsuln 49

2. Abschnitt. Die polizeilichen Funktionen der Konsuln auf den einzelnen Verwaltungsgebieten.

§ 11. Die Polizei über Handelsschiffe 50
§ 12. Auswanderungspolizei 62
§ 13. Gesundheitspolizei 66
§ 14. Sittenpolizei 73
§ 15. Gerichtliche Polizei 74
§ 16. Paßpolizei 82
§ 17. Sonstige polizeiliche Funktionen 86

3. Abschnitt. Die Verwaltungsjudikatur der Konsuln.

§ 18. Allgemeines 86
§ 19. Vorläufige Entscheidungen über privatrechtliche und Versicherungs-Ansprüche 88
§ 20. Vorläufige Entscheidungen in Strafsachen 95

4. Abschnitt.

§ 21. Zollpolizeiliche Funktionen 108

5. Abschnitt.

§ 22. Die Verwaltungspolizei der deutschen Konsuln in den deutschen Niederlassungen Tientsin und Hankau 111

Vorwort.

Bei Lösung der Aufgabe wurde zunächst auf die Rechtsquellen zurückgegangen; die Reichstagsverhandlungen und die Drucksachen des Reichstags wurden im weitesten Maße herangezogen. Der Text der Gesetze, Verordnungen, Instruktionen, besonders auch der Allgemeinen Dienstinstruktion sowie der Runderlasse ist meistens wörtlich zur Verwendung gekommen. Bezüglich des Wortlautes der nicht publizierten Runderlasse war der Verfasser vollständig auf Königs Handbuch des deutschen Konsularwesens angewiesen. Um sich den Originaltext einiger derselben zu verschaffen, wandte er sich an das Auswärtige Amt (Kolonialabteilung) sowie an den Herausgeber des zitierten Handbuchs, Herrn Kaiserl. Geh. Legationsrat und Vortragenden Rat im Auswärtigen Amt, B. von König, die ihm in freundlichster Weise solche aus neuerer Zeit zugehen ließen. Die amtlichen Publikationen, das Reichsgesetzblatt und das Zentralblatt für das Deutsche Reich sind benützt bis Mitte März 1907. Die einschlägige Literatur wurde in weitem Umfang zur Lösung der Aufgabe herangezogen; weiteres Material war auch in der Reichstagsbibliothek nicht zu finden.

Ein polizeiliches Gebiet konnte keiner näheren Betrachtung unterzogen werden, die Sicherheitspolizei. Weder in den amtlichen Publikationen noch in den Drucksachen des Reichstags habe ich hierüber einen Anhaltspunkt gefunden.

Da die gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Polizei entsprechend der Wichtigkeit, die man im Rechtsstaat den Eingriffen in die persönliche Freiheit beimißt, durch zahlreiche Ausführungsverordnungen, Instruktionen und Runderlasse in einer für nicht juristisch gebildete Konsuln bestimmten Ausführlichkeit erläutert sind, blieb für juristische Deduktionen verhältnismäßig wenig Raum.

Herrn Professor Dr. Piloty, dem Auswärtigen Amt und Herrn von König sei für die liebenswürdige Förderung meiner Arbeit auch an dieser Stelle der wärmste Dank zum Ausdruck gebracht.

Einleitung.

Der Begriff der Polizei hat im Laufe der Zeit mannigfache Wandelungen erfahren, wie auch die nachstehende geschichtliche Darlegung ersehen läßt. Die neuere Staatslehre faßt den Begriff dahin, daß sie unter Ausscheidung der sog. pflegenden Verwaltungstätigkeit unter Polizei im weitesten Sinn die zwangsweise Durchsetzung der staatlichen Aufgaben erblickt.

Zu den Behörden, welchen diese Aufgabe zufällt, gehören nach den verschiedensten Richtungen auch die Konsuln. Aber aus der vielseitigen Tätigkeit derselben sind als nichtpolizeiliche Funktionen auszuscheiden:

1. alle Akte, welche vorwiegend pflegenden Charakter haben, ohne daß irgend welcher Zwang hiebei zur Anwendung käme, z. B. die Unterstützung von hilfsbedürftigen Reichsangehörigen und Seeleuten, die Mitwirkung bei Bergungs- und Rettungsmaßregeln usw.;

2. alle mit der eigentlichen gerichtlichen Tätigkeit der Konsuln zusammenhängenden Funktionen, z. B. Rechtshilfeakte, Sicherung der Beweise durch die Tätigkeit des Konsuls in Sachen, welche vor das Konsulargericht gehören, usw.;

3. alle jene Beurkundungen, welche zwar die Bedeutung öffentlicher Verwaltungsakte haben, an die sich aber kein polizeilicher Zwang unmittelbar anschließt, z. B. die Matrikelführung, Aufnahme von Urkunden, Ausstellung und Beglaubigung von Zeugnissen aller Art, Ausfertigung der Musterrolle;

4. alle jene Akte, welche ihrem Charakter nach vorwiegend der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören. z. B. die Mitwirkung beim Verkauf von Schiffen, Einsetzung von Schiffsführern, Mitwirkung bei Havereien, Aufnahme von Verklarungen, Führung der Standes- und Schiffsregister.

Von all diesen Tätigkeiten ist hier abzusehen und der Kreis der Aufgabe auf jene amtlichen Funktionen zu beschränken, zu deren Durchsetzung obrigkeitlicher Zwang seitens des Konsuls angewandt wird. Wann, unter welchen Umständen und in welchem Umfange dasselbe der Fall ist, dies festzustellen ist die Aufgabe der folgenden Untersuchungen. Hiebei sind auch die Fälle polizeilicher Erlaubnis zu betrachten, die vor dem Eingreifen polizeilichen Zwangs schützen, insbesondere jene Arten polizeilicher Erlaubnis, über deren Erteilung polizeiliche Urkunden ausgefertigt werden, wie die Ausstellung von Päßen aller Art. Die Erteilung des Flaggenzeugnisses, an sich eine Funktion der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ist wegen des sich möglicherweise anschließenden polizeilichen Zwangs in die Betrachtung einzuziehen. Auch wird zur Vervollständigung der polizeilichen Tätigkeit der Konsuln noch die eine oder andere Funktion Erwähnung zu finden haben, die, ohne direkt vom Zwangsmoment begleitet zu sein, im Zusammenhang mit anderen ein deutliches Bild über die polizeiliche Tätigkeit des Konsuls auf den einzelnen Gebieten ergibt. Selbstverständlich sind auch alle jene Ent-

scheidungen hierher zu rechnen, die vom Konsul erlassen werden und zu deren Durchsetzung er sich des ihm zustehenden obrigkeitlichen Zwangs bedient.

Die einzelnen polizeilichen Funktionen sind nach den Gesichtspunkten des Verwaltungsrechts geordnet.

Demnach sind in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen:

I. Die Polizei im allgemeinen;

II. die Polizei der deutschen Konsuln und zwar

1. allgemeine Gesichtspunkte,
2. die polizeilichen Funktionen auf den einzelnen Verwaltungszweigen,
3. die Verwaltungsjudikatur der Konsuln,
4. die Zollpolizei der Konsuln,
5. die Verwaltungspolizei der Konsuln in den deutschen Niederlassungen von Tientsin und Hankau.

I. Teil.

Die Polizei im allgemeinen.

§ 1. Begriff der Polizei.

Mit dem Begriff der Polizei hat man zu verschiedenen Zeiten verschiedene Vorstellungen verbunden. Während er ursprünglich die weltlichen Angelegenheiten im Gegensatz zu den kirchlichen umfaßte,[1]) erhielt er schon in den Reichspolizeiordnungen eine Bedeutung, welche mehr dem der Verwaltung im weiteren Sinn entsprach. Man dachte dabei vorzugsweise an Maßregeln, welche sich auf die Sitten des Volkes bezogen.[2]) Im 17. und 18. Jahrhundert begann unter dem Einfluß der naturrechtlichen Schule eine Richtung, welche auch die gesamte pflegende Staatstätigkeit in den Begriff der Polizei einbezog, so daß nun die Polizei die gesamte innere Verwaltung umfaßte.[3]) Seit Mitte des 18. Jahrhunderts suchte man den Begriff bestimmter abzugrenzen und ihn von den anderen Funktionen des Staates zu unterscheiden. Justi † 1756 und Sonnenfels † 1765 verstanden darunter die eigentliche Wohlfahrtspolizei,[4]) Lotz † 1805, „die direkte Selbsttätigkeit der Staatsregierung für die Erreichung des Staatszweckes seinem ganzen Umfange nach".[5]) Aber erst Graf von Soden[6]) unterschied zwischen einer Polizei im weiteren Sinn, die mit allen Staatstätigkeiten konkurriert, und einer selbständigen Polizei, die sich vorzugsweise auf das Gebiet der öffentlichen Sicherheit bezieht. Diese genauere Unterscheidung wurde jedoch in der Theorie nicht festgehalten und der Begriff der Polizei in dem weiten

[1]) Schulze, Preußisches Staatsrecht S. 299; Meyer, Verwaltungsrecht S. 71, Staatsrecht S. 643.

[2]) Schulze a. a. O. S. 289.

[3]) Schulze a. a. O. S. 292.

[4]) Schulze a. a. O. S. 301; Sonnenfels, Handbuch S. 178, Grundsätze Bd. I S. 29, 41; Justi, Grundfeste Bd. I S. 4, 6, 9.

[5]) Schulze a. a. O. S. 302; Lotz S. 28.

[6]) Soden, Nationalökonomie Bd. 7 S. 19, S. 40 ff., S. 128 ff., S. 152; vgl. auch Stein, Verwaltungslehre 1. Bd: Vollziehende Gewalt S. 48; vgl. Wippert S. 19; Bob S. 16; Lotz S. 334; Holzschuher S. 19, 63; Hoffer S. 31; Höck S. 1 ff.

Sinn der inneren Verwaltung gebraucht.[1]) Im Gegensatz zu dieser weiten theoretischen Bestimmung sah die Praxis von der gesamten Staatsverwaltung nur das als das Gebiet der Polizei an, auf dem sich die gebietende und zwingende Macht des Staates betätigt. Die Polizei kann nicht ohne die staatliche Zwangsgewalt gedacht werden. Diese ist nicht nur nötig zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sondern auch zur Erfüllung anderer Aufgaben des Staates. Umgekehrt erkannte man aber auch immer mehr, daß die Verwaltung sich nicht in der Anwendung des Zwangs erschöpft, sondern daß sie sich daneben und fast vorzugsweise in pflegender Tätigkeit äußert. „Somit muß die Polizei die ganze Verwaltung durchdringen, aber sie ist keineswegs die ganze Verwaltung selbst; die Polizei kann also nicht nach den Objekten der Verwaltungstätigkeit begrenzt werden, sondern es kommt auf die Mittel an, welche die Staatsregierung anwendet, um ihre Zwecke zu erreichen." [2]) Nach Bluntschli ist die Polizei die Sorge des Staates für das Gemeinwohl mittels Ausübung seiner gebietenden und zwingenden Autorität.[3]) Die Polizei umfaßt nach ihm das ganze Gebiet der Sorge für das Gemeinwohl, aber in diesem ist Polizei nur da gegeben, wo der Staat mit Machtgebot und Zwangsgewalt in Wirksamkeit tritt. Wo die Staatsgewalt dagegen nur fördernd, pflegend und unterstützend auftritt, wirkt sie nicht als Polizei, sondern als öffentliche Pflege. Ihren Abschluß fand diese Begriffsentwickelung in der Verwaltungslehre Steins.[4]) Nach ihm ist die Polizei ein der ganzen Verwaltung immanentes Prinzip, „Verwaltung in Zwangsgewalt oder Zwangsgewalt in der Verwaltung"; sie durchdringt die gesamte innere Verwaltung.[5])

Auf dieser Grundlage wurde von den folgenden Theoretikern weiter gebaut. „Die Polizei", sagt Seydel,[6]) „im Sinne der neueren Wissenschaft ist an sich keine materielle Tätigkeit des Staates, sondern eine Form der Staatstätigkeit, welche ihren Inhalt durch die verschiedenen Zwecke bekommt, denen sie dient. Die Polizei ist diejenige Zwangsgewalt, durch welche der Staat sich und seine Verwaltung sowie auch seine Angehörigen vor Gefährdung durch Menschen schützt." Selbstverständlich bedeutet die Durchführung der Polizei stets eine Beschränkung individueller Willkür im Interesse der Gesamtheit. Darum definiert Stengel:[7]) „Unter Polizei versteht man diejenige Tätigkeit der inneren Verwaltung, welche sich in der Beschränkung des Einzelnen äußert und in der Form von Zwang auftritt." [8])

Begrifflich ist die Polizei nicht notwendig auf das Gebiet der inneren Verwaltung beschränkt; ihre Tätigkeit ist hauptsächlich durch ihre Zwecke ge-

---

[1]) Schulze a. a. O. S. 303.

[2]) Schulze a. a. O. S. 303.

[3]) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht 2. Bd. S. 172; vgl. auch Wippert S. 16; Ackermann S. 56.

[4]) Schulze a. a. O. S. 304; Stein, Verwaltungslehre 1. Bd. S. 196.

[5]) O. Mayer, Verwaltungsrecht 1. Bd. S. 248; Stein a. a. O. S. 198; Meyer, Staatsrecht S. 654; Thoma S. 30.

[6]) Seydel, Bayr. Staatsrecht 3. Bd. S. 3.

[7]) Stengel, Wörterbuch „Polizei".

[8]) Aehnlich definieren auch Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht Bd. III S. 195; Gg. Meyer, Verwaltungsrecht S. 72, Staatsrecht S. 644; Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 133, 248. Ueber die Entwicklung des Polizeibegriffs siehe Ackermann S. 1 ff.; Bob S. 173 ff.; Höck S. 8 ff.; Mohl S. 7 ff.; Thoma S. 5 ff., 37; Wippert S. 6 ff. Ueber das Zwangsmoment vgl. Ackermann S. 37 ff.; Behr S. 28; Lotz S. 89; Mohl S. 42, 50 ff.; Pözl S. 49; Sonnenfels Handbuch S. 173; Schäffle S. 6 ff.

kennzeichnet. Bezeichnend für sie ist darum auch nicht das Motiv, aus dem sie entspricht, sondern vielmehr ausschließlich die Art ihrer Wirkung:[1]) das Hervortreten der gebietenden und zwingenden Staatsautorität und die Beschränkung der individuellen Freiheit. Da jedoch die polizeilichen Befugnisse fast ausschließlich den Behörden der inneren Verwaltung nach den positiven gesetzlichen Vorschriften beigelegt sind, kann man sagen, daß sich die Polizei auf das Gebiet der inneren Verwaltung beschränkt. Auch ist nach den positiven gesetzlichen Bestimmungen der modernen Gesetzgebung die polizeiliche Tätigkeit in weitem Maße auf Gegenstände der öffentlichen Wohlfahrtsförderung ausgedehnt,[2]) so daß als polizeiliche jede obrigkeitliche Tätigkeit zu bezeichnen ist, welche auf dem Gebiete und für Zwecke der inneren Staatsverwaltung auf Grund der allgemeinen Gehorsamspflicht die natürliche Freiheit der Untertanen beschränkt.[3]) Polizeigewalt ist sonach jede von den Verwaltungsbehörden geübte Staatsgewalt, sofern sie polizeilich ist.

Gegenstand der polizeilichen Tätigkeit ist Beschränkung der natürlichen Handlungsfreiheit, auch wenn sich der Betroffene dieser Beschränkung nicht bewußt wird, niemals aber die Entziehung einer rechtlichen Fähigkeit; diese kann nur beschränkt werden durch die gänzliche oder teilweise Entziehung oder Verweigerung der Vornahme solcher konstitutiver Verwaltungsakte, von denen nach geltendem Rechte gewisse Aenderungen der individuellen Rechtssphäre abhängen. Darum dürfen die Polizeibehörden niemals in private oder öffentliche subjektive Rechte eingreifen, wohl aber können sie die Betätigung der rechtlichen Fähigkeiten hemmen und den Genuß eines rechtlich geschützten Gutes verhindern. Als natürliche Handlungsfreiheit, die durch die Polizei Beschränkungen erleidet, ist natürlich nur jene Freiheit zu denken, welche der Einzelne auf Grund des menschlichen Zusammenlebens und bei Erfüllung der wachsenden Kulturaufgaben der menschlichen Gemeinschaft betätigen kann.

Subjekt aller Polizei ist die Staatsgewalt, was durch Abschaffung jeglicher diskretionären Polizeigewalt und die strenge Durchführung des Grundsatzes, daß jeder Polizeibefehl auf gesetzlicher Grundlage beruhen müsse, deutlich zur Erscheinung kommt.[4]) Objekt derselben sind alle der Staatsgewalt Unterworfenen auf Grund der ihnen obliegenden allgemeinen Gehorsamspflicht, selbst die staatlichen Behörden, soweit es sich nicht um hoheitliche Verrichtungen handelt.[5])

§ 2. Polizeibehörden und Polizeibeamte.

Polizeibehörden sind diejenigen Behörden, denen die Ausübung polizeilicher Funktionen obliegt.[6]) Aus dem Wesen der Polizei und ihrem Zusammenhang mit der Verwaltung ergibt sich, daß die Verwaltungsbehörden auch zugleich Polizeibehörden sind oder sein können und bei Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben zur Durchführung derselben eine Polizeigewalt betätigen. Die Ausübung der Verwaltungspolizei obliegt im Staatsgebiet regelmäßig den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung,[7]) deren Tätigkeit hauptsächlich auf Schutz der

---

[1]) Thoma S. 8; Wippert S. 20.
[2]) Thoma S. 7; über das legislatorische Motiv S. 36 ff.
[3]) Thoma S. 9 ff.
[4]) Thoma S. 12, 100 ff.
[5]) Thoma S. 16.
[6]) Stengel „Polizei".
[7]) Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 185; Schulze S. 329.

staatlichen Einrichtungen und auf Wohlfahrtsförderung gerichtet ist. Je nach den verschiedenen Sparten dieser Verwaltungstätigkeit läßt sich für jede derselben ein besonderer Polizeibegriff konstruieren, welcher jeweils die auf einem Verwaltungsgebiet geltenden und zulässigen Beschränkungen der natürlichen Handlungsfreiheit umfaßt.[1]) Ihre Tätigkeit ist aber begrifflich auf die Gesamtheit der polizeilichen Funktionen gerichtet und sie werden darum im Sinn des Verwaltungsrechts als allgemeine Polizeibehörden bezeichnet. Ihnen werden als besondere Polizeibehörden jene gegenüber gestellt, deren Wirkungskreis sachlich auf besondere Materien beschränkt ist.[2]) Die Regelung des Verwaltungsrechts ist Sache der einzelnen Landesgesetzgebung. Aber auch das Reich übt in großem Umfang eine Verwaltung und eine damit zusammenhängende Polizei, die ihre nähere Regelung durch die betreffenden Reichsgesetze findet. Nach dem System des Reichsstaatsrechts erscheinen als besondere Polizeibehörden die Konsularbehörden, die Behörden der Schutzgebiete, die Marinestationschefs usw.[3])

Im allgemeinen sind die Befugnisse der Polizeibehörden:[4])

1. Der Erlaß von Polizeiverordnungen,
2. der Erlaß von Polizeiverfügungen,
3. die Festsetzung von Strafen vorbehaltlich der Anrufung des ordentlichen Gerichts in Polizeistrafverfügungen nach § 453 ff. StPO.,
4. die Anwendung des Zwangs zur Durchsetzung der polizeilichen Anordnungen.

Die Organisation der Polizeibehörden bestimmt sich nach den die Verwaltung selbst regelnden gesetzlichen Bestimmungen. Aus dem einheitlichen System der Verwaltung ergibt sich auch die Gliederung der Polizeibehörden, in welcher stets die untergeordnete Behörde dem Dienstbefehl der höheren unterworfen ist.[5]) Die Ausübung der polizeilichen Obliegenheiten ist nicht bloß das Recht sondern auch die Pflicht der betreffenden Behörden. Daraus ergibt sich, daß dieselben niemals die Ausübung ihrer polizeilichen Befugnisse niederen Behörden überlassen dürfen außer im Falle, daß eine besondere gesetzliche Ermächtigung die Befugnis hiezu erteilt.

Während den Polizeibehörden der Erlaß polizeilicher Verordnungen und Verfügungen und die Entscheidung leichterer Straffälle zusteht, obliegt den Polizeibeamten in Unterordnung unter die Polizeibehörden die Ausführung und Vollstreckung der polizeilichen Anordnungen sowie die Anwendung unmittelbaren Zwangs.[6]) Der polizeiliche Zwang ist reiner Verwaltungszwang im Rahmen und mit den Mitteln der Verwaltung. Außerdem haben die Polizeibeamten die Kriminaljustiz in der Verfolgung der Delikte zu unterstützen und sind zu diesem Zwecke Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft nach näherer Vorschrift des GVG.

---

[1]) Thoma S. 29, 34.

[2]) Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 185; Pözl S. 145; cf. dazu Justi, Grundfeste Bd. II S. 504 ff., 611 ff., 646 ff.

[3]) Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 220; Meyer, Staatsrecht S. 605.

[4]) Stengel „Polizei".

[5]) Meyer, Staatsrecht S. 646; Rosin S. 26, 56; Behr S. 108; Justi, Grundriß S. 381; Grundfeste Bd. II S. 567 ff.; Pözl S. 145; Sonnenfels Sätze S. 281; Thoma S. 21, 174; Zimmermann S. 157 ff., 195.

[6]) Stengel „Polizei"; Mayer, Verwaltungsrecht S. 358; Justi, Grundriß S. 387, Grundfeste Bd. II S. 636 ff.; Sonnenfels Sätze S. 295 ff.; Grundsätze S. 399 ff. Ob die Polizeibehörden überhaupt den subsidiären Vollstreckungszwang zu üben haben darüber cf. Thoma S. 33 ff.

und der StPO.[1]) wie auch den Polizeibehörden in gewissem Umfange die Unterstützung der Kriminalpolizei obliegt.[2])

§ 3. Die Betätigung der Polizei.

Die Sätze des Verwaltungsrechts wenden sich nur zum Teil mit Geboten und Verboten direkt an die Untertanen. Vielfach machen sie den Eintritt dieser Verpflichtung abhängig von einer im konkreten Fall ergehenden Willensäußerung der Verwaltungsbehörden, dem Verwaltungsbefehl,[3]) der entweder Entscheidung oder Verfügung[4]) ist. Während bei der Entscheidung die Behörde einfach die abstrakte Gesetzesnorm auf den konkreten Fall anwendet,[5]) ist beim Erlaß der Verfügung innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihren Zweckmäßigkeitserwägungen ein breiter Spielraum gelassen.[6]) Soll auf einem Gebiete des Verwaltungsrechts in irgend einer Weise Zwang gegen eine Person geübt werden, so gewinnt diese Willensäußerung der Verwaltungsbehörde ihre Erscheinung im Polizeibefehl[7]) und in der Polizeiverfügung.[8]) Soll dieser Zwang durch Androhung einer polizeilichen Strafe stattfinden, so spricht man von Polizeistrafverfügungen im Sinne des Verwaltungsrechts.

Der Polizeibefehl ist sonach jeder obrigkeitliche Befehl, der für Zwecke der inneren Staatsverwaltung den Untertanen als solchen eine bestimmte Handlung oder Unterlassung gebietet.[9]) Er ist entweder verpflichtend oder vollziehend; dem vollziehenden geht notwendig der verpflichtende Polizeibefehl voraus.[10]) Dieser ist entweder ein allgemeiner oder ein individueller.[11]) Seine verpflichtende Kraft fließt in erster Linie aus dem Gesetz, sofern dieses selbst den Polizeibefehl enthält. Möglich ist es jedoch, daß durch Gesetz, das Polizeiverwaltungsgesetz, die Befugnis zum Erlaß von Polizeibefehlen an Organe der öffentlichen Verwaltung delegiert ist.[12])

Neben dem Polizeibefehl steht als weitere polizeiliche Aeußerungsform zur Beschränkung der natürlichen Handlungsfreiheit die Polizeiverfügung. Verfügungen im Sinne des modernen Staatsrechts sind Befehle der öffentlichen Verwaltungsorgane an die Untertanen als solche, soweit sie nicht allgemein verbindlicher Natur sind.[13]) Ist der Befehl ein Polizeibefehl, so ist dementsprechend die ihn anordnende Verfügung eine Polizeiverfügung. In der Form der Verfügung erscheint jedoch auch die polizeiliche Erlaubniserteilung. Letztere beruht auf dem Grundgedanken, daß es der Polizeibehörde gestattet ist, eine an sich verbotene Handlung im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen zu er-

---

[1]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 86, Staatsrecht S. 645; Schulze S. 307; Justi, Grundfeste Bd. II S. 580 ff.; Pözl S. 109; Zimmermann S. 94 ff., 189 ff.

[2]) Thoma S. 25.

[3]) Rosin S. 11; Stein S. 206.

[4]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 29, Staatsrecht S. 647; Rosin S. 12, 25, 29.

[5]) Meyer, Staatsrecht S. 649.

[6]) Rosin S. 19.

[7]) Mayer S. 32, 271, 276.

[8]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 73, 78, Staatsrecht S. 648; Mayer S. 273, 277.

[9]) Thoma S. 53.

[10]) Thoma S. 52.

[11]) Thoma S. 53.

[12]) Thoma S. 54.

[13]) Thoma S. 57, 63; Wippert S. 15 ff.; Pözl S. 149; Justi, Grundfeste Bd. II S. 463 ff.

lauben.[1]) Das Rechtsmittel gegen die Verfügung bildet die Beschwerde an die der verfügenden Behörde vorgesetzte Dienstbehörde.[2])

Gegenüber dem allgemeinen Inhalt des Gesetzes, auf dem sie ruht, umfaßt die Verfügung begrifflich einen einzelnen Fall oder doch eine Summe einzelner Fälle — nicht aber deren abstrakte Einheit.[3]) Sie richtet sich entweder an eine Allgemeinheit d. h. an jedermann im Verwaltungsbezirk, den sie trifft als Allgemeinverfügung oder nur an einzelne bestimmte Personen als Einzelverfügung.[4]) Nach ihrem Inhalt ist sie entweder eine verpflichtende, indem sie dem von ihr Betroffenen gegenüber wirkt wie ein neuer Rechtssatz und ihm neue Pflichten auferlegt, oder eine vollziehende, welche die durch den verpflichtenden Polizeibefehl begründete Pflichten zur Geltung zu bringen hat.[5]) Der Tatbestand, den die vollziehende Verfügung regelt, ist immer ein konkreter nicht nur im Verhältnis zum delegierenden sondern auch im Verhältnis zum verpflichtenden Polizeibefehl.[6]) Vollziehende polizeiliche Befehle sind nur praktisch in der Form von Einzelverfügungen. Möglicherweise handelt es sich um bloße Wiederholung des Befehls, wenn auch unter Anpassung an den konkreten Fall.[7]) Der vollziehenden Verfügung gegenüber ist die verpflichtende wesentlich individueller Natur. Während bei Erlaß der verpflichtenden Verfügung die Polizeibehörde im Rahmen des Gesetzes den einzelnen Fall nach freiem Ermessen ordnet, ordnet ihn die vollziehende Verfügung genau nach Maßgabe des Gesetzes, das sie vollzieht.[8]) Aber nur unter den im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen ist nach den Grundsätzen des Rechtsstaats die Polizeibehörde berechtigt, eine Handlung oder Unterlassung zu verlangen.[9]) Zur Rechtmäßigkeit der Polizeiverfügung ist natürlich erforderlich, daß sie sich in den gesetzlichen Schranken hält und in richtiger Form von der zuständigen Behörde erlassen wird. Zur Einsetzung ihrer Autorität für die Einhaltung der polizeilichen Schranken ist die Polizeibehörde nicht nur berechtigt sondern verpflichtet.[10]) Freilich wird der Verwaltungsbehörde stets eine gewisse Freiheit bleiben in der Entscheidung, ob und wieweit sie die gesetzlichen Voraussetzungen im einzelnen Falle für gegeben erachtet und in welchem Maße sie eingreifen will. Dieser Spielraum besteht aber auch nur, weil und soweit das positive Recht diesen gestattet.[11]) Die Ermächtigung der Verwaltungsbehörde zum Erlaß von gebietenden und verbietenden Verfügungen muß aber nicht auf einem speziellen Rechtssatz beruhen, welcher die Verfügung nach Voraussetzung und Inhalt bestimmt, diese Befugnis ergibt sich vielmehr auch durch Abstraktion von allgemeinen Rechtssätzen und aus den im Gebiete des Polizeirechts wichtigen Generalklauseln.[12]) Beide rechtfertigen die Tatsache der Ausübung nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. Den

[1]) Mohl S. 49; Zimmermann S. 63; Thoma S. 58, 80.
[2]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 30, Staatsrecht S. 816.
[3]) Rosin S. 12, 16; Thoma S. 61 ff., 72.
[4]) Thoma S. 65.
[5]) Thoma S. 57.
[6]) Thoma S. 73.
[7]) Thoma S. 77.
[8]) Thoma S. 74.
[9]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 649; Mayer S. 277; Rosin S. 18; Stein S. 206; Thoma S. 98 ff.; Zimmermann S. 79.
[10]) Thoma S. 78.
[11]) Rosin S. 19.
[12]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 79, Staatsrecht S. 651; Rosin S. 23; Thoma S. 58.

Zusammenhang zwischen Gesetz und Verfügung drückt Laband,[1]) mit folgenden Worten aus: „Das Gesetz schafft Rechtssätze, die Verfügung begründet Rechtsverhältnisse" vermöge und nach Vorschrift des Gesetzes. Doch ist damit die Wirkung der Verfügung nicht erschöpft; sie schafft nicht nur Rechtsverhältnisse, sie verändert und beseitigt auch dieselben.

Es versteht sich von selbst, daß auch die Verwaltung Strafen zur Durchsetzung der von ihr aufgestellten Verpflichtungen verwenden kann. Eigentlich bleibt es der Verwaltung überlassen, die von ihr getroffenen Verfügungen mit ihren eigenen Zwangsmitteln durchzusetzen.[2]) Doch stehen die Polizeibefehle gewöhnlich in Verbindung mit Strafdrohungen, um ihre Durchsetzung zu garantieren. Das moderne Polizeistrafrecht selbst steht vollständig unter den Normen des gemeinen Kriminalstrafrechts.[3])

Für die gesamte Tätigkeit der Verwaltungs- und Polizeibehörden, auch für die Anwendung der gesetzlichen Machtmittel entscheidet bei freiestem Ermessen reine Zweckmäßigkeitserwägung.[4]) Die Einheit in der ganzen Verwaltungspraxis wird dadurch erhalten, daß in den Verwaltungsverordnungen die vorgesetzten Behörden abstrakt Bestimmung darüber treffen, wie sich im einzelnen konkreten Fall die Tätigkeit der betreffenden ausführenden Behörde zu gestalten hat.[5]) Diese Verwaltungsverordnungen treffen Bestimmungen für die Tätigkeit der im Staatsorganismus tätigen Behörden und treten deshalb nicht an die einzelnen Untertanen mit Rechten und Pflichten heran.[6])

Anders die Rechtsverordnungen. Ihr Rechtsgrund liegt darin, daß die mit der Gesetzgebung betrauten Faktoren ihre Gewalt zum Erlaß von Rechtsnormen an Behörden des Staats in bestimmtem Umfang übertragen und diese durch die Delegation die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen erlangen.[7]) Ihrem Wesen nach ist die Rechtsverordnung formell Verordnung, indem sie den Erlaß von Normen durch die Verwaltungsbehörden darstellt, materiell ist sie Gesetz, indem ein Tun oder Unterlassen befohlen wird, woran sowohl die Behörden wie die Untertanen gebunden sind.[8]) Aber auch hier waltet bei freiem Ermessen das die ganze Verwaltung beherrschende Prinzip der Zweckmäßigkeit. Nach Maßgabe des delegierenden Gesetzes kann die delegierte Behörde die Verordnung wieder aufheben oder durch eine andere ersetzen.[9]) Aber die Rechtsverordnung ist im Gegensatz zur Verfügung nicht die konkrete Regelung eines im Gesetz schon abstrakt vorgesehenen Einzelfalles,[10]) sondern ein eigener gesetzgeberischer Akt der Verwaltungsbehörden.

Zu diesen Rechtsverordnungen gehören in erster Linie die Polizeiverordnungen. Sie sind diejenigen Rechtsverordnungen, welche allgemeine polizeiliche Befehle,

---

[1]) Laband, Reichsstaatsrecht Bd. II S. 178; vgl. auch Meyer, Verwaltungsrecht S. 78; Rosin S. 24.

[2]) Rosin S. 19.

[3]) Thoma S. 82, 85.

[4]) Rosin S. 28.

[5]) Meyer, Staatsrecht S. 571, 646; Verwaltungsrecht S. 29; Rosin S. 28, 29; Thoma S. 348.

[6]) Rosin S. 30.

[7]) Meyer, Staatsrecht S. 573; Mayer, Verwaltungsrecht S. 307; Rosin S. 32; Schulze S. 312; Justi, Grundriß S. 330; Mohl S. 45.

[8]) Rosin S. 32, 34, 53; Thoma S. 325.

[9]) Rosin S. 34.

[10]) Rosin S. 35.

Gebote oder Verbote unter Strafdrohung aufstellen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Strafe durch die Polizeiverordnung selbst ausgesprochen wird — Polizeistrafverordnungen — oder ob die Strafdrohung schon in dem delegierenden oder in einem dritten Gesetz enthalten ist — einfache Polizeiverordnungen —, so daß diesen lediglich der Ausspruch des Polizeibefehls vorbehalten bleibt. Sie verpflichten die Untertanen zum Gehorsam, die Behörden zum Vollzug.[1])

Ihren inneren Grund haben die Polizeiverordnungen darin, daß sie bestimmt sind, lokalen Verschiedenheiten und wechselnden Bedürfnissen eines kleineren Kreises durch eine ohne großen Apparat funktionierende, dem Bedürfnisfalle naheliegende Gesetzgebung zu genügen.[2])

Inhalt der Polizeiverordnungen sind sonach Rechtsvorschriften, welche im polizeilichen Interesse zu Handlungen und Unterlassungen verpflichten.[3]) Nur im Entstehungsgrund unterscheiden sich Gesetz und Polizeiverordnung.[4]) Während jenes auf dem verfassungsmäßig vorgeschriebenen Weg entsteht, entspringt diese aus den Zweckmäßigkeitserwägungen der Polizeibehörden, so daß sie unter veränderten Umständen von dieser wieder aufgehoben werden kann.[5]) Durch die materielle Gleichheit von Gesetz und Polizeiverordnung ist der Gegensatz zur Polizeiverfügung von selbst gegeben.[6]) Die Polizeiverordnung hat ein abstrakt bezeichnetes Vorkommnis zum Gegenstand, für dessen künftige Konkretisierung sie durch Aufstellung allgemeiner Befehle Fürsorge trifft; die Polizeiverfügung dagegen hat ein bestimmtes reales Vorkommnis zum Gegenstand, aus Anlaß dessen sie die unmittelbar aktuellen Befehle erteilt.[7]) Es läßt sich deshalb die Polizeiverordnung auch als polizeilicher Allgemeinbefehl der polizeilichen Einzelverfügung gegenüberstellen.[8]) Von der Beschaffenheit des einzelnen Falles hängt es ab, ob die zu seiner Erledigung erlassene Verfügung verpflichtender oder vollziehender Natur ist. Ist das reale Vorkommnis nichts anderes als die Konkretisierung des in Gesetz und Verordnung abstrakt zur Voraussetzung allgemeiner Befehle genommenen Tatbestandes, so beschränkt sich die Zuständigkeit der Polizeibehörde auf die Erlassung der vollziehenden Verfügung. Ist das Vorkommnis dagegen individueller Natur, so kann es der Polizeibehörde Veranlassung geben, im Rahmen des Polizeigesetzes eine verpflichtende Verfügung zu erlassen.[9]) Polizeiverordnung und Polizeiverfügung sind beide konkreter Natur insofern, als der Tatbestand, den sie regeln, dem delegierenden Gesetz notwendig subsumiert werden kann; beide sind aber auch individueller Natur insofern, als dieser Tatbestand bisher keinem polizeilichen Rechtssatz unterstellt werden konnte. In diesem letzteren Punkte liegt aber auch der Unterschied zwischen beiden. Die Verordnung knüpft an einen abstrakten Tatbestand an, der sich immer und bei jedermann konkretisieren kann, die Verfügung dagegen an einen realen Tatbestand, der gerade im einzelnen Fall vor-

[1]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 73, 76; Staatsrecht S. 537; Mayer S. 273; Rosin S. 36, 56, 59; Thoma S. 55.

[2]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 77; Rosin S. 36; Schulze S. 311; Justi, Grundriß S. 330; Thoma S. 216.

[3]) Rosin S. 34, 131, 151.

[4]) Rosin S. 56.

[5]) Rosin S. 56; Thoma S. 216 ff.

[6]) Rosin S. 62.

[7]) Thoma S. 65.

[8]) Thoma S. 68.

[9]) Thoma S. 69.

liegt und deshalb individuell zu bezeichnen ist. Durch den verpflichtenden Polizeibefehl wird sonach ein konkreter, im Gesetz abstrakt vorgesehener Fall entweder abstrakt oder individuell durch Einzelverfügung rechtlich geordnet.[1]) Ob die polizeiliche Pflicht seitens der Verwaltungsbehörde durch Verfügung oder Verordnung ihre Regelung findet, zeigt sich auch im Unterschiede der Wirkungen für die Behörde selbst. Lautet die Ermächtigung der Polizeibehörde auf eine Verordnung, so stellt die Polizeibehörde durch den Erlaß derselben ein für allemal fest, welche Beschränkungen der Untertan auf dem von ihr geregelten Gebiet hinnehmen muß, und setzt denselben zugleich eine Schranke. Der Spielraum, den das Delegationsgesetz der Behörde gibt, ist damit konsumiert. Lautet die Ermächtigung dagegen auf Einzelverfügungen, so kann die Polizeibehörde für jeden einzelnen Fall, auf den die Ermächtigung zutrifft, nach freiem Belieben stets neue Anordnungen treffen.[2])

Der Erlaß der Polizeiverordnungen beruht wie der Erlaß von Rechtsverordnungen überhaupt auf gesetzlicher Delegation.[3]) Dadurch ist es in das Ermessen der Behörden gestellt, ob und wieweit sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollen.[4]) Die Amtspflicht der Behörden begründet jedoch eine Pflicht zum Erlaß insofern, als jede Behörde verbunden ist zur bestmöglichen Erfüllung ihrer Aufgaben zur Förderung des Staatswohles. Soweit die Polizeibehörden von dem Recht zum Erlasse einer Verordnung keinen Gebrauch machen, kann ihnen unter Umständen das durch selbständige Normen begründete Recht zum Erlaß von Verfügungen Ersatz bieten.[5]) Dem freien Ermessen ist jedoch dann eine Grenze gezogen, wenn das delegierende Gesetz die Regelung einer einzelnen Materie vollständig dem Verordnungsweg zuweist, sowie in den Fällen, in denen die Polizeiverordnungen zur Ausführung von Gesetzen bestimmt sind, so daß ohne deren Erlaß ein Vollzug des delegierenden Gesetzes nicht möglich ist.[6]) Von solchen Fällen abgesehen, steht es auch im Ermessen der Polizeibehörden, regelmäßig die einmal erlassene Polizeiverordnung wieder aufzuheben oder durch eine andere zu ersetzen.[7])

Auch der Inhalt der Polizeiverordnung kann durch das delegierende Gesetz schon mehr oder minder bestimmt sein.[8]) Jede Polizeiverordnung enthält wie jedes Strafgesetz eine Strafdrohung und eine Norm, deren Uebertretung den Tatbestand zur Anwendung der Strafdrohung bildet.[9]) Je nach dem Inhalt des delegierenden Gesetzes können die Polizeibehörden befugt sein zum Erlaß von Norm und Strafdrohung oder nur zum Erlaß der Norm oder auch nur zur Androhung der Strafe. Das erste Prinzip findet seine Verwirklichung in der preußischen Gesetzgebung[10]) und liegt auch der Reichsgesetzgebung zugrunde, das zweite Prinzip war maßgebend für die französische Gesetzgebung und für die

---

[1]) Thoma S. 73.
[2]) Thoma S. 76; dortselbst über die legislatorischen Motive.
[3]) Meyer, Staatsrecht S. 573; Mayer S. 307; Rosin S. 64; Schulze S. 312; Thoma S. 100 ff.
[4]) Rosin S. 66, 141.
[5]) Rosin S. 66.
[6]) Rosin S. 67.
[7]) Thoma S. 337.
[8]) Rosin S. 67.
[9]) Rosin S. 75.
[10]) Mayer S. 308; Rosin S. 75, 175; Thoma S. 218.

Polizeistrafrechtskodifikationen der süddeutschen Staaten.[1]) Die dritte Möglichkeit hat keine praktische Bedeutung. Das Resultat wäre, daß durch Hinzufügung der Strafdrohung zur Norm die an sich lex imperfecta zur lex perfecta würde, die bisher straflose Tat fortan unter Strafe stünde.[2])

Je nach den Gegenständen, welche in der Polizeiverordnung ihre Normierung finden, unterscheidet man zwischen allgemeiner und spezieller Delegation.[3]) Während sich die spezielle Delegation auf die Regelung bestimmter im Gesetz aufgezählter Tatbestände beschränkt, gestattet die allgemeine Delegation den delegierten Behörden die Anwendung der Polizeiverordnung für das ganze Gebiet ihrer polizeilichen Wirksamkeit. Auf dem ersteren Standpunkt steht wiederum das Polizeirecht der süddeutschen Staaten, während das System der allgemeinen Delegation in der preußischen Gesetzgebung sowie in der des Reichs maßgebend ist.[4])

Aus der Begründung des Polizeiverordnungsrechts in der gesetzlichen Delegation ergibt sich auch eine Gebundenheit der Polizeiverordnung in bezug auf ihren Inhalt, die dahin präzisiert wird, daß diese keine Anordnung enthalten darf, die mit Gesetzen oder Verordnungen höherer Instanzen im Widerspruch steht.[5]) Das Verhältnis zum delegierenden Gesetz ist ein bestimmt fixiertes, indem die Verordnung sich innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes bewegen muß.[6]) Dagegen läßt sich ihr Verhältnis zu anderen Gesetzen und anderen polizeilichen Verordnungen nur aus den positiven Bestimmungen des delegierenden Gesetzes ableiten und auf dem Wege der Interpretation feststellen.[7]) Jede Polizeiverordnung ist nichtig, soweit sie die Grenzen überschreitet, welche ihr das delegierende Gesetz zieht.[8])

Der Bereich des polizeilichen Verordnungsrechts ergibt sich im allgemeinen aus dem Wirkungskreis der delegierten Behörde; das Verordnungsrecht der übergeordneten Behörde wird erst wirksam, wenn das der unteren Behörde nicht mehr örtlich ausreicht.[9])

Im allgemeinen ist es unzulässig, daß die delegierte Behörde die Ausübung des Verordnungsrechts an andere Behörden weiter überträgt, es sei denn, daß eine solche Subdelegation sich auf gesetzliche Bestimmungen stützen läßt.[10]) Es erscheint jedoch zulässig, den einzelnen Behörden die Ergänzung und Ausführung der für einen großen Kreis erlassenen Polizeiverordnungen zu übertragen oder die Modalitäten der Erfüllung der Norm den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu gestalten; denn in diesem Falle handelt es sich nicht um eine selbständige Normensetzung, sondern vielmehr um eine detaillierte Ausprägung der schon vorhandenen. Soweit eine wirkliche Subdelegation vorliegt,

---

[1]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 77; Mayer S. 307; Rosin S. 77; Thoma S. 219.

[2]) Rosin S. 81.

[3]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 573; Rosin S. 82; Thoma S. 221 ff.; über die legislatorischen Motive Thoma S. 227.

[4]) Rosin S. 83, 84; Thoma S. 223.

[5]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 77; Rosin S. 87; Schulze S. 312; Stein S. 53; Thoma S. 460 ff.

[6]) Rosin S. 88, 177; Thoma S. 332.

[7]) Rosin S. 89 ff.

[8]) Rosin S. 94.

[9]) Rosin S. 208; Thoma S. 404, 425.

[10]) Rosin S. 214; Thoma S. 338.

ist die Rechtsgültigkeit der von der untern Behörde erlassenen Polizeiverordnung davon abhängig, ob die Delegation selbst gültig war. War dies nicht der Fall, so ist die Uebertretung der von der unteren Behörde erlassenen Normen nicht strafbar und die auf sie gestützte vollziehende Polizeiverfügung mit der verwaltungsgerichtlichen Klage anfechtbar.[1]) Ein ähnliches Verhältnis wie bei der Subdelegation ist auch dann gegeben, wenn die Verordnungsbefugnis durch eine spezielle Delegation mehreren Behördeninstanzen verliehen ist, die Oberbehörde sonach nur einen Teil der betreffenden Materie regelt, die Ordnung des übrigen Teiles aber der Unterbehörde überläßt. Hier ist die Grundlage der von der unteren Behörde erlassenen Vorschrift unmittelbar das delegierende Gesetz.[2])

Beim Erlaß der Polizeiverordnung selbst haben die delegierten Behörden sich an die ihnen von den vorgesetzten Behörden erteilten Anweisungen und Dienstbefehle zu halten.[3]) Auch haben sie gewöhnlich die Verordnungen der vorgesetzten Behörde vorzulegen und deren Entscheidung, die sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken hat, abzuwarten. Die Vorlage der Polizeiverordnungen an die höhere Behörde ist eine Kontrollmaßregel zur Vermeidung fehlerhafter Polizeiverordnungen im Interesse der sie erlassenden Behörde selbst, deren Ansehen durch häufige Aufhebung verkündeter und in Vollzug gesetzter Verordnungen seitens der vorgesetzten Behörde und bei Nichtanwendung durch die Strafgerichte leiden würde.[4])

Damit jedoch die Polizeiverordnung bindende Kraft äußert, ist erforderlich, daß sie publiziert[5]), d. h. in der vom Gesetz bestimmten Form und Art bekannt gemacht wird. Erst von diesem Momente an erlangt sie ihre Wirksamkeit.

Außer Kraft gesetzt wird die Polizeiverordnung entweder durch eine den veränderten Verhältnissen entsprechende von derselben oder von der vorgesetzten Behörde erlassene neue Verordnung[6]) oder durch Aufhebung seitens der erlassenden oder der vorgesetzten Behörde,[7]) die sowohl aus Zweckmäßigkeitserwägungen wie auch auf Beschwerde durch die von ihr Betroffenen hin erfolgen kann.[8]) Doch sind die Wirkungen der Aufhebung durch die erlassende und der Kassation durch die vorgesetzte Behörde nicht die gleichen. Während die Aufhebung durch die erlassende Behörde bewirkt, daß das von der Verordnung geregelte Gebiet in Zukunft seiner Regelung entbehrt, indem der durch die Verordnung veränderte bisherige Zustand nicht von selbst wieder eintritt,[9]) ist das letztere bei der Aufhebung der Verordnung durch die vorgesetzte Behörde der Fall. Die Befugnis zur Außerkraftsetzung der Verordnung schließt jedoch für die höhere Behörde nicht die Befugnis zum Erlaß neuer Verordnungen an Stelle der delegierten Behörde ein. Erscheint der vorgesetzten Behörde die gänzliche Aufhebung der Verordnung nicht angezeigt, so bleibt ihr kein anderes Mittel als im Wege der Dienst-

---

[1]) Rosin S. 216; Thoma S. 339.
[2]) Rosin S. 217; Thoma S. 340.
[3]) Rosin S. 96, 218; Thoma S. 391 ff.
[4]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 78, Staatsrecht S. 646; Rosin S. 300; Thoma S. 394 ff., 418.
[5]) Rosin S. 255; Schulze S. 313; Thoma S. 428 ff.
[6]) Meyer, Staatsrecht S. 576; Rosin S. 67, 273; Thoma S. 470 ff.
[7]) Rosin S. 273; Schulze S. 312.
[8]) Rosin S. 97, 296; Stein S. 121, 206; Thoma S 174, 470 ff.
[9]) Thoma S. 472.

anweisung die verordnende Behörde zu entsprechender Aenderung der erlassenen Verordnung zu veranlassen.[1])

§ 4. Das polizeiliche Zwangsrecht.

Vor erfolgter Uebertretung der Strafvorschriften ist es Pflicht der Polizeibehörden, der Ausführung der verbotenen Tat mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln äußeren Zwangs entgegenzuwirken.[2]) Die Anwendung von polizeilichen Exekutivstrafen hat die Nichtbeobachtung polizeilicher Anordnungen zur notwendigen Voraussetzung.[3]) Nach derselben ist es Aufgabe der Polizeibehörden, für Beseitigung der vorschriftswidrigen Zustände zu sorgen.[4]) Wie aber jede Vollstreckung so erfordert auch die polizeiliche eine vorherige Feststellung der polizeilichen Pflicht im einzelnen Fall durch Polizeiverfügung, welche mit Beschwerde angefochten werden kann und auf Grund deren nach Ablauf der Rechtsmittelfrist das Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird. Doch ist mitunter auch eine vorläufige Vollstreckung nicht ausgeschlossen.[5]) Als spezifisch polizeiliche Zwangsmittel kommen drei in Betracht: 1. Die Polizeibehörde kann sich der ihr zur Verfügung stehenden Ungehorsams- und Ordnungsstrafen (Exekutivstrafen) bedienen und durch deren Verhängung die vorgeschriebene Handlung oder Unterlassung erzwingen.[6]) Der Unterschied der polizeilichen Exekutivstrafe von der eigentlichen Polizeistrafe besteht darin, daß sie von der Polizeibehörde im einzelnen Fall angedroht wird, wogegen Beschwerde an die vorgesetzte Behörde möglich ist, und nach Eintritt der Rechtskraft von ihr vollstreckt wird.[7]) Auch die Beitreibung der Geldstrafe erfolgt im Wege des Verwaltungszwangs. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist gesetzlich fixiert, die Umwandlung in Haft im allgemeinen ausgeschlossen, wenn sie nicht durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich gestattet ist.[8]) Die Wiederholung der Exekutivstrafe kann so lange fortgesetzt werden, bis die Anordnung erfüllt oder der Höchstbetrag der Strafe erreicht ist. 2. Erweist sich dieses Mittel als unzureichend, so kommt es, wenn der Polizeibefehl sich auf die Vornahme fungibler Handlungen richtet, zur Ersatzvornahme oder Zwangsausführung, indem die Polizeibehörde die betreffende Handlung für den Verpflichteten und auf dessen Kosten vornehmen läßt. Der Ausführung muß jedoch stets die Androhung derselben vorausgehen.[9]) 3. Das äußerste subsidiäre Mittel besteht in der Anwendung unmittelbaren physischen Zwangs, wenn die polizeilichen Anordnungen anders nicht durchgesetzt werden können, falls der Verpflichtete etwas unterlassen oder in Person etwas tun oder dulden soll. Neben der Ersatzvornahme ist die Anwendung physischen Zwangs

---

[1]) Thoma S. 473.

[2]) Rosin S. 114; Schulze S. 307; Stein S. 206; Thoma S. 31.

[3]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 67, 84, Staatsrecht S. 694; Rosin S. 104; Stein S. 209.

[4]) Rosin S. 115.

[5]) Thoma S. 93; über das ältere Polizeistrafsystem cf. Justi, Grundsätze S. 367 ff., Grundfeste Bd. II S. 581 ff.

[6]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 84, Staatsrecht S. 694; Mayer S. 326; Rosin S. 119; Schulze S. 317; Stengel, Polizei; Thoma S. 86, 262.

[7]) Mayer S. 318; Schulze S. 318; Stein S. 207; Mohl S. 57.

[8]) Mayer S. 330.

[9]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 67, 84, Staatsrecht S. 694; Mayer S. 337; Rosin S. 118; Stengel „Polizei"; Schulze S. 307; Thoma S. 89; Pözl S. 124.

ausgeschlossen.[1]) — Zur Ausführung der polizeilichen Zwangsmaßregeln bedient sich die Polizeibehörde der polizeilichen Vollzugsorgane. Widerstand gegen dieselben ist Widerstand gegen die Staatsgewalt. Voraussetzung ist natürlich, daß die Anwendung des polizeilichen Zwangsmittels rechtmäßig erfolgt und sich in den gesetzlichen Schranken hält.[2])

§ 5. Das Strafverfahren vor den Polizeibehörden.

Neben diesen verwaltungspolizeilichen Funktionen können auch nach der StPO. den Polizeibehörden Funktionen einer Verwaltungsjudikatur übertragen werden.[3]) Wo nämlich nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch polizeiliche Strafverfügung festzusetzen, ist diese Befugnis von der StPO. in ihrem Bestand erhalten worden; doch erstreckt sich dieselbe nur auf Uebertretungen.[4]) Unter Polizeistrafverfügung in diesem prozessualen Sinn ist sonach eine Verfügung der Polizeibehörde zu verstehen, durch welche sie kraft gesetzlicher Ermächtigung befugt ist, in geringfügigen Straffällen über den Täter unter Vorbehalt des Rechtswegs Strafen zu verhängen. Ihrer Natur nach ist sie ein Urteil im Gegensatz zur Polizeistrafverfügung im verwaltungsrechtlichen Sinn; die durch sie festgesetzte Strafe ist Kriminalstrafe im Gegensatz zur polizeilichen Exekutivstrafe, welche die Polizeibehörde anwendet zur Erzwingung der von ihr geforderten Handlungen und Unterlassungen. Die polizeiliche Exekutivstrafe ist ein Mittel des Verwaltungszwanges, über deren Anfechtung die höheren Verwaltungsbehörden oder die Verwaltungsgerichte entscheiden; die durch Polizeistrafverfügung in prozessualem Sinn verhängte Strafe ist öffentliche Strafe, über den Einspruch entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Das EG. zur StPO. hat in § 6 Abs. II Ziff. 3 unter Beschränkung auf Uebertretungen der Landesgesetzgebung die Befugnis zur Regelung dieser Verwaltungsgerichtsbarkeit überlassen, während das auf Einspruch sich daran anschließende gerichtliche Verfahren im 6. Buch, 2. Abschnitt der StPO. seine reichsrechtliche Regelung gefunden hat. Darnach erstreckt sich die Befugnis nur auf Uebertretungen im Sinne des § 1 Abs. 3 StGB.; ausgenommen sind hiervon nach § 5 Abs. 1 EG. z. StPO. jene Uebertretungen, für welche nach Reichsgesetzen besondere Gerichte ausschließlich zuständig sind. Die Strafen, welche die Polizeibehörde verhängen kann, reichen jedoch nicht soweit, als § 1 StGB. für den Begriff der Uebertretung bestimmt. Nach § 453 Abs. 2 StPO. kann die Polizeibehörde keine andere Strafe verhängen als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, nach § 28/29 StGB. an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung. Die Landesgesetzgebung kann diese Zuständigkeit der Polizeibehörden noch weiter beschränken oder davon absehen, für den einzelnen Staat ihre Anwendbarkeit zuzulassen. Betreffs des Verfahrens bestimmt § 453 Abs. 3 StPO., daß die Strafverfügung außer der Festsetzung

---

[1]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 67, 84, Staatsrecht S. 694; Mayer S. 340; Rosin S. 109; Stengel „Polizei"; Schulze S. 307; Thoma S. 89 ff.; Pözl S. 154.

[2]) Mayer S. 359; Stengel „Polizei".

[3]) StPO. § 453 ff.; Löwe § 453 ff.; Behr S. 132; Zimmermann S. 127, 142; Thoma S. 28; Mohl S. 58; über ältere Polizeigerichtsbarkeit Justi, Grundfeste Bd. II S. 573.

[4]) Meyer, Verwaltungsrecht S. 83, 85, Staatsrecht S. 659; Schulze S. 321.

der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen und auch die Eröffnung enthalten muß, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreift, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntgabe bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen kann. Wird von diesen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht, so wird die Strafverfügung vollstreckbar; der Vollzug richtet sich nach den Normen des Landesrechts.[1])

[1]) Als typische landesgesetzliche Regelung kann die preußische gelten, welche auf dem Gesetz, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 (GS. S. 65) der Anweisung zur Ausführung desselben vom 8. Juni 1883 (Min.-Bl. S. 152) und der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (GS. S. 545), abgeändert durch die Verordnung vom 18. März 1904 (GS. S. 36) und den Ausführungsanweisungen hierzu vom 4. Juli 1904 (GS. S. 36) und vom 20. November 1899 (Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Potsdam 1900, Sonderbeilage zu Blatt 3) beruht (abgedruckt bei Friedel, polizeil. Strafverfügung S. 101 ff.). Die Grundzüge derselben sind im wesentlichen folgende: Wer eine Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in demselben verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügung festzusetzen sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig. Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen. Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 30 Mk., die Haft, auch wenn sie an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden (Ges. § 1). Der Begriff des Verwaltungsbereichs erstreckt sich auf die gesamte polizeiliche Tätigkeit. Die Polizeistrafgewalt ist demnach nicht bloß auf Zuwiderhandlungen gegen rein polizeiliche Verfügungen und Verordnungen beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle strafbaren Handlungen, die sich nach dem angedrohten Strafmaß als Uebertretungen charakterisieren. Der Polizeiverwalter hat sich jedoch der Festsetzung der Strafe zu enthalten und die Strafverfolgung dem Amtsanwalte zu überlassen, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung der Uebertretung getan hat. Dasselbe gilt in jenen Fällen, in denen er ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat (Anw. § 2 Abs. 2). Außerdem kann er sich des Erlasses der Strafverfügung enthalten und die Verfolgung dem Amtsanwalt überlassen, wenn er wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles in Betreff der Feststellung des Tatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift oder aus sonstigen besonderen Gründen im einzelnen Falle es für angemessen erachtet (Anw. § 2 Abs. 3). Polizeibehörden, welche auf diese Weise nach preußischem Verwaltungsrecht zum Erlaß von Polizeiverfügungen berechtigt sind, sind außer den Ortspolizeibehörden die Eisenbahndirektionen wegen eisenbahnpolizeilicher Uebertretungen, die Oberfischmeister in Fischereipolizeisachen, die Deichhauptmänner in deichpolizeilichen Angelegenheiten, die Landräte wegen Kanal-, Jagd- und Chausseepolizeiübertretungen und die Regierungspräsidenten in Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeisachen (Friedel S. 9—22, Anw. § 1 Abs. 2). Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt bei Uebertretungen, zu deren Aburteilung die Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind, bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften (Ges. § 2, Anw. § 1 Abs. 2). Nach § 67 StGB. verjährt die Verfolgung von Uebertretungen in drei Monaten, gerechnet vom Tag der Begehung an. Unterbrochen wird die Verjährung durch die Polizeistrafverfügung, welche nach § 453 Abs. 4 StPO. die Bedeutung einer richterlichen Handlung hat. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist nach § 27 StGB. eine Mark, unter welche nach § 9 Abs. 3 der Anw. nicht herabgegangen werden darf, wenn in der zur Anwendung kommenden Strafvorschrift die Zulässigkeit einer geringeren Strafe nicht ausdrücklich zugelassen ist. Der Mindestbetrag der Haftstrafe ist nach § 18 StGB. ein Tag; auch wenn bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Umwandlung in Haftstrafe eintreten muß, darf gemäß § 29 Abs. 2 StGB. diese

Eine ähnliche Verwaltungsjudikatur kann nach § 6 Abs. 2 Ziff. 3 EG. z. StPO. durch landesgesetzliche Vorschrift den Behörden der fiskalischen Verwaltung, die zweifellos auch als besondere Polizeibehörden zu betrachten sind, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Ge-

---

nicht hinter der Dauer von einem Tag zurückbleiben. Die im Falle des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters der Betrag von einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten ist (§ 28 StGB., § 9 Abs. 3 Anw.) Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Festsetzung der Haft für den Fall des Unvermögens findet durch die Polizeibehörden nicht statt (Ges. § 4). Außer der Einziehung darf keine Nebenstrafe festgesetzt werden. Zur Ermittelung des Tatbestandes stehen der Polizeibehörde natürlich nicht die spezifisch prozessualen Mittel zur Verfügung, sonst ist sie jedoch in keiner Weise gebunden (Anw. § 3—6). Die polizeiliche Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen (Ges. § 5), die Zustellung erfolgt in einer der strafprozessualen nachgebildeten Weise (Anw. § 10). Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt wurde, so ist diese wirkungslos (Ges. § 8). Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntgabe auf gerichtliche Entscheidung antragen; die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde ist ausgeschlossen. Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen (Ges. § 3, Anw. § 11). Der Antrag auf solche ist gemäß § 454 StPO. bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen; letzterenfalls hat das Amtsgericht dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber zu erteilen (Ges. § 9). Ist der Antrag verspätet angebracht, so hat ihn das Gericht durch Beschluß zurückzuweisen. Die Zurücknahme des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist seitens des Beschuldigten bis zum Beginn der Hauptverhandlung zulässig. Geschieht dies, so hat die Polizeibehörde das Verfahren fortzusetzen, da die Strafverfügung durch die Zurücknahme des Antrags wieder in Kraft tritt. Bei rechtzeitiger Anbringung des Antrags hat die Polizeibehörde nach § 454 StPO. das Recht, die Strafverfügung zurückzunehmen; hievon soll sie jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn dieselbe auf einem Irrtum beruht (Anw. § 13). Darüber ist dem Beteiligten Mitteilung zu machen. Wie zur Zurücknahme ist die Polizeibehörde auch zu entsprechender Milderung der Strafverfügung befugt; diese kann jedoch nur in Form einer neuen Verfügung erfolgen und ist nur innerhalb der dreimonatlichen Verjährungsfrist zulässig. Dagegen wird durch die Zurücknahme die strafrechtliche Verfolgbarkeit der Uebertretung nicht berührt; denn die Strafverfügung hat zwar hinsichtlich der Verjährung die Wirkungen einer richterlichen Handlung; dagegen steht sie, solange sie nicht die Rechtskraft erlangt hat, dem richterlichen Urteil insofern nicht gleich, als sie den Beschuldigten vor gerichtlicher Strafverfolgung nicht zu schützen vermag. Gegen Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß § 455 StPO. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich, über welche der Richter entscheidet (Anw. § 12). Ist die Verfügung rechtskräftig geworden, so obliegt der Polizeibehörde, welche sie erlassen hat, die Vollstreckung derselben. Diese geschieht bei Geldstrafen durch Pfändung in einer der straf- bzw. zivilprozessualen Vollstreckung nachgebildeten Weise. Ist die verhängte Geldstrafe nicht beizutreiben, so ist die subsidiäre Haftstrafe zu vollstrecken. Die Geldstrafen sowie die eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen zu, welcher die tatsächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat, vorbehaltlich besonderer Vorschriften oder vertragsmäßiger Bestimmungen (Ges. § 7). Gegen aktive Militärpersonen ist eine vorläufige Straffestsetzung nur zulässig, wenn die Uebertretung nur mit Geld oder Einziehung bedroht ist. Ist sie dagegen mit Geldstrafe oder Haft oder nur mit Haft bedroht oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder ein Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem zuständigen Militärgerichte zu beantragen. Ist die gegen eine Militärperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Einziehung verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem zuständigen Militärgericht zu beantragen. Kann die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe vom Militärgericht in eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe umgewandelt (Anw. § 22). Die Vollstreckung der Haft- und Geldstrafen verjährt nach § 70 Ziff. 6 StGB. in zwei Jahren, beginnend von der

fälle übertragen werden.[1]) Der Strafbescheid, der nach § 459 StPO. nur Geldstrafe sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen darf, muß außerdem wie die Strafverfügung das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen und die Eröffnung enthalten, daß der Strafbescheid vollstreckbar wird, sofern nicht der Beschuldigte eine gesetzlich zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift oder binnen einer Woche bei der Behörde, welche den Strafbescheid erlassen oder bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung anträgt. Das sich hieran anschließende gerichtliche Verfahren hat im 6. Buch 3. Abschnitt der StPO. seine nähere Regelung gefunden.

II. Teil.

Die Polizei der deutschen Konsuln.

1. Abschnitt.

Die Polizei der Konsuln im allgemeinen.

§ 6. Uebersicht und Rechtsquellen.

Auf keinem Gebiet des vielgestaltigen öffentlichen Lebens fließen staats- und völkerrechtliche Elemente so zusammen als im Konsularrecht. Das ganze moderne Völkerrecht ist beherrscht vom Territorialitätsprinzip,[2]) nach welchem jeder Staat berechtigt ist, die Ausübung fremdstaatlicher Funktionen in seinem Gebiet zu verwehren. Die ganze Betätigung der konsularischen Befugnisse beruht aber darauf, daß der Konsul zur Ausübung seiner Funktionen im Aufenthaltsstaat zugelassen ist und dieser die Tätigkeit desselben duldet.[3]) Die Regelung der konsularischen Tätigkeit muß sich darum auf staatsrechtliche und völkerrechtliche Grundlagen stützen. Staatsrechtliche Grundlagen sind, da nach der Reichsverfassung Art. 4 Ziff. 7 und Art. 56 das Konsularwesen der Kompetenz des Reichs unterstellt ist, die bezüglichen deutschen Reichsgesetze.[4]) Damit jedoch die im Gesetz festgelegten Befugnisse im fremden Staate ausgeübt werden dürfen, muß als weitere Rechtsquelle hinzukommen die gewohnheitsmäßige oder vertragsmäßige völkerrechtliche Anerkennung.[5]) Unter Gewohnheit ist eine langjährige

---

Rechtskraft der Strafverfügung. Unterbrochen wird die Verjährung nach § 72 StGB. durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung der Polizeibehörde. Die materielle Wirkung der vollstreckbaren Strafverfügung besteht darin, daß wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht stattfinden kann, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen war und darum nicht zur Zuständigkeit der Polizeibehörde gehörte. In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Strafvollstreckung einzustellen. Erfolgt eine rechtskräftige Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft (Ges. § 10). Das polizeiliche Strafverfahren ist stempel- und gebührenfrei (Ges. § 6), an baren Auslagen werden nur erhoben die Postgebühren, die Kosten zur Beitreibung der Geldstrafe und die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen (Anw. § 20). Sind diese Kosten nicht beizutreiben, so fallen sie demjenigen zur Last, welcher die Kosten der betreffenden Polizeiverwaltung zu tragen hat (Ges. § 7 Abs. 2, Anw. § 21).

[1]) Meyer, Staatsrecht S. 660.
[2]) Annalen 1882 S. 84, 412, 436.
[3]) Annalen 1882 S. 85; 1897 S. 500; 1872 Sp. 1284.
[4]) Annalen 1871 Sp. 183. König S. 42.
[5]) Annalen 1882 S. 87, 412; Laband Bd. 3 S. 13; Oppenheim S. 5 ff.

anstandslose Duldung der konsularischen Tätigkeit seitens des Aufenthaltsstaates zu verstehen. Das Gesetz verleiht die Fähigkeit zur Ausübung der Funktionen, die völkerrechtliche Anerkennung sichert die Befugnis hiezu. Mit sehr vielen Staaten hat das Reich Verträge abgeschlossen, welche die den Konsuln zustehenden Rechte ausdrücklich aufzählen. In Betracht kommen nicht nur die speziellen Konsularverträge sondern auch die Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsverträge.[1]) Auch ist für die Rechte der Konsuln die Meistbegünstigungsklausel von großer Bedeutung.[2]) Dieselbe besagt, daß die deutschen Konsuln befugt sein sollen, im Aufenthaltsstaat alle jene Rechte auszuüben, welche die Konsuln der am meisten begünstigten Nation auszuüben berechtigt sind. Die Rechte der deutschen Konsuln sind hier nach den Verträgen anderer Staaten bestimmt und die Konsuln, welche in den hier in Betracht kommenden Ländern residieren, haben wohl darauf zu achten, ob nicht durch Verträge, welche der Aufenthaltsstaat mit anderen Mächten abschließt, ihre eigene Kompetenz berührt wird. Bei diesen Verträgen handelt es sich jedoch nicht nur um die vom Deutschen Reich abgeschlossenen, sondern auch um solche, welche vor der Reichsgründung von den deutschen Einzelstaaten eingegangen worden sind, falls diese nicht durch Reichsverträge inzwischen Aenderungen erfahren haben;[3]) denn es steht dem Umstand nichts im Wege, daß das Reich als Rechtsnachfolger der Einzelstaaten in der Ausübung der Rechte seinen Konsuln diese nach den völkerrechtlich den Landeskonsuln vordem zustehenden Normen übertrug; hiebei änderte sich allerdings der Kreis der Objekte, was durch die völkerrechtliche Anerkennung der Reichsgründung seine Deckung findet. So gelten die Verträge der Einzelstaaten als stillschweigend vom Reich übernommen und äußern kraft Herkommens ihre Wirkung für das Reich.[4])

Vertrag und völkerrechtliche Uebung bilden sonach die völkerrechtliche Grundlage für die Amtstätigkeit der Konsuln, während die Reichsgesetze die staatsrechtliche Norm bilden. In den Staatsverträgen findet dieses Verhältnis oft seinen unzweideutigen Ausdruck, indem die Konsuln die vertragsmäßig festgelegten Rechte ausüben dürfen, „soweit sie nach den Gesetzen des Staates, der sie ernannt hat, dazu befugt sind." Darum hebt auch der Kommissionsbericht zum Gesetz betr. die Organisation der Bundeskonsulate ausdrücklich hervor: „Die konsularische Wirksamkeit ist mit dem Gesetz nicht gesichert; die Konsuln dürfen ihre im Gesetzentwurf ihnen verliehenen Rechte nicht geltend machen, solange dieselben nicht die völkerrechtliche Anerkennung gefunden haben." Darauf weist auch § 1 des erwähnten Gesetzes hin mit den Worten: „Sie müssen nach den Bundesgesetzen und den ihnen erteilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten." Auch die allgemeine Dienstinstruktion zu § 1 des Konsulatsgesetzes bringt unter Ziff. 4 dieses das Konsularrecht beherrschende Territorialitätsprinzip sehr bestimmt zum Ausdruck mit den Worten: „Kein Staat läßt fremde Konsuln in seinem Gebiet anders zu als unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte, daß dieselben nichts gegen die Gesetze des Landes vornehmen. Die deutschen Konsuln können daher die ihnen durch das Gesetz vom

---

[1]) Zorn S. 339.
[2]) König S. 25.
[3]) Annalen 1872 Sp. 1283, Laband Bd. 3 S. 13, König S. 24.
[4]) Annalen 1882 S. 416; 1872 Sp. 1283, 1897 S. 503.

8. November 1867 beigelegten Befugniſſe nur inſoweit ausüben, als die fremde Staatsgewalt es ihnen geſtattet.[1])

Soweit Reichsgeſetz und Staatsvertrag gleichmäßig die Ausübung der konſulariſchen Rechte garantieren, bilden ſie die genügenden Titel hiefür. Was aber das Verhältnis zwiſchen Geſetz und Vertrag im einzelnen betrifft, ſtehen ſich hier zwei Anſichten gegenüber. Gegen die Anſicht Zorns,[2]) daß die Konſularverträge als leges speciales den Reichsgeſetzen als leges generales vorgehen, wird beſonders von Laband geltend gemacht,[3]) daß ihr ſchon der erwähnte § 1 des deutſchen Konſulargeſetzes widerſpricht, welcher beſagt, daß die Konſuln ſich nach den Reichsgeſetzen und den ihnen erteilten Inſtruktionen zu richten haben. Die in den Staatsverträgen enthaltene Klauſel, daß die Konſuln die vertragsmäßigen Rechte ausüben dürfen, „ſoweit ſie nach den Geſetzen des Staates, der ſie ernannt hat, hiezu befugt ſind," ſcheint ebenfalls dagegen zu ſprechen. Auch wird[4]) darauf hingewieſen, daß die Verträge dem Reiche nur das Recht gewähren, die vertragsmäßig feſtgelegten Funktionen durch ſeine Konſuln ausüben zu laſſen, ohne jede Verpflichtung, von dieſem Rechte tatſächlich Gebrauch zu machen; dieſe Verpflichtung beſtimmt ſich nur nach dem Reichsgeſetz. Dieſen Einwendungen gegenüber iſt daran feſtzuhalten, daß die vom Reich abgeſchloſſenen Verträge, welche gemäß Art. 11 der Reichsverfaſſung die Zuſtimmung des Bundesrats und die Genehmigung des Reichstags gefunden haben und vom Kaiſer ratifiziert ſind, die Kraft von Reichsgeſetzen haben,[5]) von denen nach allgemeiner Regel das Spezialgeſetz ſowie das jüngere Geſetz der generellen Norm und dem älteren Geſetz vorgeht.[6]) Würde man auch nur Geſetz und Vertrag zuſammen als rechtmäßige Titel der Ausübung konſulariſcher Funktionen betrachten, ſo würde für die nur vertragsmäßig geregelten eine Vorausſetzung der rechtmäßigen Ausübung fehlen. Es iſt aber klar, daß die völkerrechtlichen Verträge einen hinreichenden Titel bilden, ſo daß dieſe nur vertragsmäßigen Feſtſetzungen Ergänzungen der allgemeinen Reichsgeſetze darſtellen.[7])

Die Konſuln ſind nach § 1 des Konſulargeſetzes berufen, die Intereſſen des Reichs namentlich in bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt tunlichſt zu ſchützen und zu fördern und den Angehörigen der Bundes- ſowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beiſtand zu gewähren.[8]) Ihre Tätigkeit nach dieſer Richtung umfaßt keine Ausübung von Hoheitsrechten, wodurch das Imperium des Reichs zum Ausdruck käme. Neben dieſen amtlichen Funktionen iſt den Konſuln jedoch auch gegenüber den Reichsangehörigen, welche ſich innerhalb ihres Wirkungskreiſes aufhalten, die Ausübung von wirklichen Hoheitsrechten übertragen,[9]) wodurch ſie als Vorgeſetzte der in ihrem Gebiet ſich aufhaltenden Deutſchen und dieſen Gleichgeſtellten erſcheinen, als Träger des ſtaatlichen Imperiums. Der Inſtitution des Konſulats iſt

---

[1]) cf. Annalen 1882 S. 412, König S. 41, 45; Oppenheim S. 11 ff.
[2]) Annalen 1882 S. 417.
[3]) Laband Bd. 3 S. 14; ebenſo König S. 41; ferner Reitz in den Annalen 1872 Sp. 1289; Goes in den Annalen 1897 S. 501.
[4]) Goes, Annalen 1897 S. 501.
[5]) Laband Bd. 2 S. 117 ff.
[6]) Annalen 1882 S. 417.
[7]) Annalen 1882 S. 456.
[8]) Annalen 1871 Sp. 184, 1872 Sp. 1283, 1882 S. 409; König S. 12; Oppenheim S. 10; Alt S. 29, 31.
[9]) Annalen 1882 S. 411, 412; dagegen Laband Bd. 3 S. 12.

gerade diese Verbindung von obrigkeitlichen und nicht obrigkeitlichen Geschäften eigentümlich. Von jeher galt als Hoheitsrecht die Ausübung der Polizei, die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Erreichung staatlicher Zwecke.

Diese Ausübung von Hoheitsrechten bedeutet eine weitere oder geringere Exemtion von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates für die dem Imperium des Konsuls Unterstehenden entweder nur nach einigen Beziehungen oder ganz generell.[1]) Diese ist am weitesten in jenen Ländern ausgedehnt, in welchen die Konsuln die vollständige Gerichtsbarkeit ausüben, die ja nur durch die bestehende Exterritorialität bedingt und begründet ist. Aber selbst in diesem weitesten Umfang bedeutet die Exterritorialität nur eine Befreiung von der fremden Gerichtsbarkeit und der Anwendung des fremden Strafrechts, nicht aber auch eine allgemeine Befreiung von den Verwaltungsgesetzen des Aufenthaltsstaates.[2]) Vielmehr steht das deutsche Konsulargerichtsbarkeitsgesetz auf dem Standpunkt, daß außer den Vorschriften über Strafrecht und gerichtliches Verfahren nicht das deutsche öffentliche Recht zur Anwendung kommt, sondern das Recht des Aufenthaltsstaates.[3]) Nach § 27 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes kann durch kaiserliche Verordnung sogar bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirk die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen strafrechtlichen Vorschriften neben den deutschen Gesetzen zur Anwendung kommen.[4]) Für das Polizeirecht ist von Wichtigkeit, daß nach § 49 desselben Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken die von der dortigen Staatsgewalt erlassenen Strafgesetze soweit Anwendung finden, als dies durch Herkommen oder durch Staatsverträge bestimmt ist.[5]) Nach § 50 kann jedoch durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, inwieweit in denselben die strafrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze Anwendung finden, die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehen.[6]) Damit ist die Möglichkeit der Einführung preußischer Polizeivorschriften gegeben. Aber schon der Entwurf des erwähnten Gesetzes hält dies nicht für ratsam, da diese Vorschriften zum größten Teil in unmittelbarem Zusammenhang mit dem preußischen Verwaltungsrecht stehen und Verwaltungseinrichtungen voraussetzen, die in den Konsulargerichtsbezirken nicht vorhanden sind. Ebensowenig ist es darnach zweckmäßig, in denselben preußische Strafvorschriften allgemeinen polizeilichen Inhalts zur Anwendung zu bringen, da hier das Polizeiverordnungsrecht der Konsuln genügend eingreifen und bequemere, den lokalen Verhältnissen entsprechendere Normen schaffen kann.

Freilich werden bei der Ausübung polizeilicher Funktionen immer mehr die Rücksichten auf politische Erwägungen den Ausschlag geben als die gesetzlichen und vertragsmäßigen Festsetzungen. Jedenfalls ist hier ein wenn auch in moderner Zeit wenig wirksamer Ansatzpunkt zu neuer Entwicklung und zur Ausdehnung der heimischen Staatsgewalt gegeben, wobei nicht zum mindesten das persönliche Taktgefühl und diplomatische Geschick der Konsuln von großer Bedeutung ist.

Als Rechtsquellen kommen für die Polizei der deutschen Konsuln folgende in Betracht:

---

[1]) Annalen 1882 S. 412, 436; Oppenheim S. 37.

[2]) Annalen 1882 S. 84, 437; König S. 3, 266; Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft S. 96.

[3]) Kommissionsbericht zum KGG; König S. 281.

[4]) König S. 280.

[5]) Annalen 1897 S. 522.

[6]) König S. 279.

1. Staatsrechtliche Quellen.

Gesetz des Norddeutschen Bundes betr. die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (BGBl. 1867 S. 137 ff.), [1] „Konsulatsgesetz" (= KG.), in Baden und Hessen eingeführt durch Vertrag vom 15. November 1870 Art. 80 Ziff. 4 (BGBl. 1870 S. 650 ff.), in Württemberg durch Vertrag vom 25. November 1870 (BGBl. S. 654 ff.) Art. 2 Ziff. 6, in Bayern durch Vertrag vom 23. November 1870 (BGBl. 1871 S. 9) II. Abschnitt Art. 79 Ziff. 4, in Baden, Hessen und Württemberg nach obigen Verträgen in Kraft seit 1. Januar 1871, in Bayern gemäß des Vorbehalts im III. Abschnitt § 8 Abs. 2 des zitierten Vertrags nach dem Gesetz betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 (BGBl. 1871 S. 87 ff.) § 3 mit diesem in Kraft getreten. Gemäß dem Gesetze betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (BGBl. 1871 S. 63 ff.) ist nach § 2 Abs. 2 die Terminologie der in Süddeutschland eingeführten Norddeutschen Bundesgesetze dahin zu ändern, daß an Stelle der Worte „Norddeutscher Bund" die Worte „Deutsches Reich" zu setzen sind.

Dazu die Allgemeine Dienstinstruktion, ADI., vom 6. Juni 1871 (abgedruckt in den Annalen 1871 S. 595 ff.) [2] hiezu der Nachtrag unter dem 22. Februar 1873 (beide nicht publiziert). Dieser setzt neue Vorschriften an Stelle der ursprünglich zu §§ 26, 32, 33, 34, 37 des KG. gegebenen Erläuterungen. Durch § 9 Abs. 3 des Runderlasses vom 30. Mai 1903 wurden diese neuen Vorschriften zu § 33 KG. mit Ausnahme der ersten fünf und der letzten fünf Absätze aufgehoben.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit (Konsulargerichtsbarkeitsgesetz, KGG.) vom 7. April 1900, RGBl. S. 213 ff.; vordem in Geltung Gesetz über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen vom 29. Juni 1865, Preuß. Ges.-Sammlung S. 681, publiziert mit dem KG. im BGBl. 1867 S. 144 ff., abgelöst durch das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 20. Juli 1879, RGBl. S. 197 ff. [3]

Gesetz über die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken [4] vom 3. Juni 1905, RGBl. S. 541/42.

Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, RGBl. S. 175 ff., dazu die Novelle vom 12. Mai 1904, RGBl. S. 167/68, SO. [5] (vordem alte See-

---

[1] Dazu die Drucksachen des Norddeutschen Reichstags aus der 1. Legislaturperiode, Session 1867, Band 2 Nr. 155, 223, 244. Annalen 1871 Sp. 184; König S. 4.

[2] König S. 6.

[3] Dazu die Instruktion betr. die Erteilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Aegypten, Rumänien und Serbien sowie in China und Japan vom 1. Mai 1872, durch Instruktion vom 10. September 1879 auf alle Länder ausgedehnt, in denen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird; ferner die Anordnung des Reichskanzlers betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen vom 27. Oktober 1900 RZBl. S. 574 ff. und die Dienstanweisung zur Ausführung des KGG. unter dem gleichen Datum RZBl. S. 577 ff. cf. auch die Drucksachen des Reichstags, 4. Leg.-Per., 2. Sess. 1879, 4. Band Nr. 70 u. 275, 10. Leg.-Per., 1. Sess. 1898/1900, 4. Anlageband Nr. 515 und 5. Anlageband Nr. 607.

[4] Dazu die Drucksachen des Reichstags, 11. Leg.-Per., 1. Sess. 1903/1905, 8. Anlageband Nr. 803.

[5] Dazu Drucksachen des Reichstags 1. Leg.-Per., 3. Sess. 1872, Bd. 1 Nr. 65; 10 Leg.-Per., 1. Sess. 1898/1900, Anlagebd. 5 Nr. 663; 2. Sess. 1900/1902, Anlagebd. 1

mannsordnung vom 27. Dezember 1872, RGBl. S. 409 ff.); dazu die Bekanntmachungen des Bundesrats betr. die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste vom 1. Juli 1905, betr. die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen vom 2. Juli 1905, betr. Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 3. Juli 1905, zusammen publiziert im RGBl. 1905 Nr. 29 S. 561 ff.

Gesetz betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reiches vom 25. März 1880, RGBl. S. 181, dazu die VO. vom 28. Juli 1880, RGBl. S. 183.

Gesetz betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. Juni 1902 RGBl. S. 212[1]) (früher Gesetz betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute vom 27. Dezember 1872, RGBl. S. 432 ff.).

Gesetz betr. die Stellenvermittelung für Schiffsleute vom 2. Juni 1902, RGBl. S. 215 ff.

Gesetz betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877, RGBl. S. 549,[2]) dazu die Bek. des Reichskanzlers vom 23. November 1877 (RZBl. S. 634) betr. Zeugenvernehmung der Konsuln bei Seeunfällen.

Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899, RGBl. S. 319, „Flaggengesetz" = FlG., abgeändert durch Gesetz vom 29. Mai 1901, RGBl. S. 184; dazu die Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes vom 10. November 1899, RZBl. S. 380 und die VO. betr. die Bundesflagge der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867, BGBl. S. 39.

Gesetz über das Auswanderungswesen[3]) vom 9. Juni 1897, RGBl. S. 463, dazu die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898, RGBl. S. 39 ff., die Bekanntmachung betr. Vorschriften über Auswanderungsschiffe vom gleichen Datum, RGBl. S. 57 ff., abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 26. Februar 1904, RGBl. S. 136 und 20. Dezember 1905, RGBl. S. 779.

Seeunfallversicherungsgesetz, SUVG.[4]) vom 13. Juli 1887, RGBl. S. 329 ff., abgeändert durch das Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, RGBl. S. 335 ff. und 478 ff., in neuer Redaktion bekanntgegeben am 5. Juli 1900, RGBl. 716 ff.

Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867, BGBl. S. 33, durch die zum Konsulatsgesetz erwähnten Verträge auf das Reich übernommen.

Zur Ausführung dieser Gesetze ergingen an die Konsularbehörden zahlreiche Zirkulare, Instruktionen und Runderlasse, die im Text Erwähnung finden.

Nr. 4, Anlagebd. 3 Nr. 288 u. 361, Anlagebd. 6 Nr. 570, 577, 612; Anlagebd. 8 Nr. 901; 11. Leg.-Per., 1. Sess. Anlagebd. 3 Nr. 277, 371, 380.

[1]) Drucksachen des Reichstags, 1. Leg.-Per., 3. Sess. 1872, Bd. 1 Nr. 65; 10. Leg.-Per., 1. Sess. 1898/1900, Anlagebd. 5 Nr. 663; 2. Sess. 1900/1902, Anlagebd. 3 Nr. 288a, Anlagebd. 6 Nr. 577, 612a.

[2]) Drucksachen, 3. Leg.-Per. 1. Sess. 1877, Bd. 1 Nr. 4, 95, 180.

[3]) Drucksachen, 9. Leg.-Per., 4. Sess. 1895/97, 6. Anlagebd. Nr. 706, 7 Anlagebd. Nr. 769, 791, 795, 796, 804, 805, 861.

[4]) Drucksachen, 7. Leg.-Per., 1. Sess. 1887, 1. Anlagebd. Nr. 6, 2. Anlagebd. Nr. 163, 216; 10. Leg.-Per., 1. Sess. 1898/1900, 4. Anlagebd. Nr. 523, 6. Anlagebd. Nr. 703.

2. Völkerrechtliche Quellen.

Deutsch-äthiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag vom 7. März 1905, RGBl. 1906 S. 470 ff. (nach Art. 3 Meistbegünstigung).

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins mit der Argentinischen Republik vom 19. September 1857, Preußische Gesetzsammlung 1859 Nr. 31.

Handels- und Schiffahrtsverträge der Hansastädte Lübeck und Bremen, beide vom 11. Mai 1863, sowie Hamburg vom 24. Juni 1863, mit Belgien im Text hinsichtlich der konsularischen Befugnisse unter einander übereinstimmend. Lübecker BO. 1863 Nr. 24, Bremer GBl. 1864 Nr. VI, Hamburger BO. 1863, Nr. XCVIII.

Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und Belgien vom 28. März 1863, Preußische Gesetzsammlung 1863 Nr. 21.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien vom 10. Januar 1882, RGBl. 1882 S. 69 ff.[1])

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien vom 1. August 1905, RGBl. 1906 S. 1 ff.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins, Mecklenburg-Strelitzs, Mecklenburg-Schwerins und Lübecks mit Chile vom 1. Februar 1862, Preußische Gesetzsammlung 1863 Nr. 43, Zusatzverhandlung vom 14. Juli 1869.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins, Mecklenburg-Schwerins, Mecklenburg-Strelitz und der freien Hansastädte mit China vom 2. September 1861, Preußische Gesetzsammlung 1863 Nr. 15, dazu die Zusatzkonvention vom 2. September 1861, die Deklaration vom 2. September 1868 und die Spezialbestimmungen vom 31. März 1880, RGBl. 1881 S. 261 ff.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Columbien vom 23. Juli 1892, RGBl. 1894 S. 471 ff. (nach Art. 23 Meistbegünstigung).

Handelsvertrag zwischen Preußen und Dänemark vom 17. Juni 1818. Preußische Gesetzsammlung 1818 Nr. 16 (Art. 26), erneuert durch die Konvention vom 26. Mai 1846.

Handels- und Schiffahrtsvertrag Mecklenburg-Schwerins mit Dänemark vom 25. November 1845 (nach Art. 10 Meistbegünstigung), Meckl.-Schwer. Wochenblatt 1846. Nr. 2.

Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Ecuador vom 28. März 1887, RGBl. 1888 S. 136 (nach Art. 2 Meistbegünstigung).

Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Aegypten vom 19. Juli 1892 RGBl. 1893 S. 17 ff.

Schiffahrtsvertrag des Zollvereins mit Frankreich vom 2. August 1862, Preußische Gesetzsammlung 1865 Nr. 21.

---

[1]) Nach einer Anzeige im Reichsanzeiger vom 12. November 1886 Nr. 267 cf. König S. 24 ist dieser Vertrag außer Kraft getreten. Wie könnten dann aber Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Brasilien unter dem $\frac{\text{30. November 1897}}{\text{15. Februar 1898}}$ RGBl. 1899 S. 550 ff. getroffen werden über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen? Der Vertrag ist überdies bei Laband, Zorn, Poschinger und Staudinger als noch geltend aufgeführt.

Schiffahrtsvertrag Mecklenburg-Schwerins mit Frankreich vom 9. Juni 1865, Meckl.-Schwer. Reg.-Blatt 1865 Nr. 24.

Schiffahrtsvertrag der freien Hansastädte mit Frankreich vom 4. Mai 1865, Lüb. VO. 1865 Nr. 16, Bremer GBl. 1865 Nr. XVIII, Hamb. VO. 1865 Nr. LX.

Durch Art. 11 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 RGBl. S. 231 ff. und das Protokoll vom 11. Januar 1872 über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 wurden diese Verträge wieder in Kraft gesetzt.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 26. November 1886, RGBl. S. 101 ff.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien in Betreff der Deserteure von Kauffahrteischiffen beider Länder vom 5. November 1879, Preußisches Handelsarchiv 1880, Bd. I, S. 370 ff.

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Guatemala vom 20. September 1887, RGBl. 1888 S. 238 ff.; tritt nach einer Bekanntmachung im RZBl. 1905 S. 157 am 22. Juni 1907 außer Kraft.

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaiischen Inseln vom $\frac{\text{25. März}}{\text{19. Sept.}}$ 1879, RGBl. 1880 S. 121 ff.

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Honduras vom 12. Dezember 1887, RGBl. 1888 S. 262 ff.

Konsularvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 21. Dezember 1868, BGBl. 1869 S. 113 ff., durch Konsularvertrag zwischen Italien und dem Deutschen Reich vom 7. Februar 1872, RGBl. S. 134 auf letzteres ausgedehnt.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896, RGBl. S. 731 ff., in Kraft seit 17. Juli 1899 nach einer Bekanntmachung vom 7. Juli 1899, RGBl. S. 364.

Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Korea vom 26. November 1883, RGBl. 1884 S. 221 ff.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und Liberia vom 31. Oktober 1867, BGBl. 1868 S. 197 ff., dem Baden am 24. April 1868, Württemberg am 11. August 1868, Hessen am 29. Dezember 1868 und Bayern am 18. Februar 1869 beigetreten sind.

Konvention zwischen dem Deutschen Reich und Madagaskar vom 15. Mai 1883, RGBl. 1885 S. 166 (nach Art. 2 Meistbegünstigung).

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 5. Dezember 1882, RGBl. 1883 S. 259 ff.

Konsularkonvention zwischen Preußen und den Niederlanden vom 16. Juni 1856, Preuß. Ges.-Samml. 1856 Nr. 44 durch die Deklaration vom 11. Januar 1872, RGBl. S. 67 auf die Konsuln des Deutschen Reichs ausgedehnt.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851, Preuß. Ges.-Samml. 1852 Nr. 11, dem

Oldenburg und Schaumburg-Lippe am 23. November 1854, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin und Lübeck am 1. Dezember 1868, Bremen und Hamburg am 23. März 1871 beitraten.

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Nicaragua vom 4. Februar 1896, RGBl. 1897 S. 171 ff.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Mecklenburg-Schwerin und Norwegen vom 10. Oktober 1846, Meckl.-Schwer. Wochenblatt 1847 Nr. 2 (nach Art. 10 Meistbegünstigung).

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Lübeck und Norwegen vom 14. September 1852, Lüb. Verordn. 1853 Nr. 3 (nach Art. 10 Meistbegünstigung).[1])

Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, RGBl. 1892 S. 3 ff. (nach Art. 20 Meistbegünstigung), durch den Zusatzvertrag vom 25. Januar 1905, RGBl. 1906 S. 143 ff., hierin nicht geändert. Dazu das Schlußprotokoll zu § 20 und 21 des Vertrags).

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Oranje-Freistaat vom 28. April 1897, RGBl. 1898 S. 93; der Vertrag besteht weiter zwischen Deutschland und England.

Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Paraguay vom 21. Juli 1887, RGBl. 1888 S. 178.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Persien vom 11. Juni 1873, RGBl. S. 353 ff.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Peru betr. die Stellung der beiderseitigen Konsuln vom 28. Juni 1897, RGBl. 1899 S. 662.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal vom 2. März 1872, RGBl. S. 254 ff.

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien vom 21. Oktober 1893, RGBl. 1894 S. 1 ff., dazu der Zusatzvertrag vom $\frac{\text{8. Oktober}}{\text{25. September}}$ 1904, RGBl. 1905 S. 253 ff.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom $\frac{\text{8. Dezember}}{\text{26. November}}$ 1874, RGBl. 1875 S. 145 ff., wieder in Kraft gesetzt durch das Schlußprotokoll zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894, RGBl. 1894 S. 153 Art. 20, durch den Zusatzvertrag vom $\frac{\text{28.}}{\text{15.}}$ Juli 1904, RGBl. 1905 S. 35 ff. nicht geändert.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 6. Januar 1883, RGBl. 1883 S. 62 ff. (nach Art. 24 Meistbegünstigung).

[1]) Beide Verträge wurden abgeschlossen zwischen Mecklenburg-Schwerin und Lübeck einerseits und Schweden und Norwegen andererseits. Da jedoch Schweden nach seiner Trennung von Norwegen mit dem Deutschen Reich unter dem 8. Mai 1906 einen eigenen Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen hat, nach dessen Art. 23 Abs. 2 mit Beginn des neuen Vertrags die zwischen den Königreichen Schweden und Norwegen und den einzelnen deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge für die Beziehungen zwischen Schweden und den betreffenden deutschen Bundesstaaten und dem Deutschen Reich außer Kraft treten, bestehen beide Verträge in ihrer Wirkung zwischen dem Deutschen Reich einerseits und Norwegen andererseits weiter.

Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom $\frac{21.}{9.}$ August 1892, RGBl. 1893 S. 269 ff., dazu Zusatzvertrag vom $\frac{29.}{16.}$ November 1904, RGBl. 1906 S. 319 ff.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden vom 8. Mai 1906, RGBl. 1906 S. 739 ff. (nach Art. 20 Meistbegünstigung).

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins Mecklenburg-Schwerins und Mecklenburg-Strelitz mit Siam vom 7. Februar 1862, Preuß. Ges.-Samml. 1864 Nr. 49, gleichlautend mit dem

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag der freien Hansastädte mit Siam vom 25. Oktober 1858, Lüb. VO. 1861 Nr. 25; Bremer Gesetzbl. 1861 Nr. XXIV; Hamb. VO. 1861 Nr. CV.

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 22. Februar 1870, BGBl. S. 299, durch Konvention vom 12. Januar 1872, RGBl. S. 211, ausgedehnt auf die Konsuln des Deutschen Reichs.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885, RGBl. 1886 S. 214 ff. Der Vertrag besteht weiter zwischen England und dem Reich.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei vom 26. August 1890, RGBl. 1891 S. 117 ff.; in Art. 24 Verweisung auf den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Preußen und der Türkei vom 22. März 1761.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Uruguay vom 20. Juni 1892, RGBl. 1894 S. 505 ff. (nach Art. 5 Meistbegünstigung).

Konsularkonvention zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871, RGBl. 1872 S. 95 ff.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Zanzibar vom 20. Dezember 1885, RGBl. 1886 S. 261 ff.

Die Verträge gewähren den Konsuln im allgemeinen die gleichen polizeilichen Funktionen, die sich in den Staaten des Orients um einige der Paß- und Zollpolizei erweitern.[1])

---

[1]) Nach dem Freundschaftsvertrag mit Samoa vom 24. Januar 1879, RGBl. 1881 S. 29 ff. Art. 11 genoß das Reich in Konsularangelegenheiten die Rechte der Meistbegünstigung. Dieselben Rechte standen Deutschland nach dem Freundschaftsvertrag mit Tonga vom 1. November 1876, RGBl. 1877 S. 517 ff. zu. Das durch die Generalakte der Samoakonferenz in Berlin vom 14. Juni 1889 (Reichsanzeiger vom 22. Januar 1890) geschaffene gemeinschaftliche Protektorat des Deutschen Reichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten wurde durch die Teilung des Gebietes beseitigt. Die Auseinandersetzung erfolgte durch die deutsch-englische Konvention vom 14. November 1899 und durch den Vertrag der drei beteiligten Mächte vom 2. Dezember 1899. Durch das Gesetz betr. die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar vom 15. Februar 1900, RGBl. S. 37 wurde deshalb bestimmt, daß durch kaiserliche Verordnung die Vorschriften dieser Verträge ganz oder teilweise außer Anwendung gesetzt werden können. Die Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 17. Februar 1900, RGBl. S. 39 erklärt, daß die Vorschriften des Freundschaftsvertrags mit Samoa für das Verhältnis zwischen Deutschland und den Inseln Upolu und Sawaii sowie aller andern westlich des 171. Längegrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe von dem Tage an, an welchem diese Inseln in deutschen Besitz übergehen, außer Anwendung gesetzt werden und daß das Gleiche gelte in Ansehung der Inseln Tutuila nnd der andern östlich des 171. Länge-

3. Internationale Konventionen.

Madrider Konvention betr. die Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3. Juli 1880, RGBl. 1881 S. 103 ff.

Generalakte der Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906;[1]) dazu das Gesetz zur Ausführung der Generalakte der internationalen Konferenz von Algeciras vom 21. Dezember 1906, RGBl. S. 889 ff. und die Bekanntmachung betr. die Ratifikation derselben und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vom 9. Januar 1907, RGBl. S. 19 ff.

Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890, RGBl. 1892 S. 605 ff., revidiert durch die Brüsseler Konferenz vom 8. Juni 1899, RGBl. 1900 S. 823 ff.

Venediger Sanitätskonvention vom 30. Januar 1892, bekanntgemacht in den Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes 1893 S. 405 ff., 417 ff., 432 ff.

Dresdener Sanitätskonvention vom 15. April 1893, RGBl. 1894 S. 343 ff. betr. Maßregeln gegen die Cholera und Abwehr derselben.

Venediger Sanitätskonvention betr. Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest vom 19. März 1897 mit Zusatzerklärung vom 24. Januar 1900, RGBl. S. 43 ff., 821 ff.

Pariser Sanitätskonvention vom 3. April 1894 nebst Zusatzerklärung vom 30. Oktober 1897, RGBl. 1898 S. 973 ff. über die gesundheitliche Ueberwachung der Mekkapilger im Roten Meer und im Persischen Golf zur Abwehr der durch diese Pilgerfahrten entstehenden sanitären Gefahren.

Eine Kodifikation dieser Sanitätskonventionen wird die von Deutschland noch nicht ratifizierte Pariser Sanitätskonvention vom 3. Dezember 1903 bilden.[2])

---

grades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe von dem Tage an an welchem diese Inseln in den Besitz der Vereinigten Staaten von Amerika übergehen. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1900, RGBl. S. 135 wurde erklärt, daß, nachdem die Vereinigten Staaten und Großbritannien auf ihre Rechte auf die dem Deutschen Reiche zuerkannten Inseln der Samoagruppe verzichtet hatten, diese Inseln fortab unter deutschem Schutz stehen werden und durch die weitere Bekanntmachung vom 25. September 1900, RGBl. S. 849 wurde bestimmt, daß die den Vereinigten Staaten zuerkannten Inseln am 17. April 1900 in deren Besitz übergegangen seien und daß an diesem Tage die Vorschriften des Vertrags mit Samoa gemäß der Verordnung vom 17. Februar 1900 außer Kraft treten. Durch die weitere Verordnung vom 26. Juni 1902, RGBl. S. 261 zur Ausführung des obigen Gesetzes vom 15. Februar 1900 wurde bestimmt, daß die Vorschrift in Art. IX des Freundschaftsvertrags mit Tonga, wonach das Reich und Tonga sich gegenseitig in betreff aller in jenem Vertrag berührten Gegenstände die Rechte der meistbegünstigten Nation zugestanden haben, soweit als dadurch kraft der Meistbegünstigung die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit gestattet ist, vom 1. September 1902 an mit der Maßgabe außer Anwendung gesetzt werden, daß von diesem Tage an die Deutschen und deutschen Schutzgenossen in Tonga den dort von Großbritannien eingesetzten Gerichten unterworfen sind. Abweichend hiervon ist die Behauptung Zorns in seiner Konsulargesetzgebung S. 339, 340, daß die Verträge mit Samoa und Tonga noch in Kraft stehen, sowie die weitere Behauptung a. a. O. S 343, daß deutsche Konsulargerichtsbarkeit noch in Samoa und Tonga ausgeübt wird, soweit diese nicht deutsch sind.

[1]) Nach Art 123 der Generalakte bleiben alle Verträge der Signatarstaaten mit Marokko, mithin auch die Madrider Konvention in Kraft. Durch die Generalakte hat der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Marokko vom 1. Juni 1890, RGBl. 1891 S. 378 ff. einige Aenderungen erfahren. cf. Drucksachen des Reichstags, 11. Leg.-Per., II. Session 1905/6, Aktenstück Nr. 590.

[2]) Abgedruckt in den Drucksachen des Reichstags, 11. Leg.-Per., 1. Sess. 1903/5, 8. Anlageband, Aktenstück Nr. 760.

Internationales Abkommen von Paris über Verhaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904, RGBl. 1905 S. 695 ff.

§ 7. Der Konsul als Polizeibeamter.

Ein sehr großer Teil reichsrechtlich geregelter polizeilicher Funktionen obliegt den deutschen konsularischen Vertretern im Ausland.[1]) Stellt man den Behörden der allgemeinen Polizei, denen die Handhabung der inneren Verwaltungspolizei obliegt, als besondere Polizeibehörden jene gegenüber, deren Tätigkeit sich auf bestimmt abgegrenzten Gebieten bewegt, so ist die Tätigkeit der Konsuln zweifellos als die einer besonderen Polizeibehörde zu bezeichnen, wenn sie sich auch nicht, wie dies sonst bei besonderen Polizeibehörden der Fall ist, auf ein einziges bestimmtes Verwaltungsgebiet beschränkt, sondern vielmehr die Funktionen mehrerer besonderer Polizeibehörden umfaßt. Die Konsuln treten in ihren Bezirken unter Umständen auch an die Stelle von Landespolizeibehörden. Soweit nämlich in den nach § 19 KGG. in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung kommenden Gesetzen auf Befugnisse der Polizeibehörden Bezug genommen ist, werden diese nach § 23 Abs. 4 KGG. von den Konsuln ausgeübt.

Trotz der sonstigen Verschiedenheiten in der Machtfülle, die zwischen den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln und denen ohne solche bestehen, sind die polizeilichen Funktionen beider im allgemeinen dieselben[2]) und in den Verträgen ziemlich gleichlautend fixiert. Da es sich bei der Polizei um Geschäfte der Verwaltung handelt, ist es klar, daß dieselben im einzelnen doch nach der völkerrechtlichen Praxis verschieden sind, je nachdem der fremde Staat der Tätigkeit der Konsuln weitere oder engere Grenzen zieht. Dabei stehen die Sätze des ius scriptum nicht immer im Einklang mit den völkerrechtlichen Gepflogenheiten, so daß der Konsul häufig, besonders bei gänzlichem Mangel völkerrechtlicher Bestimmungen auf sein Taktgefühl angewiesen ist. Natürlich hat er sich bei Ausübung seiner Funktionen vor allem nach den Gebräuchen seines Aufenthaltsstaates zu richten.[3]) Die Polizei der deutschen Konsuln hat, nachdem in Art. 4 Ziff. 7 der Reichsverfassung das gesamte Konsularwesen als Reichsangelegenheit erklärt ist, von Reichs wegen ihre staatsrechtliche Regelung gefunden und stellt so ein einheitliches System dar, das nur durch die Verträge und das Herkommen in einzelnen Ländern Modifikationen erleidet gegenüber der Polizei im Reich, wobei Reichs- und Landesrecht sich vielfach ergänzen.

Die Leitung der Konsularverwaltung und die Aufsicht über das gesamte Konsularwesen steht nach Art. 56 Reichsverf. dem Kaiser zu,[4]) der sie durch den Reichskanzler ausüben läßt. Chef aller Reichsverwaltung und damit auch der Konsularverwaltung ist der Reichskanzler,[5]) seiner Aufsicht sind, wie § 3

[1]) Ein Verzeichnis der Konsulate wird in der Regel vom Auswärtigen Amt alljährlich veröffentlicht. Auch das vom Reichsamt des Innern bearbeitete periodisch erscheinende „Handbuch des Deutschen Reichs" sowie das gleichfalls periodisch erscheinende „Handbuch für die Deutsche Handelsmarine" enthält solche Uebersichten. cf. auch die Zusammenstellung bei Zorn S. 343.

[2]) König S. 47.

[3]) § 1 KG. Annalen 1871 Sp. 185; 1882 S. 412.

[4]) Laband Bd. III S. 35; Annalen 1882 S. 417.

[5]) König S. 46, 48; Annalen 1882 S. 417; Laband Bd. III S. 40; Holtzendorffs Jahrbuch S. 240.

KG. ausdrücklich hervorhebt, die Reichskonsuln unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an ihn und empfangen von ihm ihre Weisungen.[1]) An ihn sind auch die Beschwerden gegen Anordnungen der Konsuln zu richten, während die im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen für die Konsulargerichtsbezirke nach § 23 Abs. 2 KGG. in erster und letzter Instanz vom Bundesrat erlassen werden. Schon zur Zeit des Norddeutschen Bundes ressortierten die Konsulate nach Errichtung des Auswärtigen Amts[2]) zufolge Runderlaß vom 30. Januar 1870 zu dieser neu geschaffenen Zentralbehörde und nicht mehr zu dem inzwischen zum Reichsamt des Innern umgewandelten Reichskanzleramt.[3]) Diese Unterordnung wurde[4]) durch die Verordnung betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873[5]) und die Anstellung der Reichsbeamten vom 23. November 1874, RGBl. S. 135 noch ausdrücklich ausgesprochen. Das Auswärtige Amt ist sonach für die Konsuln vorgesetzte Dienstbehörde. Soweit die den Konsuln im Ausland obliegenden polizeilichen Funktionen im Inland von Reichsbehörden betätigt werden, ist das Unterordnungsverhältnis unter eine vorgesetzte Reichsbehörde ohne weiteres klar; aber auch soweit diese Aufgaben im Inland an Landesbehörden überwiesen sind, sind die Konsuln durch die ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen der Reichszentralbehörde unterstellt. Nur durch die Vermittlung des Auswärtigen Amtes verkehren sie darum im allgemeinen mit den inländischen Behörden,[6]) wie auch dieses in zweifelhaften Fällen die zuständige inländische Behörde zu bestimmen hat.[7])

Subjekt der Polizeigewalt ist sowohl der Berufs- wie der Wahlkonsul, wenn sie auch in den Ländern des Orients fast ausschließlich von Berufskonsuln ausgeübt wird. In vollstem Umfang besitzt dieselbe aber der mit Gerichtsbarkeit ausgestattete Konsul, indem nur er befugt ist, polizeiliche Verordnungen zu erlassen.[8]) Es versteht sich von selbst, daß die konsularischen Vertreter wie alle Befugnisse so auch ihre polizeiliche Tätigkeit nicht ausüben dürfen, bevor sie seitens der Regierung des Landes, in welches sie entsandt sind, bestätigt und zur Ausübung ihrer Rechte zugelassen sind, d. h. das Exequatur erhalten haben;[9]) erst dann erlangen ihre Amtshandlungen die Anerkennung des betreffenden Residenzstaates und es entsteht die Verpflichtung für diesen, dem Konsul die vertragsmäßige Unterstützung durch die Landesbehörden zu gewähren. Diese an sich selbstverständliche Angelegenheit hat in den Verträgen ihre ausdrückliche Festlegung gefunden.[10]) — Wenn aber

---

[1]) A. a. O.; dazu Hänel und Lesse S. 7.
[2]) Laband Bd. I S. 346; König S. 48.
[3]) Laband Bd. I S. 359.
[4]) König S. 48.
[5]) Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, RGBl. S. 61.
[6]) Annalen 1882 S. 418.
[7]) König S. 50.
[8]) KGG. § 51.
[9]) ADJ. § 1 Ziff. 5; Annalen 1882 S. 412; Neumann S. 48; König S. 43; Oppenheim S. 11, 25; Alt S. 33.
[10]) Vertrag mit Argentinien Art. 11, Aethiopien Art. 3, Brasilien Art. 2, Chile Art. 13, Columbien Art. 23 Abs. 2, Costa Rica Art. 26, Preußens mit Frankreich Art. 12, Griechenland Art. 1, Guatemala Art. 21, den Hawaiischen Inseln Art. 11, Italien Art. 2, Japan Art. 2, Korea Art. 2, Liberia Art. 7, Mexiko Art. 19, Nigaragua Art. 21, in der Konsularkonvention zwischen Preußen und den Niederlanden Art. 3, im Vertrag mit dem Oranje-Freistaat Art. 9, mit Portugal Art. 17, Rußland Art. 1, Schweden Art. 20, Konsular-

§ 2 KG. unter Konsul im Sinne der Konsulargesetze den Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats und die ADJ. hierzu unter den Vorstehern nicht nur die wirklichen Titulare sondern auch die ordnungsmäßig berufenen Stellvertreter versteht,[1]) so gilt dies auch für die Ausübung der Polizei. Ist einem Konsulat ein Vizekonsul beigegeben, so ist dieser legitimierter Stellvertreter.[2]) Im übrigen ist ordnungsmäßig berufener Stellvertreter nur derjenige, der vom Reichskanzler zur Vertretung des Konsuls ermächtigt ist.[3]) Dies ist bei Berufskonsuln gewöhnlich der erste Beamte des Konsulats. Die Vorschrift gilt aber auch für Wahlkonsuln; auch sie müssen ihre Stellvertreter dem Reichskanzler anzeigen und sind für dieselben verantwortlich.[4]) Im allgemeinen werden stets durch spezielle Anordnung Bestimmungen über die Stellvertretung getroffen. Auch dieser Punkt hat in den Verträgen[5]) seine ausdrückliche Festlegung erhalten dahin, daß im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit, desgleichen wenn ein Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul stirbt, die Konsulareleven, Kanzler und Sekretäre, sofern sie als solche der Regierung des Residenzstaates bekannt gegeben und staatsrechtlich zur Amtsausübung berechtigt sind, ohne weiteres zur einstweiligen Ausübung der Amtsgeschäfte befugt sind. Die Vorsteher der Konsulate haben demgemäß bei der Amtsübernahme der Regierung des Residenzstaates eine Liste des Konsulatspersonals zu übermitteln und dieselbe von den eintretenden Veränderungen in laufender Kenntnis zu erhalten; dann wird diesen Stellvertretern in gleicher Weise die Unterstützung seitens der Ortsbehörden zuteil wie den Amtsvorstehern selbst.[6])

Nach § 11 KG. sind die Konsuln befugt, mit Genehmigung des Reichskanzlers und vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung des Aufenthaltsstaats in ihrem Amtsbezirk konsularische Privatbevollmächtigte, Konsularagenten,[7]) zu bestellen. Diese sind keine selbständigen Organe des Reichs, sie handeln stets in dem ihnen generell oder speziell erteilten Auftrag des Konsuls und unter dessen Verantwortlichkeit. Sie können ohne Unterschied aus Angehörigen des Absende- wie des Residenzstaates des Konsul ernannt werden und erhalten nach einigen Verträgen von diesem zu ihrem Ausweis eine Bestallung.[8]) Nach den Motiven

---

vertrag mit Serbien Art. 1, des Zollvereins mit Siam Art. 2, der Hansastädte mit Siam Art. 2, des Reichs mit Spanien Art. 2, der Südafrikanischen Republik Art. 8 Abs. 4, den Vereinigten Staaten Art. 2.

[1]) Annalen 1871 Sp. 185; 1872 Sp. 1286; König S. 10.

[2]) König S. 87; Annalen 1882 S. 419, 421.

[3]) König S. 61; Oppenheim S. 20; Alt S. 32.

[4]) König S. 61; Neumann S. 118.

[5]) Vertrag mit Brasilien Art. 8, Costa Rica Art. 27 Abs. 6, Preußens mit Frankreich Art. 12, Guatemala Art. 22 Abs. 6, Griechenland Art. 6, Hawaiischen Inseln Art. 15 u. 16, Honduras Art. 22 Abs. 6, Italien Art. 7, Japan Art. 7, Nicaragua Art. 22 Abs. 6, Konvention betr. das Schutzrecht in Marokko Art. 4 Abs. 3, Vertrag mit dem Oranje-Freistaat Art. 14, Rußland Art. 6, Siam Art. 2, Serbien Art. 6, Spanien Art. 7, Südafrikanische Republik Art. 13, Vereinigte Staaten Art. 6.

[6]) Besonders hervorgehoben in der Madrider Konvention Art. 8 Abs. 2.

[7]) Annalen 1872 Sp. 1286; 1882 S. 419; König S. 46; Neumann S. 37; Oppenheim S. 20, 65.

[8]) Nähere Bestimmungen finden sich in den Verträgen mit Brasilien Art. 9, Costa Rica Art. 29, im Vertrag zwischen Preußen und Dänemark Art. 26, in den Verträgen des Reichs mit Griechenland Art. 7, Guatemala Art. 24, den Hawaiischen Inseln Art. 17, Honduras Art. 23, Italien Art. 8, Japan Art. 8, den Niederlanden Art. 7, Nicaragua Art. 24, Rußland Art. 7, Serbien Art. 7, Siam Art. 2, Spanien Art. 8, der Südafrikanischen Republik Art. 8, den Vereinigten Staaten Art 7, in der Madrider Konvention Art. 4.

zum KG. dürfen ihnen nur solche Geschäfte übertragen werden, welche keine obrigkeitliche Gewalt voraussetzen. Hier ist auch das Unterscheidungsmerkmal zu finden, wieweit die Konsularagenten zur Ausübung der Polizei befugt sind; diese ist stets Betätigung obrigkeitlicher Autorität. Die ADJ. zu § 31 KG. zählt indes die polizeilichen Funktionen auf, zu denen die Konsularagenten nicht berufen sind. Darnach dürfen sie keine Pässe ausstellen [1]) oder visieren. Bezüglich der Armenpolizei sind sie an die Instruktionen ihrer Vollmachtgeber gebunden.[2]) Eine Polizeigewalt über die Handelsschiffe [3]) steht ihnen nicht zu, zur Einsetzung eines neuen Schiffsführers [4]) sowie zur Ausübung der im Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe den Konsuln übertragenen Befugnisse sind sie nicht berechtigt.

Der Kreis der Objekte ist bei den einzelnen Funktionen ein verschiedener. Im allgemeinen ist die Tätigkeit der Konsuln auf Deutsche und Schutzgenossen beschränkt. Daß Deutsche der Polizeigewalt der Konsuln unterworfen sind in Ländern, in denen sie Exterritorialität genießen, versteht sich von selbst; denn es ist allgemeiner Rechtssatz, daß man deutschen Staatsangehörigen auch über die Grenzen des Reichs hinaus Verpflichtungen auferlegen kann. Daß die Schutzgenossen als Angehörige des Residenzstaates dessen Polizei auch unterworfen bleiben, versteht sich gleichfalls von selbst; denn daraus, daß sie der Gerichtsbarkeit der Konsuln unterstellt sind, ergibt sich noch nicht, daß sie vollständig aus der Polizeigewalt des Heimatstaates ausscheiden. In einigen Fällen bestimmt sich jedoch der Kreis der der Polizeigewalt der Konsuln unterworfenen Personen nach anderen Momenten. Die polizeilichen Funktionen der Konsuln stehen in erster Linie im Zusammenhang mit der ihnen zustehenden Polizei über deutsche Schiffe oder gehen wenigstens direkt oder indirekt darauf zurück. Durch § 33 KG. ist den Konsuln die Polizei über die deutschen Kauffahrteischiffe übertragen worden. Hier knüpft die Polizeigewalt einfach an das Substrat des Schiffes an. Als deutsches Kauffahrteischiff gilt aber jedes Schiff, das nach dem Gesetz vom 22. Juni 1899 berechtigt ist, die Reichsflagge zu führen. Auf die Nationalität der Schiffsmannschaft kommt es nicht an. Die Unterwerfung derselben unter die Polizeigewalt des Konsul beruht auf dem Vertragsverhältnis. Dieses bestimmt sich für deutsche Schiffe nach der SO., deren diesbezügliche Bestimmungen, weil im öffentlichen Interesse erlassen, nicht durch entgegengesetzte Vereinbarungen des Heuervertrags ausgeschlossen werden können. Die Auswanderungspolizei der Konsuln bezieht sich auf alle Schiffe, denen das Recht zur Beförderung von Auswanderern vom Bundesrat verliehen ist. So läßt sich der Kreis der der Polizeigewalt der Konsuln unterworfenen Personen nicht von vornherein durch eine feste Linie abgrenzen; er ist für die einzelnen polizeilichen Funktionen besonders zu bestimmen.

§ 8. Die Ausübung der Polizei.

Wie in der allgemeinen Polizei der Beamte bedient sich auch der Konsul zur Mitteilung seiner Anordnungen der Polizeiverfügung, in welcher er seine Befehle erteilt. Eine Exekutivstrafe, Haft- oder Geldstrafe, anzudrohen, ist der Konsul — abgesehen von § 118 SUVG. — in keinem Falle befugt, da hierzu

[1]) KG. § 25.
[2]) KG. § 26.
[3]) KG. § 33.
[4]) KG. § 35.

jede gesetzliche Ermächtigung fehlt. Zahlreiche Tatbestände, auf welche sich möglicherweise die polizeilichen Strafverfügungen beziehen könnten, sind durch entsprechende strafgesetzliche Vorschriften geregelt und so dem Eingreifen der Polizeibehörden entzogen. Beispiele hierfür liefern die Strafvorschriften der SO., in welchen die aufgezählten Uebertretungen mit Haft- oder Geldstrafe bedroht sind, so daß neben diesen eine polizeiliche Exekutivstrafe gleicher Art nach allgemeiner Regel ausgeschlossen ist. Dagegen steht den Konsuln das Recht zu, mit polizeilichem Zwang auch in diesen Fällen ihre Anordnungen durchzusetzen. Ueberdies gibt das Verordnungsrecht den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln die Möglichkeit, generell durch Verordnung einzelne Angelegenheiten zu regeln.

Weit wichtiger sind die vorläufigen Entscheidungen des Konsuls, besonders die Polizeistrafverfügungen im prozessualen Sinn. Da die Konsulate nach § 5 Abs. 1 SO. als Seemannsämter fungieren, ist ihnen durch die SO. selbst diese Befugnis in weitgehendem Maße verliehen. Daß es sich hier tatsächlich um Entscheidungen handelt, welche mit den polizeilichen Strafverfügungen auf gleiche Stufe zu stellen sind, ergibt sich daraus, daß auch den nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln diese Befugnis zusteht und aus dem ganzen System der SO., nach welchem die Seemannsämter nicht im geringsten als Gerichte, sondern vielmehr, wie die Motive klar bezeugen, als polizeiliche Verwaltungsinstanzen gedacht sind. Analoge Entscheidungen mit Vorbehalt des Rechtswegs haben die Konsuln auch bei Streitigkeiten zwischen Kapitän und Schiffsmannschaft über privatrechtliche Ansprüche zu erlassen. Desgleichen stehen den Konsuln auch Entscheidungen auf dem Gebiete der Zollpolizei zu, indem sie bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Zollgesetze im Ausland nach manchen Verträgen die verwirkte Strafe allein oder zusammen mit der Lokalzollbehörde festzusetzen haben.

§ 9. Das Polizeiverordnungsrecht der Konsuln.

Nach § 51 KGG. ist der Konsul befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Teil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Haft, Geldstrafe bis zum Betrage von eintausend Mark und Einziehung einzelner Gegenstände zu bedrohen.[1]) Das alte preußische KGG.[2]) gestattete nur Geldstrafe bis zu zehn Talern, das ältere deutsche KGG. Geldstrafe bis zu 150 Mark.[3]) Die Geldstrafen sind im Falle der Uneinbringlichkeit nach §§ 28, 29 StGB. in Haft umzuwandeln. Dieses Polizeiverordnungsrecht ist in seiner Existenz gebunden an den Bestand der Konsulargerichtsbarkeit.[4]) Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und damit zum Erlaß von Polizeiverordnungen ist der Konsul aber nur befugt, wenn er vom Reichskanzler dazu ermächtigt ist.[5]) Deutsche Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern geübt, in denen dies durch Herkommen oder Staatsvertrag gestattet ist.[6]) Dies ist gegen-

---

[1]) Annalen 1881 S. 400; 1882 S. 437; Laband Bd. II S. 93; Rosin S. 75, 85, 175.
[2]) Preuß. KGG. § 17 Abs. 2.
[3]) KGG § 4 Abs. 3.
[4]) Annalen 1871 Sp. 188.
[5]) KGG. § 6 Abs. 1.
[6]) KGG. § 1.

wärtig noch der Fall in China, Korea, Marokko, Persien, Rumänien, Serbien, Siam, in der Türkei mit Bulgarien, in Aegypten und in Zanfibar.[1])

In Aegypten[2]) besteht die Konsulargerichtsbarkeit trotz der Einschränkungen, welche sie infolge des Gesetzes vom 30. März 1874, RGBl. S. 23, der Verordnung vom 23. Dezember 1875, RGBl. S. 381, abgeändert durch die Verordnungen vom 4. Februar 1904, RGBl. S. 61, des Gesetzes vom 5. Juni 1880, RGBl. S. 145, der Verordnungen vom 23. Dezember 1880, RGBl. S. 192, vom 15. Februar 1897, RGBl. S. 17 und vom 6. Januar 1901, RGBl. S. 3 erfahren hat, noch zu Recht, ebenso wurde in Rumänien und Serbien formell noch eine Gerichtsbarkeit und damit auch das Polizeiverordnungsrecht betätigt, da der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878, RGBl. S. 307 ff. in Art. 37 u. 49 hierüber keine Bestimmungen getroffen, sondern es ausdrücklich bei den alten Zuständen belassen hat. In Art. 25 Abs. 1 des Konsularvertrags mit Serbien hat Deutschland zwar auf alle ihm nach dem Berliner Vertrag zustehenden Rechte und Befreiungen verzichtet, die Konsulargerichtsbarkeit aber mit Ausnahme der Streitigkeiten über Immobilien ausdrücklich im Abs. 2 aufrecht erhalten. Da jedoch Großbritannien, Italien, Oesterreich, Rußland und Amerika auf die ihnen in Serbien und Rumänien zustehenden Exterritorialitätsrechte verzichtet haben,[3]) sind diese auch für Deutschland bedeutungslos geworden, so daß man sagen kann, daß in beiden Ländern die Gerichtsbarkeit und damit das Polizeiverordnungsrecht der deutschen Konsuln durch Herkommen außer Uebung gekommen ist. Nach Art. 7 des englisch-deutschen Vertrags vom 14. November 1899 verzichtete Deutschland auf die Gerichtsbarkeit in Zanfibar von dem Zeitpunkt ab, in welchem auch die anderen Nationen die ihnen daselbst zustehenden Exterritorialitätsrechte aufgeben; infolgedessen wurde durch Gesetz vom 15. Februar 1900 betr. die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanfibar, RGBl. S. 37, bestimmt, daß die auf die Exterritorialität bezüglichen Vorschriften des Vertrags mit Zanfibar durch kaiserliche Verordnung außer Anwendung gesetzt werden können. Dies ist bis jetzt noch nicht erfolgt.[4])

Was unter dem Herkommen als rechtsbegründendem Titel zu verstehen ist, mag an sich zweifelhaft sein, zumal auch die Begründung des Gesetzes keine weiteren Erläuterungen gibt.[5]) Daß das Herkommen nur dann in Frage kommen kann, wenn in den betreffenden Ländern keine Staatsgewalt besteht, mit der man kontrahieren kann, wie ein Abgeordneter bei der Beratung des alten deutschen KGG.[6]) behauptete, ist sicher unrichtig; denn die Ausübung der Gerichtsbarkeit beruht stets auf einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Zugeständnis der Staatsgewalt. In der 2. Lesung gab der Berichterstatter Dr. Gareis zu,[7]) daß im einzelnen Fall der Begriff Schwierigkeiten bieten könne; es müsse immer nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden. Im allgemeinen wird

---

[1]) Annalen 1882 S. 463; König S. 268; abweichend Zorn S. 343, siehe oben S. 36 Note l; Leske und Löwenfeld Bd. I S. 53 ff., Bd. II S. 314, 445.

[2]) Annalen 1881 S. 401; Laband Bd. III S. 387 ff.; König S. 267.

[3]) Annalen 1897 S. 509; König S. 268; Neumann S. 172 ff.; Jahrbuch für vergleichende Rechtswissenschaft S. 99; Lammasch S. 70.

[4]) König S. 268.

[5]) Annalen 1897 S. 502.

[6]) Sten. Ber. Sess. 1879 S. 844.

[7]) Sten. Ber. Sess. 1879 S. 1848, 1850.

man von der Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit auf Grund Herkommens dann reden können, wenn dieselbe längere Zeit unter anstandsloser Duldung der fremden Staatsgewalt geübt wurde. Hierauf kann sich dann auch das Polizeiverordnungsrecht gründen.

Die Konsulargerichtsbezirke werden vom Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr bestimmt.[1])

Die Objekte der Polizeiverordnung sind sonach dieselben wie die der Gerichtsbarkeit,[2]) nämlich Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in welchem Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genießen, und Ausländer, sofern sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt, also Schutzgenossen sind.[3]) Für den Begriff des „Reichsangehörigen" entscheidet für Inländer das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, BGBl. S. 355 ff.; dazu EG. z. BGB. Art. 41, für Ausländer, die sich in den Schutzgebieten aufhalten, das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 16. August 1886, RGBl. S. 75 § 9 in der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1900, RGBl. S. 809 vom Reichskanzler unter dem 25. Juli 1900, RGBl. S. 813 ff. publizierten Fassung. Der Begriff des „Schutzgenossen" war gesetzlich nicht festgelegt, so daß die nähere Feststellung durch Anordnung des Reichskanzlers betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen vom 27. Oktober 1900, RGBl. S. 574 ff. erfolgte.[4]) Darnach unterstehen für alle Rechtsverhältnisse dem deutschen Schutz 1. ehemalige Deutsche sowie Ehefrauen, Witwen und Abkömmlinge von denselben; 2. Angehörige befreundeter Staaten,[5]) nämlich Oesterreicher nach Art. 21 des Handelsvertrags vom 6. Dez. 1891,[6]) Schweizer nach den besonderen hierüber getroffenen Vereinbarungen (cf. Runderlaß vom 24. April 1871, 28. Oktober 1872 und 21. Juni 1877) und Luxemburger, soweit sie sich nicht vertragsmäßig unter den Schutz der niederländischen Behörden gestellt haben;[7]) 3. Ausländer, die als Unterbeamte bei einer deutschen Konsularbehörde oder einer deutschen Gesandtschaft Anstellung hatten oder noch haben, sowie ihre Ehefrauen und ihre in Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge. Diesen unter 1—3 genannten Personen wird

[1]) KGG. § 4; Annalen 1871 Sp. 516.
[2]) Annalen 1882 S. 439; 1897 S. 510 ff.; König S. 271.
[3]) KGG. § 2 Abs. 1; Annalen 1871 Sp. 189; Laband Bd. 3 S. 30.
[4]) König S. 18.
[5]) König S. 21.
[6]) Dazu das Schlußprotokoll zu Art. 20 u. 21, durch den Zusatzvertrag nicht geändert.
[7]) Es ist selbstverständlich, daß die in den meisten Verträgen sich als Art. 1 findende Klausel, es solle Friede und Freundschaft bestehen zwischen den kontrahierenden Staaten, noch nicht das Verhältnis der „befreundeten Staaten" schafft; denn abgesehen davon, daß es ganz absurd wäre, den deutschen Konsul als Vorgesetzten der Angehörigen irgend eines amerikanischen oder asiatischen Staates anzusehen, würden ja diese speziellen Vereinbarungen mit diesen drei Nachbarstaaten keine neue Verabredung treffen. Der Begriff des befreundeten Staates ist eben nicht nur völkerrechtlich sondern auch staatsrechtlich. Vorübergehend ist es allerdings möglich, daß die deutschen Konsuln auch zu anderen als den oben erwähnten Staatsangehörigen in Beziehung treten in dem Fall, daß mit einem Staate, in welchem ein deutscher Konsul residiert, ein anderer Staat die diplomatischen Beziehungen abgebrochen hat und mit Genehmigung der Reichsregierung dem deutschen Konsul die Wahrnehmung seiner Interessen überträgt. In diesem Fall sind jedoch die deutschen Konsuln als Mandatare der fremden Regierung zu betrachten, cf. König S. 23.

der Konsularschutz jedoch nur unter den Voraussetzungen gewährt, welche in der Instruktion vom 1. Mai 1872 hierfür aufgestellt sind. 4. Ferner zählen zu den Schutzgenossen marokkanische Staatsangehörige sowie ihre Ehefrauen und ihre in Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge unter den in der Konvention betr. die Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3. Juli 1880, RGBl. 1881 S. 103 aufgestellten Voraussetzungen; 5. zanzibaritische Staatsangehörige und Angehörige anderer nicht christlicher Staaten, die in Zanzibar durch Konsuln nicht vertreten sind, sowie ihre Ehefrauen und ihre in Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlinge nach den näheren Bestimmungen des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Zanzibar vom 20. Dezember 1885, RGBl. 1886 S. 261. Die unter 3—5 aufgezählten Personen erhalten als defacto-Untertanen [1]) den Schutz nur vergünstigungsweise, ohne ein Recht darauf zu haben. Zu diesen defacto-Untertanen gehören nach der Instruktion vom 1. Mai 1872 auch Personen, welche einem der zum Reich gehörigen Staaten angehört haben,[2]) sowie deren Abkömmlinge und Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können. Reichsangehörige, welche in den Konsularbezirken wohnen, sind verpflichtet, unter dem deutschen Schutz zu stehen, während Angehörige befreundeter Staaten und defacto-Untertanen nur auf Antrag aufgenommen werden.[3]) Nach § 7 Abs. 2 der Anordnung des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1900 ist das Institut der Schutzgenossenschaft für Serbien und Rumänien ausgeschlossen.

Ueber den Gegenstand der Polizeiverordnung ist dem Konsul vollständig freie Hand gelassen.[4]) Das die Verwaltung beherrschende Zweckmäßigkeitsprinzip wird auch hier als Richtschnur zu dienen haben. Nach den Motiven zum alten KGG. ist das Polizeiverordnungsrecht der Konsuln nach dem Vorbild des preußischen Polizeiverordnungsrechtes geregelt.[5]) Es ist keineswegs nur auf die Fälle beschränkt, in denen es sich um die Ausführung der in den Konsulargerichtsbezirken geltenden deutschen Gesetze handelt, es umfaßt vielmehr alle Gegenstände, welche in den Bereich der Polizei fallen ohne Rücksicht darauf, ob dieselben für den Konsulargerichtsbezirk gesetzlich geregelt sind oder nicht. Selbstverständlich dürfen die Polizeiverordnungen des Konsuls mit den im Konsularbezirk geltenden deutschen Gesetzen nicht in Widerspruch treten. Von einem solchen kann aber nicht die Rede sein insoweit, als die inländischen Gesetze vermöge ihres Gegenstandes oder ihrer lokalen Beziehung nach § 20 KGG. im Konsulargerichtsbezirk unanwendbar sind.[6]) In diesen Fällen dient die Polizeiverordnung dazu, fühlbar gewordene Lücken der deutschen Gesetze in einer den Bedürfnissen des Konsularbezirks entsprechenden Weise auszufüllen. Sie äußert demnach ihre Wirkung nicht bloß secundum legem sondern auch praeter legem und in gewissem Sinne selbst contra legem vom Standpunkt des deutschen Gesetzes aus; sie kann sowohl zu diesem ergänzend hinzutreten und so dessen Anwendung modifizieren als auch zum lokalen Strafgesetz treten und so dessen Anwendung stützen und erweitern. Eine Konkurrenz zwischen Polizeiverordnung

[1]) Annalen 1882 S. 439; König S. 22.
[2]) J. § 3.
[3]) J. § 2.
[4]) Annalen 1897 S. 522; Neumann S. 124; König S. 279.
[5]) Rosin S. 85, 175.
[6]) Begründung zum KGG.

und deutschem Gesetz ist unmöglich, weil im Falle der Anwendung desselben die Polizeiverordnung nur intra und praeter legem wirken kann, im Falle der Nichtanwendung die Verordnung an Stelle des deutschen Gesetzes tritt.

Das Polizeiverordnungsrecht der Konsuln hat sonach einen dreifachen Zweck:[1]) 1. dient es zur Ergänzung des Strafrechts, wie dies im Inland durch Landesgesetze und Polizeiverordnungen möglich ist, 2. zur Durchführung der in den Konsularbezirken geltenden Landesstrafgesetze, soweit diese nicht schon nach § 49 KGG. Anwendung finden; denn an der Durchführung dieser liegt für Deutschland oft ein erhebliches Interesse vor, so daß die Verletzung des Gesetzes durch höhere Strafe verhindert werden muß, als sie die Landesgesetze festsetzen. Dies ist besonders bei Maßregeln der Fall, welche von der Landesbehörde zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten angeordnet werden. In einigen Ländern wie Siam und Zanzibar ist Deutschland vertragsmäßig zur Durchführung der Landesgesetze verpflichtet. Nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 22 des Vertrags mit Siam soll der Konsul die Beobachtung der im Vertrag festgesetzten Bestimmungen von seiten der deutschen Untertanen erwirken und die von den Lokalbehörden erlassenen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der deutschen Staatsangehörigen zur Durchführung bringen. Durch den Vertrag mit Zanzibar sind die deutschen Schiffe zur Entrichtung der nach Art. 10 einzuführenden Hafenabgaben und die deutschen Einwohner zur Leistung der nach Art. 23 zu erhebenden Umlagen verpflichtet. In beiden Fällen kann die Polizeiverordnung zur Durchführung der landesgesetzlichen Bestimmungen eingreifen. Ebenso geben die Bestimmungen des Vertrags mit Korea Anfatzpunkte hierfür, wenn Art. 4 Ziff. 7 sagt, daß die deutschen Reichsangehörigen in Korea den Munizipal- und Polizeiverordnungen unterworfen sein sollen, welche für die Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit von den zuständigen Behörden der beiden Länder vereinbart werden. Diese Verordnungen sind, um für deutsche Reichsangehörigen verbindlich zu sein, ihnen vom Konsul zu verkünden. In 3. Linie sollen die Polizeiverordnungen der Konsuln zur Durchführung internationaler Abkommen dienen, wie der Beschlüsse der Internationalen Brüsseler Antisklavereikonferenz, wonach sich die Signatarmächte zur Beschränkung des Waffenhandels in der durch das Abkommen bezeichneten Zone verpflichtet haben.[2])

In einem Spezialfall erwies sich das Polizeiverordnungsrecht der Konsuln als besonders wichtig,[3]) nämlich zur Regelung des Auswanderertransportes auf deutschen Schiffen, welche von außerdeutschen Häfen aus Ausländer nach außerdeutschen Ländern befördern und die deshalb an sich den Vorschriften des Landes unterworfen sind, in welchen der Abgangshafen liegt. Es kommen hier insbesondere die Verhältnisse in den ostasiatischen Gewässern in Betracht, auf welchen eine Beförderung zahlreicher chinesischer Arbeiter nach den britischen, niederländischen und spanischen Kolonien einerseits, nach den weiter entfernten überseeischen Ländern andererseits stattfindet und wozu mit Vorliebe deutsche Dampfschiffe benützt werden. Durch Polizeiverordnungen der deutschen Konsuln wird dafür Sorge getragen, den hiebei möglicherweise auftretenden Mißständen, besonders der Ueberfüllung oder mangelhaften Ausrüstung und Verproviantierung der Schiffe vorzubeugen. Da in den Bestimmungshäfen besondere Vorschriften

[1]) Motive zum alten KGG.; Annalen 1882 S. 437.

[2]) Art. 8 ff. und bezüglich der Unterdrückung des Handels mit Spirituosen Art. 40 ff.: dazu die Revisionsbeschlüsse vom 8. Juni 1899, RGBl. 1900 S. 823 ff.

[3]) Begründung des AuswG.

bestehen, die mit Strenge gehandhabt werden, so kommt es darauf an, die Polizeiverordnungen den in den Bestimmungshäfen geltenden Vorschriften möglichst anzupassen. Dies ist auch in den konsularischen Verordnungen in materieller Hinsicht geschehen. Hinsichtlich der Strafdrohung besteht eine erhebliche Abweichung, indem die Konsuln an den Strafrahmen des KGG. gebunden sind, während die Vorschriften der Bestimmungshäfen, besonders der englischen, durch sehr hohe Geld- und längere Gefängnisstrafen geschützt sind.

Durch das Verordnungsrecht ist den Konsuln in weitem Maße eine rechtschaffende gesetzgeberische Befugnis zugestanden, bedingt durch eine weitgehende Beurteilung des heimischen deutschen Rechts auf seine Anwendbarkeit im Konsularbezirk. Dieser Umstand verlangt notwendig eine Beaufsichtigung durch die vorgesetzte Behörde, den Reichskanzler. Ihm sollen darum nach der Dienstanweisung zu § 51 KGG. in nicht eiligen Fällen besonders wichtige Vorschriften vorher zur Genehmigung mitgeteilt werden. Wird in den Polizeiverordnungen ausnahmsweise auf landesgesetzliche Vorschriften Bezug genommen, so ist deren Inhalt vollständig und zwar in deutscher Sprache wiederzugeben. Erlassene Verordnungen sind dem Reichskanzler sofort in Abschrift mitzuteilen; dieser ist befugt, aus Zweckmäßigkeitserwägungen dieselben aufzuheben.[1]) Auch kann er im Aufsichtsweg den Konsul zum Erlaß von Verordnungen anhalten, aber nicht selbst statt des Konsuls die Verordnung erlassen.[2]) Die vom Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften sind in Ländern, in denen ein deutscher Gesandter beglaubigt ist, diesem in Abschrift mitzuteilen. Derselbe hat den Inhalt vom politischen Standpunkt aus zu prüfen und über etwaige Bedenken an den Reichskanzler Bericht zu erstatten. Bezüglich der Aufhebung der Polizeiverordnungen bestimmte § 17 des preußischen KGG., daß sie auch dem in dem betreffenden Lande beglaubigten Gesandten zustehen solle; diese Bestimmung wurde schon durch das ältere deutsche KGG. beseitigt,[3]) da das Aufsichtsrecht des Reichskanzlers für völlig ausreichend erachtet wurde und den Gesandten Gelegenheit zur Geltendmachung politischer Bedenken dadurch geboten ist, daß den Konsuln die Mitteilung ihrer Verordnungen an die Gesandtschaft vorgeschrieben ist.

Der Konsul ist natürlich auch befugt, die Verordnungen den veränderten Verhältnissen entsprechend abzuändern oder ganz aufzuheben. Dem Gesandten und dem Reichskanzler ist in diesen Fällen analoge Mitteilung zu machen.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Bekanntmachung ihrer Aufhebung erfolgt[4]) in der für konsularische Bekanntmachungen — nicht für Bekanntmachungen der Lokalbehörden — üblichen Weise. Nach der Dienstanweisung hiezu soll die Verkündung durch Einrücken in eine am Sitz des Konsuls erscheinende Zeitung geschehen. Wo dies nicht angängig ist und eine andere Form für konsularische Bekanntmachungen nach Ortsgebrauch nicht besteht, genügt die Anheftung an die Gerichtstafel.

Die vom Konsul zu verhängenden Strafen: Haft, Geldstrafe bis zu tausend Mark und Einziehung einzelner Gegenstände sind sehr gering im Vergleich zu denen, welche die Konsuln anderer Länder androhen können.[5]) Aus

[1]) KGG. § 51 Abs. 2.
[2]) Annalen 1897 S. 523.
[3]) Altes KGG. § 24 Abs. 1.
[4]) KGG. § 51 Abs. 3.
[5]) König S. 12; Oppenheim S. 56 ff.

einer Zusammenstellung, welche dem Entwurf des KGG. vom Jahre 1879 als Anlage beigefügt ist, ergibt sich, daß die französischen Konsuln in der Levante nach einem Gesetz vom 28. Mai 1836 befugt sind, bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihnen erlassenen Vorschriften Gefängnis bis zu 5 Tagen und Geldstrafe bis zu 50 Fr. einzeln oder neben einander zu verhängen. Ein Edikt vom Jahre 1778 gab ihnen früher das Recht der haute police und damit die Befugnis, jeden Franzosen, der dem öffentlichen Wohl durch sein Betragen schadete, auszuweisen. Durch spätere Gesetze aus den Jahren 1858 und 1862 ist dieses Recht der Ausweisung auch den französischen Konsuln in China, Siam und Japan verliehen worden. Die belgischen Gesetze regeln die Polizeistrafgewalt in wörtlichem Anschluß an die französischen. Den niederländischen Konsuln ist überhaupt für die Strafdrohung keine Schranke gesetzt, ebenso den italienischen, deren Polizeistrafgewalt ihre Regelung nach niederländischem Muster gefunden hat. Die englischen Konsuln dürfen außer in China und Japan, wo das Verordnungsrecht dem Gesandten zusteht, Geldstrafen bis zu 100 £ und Gefängnisstrafen bis zu einem Monat androhen, während die amerikanischen Konsuln in der Auswahl ihrer Strafen ebenfalls keiner Beschränkung unterliegen. Eine solch diskretionäre Gewalt steht den deutschen Konsuln nicht zu und läßt sich auch aus der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit in keiner Weise ableiten. Ein rein polizeiliches Ausweisungsrecht fehlt vollständig.[1]) Dafür können nach der Instruktion vom 1. Mai 1872 § 18 Ziff. 7 Schutzgenossen, welche nicht Reichsangehörige sind und sich durch bescholtenen, mit Vergehen oder Verbrechen beflecktem Lebenswandel oder durch wiederholte Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde des Schutzes unwürdig machen, vom Konsul der Eigenschaft als Schutzgenossen für verlustig erklärt werden. Gegen die Entscheidung des Konsuls steht den Betroffenen binnen zehn Tagen der Rekurs an die Kaiserliche Mission zu. Bis deren Entscheidung erfolgt ist, ist der Schutz zu versagen.

Die Erweiterung des Strafrahmens gegenüber dem preußischen und dem älteren deutschen KGG., die nur Geldstrafe bis zu 150 Mark zuließen, erschien dringend geboten,[2]) schon um die Autorität des Konsuls zu erhöhen; denn diese Erweiterung des Strafrechts gewährt unter Umständen das einzige Mittel, um die bestehenden Landesgesetze insbesondere auf dem Gebiet des Zoll- und Steuerwesens sowie der Gesundheits- und Sicherheitspolizei gegenüber den der Gerichtsbarkeit der Konsuln unterworfenen Personen zur Durchführung zu bringen. Die Strafe von 150 M. stand in vielen Fällen in keinem Verhältnis zu der durch dieselbe bedrohten strafbaren Handlung und zu dem durch die Uebertretung des Verbots z. B. des Schmuggels gebotenen Vorteile. Dies zeigte sich deutlich bei Regelung des Auswandererertransportes in Ostasien. Auch hier konnte nur eine Strafe von 150 M. verhängt werden, also eine Summe, die weder dem Geldwert in Ostasien noch dem aus der Uebertretung der Verordnung sich ergebenden Gewinn entsprach, z. B. durch Aufnahme von Ueberpassagieren. Aus § 42 mit 47 des Auswanderungsgesetzes, wonach mit Zustimmung des Bundesrates durch Kaiserliche Verordnung zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von außerdeutschen Häfen ausgehen, Vorschriften über Ausrüstung, Einrichtung

[1]) König S. 12, 276.
[2]) Motive zum KGG.

und Verproviantierung usw. dem § 36 entsprechend erlassen werden können, deren Uebertretung mit Geldstrafe von 150 bis 6000 M. oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden kann, läßt sich noch keine Erweiterung der Strafbefugnis des Konsuls folgern.[1]) Völlig unzureichend erwies sich die Geldstrafe von 150 M. zur Durchführung der vom Reich durch Staatsverträge übernommenen Verpflichtung, die Bestrafung bestimmter gegen die Landesstrafgesetze verstoßender Handlungen bei Reichsangehörigen und Schutzgenossen durchzusetzen.

Im Kommissionsbericht zum KGG. von 1879 wurde auch ausdrücklich festgestellt, daß die Straftaten, für welche in den Polizeiverordnungen Strafen über das Maß des § 1 Abs. 3 StGB. angedroht sind, Vergehen sind, so daß gegen die darüber ergehenden Urteile des Konsulargerichts Berufung an das Reichsgericht[2]) möglich ist. Für die Aburteilung von Uebertretungen, die nach § 27 GVG. zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, ist[3]) das Konsulargericht zuständig, gegen dessen Entscheidung, sofern nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.[4])

§ 10. Das polizeiliche Zwangsrecht der Konsuln.

Die Zwangsgewalt der Konsuln erschöpft sich in der Hauptsache in der Anwendung physischen Zwanges. Die Verwirklichung desselben geschieht jedoch im allgemeinen nicht unmittelbar durch den Konsul, sondern mittelbar durch Anrufung der Lokalpolizeibehörden. Jene Konsuln, welche Gerichtsbarkeit ausüben, sind, da die Schutzgenossen in ihren Ländern das Recht der Exterritorialität genießen, unmittelbar zur Ausübung des Zwanges berechtigt. Der Zwang selbst ist reiner Verwaltungszwang; zur Ausübung desselben bedient sich der Konsul der ihm zur Verfügung stehenden Konsulatsbediensteten.

Die Ausübung der Polizei ist den Konsuln erst möglich, nachdem sie das Exequatur seitens der Regierung des Residenzstaates erlangt haben. Dadurch werden sie den Lokalbehörden gegenüber legitimiert und erlangen die Anerkennung der Landesregierung für ihre Funktionen. Die Mitwirkung und Unterstützung durch die Lokalpolizeibehörden ist ihnen für die einzelnen Aufgaben durch die Staatsverträge garantiert; aber auch wo diese nicht gewährleistet ist, wird sie nach dem das Völkerrecht beherrschenden Grundsatz der Reziprozität gewöhnlich gewährt.

Neben diesem direkten Zwang steht dem Konsul ein sehr wirksamer indirekter Zwang zur Seite, indem er seine notwendige Mitwirkung bei einzelnen polizeilichen Funktionen, besonders bei Erteilung von polizeilichen Erlaubnissen solange versagen kann, bis alle vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Steht in vielen Fällen nach gesetzlicher Vorschrift die Ausübung polizeilichen Zwangs dem Konsul nicht selbst zu, sondern wird derselbe nach Benachrichtigung des Auswärtigen Amtes durch inländische Behörden geübt, so kann der Konsul

---

[1]) Undeutlich die Begründung zum Auswanderungsgesetz: „. . . . Die Bestimmung des § 42 in Verbindung mit § 47 würde es ermöglichen, Fälle von Zuwiderhandlungen mit höherer Strafe (als 150 M. durch Polizeiverordnungen der Konsuln?) zu treffen. Außerdem könnte durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats eine Regelung der betreffenden Beförderung für solche Häfen vorgenommen werden, für welche mangels Bestehens einer Konsularjurisdiktion konsularische Polizeiverordnungen nicht erlassen werden können."

[2]) KGG. § 63 Abs. 2.

[3]) KGG. § 10 Ziff. 1.

[4]) KGG. § 63 Abs. 1.

auch in Fällen, in denen er zur Anwendung polizeilichen Zwangs an sich berechtigt wäre, aus Zweckmäßigkeitsgründen darauf verzichten und durch Benachrichtigung des Auswärtigen Amtes die Betätigung desselben anderen Behörden überlassen.

Die anzuwendenden Zwangsmaßregeln sind nach den einzelnen Fällen verschieden und lassen sich darum nur im Zusammenhang mit diesen betrachten.

2. Abschnitt.

Die polizeilichen Funktionen der Konsuln auf den einzelnen Verwaltungsgebieten.

§ 11. Die Polizei über Handelsschiffe.

Wohl das umfangreichste Gebiet der polizeilichen Tätigkeit der Konsuln ist die Polizei über die deutschen Handelsschiffe,[1]) welche ihnen durch §§ 30—34 KG. übertragen ist. Auch die Polizei, welche die Konsulate als Seemannsämter nach § 5 Abs. 1 SO. zu betätigen haben, geht hierauf zurück. Daß nach erfolgter polizeilicher und gesundheitspolizeilicher Abfertigung der Schiffe die Konsuln sich zur Ausübung ihrer Aufgaben an Bord der Nationalschiffe begeben oder auch einen Stellvertreter dahin senden können, um die Offiziere und Mannschaften zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen und Erklärungen entgegenzunehmen, ist in einigen Verträgen[2]) ausdrücklich hervorgehoben. Fast in allen Konsular-, Handels- und Schiffahrtsverträgen,[3]) welche das Reich mit anderen Staaten abgeschlossen hat, findet sich eine Bestimmung, welche dahin lautet, daß die Nationalität der Schiffe beiderseits nach den jedem Land eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der an Bord befindlichen, durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden soll.

---

[1]) Laband Bd. 3 S. 17; Oppenheim S. 59 ff.

[2]) Vertrag mit Brasilien Art. 40, Griechenland Art. 10, den Hawaiischen Inseln Art. 21, Italien Art. 14, Japan Art. 15, Rußland Art. 10, Spanien Art. 14, den Vereinigten Staaten Art. 12.

[3]) Vertrag mit Argentinien Art. 7, Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag des Reichs mit Bulgarien vom 1. August 1905, RGBl. 1906 S. 1 ff. Art. 15, Vertrag mit Chile Art. 7, Columbien Art. 17, Aegypten Art. 15 Abs. 3, des Zollvereins mit Frankreich Art. 3, des Reichs mit Griechenland Art. 11, Guatemala Art. 18, den Hawaiischen Inseln Art. 3 Ziff. 5, Honduras Art. 10 § 1, Art. 18, im Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Italien vom 6. Dezember 1891, RGBl. 1892 S. 97 ff., ergänzt durch den Zusatzvertrag vom 3. Dezember 1904 Art. 11, RGBl. 1905 S. 413 ff. Art. 11, im Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan vom 4. April 1896, RGBl. S. 715 ff. Art. 15 mit Nachtragsvertrag vom 26. Dezember 1898, RGBl. 1899 S. 137 ff., im Vertrag mit Mexiko Art. 17, Nikaragua Art. 18, im Handels- und Zollvertrag des Reichs mit Oesterreich-Ungarn vom $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894, RGBl. S. 153 ff. mit Zusatzvertrag vom 25. Januar 1905, RGBl. 1906 S. 143 ff. Art. 11 Abs. 2, im Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag des Reichs mit Rumänien vom 21. Oktober 1893, RGBl. 1894 S. 1 ff. mit Zusatzvertrag vom $\frac{8. \text{ Oktober}}{25. \text{ September}}$ 1904, RGBl 1905 S. 253 ff. Art. 14, im Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reich und Rußland vom $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894 mit Zusatzvertrag vom $\frac{28.}{15.}$ Juli 1904, RGBl. 1905 S. 35 ff. Art. 14, im Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden Art. 14, im Handels- und Zollvertrag zwischen dem Reich und Serbien vom $\frac{21.}{9.}$ August 1892, RGBl. 1893 S. 269 Art. 9 e, eingefügt durch Art. 1 Abs. 12 des Zusatzvertrags vom $\frac{29.}{16.}$ November 1904 RGBl. 1906 S. 319 ff., im Vertrag mit der Türkei Art. 14.

Nach § 30 KG. haben die Konsuln die Einhaltung der über die Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen.[1]) Diese sind enthalten [2]) im Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899, RGBl. S. 319 ff., abgeändert durch Gesetz vom 29. Mai 1901, RGBl. S. 184, in der Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes vom 10. November 1899, RZBl. S. 380, und in der Verordnung betr. die Bundesflagge der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867, BGBl. S. 39 ff., in der Verordnung über die Führung der Reichsflagge vom 8. November 1892, RGBl. S. 1050, den Allerhöchsten Erlassen betr. Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes ꝛc. der Marine angehörigen Schiffsführer vom 1. Juli 1896, RGBl. S. 181 ff. und 7. Februar 1903, RGBl. S. 199, in den Ausführungsbestimmungen hiezu vom 26. März 1903, RZBl. S. 143, in der Bekanntmachung betr. das Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes ꝛc. der Marine angehörigen Schiffsführer vom 16. August 1896, RZBl. S. 461 und in den Runderlassen vom 2. Juli 1876 und 7. Dezember 1881 erläutert. Darnach steht das Recht zur Führung der Reichsflagge nur solchen Kauffahrteischiffen zu, welche im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen stehen oder im Eigentum von Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter Reichsangehörige sind.[3]) Ueber diese zur Führung der Reichsflagge berechtigten Schiffe ist ein Register zu führen und zwar ist jedes Schiff in das Register des Heimathafens einzutragen.[4]) Die Eintragung darf erst erfolgen, nachdem das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge sowie alle für den Erwerb des Schiffes wichtigeren Tatsachen und Rechtsverhältnisse glaubhaft gemacht sind.[5]) Ueber die Eintragung wird eine dieselbe bezeugende Urkunde, das Schiffahrtszertifikat,[6]) ausgestellt, durch welches das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nachgewiesen wird und welches stets an Bord mitzuführen ist.[7]) Der Eintragung in das Schiffsregister hat die Schiffsvermessung [8]) vorauszugehen, deren Ergebnis im Schiffsregister und im Schiffszertifikat zu vermerken ist.[9]) Maßgebend sind hierfür die Vorschriften der neuen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895, RGBl. S. 161 ff. Die Vermessung geschieht im Inland durch die von den Landesregierungen bestellten Vermessungsbehörden.[10]) Ueber jede Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt, der eine genaue Angabe des Raumgehalts und der zur Feststellung der Identität des Schiffes dienlichen Tatsachen [11]) enthält. Besondere Vorschriften bestehen über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vom 30. März 1895,

[1]) Annalen 1871 Sp. 190, 1874 Sp. 55 ff.; Laband Bd. 3 S. 20; König S. 383 ff.; Hänel und Lesse S. 125 ff.; Neumann S. 130 ff.; Meves S. 416 ff.; Perels, Intern. SeeR. S. 53 ff.; Oppenheim S. 83 ff.

[2]) Perels, Oeffentl. SeeR. S. 6 ff.

[3]) FlG. § 2, dazu Annalen 1874 Sp. 59; König S. 366, 385.

[4]) FlG. § 6; König S. 367.

[5]) FlG. § 8.

[6]) König S. 368, 385; Hänel und Lesse S. 130; Neumann S. 201; Perels, Intern. SeeR. S. 58.

[7]) FlG. § 11.

[8]) Laband Bd. 3 S. 189 ff.; Annalen 1874 Sp. 63; Perels, Oeffentliches SeeR. S. 34 ff.; König S. 171.

[9]) SchVO. § 7, Bekanntmachung zur Ausführung des § 25 FlG., § 2.

[10]) SchVO. § 21; Verzeichnis derselben RZBl. 1873 S. 36 ff., 1876 S. 474 ff.

[11]) SchVO. §§ 25, 27.

RGBl. S. 96, abgeändert durch die Bekanntmachung vom 7. Mai 1906, RGBl. S. 564 und für die Schiffsvermessung in Ostasien vom 25. Juli 1896, RGBl. S. 1017. Um den deutschen Schiffen die Unannehmlichkeiten zu ersparen, die mit der wiederholten Vermessung derselben verbunden sind, hat das Reich, da alle Abgaben nach der Größe der Schiffe sich bestimmen, mit einer großen Anzahl von Staaten Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungsverfahren ausgefertigten Schiffsmeßbriefe getroffen.[1]) Wird für einen Deutschen ein Schiff im Ausland gebaut oder erlangt ein im Ausland befindliches Schiff dadurch, daß es in das Eigentum eines Deutschen übergeht, das Recht zur Führung der Reichsflagge, so kann das Schiffszertifikat durch eine Bescheinigung des Konsuls, das Flaggenzeugnis, ersetzt werden.[2]) Hiebei hat sich der Konsul des durch § 5 der Bekanntmachung vom 10. November 1899 vorgeschriebenen Formulars zu bedienen. Vor der Erteilung hat der Konsul die nötigen Erkundigungen über die erfüllten Voraussetzungen zur Erteilung einzuziehen und von der vollzogenen Ausstellung sofort dem Registergericht des Hafens, der als Heimathafen des Schiffs bestimmt ist, Mitteilung zu machen. Das Flaggenzeugnis gilt nur für die Dauer eines Jahres von dem Tage der Ausstellung an, darüber hinaus nur für die Dauer der durch vis maior verlängerten Reise nach dem Heimathafen. Um die Führung der deutschen Flagge durch seeuntüchtige Schiffe zu verhindern, sind die deutschen Konsularbehörden in den britischen Hafenplätzen angewiesen, Zeugnisse über den Erwerb des Rechts zur Führung der Reichsflagge an die daselbst in das Eigentum von Reichsangehörigen übergehenden Fahrzeuge nur zu erteilen, wenn durch das Attest eines Schiffbesichtigers des britischen Board of Trade auf Grund einer Untersuchung des Schiffes dessen Seetüchtigkeit dargetan ist. Diese Schiffsbesichtiger sind angewiesen, die Untersuchungen im Auftrag der Konsularbehörden auf Rechnung des Reeders vorzunehmen. Von denselben kann jedoch abgesehen werden, wenn das Fahrzeug binnen sechs Monaten vor der Nachsuchung des Flaggenzeugnisses bereits von einem Schiffsbesichtiger des Board of Trade oder des Germanischen Lloyd, des Committee of Lloyd's Register, des Bureau Veritas oder der British Corporation of the Survey and Registry of Shipping untersucht wurde, auf Grund der Besichtigung ein Zeugnis seiner Seetüchtigkeit oder ein Klassifikationszertifikat der höchsten Klasse erhalten, inzwischen keinen Unfall erlitten hat und sonst hinsichtlich seiner Seetüchtigkeit zu keinem Zweifel Anlaß gibt. Demzufolge haben auch die Konsuln allgemein die Erteilung des Flaggenzeugnisses zu verweigern, wenn sie zur Ueberzeugung gelangen, daß durch die Seeuntüchtigkeit des Schiffs für dessen Mannschaft und

---

[1]) Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Belgien vom 7. Dezember 1896, RGBl. S. 624, dazu Nachtrag vom 10. Dezember 1898, RGBl. S. 479, Dänemark vom 11. November 1895, RGBl. S. 385, Frankreich vom 10. Juni 1905, RGBl. S. 152, Großbritannien vom 28. Juli 1896, RGBl. S. 415, Griechenland vom 13. Februar 1897, RGBl. S. 61, Italien vom 28. September 1897, RGBl. S. 284, Japan vom 2. Juli 1900, RGBl. S. 414, den Niederlanden vom 1. Dezember 1900, RGBl. S. 619, Norwegen vom 20. November 1896, RGBl. S. 583, Oesterreich-Ungarn vom 24. Juni 1896, RGBl. S. 173, dazu Berichtigung S. 571, Rußland vom 23. März 1902, RGBl. S. 74, Schweden vom 2. Juli 1896, RGBl. S. 228, Spanien vom 7. November 1905, RGBl. S. 364, den Vereinigten Staaten vom 20. Februar 1897, RGBl. S. 62.

[2]) FlG. § 12; Annalen 1874 Sp. 61; Hänel und Lesse S. 132; Kanngießer S. 6; Knitschky S. 11; König S. 386; Perels, Oeffentliches SeeR. S. 12.

Ladung Gefahr und so ein Mißbrauch der deutschen Flagge zu befürchten ist.[1]) Tritt aus anderen als den angeführten Gründen das Bedürfnis zum Nachweis des Rechts, die Reichsflagge zu führen, hervor, so darf der Konsul nur eine Bescheinigung des obwaltenden Sachverhalts ausstellen, wenn er sich von der Richtigkeit der vom Kapitän vorgebrachten Behauptungen überzeugt hat. Geht das Schiff unter oder wird es als reparaturunfähig kondemniert oder verliert es sonst durch Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zur Führung der Reichsflagge, so ist es im Schiffsregister zu löschen und das Schiffszertifikat unbrauchbar zu machen.[2]) Voraussetzung für die Eintragung ist die amtliche Vermessung des Schiffs. Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt sind auch ohne Eintragung zur Führung der Reichsflagge befugt.[3])

Durch Kaiserliche Verordnung kann mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden, daß die Geltung des Flaggengesetzes auch auf andere nicht zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmte Seefahrzeuge erstreckt werde.[4]) Durch die Verordnung, betr. das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, vom 1. März 1900, RGBl. S. 41 wurde bestimmt, daß die Vorschriften des Flaggengesetzes auf Binnenschiffe, welche ausschließlich auf der unteren Donau oder in Ostasien auf dem Westflusse (Si-kiang), dem Yangtze-kiang und dem Pai-ho sowie auf deren Zu- und Nebenflüssen verkehren, Anwendung finden. Durch die Ausführungsbestimmungen hiezu vom 11. April 1900, RZBl. S. 270 wurde einer Anzahl deutscher Konsularbehörden im Gebiete dieser Flüsse die Führung der Schiffsregister übertragen.

Die ADJ. zu § 30 KG. gibt zur Ausführung dieser Bestimmungen seitens des Konsuls die näheren Anweisungen.[5]) Wenn der Konsul in Erfahrung bringt, daß ein Kauffahrteischiff als Nationalflagge eine andere als die vorgeschriebene Flagge oder besondere Abzeichen in derselben führt oder einen Wimpel ähnlich demjenigen der Kriegsmarine, so hat er sich an Bord des Schiffes zu begeben und den Kapitän aufzufordern, die vorschriftswidrige Flagge oder den vorschriftswidrigen Wimpel herunterzuholen und ihm zu übergeben. Ueber den Vorgang hat er ein Protokoll aufzunehmen, das vom Kapitän zu unterzeichnen ist, und dieses nebst einer genauen Beschreibung der vorschriftswidrigen Flagge der Regierung des Bundesstaates zu übersenden, in dessen Gebiet der Heimathafen des Schiffes liegt. Durch Befestigung des Konsulatssiegels und des Siegels des Kapitäns oder auf sonst angemessene Weise ist die Identität der Flagge festzustellen. Ist der Konsul verhindert, sich selbst an Bord zu begeben, so sendet er einen gehörig legitimierten Bevollmächtigten. Weigert sich der Kapitän, den Anforderungen des Konsuls Folge zu leisten, so ist durch Requisition der Lokalpolizeibehörde die Erfüllung der Anforderung zu erzwingen. Lehnt die Lokalbehörde ihre Mitwirkung ab, so hat der Konsul dem Kapitän zu eröffnen, daß das Schiff in Zukunft nicht mehr als deutsches betrachtet werde und weder einen Anspruch auf konsularischen Schutz noch auf die Rechte habe, welche die Staatsverträge den deutschen Schiffen im Ausland

---

[1]) Bekanntmachung im RZBl. 1875 S. 520, 1891 S. 176; cf. König S. 388.
[2]) FlG. § 13 Abs. 2.
[3]) FlG. § 16.
[4]) FlG. § 26 Abs. 2.
[5]) Analog § 3 VO. betr. das Zeichen der Nationalflagge vom 21. August 1900, RGBl. S. 807 für die Kommandanten der Kriegsschiffe.

garantieren. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Flaggengesetzes hat jedoch der Konsul die Strafen nicht selbst zu verhängen, sondern nach Anzeige bei der Registerbehörde des Heimathafens dies den inländischen kompetenten Gerichten zu überlassen. Kommt es zu seiner Kenntnis, daß ein zur Führung der Reichsflagge nicht berechtigtes Schiff in einem Hafen seines Amtsbezirks diese dennoch führt, so ist er verpflichtet, durch Vermittelung der Lokalpolizeibehörde oder des betreffenden fremden Konsuls, dessen Staat das Schiff angehört, die nötigen Schritte zu tun, um einen solchen Mißbrauch der deutschen Flagge zu verhindern. Da jeder Staat ein Interesse daran hat, gegen unbefugten Gebrauch einer fremden Flagge seitens einheimischer Schiffe einschreiten zu können, wird die Vorstellung des Konsuls im allgemeinen nicht ohne Erfolg sein. Besondere Bestimmungen über den Flaggenschutz enthalten nur die Zusatzkonvention des Vertrags mit China in § 5 und die Spezialbestimmungen hierzu. Fährt darnach ein chinesisches Schiff unter deutscher Flagge, so erfolgt die Untersuchung und Bestrafung durch die chinesischen Behörden. Fährt ein deutsches Schiff unter chinesischer Flagge, so soll, falls die von den chinesischen Behörden geführte Untersuchung das Ergebnis feststellt, das Schiff dem Konsul zur weiteren Behandlung übergeben werden. Daß durch diese letztere Bestimmung der Untersuchungsbefugnis der Konsuln als der gesetzmäßigen Polizeibehörde der deutschen Schiffe kein Eintrag getan werden sollte, ist selbstverständlich. Sonst ist diese Unterstützung des Konsuls seitens der Lokalpolizeibehörde durch keine vertragsmäßige Bestimmung garantiert; dieselbe läßt sich darum nur auf völkerrechtliche Uebung stützen.

Weitere polizeiliche Funktionen ergeben sich aus der Meldepflicht[1]) der deutschen Kauffahrteischiffe bei den Konsulaten, die erst durch Gesetz vom 25. März 1880, RGBl. S. 181 reichsgesetzlich eingeführt wurde, nachdem sie vorher schon landesgesetzlich in einigen Staaten bestanden hatte. Darnach ist der Kapitän verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zum Amtsbezirk des Konsuls gehörigen Hafen sowie den Abgang desselben aus einem solchen dem Konsul schriftlich oder mündlich mitzuteilen[2]) und der Konsul hat diese Meldung entgegenzunehmen.[3]) Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Bestimmungs- und Zwischenhafen und nach den Motiven des Gesetzes ist unter Hafen auch die Reede zu verstehen, wenn das Schiff in Ermangelung eines geeigneten Hafens am Ankunftsorte oder aus sonstigen Gründen auf einer solchen vor Anker geht. Die Meldung der Ankunft hat innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage nach dem Ankunftstage, die der Abfahrt vor Abgang des Schiffs zu erfolgen.[4]) Die Meldung hat auch dann zu geschehen, wenn das Schiff an einen Nichtdeutschen verchartert ist sowie in den Fällen, daß der Hafen des Ankunftsortes nicht am Sitz des Konsuls ist, wohl aber zum Amtsbezirk desselben gehört. Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Schiff aus den im Gesetz[5]) aufgeführten Gründen den Hafen anläuft und daselbst nur kürzere Zeit verweilt. Eine unter dem 28. Juli 1880, RGBl. S. 183 ergangene Verordnung enthält die näheren Angaben,[6]) auf welche sich die Meldung des Schiffes zu beziehen hat. Hat der

[1]) Annalen 1874 Sp. 55; 1881 S. 437; König S. 391; Neumann S. 134, 190; Perels, Oeffentl. SeeR. S. 245; Oppenheim S. 83 ff.; Wagner S. 382 ff.
[2]) G. vom 25. März 1880 § 1.
[3]) KG. § 31.
[4]) G. vom 25. März 1880 § 1 Abs. 2.
[5]) G. vom 25. März 1880 § 2.
[6]) BO. vom 28. Juli 1880 § 1.

Konsul am Hafenplatz seinen Wohnsitz, so ist bei der Meldung auch die Musterrolle der Schiffsmannschaft vorzulegen, welche bis zum Abgang des Schiffes im Konsulat verwahrt wird.[1]) Erfolgt die Meldung schriftlich, so ist dieselbe vom Kapitän zu unterschreiben.[2]) Genügt der Inhalt der Meldung dem Konsul nicht, so hat der Schiffsführer auf ergangene Aufforderung dieselbe nach Maßgabe der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen baldtunlichst zu ergänzen.[3]) Zuwiderhandlungen hat der Konsul zur Herbeiführung der Bestrafung des Kapitäns ungesäumt an den Reichskanzler zu berichten. Nach der ADJ. zu § 31 KG. hat der Konsul die ihm vorzulegenden Papiere, das Schiffszertifikat und die Musterrolle, zu prüfen, und wenn er sie richtig befindet, auf Verlangen des Kapitäns dies zu bescheinigen. Sind die Papiere nicht in Ordnung, so kann der Konsul zwar die Abreise des Schiffs nicht verhindern, hat aber den Kapitän darauf aufmerksam zu machen, daß dieser keine Vertretung und keine Wahrung seiner Interessen seitens des Reichs zu erwarten habe, wenn ihm infolge des Mangels ordnungsmäßiger Papiere Schwierigkeiten erwachsen. Selbstverständlich hat der Konsul kein Recht, Schiffe, welche nicht zur Meldung verpflichtet sind, hierzu anzuhalten oder die Anzeige auf andere als die in der Verordnung vorgeschriebenen Punkte zu erstrecken. Exekutivstrafen stehen ihm überdies zur Erzwingung der Meldepflicht nicht zur Verfügung.

In den älteren Verträgen ist die Meldepflicht des Kapitäns häufig im Zusammenhang mit der Regelung der Zollangelegenheiten normiert. Diese weitergehenden vertragsmäßigen Festsetzungen behalten natürlich trotz der reichsgesetzlichen Regelung ihre Kraft. So enthalten der Handelsvertrag mit China Art. 13 und 21, ergänzt durch die 6. Handelsbestimmung, die 1. Bestimmung zur Regelung des Handelsverkehrs im Vertrag mit Korea und die 3. und 5. Handelsbestimmung zu § 32 des Vertrags mit Siam diese Pflicht. Sämtliche Vorschriften sind durch entsprechende Strafvorschriften gedeckt. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Verträge erfolgte aus handelspolitischen Momenten, um eine geregelte Zollbehandlung der deutschen Schiffe zu ermöglichen. Die Folge hiervon war, daß die vor Erlaß des Reichsgesetzes nur landesgesetzlich geregelte und nach dem KG. nur fakultative Meldung in den genannten Ländern obligatorisch und der Kontrolle des Konsuls unterstellt wurde.

Nach § 33 KG. sind die Konsuln befugt, die volle Polizeigewalt über die deutschen Kauffahrteischiffe, also über deren Kapitäne und Schiffsmannschaften, auszuüben.[4]) Dadurch wird eine Menge von Kollisionen zwischen dem Konsul und dem Kapitän einerseits und diesem und den Ortsbehörden andererseits vermieden. Die Ausübung der Polizeigewalt steht dem Konsul auch bei Anwesenheit eines deutschen Kriegsschiffes zu. Die Bestimmung des Entwurfs, daß der Konsul nur in Abwesenheit eines deutschen Kriegsschiffes zur Ausübung der Polizei berechtigt sein solle, wurde durch die Kommission gestrichen, da eine solche Beschränkung oder Suspension der konsularischen Befugnisse nicht dem obrigkeitlichen Charakter des Konsuls entspreche, sondern vielmehr dessen Ansehen in seinem Amtsbezirk gefährde. Freilich herrscht über die völkerrechtliche Frage

---

[1]) BO. vom 28. Juli 1880 § 2.
[2]) BO. vom 28. Juli 1880 § 4.
[3]) BO. vom 28. Juli 1880 § 5.
[4]) Annalen 1871 Sp. 190; 1872 Sp. 1287; 1874 Sp. 71; Laband Bd. 3 S. 20; König S. 547; Neumann S. 181, 196.

in Bezug auf die Polizei über die Handelsschiffe keine Uebereinstimmung.[1]) Das englische System will alle in fremden Häfen befindlichen Handelsschiffe ausschließlich der dortigen Schiffspolizei unterwerfen. Daraus könnte sich für den Konsul eine Verpflichtung zu polizeilicher Hilfeleistung auf Aufforderung seitens der Lokalpolizeibehörden ergeben. Das französische System erkennt zwar im allgemeinen an, daß fremde Handelsschiffe der Polizei des Aufenthaltshafens unterworfen sind, dagegen hält es die Lokalbehörden nicht für befugt zum Eingreifen, wenn an Bord der Schiffe strafbare Handlungen begangen werden. Nach französischem System könnten die Lokalbehörden nur eingreifen, wenn sie um Hilfeleistung ersucht werden oder wenn durch die Ereignisse an Bord der fremden Schiffe die öffentliche Ordnung gestört wird. Diese völkerrechtlich bestrittene Frage hat in den deutschen Staatsverträgen ihre hinlängliche Regelung gefunden. Dieselben lauten übereinstimmend dahin: „Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, der Sicherung der Waren und Güter kommen die Vorschriften der Landesgesetze zur Anwendung. Den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord der nationalen Handelsschiffe zu. Die Lokalbehörden dürfen nur einschreiten, wenn die an Bord vorkommenden Unordnungen derart sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person beteiligt ist.“ [2]) Den Konsuln steht somit eine Polizeigewalt gegenüber Schiffsleuten außerhalb des Schiffes nicht zu außer in den Konsulargerichtsbezirken.

Andere polizeiliche Funktionen sind den Konsulaten dadurch zugeteilt, daß sie im Ausland als Seemannsämter fungieren.[3]) Als solche können sie die Schiffsleute zur Erfüllung ihrer Pflicht auf Antrag des Kapitäns zwangsweise anhalten, wenn sie nach der Anmusterung ohne genügenden Grund dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entziehen, auch die Hilfe der Ortspolizeibehörde dazu in Anspruch nehmen.[4]) Die daraus erwachsenen Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen. Ueberhaupt haben die Konsuln die Kapitäne der deutschen Kauffahrteischiffe in der diesen zustehenden Ausübung der Disziplinargewalt in jeder Weise zu unterstützen[5]) und können nötigenfalls die Hilfe der Lokalpolizeibehörde hierzu in Anspruch nehmen, die ihnen nach den oben zitierten Vertragsbestimmungen garantiert ist. Geeignetenfalls können sie auch die ihnen zugänglichen deutschen Kriegsschiffe um Beistand angehen, wobei für ein etwaiges Einschreiten derselben nach der Kaiserlichen Ordre vom 28. September 1872 betr. das Verhalten der Kommandanten deutscher Kriegsschiffe im Ausland, ergänzt durch die Kaiserlichen Ordres vom 28. Dezember 1875 und

---

[1]) König S. 333, 458; Perels, Int. SeeR. S. 74 ff.; Oppenheim S. 60.

[2]) Vertrag mit Brasilien Art. 41, Costa Rica Art. 31, Griechenland Art. 11, Guatemala Art. 26, den Hawaiischen Inseln Art. 42, Honduras Art. 20, Italien Art. 15, Japan Art. 16, den Niederlanden Art. 12, Nikaragua Art. 26, Rußland Art. 11, Schweden Art. 15, Spanien Art. 15, Siam Art. 12, den Vereinigten Staaten Art. 13.

[3]) SO. § 5 Abs. 1.

[4]) SO. § 33. — Annalen 1874 Sp. 71; Neumann S. 108; König S. 412; Wagner S. 353; Pappenheim S. 454.

[5]) SO. § 84. — Annalen 1874 Sp. 67, 72; König S. 458; Pappenheim S. 454, 464 ff.

7. Januar 1879[1]) die Kommandanten der Kriegsschiffe nur die militärische Verantwortung tragen. Leisten die Lokalbehörden keine Hilfe, so kann der Konsul vermöge der ihm nach § 33 KG. zustehenden Polizeigewalt selbst alle Mittel zur Anwendung bringen, um den Zweck zu erreichen; namentlich ist er[2]) befugt zur Anwendung jeden körperlichen Zwangs und selbst zur Fesselung der Mannschaft in der nach den Umständen gebotenen Weise. Der Konsul hat jedoch hiebei immer zu prüfen, ob und inwieweit die ihm zu Gebote stehenden Mittel im Verhältnis zum konkreten Fall stehen und nach seinem billigen Ermessen die anzuwendenden Mittel zu bestimmen. In keinem Fall darf der Konsul den Kapitän bei einer etwaigen Ueberschreitung seiner Disziplinargewalt unterstützen,[3]) insbesondere hat er nach der ADJ. zu § 33 KG. die Pflicht, wenn der Kapitän seine Gewalt mißbrauchen sollte oder sich sonst strafbarer Handlungen schuldig macht, alle Maßregeln zu ergreifen, um die Feststellung des Tatbestandes zu sichern und die nachteiligen Folgen abzuwenden. Wenn es nötig ist, darf er den Kapitän auf Antrag der Beteiligten absetzen und einen neuen Schiffsführer an dessen Stelle einsetzen.[4])

Weitere polizeiliche Funktionen sind den Konsuln durch das Gesetz vom 27. Juni 1877 betr. die Untersuchung von Seeunfällen übertragen worden.[5]) Nach § 15 des Gesetzes haben die deutschen Seemannsämter im Ausland, die Konsulate, sobald sie von einem Seeunfall Kenntnis erhalten, zur vorläufigen Feststellung des Tatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden. Der Kapitän ist verpflichtet, dem Konsulate, bei welchem es zuerst geschehen kann, den Unfall anzuzeigen. Unter Seeunfall ist dabei nach seeamtlicher Praxis jede Störung des regelmäßigen Verlaufs der Fahrt zu verstehen, durch welche Schiff, Besatzung, Passagiere oder Ladung einen Schaden erleiden.[6]) Der Konsul hat die ihm zu erstattenden Anzeigen nach dem Runderlaß vom 23. November 1877 in jedem einzelnen Fall ohne Verzug an das Auswärtige Amt zur Weiterbeförderung an die zuständige Behörde einzureichen. Der Runderlaß vom 20. August 1883, ergänzt durch die Runderlasse vom 25. August 1883 und 16. März 1886, regelt das Verfahren bei diesen Untersuchungen. Die Erhebungen sind insbesondere dann erforderlich, wenn infolge des Seeunfalls eine Abmusterung der ganzen Besatzung oder derjenigen Personen erfolgt, deren Aussagen für die seeamtliche Untersuchung von Wichtigkeit sein können oder wenn anzunehmen ist, daß die betreffenden Personen von dem zuständigen deutschen Seeamt nicht in Bälde werden vernommen werden können; denn es ist wahrscheinlich, daß in einem solchen Fall ein großer Teil der Schiffsleute, statt sich in die Heimat zurückzubegeben, vom nächsten ausländischen Hafen aus in Dienst treten wird und so längere Zeit nicht vernommen werden kann, so daß das Seeamt, die berufene Untersuchungsbehörde, dann gewöhnlich auf die Vernehmung solcher Schiffsleute zu verzichten gezwungen ist.[7]) Um die Benützung dieser Beweismittel zu ermöglichen, mußte notwendiger-

---

[1]) Abgedruckt bei König S. 349 und Zorn S. 199; cf. Annalen 1882 S. 449; Perels, Intern. SeeR. S. 355.
[2]) Analog SO. § 91 Abs. 2.
[3]) König S. 379.
[4]) KG. § 35; dazu König S. 415, 460.
[5]) König S. 379; Perels, Oeffentl. SeeR. S. 210 ff.
[6]) König S. 417, 459; Perels, Oeffentl. SeeR. S. 210.
[7]) Motive zum SUG.

weise den Konsuln bei Seeunfällen, welche sich in den an ihren Amtsbezirk angrenzenden Gewässern ereignen, die Beweiserhebung übertragen werden. Die Untersuchung ist im allgemeinen jedoch nicht auf Erhebungen auszudehnen, welche der Konsul nicht selbst bewirken kann, d. h. von einer Requisition der Lokalbehörden ist im allgemeinen Abstand zu nehmen. Zum Zwecke der Untersuchung hat der Konsul in erster Linie unbeeidigt zu vernehmen den Kapitän und sämtliche Steuerleute, sämtliche Maschinisten sowie alle Personen, welche eine Schuld an dem Unfall tragen, sodann jene Personen der Besatzung, welche zur Sache Erhebliches aus eigener Erfahrung beurkunden können, diese, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, eidlich, wobei jedoch die Vorschriften des § 56 StPO. zu beobachten sind; ferner sind auch solche dritte Personen zu vernehmen, deren Zeugnis nach Lage des Falls in Betracht kommen kann, wenn nötig durch Ersuchen der zuständigen Lokalbehörde und wenn möglich in Anwesenheit eines Vertreters des Konsulats. Bei diesen Ermittelungen und Beweiserhebungen sind die Konsuln befugt, die vernommenen Zeugen und Sachverständigen zu beeidigen,[1]) auch wenn ihnen im übrigen die in § 20 KG. vorgeschriebene Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden fehlt.[2]) Die Vernehmung selbst erfolgt auf Grund des Schiffstagebuches. Ist dieses verloren gegangen oder nicht vorschriftsmäßig geführt oder ergeben sich Zweifel an der Vollständigkeit oder Genauigkeit der Eintragungen, so sind die Vernehmungen besonders sorgfältig zu führen und es ist die Unrichtigkeit des Tagebuches ausdrücklich festzustellen. Zugleich ist in diesem Falle, um einer nachträglichen Korrektur des Tagebuches vorzubeugen, von den Eintragungen eine Abschrift zu nehmen und das Tagebuch abzuschließen. Hat ein Zusammenstoß eines deutschen Schiffes mit einem ausländischen stattgefunden, so ist mittels Ersuchens der zuständigen Behörde eine Vernehmung der Besatzung des ausländischen Schiffs, wenn möglich in Anwesenheit eines Vertreters des Konsulats, herbeizuführen und bei einem Widerspruch der Angaben auf möglichste Klärung des Sachverhaltes durch Gegenüberstellung der widersprechenden Personen hinzuwirken. Ueber den Umfang der Beweiserhebung befindet der Konsul nach pflichtgemäßem Ermessen. Er hat insbesondere bei Strandung und Beschädigung des Schiffes sowie in den Fällen, in denen dessen Seetüchtigkeit in Frage steht, den Schiffskörper unter Zuziehung von Sachverständigen zu besichtigen und den Befund genau zu verzeichnen, desgleichen der Feststellung der elementaren und lokalen Verhältnisse, welche bei dem Unfall bestimmend mitgewirkt haben, seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die einzelnen Punkte, auf welche sich die Ermittelungen zu richten haben, sind im Runderlaß unter Ziff. VII erschöpfend aufgeführt. Die Verhandlungen über die aufgenommenen Ermittelungen und Beweiserhebungen sind in jedem einzelnen Fall ungesäumt an das Auswärtige Amt zu senden. Außerdem haben die Konsulate allen Anträgen des Seeamtes sowie des Oberseeamtes in Betreff der Untersuchung von Seeunfällen zu entsprechen,[3]) wobei ihnen die Befugnis zur Beeidigung von Zeugen nur dann zusteht, wenn ihnen dieselbe vom Reichskanzler allgemein oder für den besonderen Fall erteilt ist.[4])

Im engsten Zusammenhang hiemit stehen die Funktionen, welche das

[1]) SUG. § 18; Wagner S. 400.
[2]) König S. 417.
[3]) SUG. §§ 20, 30; dazu König S. 423.
[4]) KG. § 20.

Seeunfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887, RGBl. S. 329 ff., abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1900, RGBl. S. 335 und in neuer Redaktion veröffentlicht laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900, RGBl. S. 573 im RGBl. S. 716 ff., den Konsulaten als Seemannsämtern überträgt.[1]) Jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeug beschäftigte Person während der Reise getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist in das Schiffsjournal einzutragen und in dem letzteren oder in einem besonderen Anhang zu demselben kurz zu beschreiben. Von jeder Eintragung eines Unfalls hat der Schiffsführer dem Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift zu übergeben. Statt dessen kann das Journal oder die Nachweisung dem Seemannsamte zur Entnahme einer Abschrift der Eintragung vorgelegt werden; dasselbe hat binnen 24 Stunden Journal oder Nachweisung zurückzugeben und diese Abschriften und Anzeigen dem Seemannsamt des Heimathafens zu übersenden.[2]) Sowohl der Schiffsführer wie der Konsul hat sich bei der Anfertigung der Abschrift des vom Reichsversicherungsamt in der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1887 vorgeschriebenen Formulars zu bedienen. Der Konsul hat natürlich das Recht, die ihm übergebenen Abschriften zu prüfen und nötigenfalls Ergänzungen derselben zu verlangen. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1897 betreffend die Untersuchung von Seeunfällen finden auf die Verpflichtungen der Konsulate, von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Seeunfällen ungesäumt Anzeige zu machen sowie diejenigen Ermittelungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden, auf alle Unfälle Anwendung, welche voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch zur Folge haben werden.[3]) Diese Anzeigen sind außer dem zuständigen Seeamt auch dem Genossenschaftsvorstand zu übersenden. Jeder Unfall, welcher voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch zur Folge haben wird, ist wie im Inland von einem Seemannsamt oder einer Ortspolizeibehörde, im Ausland von den Konsulaten zu untersuchen und sind hierbei die im Gesetz[4]) verlangten Feststellungen zu machen.[5]) Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft, der Sektion oder der beteiligten Krankenkasse hat das Seemannsamt die Untersuchung auch dann vorzunehmen, wenn es die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch als nicht gegeben erachtet.[6]) Der Kapitän hat vor dem Konsulate, vor welchem es zuerst geschehen kann, unter Zuziehung zweier Offiziere oder anderer glaubhafter Personen über die festzustellenden Tatsachen eine eidesstattliche Erklärung abzugeben.[7]) Der Konsul ist befugt, zur Feststellung des Sachverhalts auch andere als die vom Schiffsführer zugezogenen Personen eidesstattlich zu vernehmen sowie sonstige Untersuchungshandlungen herbeizuführen.[8]) Auf die Verpflichtung der Schiffsmannschaft zur Mitwirkung bei diesen Erklärungen und Verhandlungen finden die Vorschriften des § 42 SO. Anwendung,[9]) wonach der Schiffsmann verpflichtet

[1]) König S. 429.
[2]) SUVG. § 65.
[3]) SUVG. § 78.
[4]) SUVG. § 51.
[5]) SUVG. § 69.
[6]) SUVG. § 68; dazu König S. 52, 430.
[7]) SUVG. § 68.
[8]) SUVG. § 69 Abs. 1.
[9]) SUVG. § 69 Abs. 6.

ist, seine Aussage eidlich zu bestärken; nach § 145 und 15 FGG. in Verbindung mit § 390 ZPO. ist es möglich, ihn hierzu mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen anzuhalten. Zu diesen Untersuchungshandlungen sind, soweit dies möglich ist, der Verletzte oder ein Vertreter desselben, ein Vertreter der Genossenschaft und sonstige Beteiligte zu laden und auf Antrag des Betriebsunternehmers, des Schiffsführers oder des Vertreters der Berufsgenossenschaft Sachverständige zuzuziehen. Die Kosten für die Zuziehung derselben fallen der Genossenschaft zur Last.[1]) Dadurch soll womöglich, wie die Begründung hervorhebt, allen Beteiligten Gelegenheit geboten werden, ihre Interessen bei den Untersuchungen zu wahren.

Natürlich modifizieren sich diese Bestimmungen für die Untersuchungen im Ausland vor den Konsulaten. Die Wahrung der Rechte des Verletzten fällt hier in der Regel dessen Kameraden oder Vorgesetzten zu, welche bei der eidesstattlichen Erklärung mitzuwirken haben, die Interessen des zur Fürsorge während der ersten 26 Wochen nach Eintritt des Unfalles[2]) verpflichteten Reeders hat der Kapitän als gesetzlicher Vertreter desselben[3]) wahrzunehmen. Der die Verhandlung leitende Konsul hat zu erwägen, ob er zur Klarstellung der vorgeschriebenen[4]) Tatsachen außer den ihm vom Schiffsführer beigebrachten Urkundspersonen noch andere zur eidesstattlichen Erklärung zuziehen oder durch Einnahme eines Augenscheines, durch Requisition anderer Behörden oder auf sonst mögliche Weise sich weitere Aufklärung verschaffen will. Ueber all diese Umstände entscheidet er nach freiem Ermessen. Hält er noch weitere Untersuchungshandlungen für erforderlich, so ist er verpflichtet, sie vorzunehmen. Die Zuziehung von Vertretern der Berufsgenossenschaft wird im Ausland gewöhnlich nicht möglich sein. Ist dieselbe oder die Zuziehung anderer Beteiligter nicht ausführbar, worüber der Konsul entscheidet, so hat dieser die Interessen der nicht vertretenen Beteiligten wahrzunehmen. Diese Untersuchungen der Konsulate bezwecken außer der Erhaltung und Sicherung der der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen vor allem auch, daß kein bei einem Unfall Verletzter ohne vorläufige Unterstützung bleibt; denn der Konsul wird durch diese Ermittelungen über den Unfall instand gesetzt dafür zu sorgen, daß nicht etwa Seeleute im Ausland zurückgelassen werden, ehe der Kapitän die ihm obliegende Sicherheitsleistung für die Dauer von drei Monaten bewerkstelligt hat.[5]) — Beglaubigte Abschriften der Untersuchungsverhandlungen sind ohne Verzug an den Vorstand der Genossenschaft,[6]) die Urschriften derselben in den Fällen, in welchen gleichzeitig die Zuständigkeit der Seeämter in Frage steht, nach dem Runderlaß vom 23. Februar 1889 dem Auswärtigen Amt zur weiteren Beförderung zu übersenden. Durch die nach §§ 522 ff. HGB. aufzunehmende Verklarung,[7]) bei welcher die Schiffsleute mitzuwirken und ihre Aussagen eidlich zu bestärken verpflichtet sind,[8]) wird die

---

[1]) SUVG. § 70.
[2]) SUVG. § 59 Abs. 1 Ziff. 2.
[3]) HGB. § 527.
[4]) SUVG. § 68.
[5]) SO. § 83.
[6]) SUVG. § 72.
[7]) König S. 230; Hänel und Lesse S. 78; Perels, SO. S. 23; Wagner S. 397 ff.
[8]) SO. § 42.

eidesstattliche Erklärung sowie die Unfallunterſuchung erſetzt,[1]) wenn bei Aufnahme der Verklarung den für die Unfallunterſuchung geltenden Vorſchriften[2]) genügt iſt.

Mit dieſer Polizei über die Handelsſchiffe verbindet ſich auch ein Stück Gewerbepolizei.[3]) Nach der Gewerbeordnung für das Deutſche Reich in der Faſſung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900, RGBl. S. 871 ff.[4]) findet dieſe keine Anwendung auf die Verhältniſſe der Schiffsmannſchaften auf den Seeſchiffen und nach derſelben[5]) müſſen ſich Seeſchiffer, Seeſteuerleute und Maſchiniſten auf Seedampfſchiffen über den Beſitz der zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Kenntniſſe durch ein Befähigungszeugnis der zuſtändigen Verwaltungsbehörde ausweiſen. Der Bundesrat hat hierüber die näheren Vorſchriften zu erlaſſen. Aehnliche Beſtimmungen enthalten auch § 2 Abſ. 2 und § 4 SO. Die zahlreichen Vorſchriften, welche auf Grund dieſer Geſetze für den Betrieb der Seeſchiffahrt erlaſſen worden ſind, ſind fortwährender Entwicklung und Weiterbildung unterworfen. In Betracht kommen zurzeit die Bekanntmachungen betr. die Vorſchriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maſchiniſten auf Seedampfſchiffen der deutſchen Handelsflotte vom 26. Juli 1891, RGBl. S. 359, abgeändert durch die Bekanntmachung betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maſchiniſten auf Seedampfſchiffen vom 16. Oktober 1902, RGBl. S. 265, die Bekanntmachungen betr. die Beſetzung der Kauffahrteiſchiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903, RGBl. S. 247 ff. ſowie jene betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeſchiffer und Seeſteuerleute auf deutſchen Kauffahrteiſchiffen vom 16. Januar 1904, RGBl. S. 3 ff., welche alle vorher ergangenen Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand aufhebt,[6]) abgeändert durch die Bekanntmachung vom 14. März 1906, RGBl. S. 427. Daneben kommt noch aus älterer Zeit das Geſetz betr. den Gewerbebetrieb der Maſchiniſten auf Seedampfſchiffen vom 11. Juni 1878, RGBl. S. 109 in Betracht, durch welches den Seeſteuerleuten die Maſchiniſten auf Seedampfſchiffen gleichgeſtellt wurden. Nach einem Runderlaß vom 18. Auguſt 1884 ſind die Konſuln angewieſen darauf zu achten, daß dieſe Vorſchriften eingehalten werden, indem ſie bei Nichtbeobachtung derſelben ihre Mitwirkung bei der Anmuſterung verſagen,[7]) und wenn dieſe doch erfolgt ſein ſollte, den Kapitän zur Entfernung der betreffenden Seeleute anhalten, auch durch Anzeige beim Seemannsamt des Heimathafens einer weiteren Uebertretung vorbeugen.[8]) In zwei Fällen kann jedoch der Konſul durch ſeine Erlaubnis Ausnahmen von den ſtrengen Regeln zulaſſen. Da es leicht möglich iſt, daß der Kapitän in ausländiſchen Häfen nicht das nötige Schiffsperſonal bekommen kann, das den Anforderungen der deutſchen Vorſchriften genügt, hat der Bundesrat am 26. Juni 1886[9]) beſchloſſen, daß fremde und deutſche Seeleute in ausländiſchen Häfen ausnahms-

[1]) SUVG. § 71.
[2]) SUVG. §§ 68, 70.
[3]) Annalen 1874 Sp. 62; König S. 374, 416; Perels, Oeffentl. SeeR. S. 113 ff.; Wagner S. 325 ff.
[4]) GO. § 6.
[5]) GO. § 31.
[6]) Bek. vom 16. Januar 1904 § 54.
[7]) König S. 358, 396; Perels, GO. S. 14 ff.
[8]) König S. 377, 404.
[9]) König S. 377. Der Beſchluß iſt nicht publiziert.

weise ohne die vorgängige durch die Bekanntmachungen geforderte Prüfung für bestimmte Seereisen als Steuerleute und Maschinisten auf deutschen Schiffen tätig sein dürfen, wenn der Kapitän glaubhaft dartut, daß ihm kein nach den deutschen Vorschriften geprüfter Steuermann oder Maschinist zur Verfügung steht und wenn der Anzumusternde durch eine vom Konsul nötigenfalls unter Hinzuziehung deutscher oder fremder Kapitäne[1]) zu veranstaltende Fachprüfung oder in sonst überzeugender Weise seine Fähigkeit zu den zu übernehmenden Funktionen nachweist. Die Zulassung erfolgt nur bis zum nächsten Bestimmungshafen;[2]) doch ist unter den gegebenen Voraussetzungen, nach dem Runderlaß vom 6. August 1889 eine Erneuerung der Erlaubnis durch den Konsul des dortigen Hafens möglich. Ueber die Erteilung der Erlaubnis hat der Konsul dem Schiffsmann einen entsprechenden Vermerk in die Musterrolle einzutragen. Eine weitere Ausnahme bestimmt das Gesetz betr. die Untersuchung von Seeunfällen. Ist nämlich durch Urteil des Seeamtes einem Schiffer, Steuermann oder Maschinisten die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen, so steht diesem binnen 14 Tagen nach der im Ausland durch Vermittelung der Konsulate zu bewirkenden Zustellung die Beschwerde an das Oberseeamt zu.[3]) Die Einlegung derselben kann bei dem das Urteil zustellenden Konsulat geschehen und hat an sich keine aufschiebende Wirkung.[4]) Auf Antrag kann ihr jedoch der Konsul eine solche bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einräumen. Nach dem Runderlaß vom 23. November 1877 soll der Konsul jedoch von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn andernfalls das Schiff in Ermangelung eines geeigneten Ersatzes ohne Kapitän, Steuermann oder Maschinisten seine Reise fortsetzen oder die Rückreise antreten müßte. Ueber die getroffene Verfügung ist dem Kapitän, Steuermann oder Maschinisten eine Bescheinigung zu seinem Ausweis zu erteilen.[5])

Der Konsul kann die Kapitäne deutscher Kauffahrteischiffe auch zwangsweise dazu anhalten, deutsche Seeleute, welche sich außerhalb des Reichsgebietes in hilfsbedürftigem Zustand befinden, nach Maßgabe des Ges. v. 2. Juni 1902 betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe z. Mitn. heimzuschaff. Seeleute gegen Entschädigung nach den deutschen Häfen zu befördern.[6]) Dasselbe gilt in Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb des Reichsgebietes in einem hilfsbedürftigen Zustand sich befinden und die auf Anweisung des Konsuls von den nach deren Heimatländern bestimmten deutschen Kauffahrteischiffen dorthin befördert werden müssen. So äußert sich die Polizei über die Handelsschiffe auch als Armenpolizei.

§ 12. Auswanderungspolizei.

Ein Gebiet, dem namentlich in neuerer Zeit eine immer größere Aufmerksamkeit zugewandt wird und dessen Ausgestaltung dem Konsul immer größere Aufgaben auferlegt, ist die Auswanderungspolizei. Zwar stellt sich das Gesetz

[1]) Analog ADJ. zu § 35 KG.
[2]) König S. 378.
[3]) SUG. § 27. — Perels, Oeffentl. SeeR. S. 231.
[4]) SUG. § 28.
[5]) König S. 424.
[6]) Annalen 1874 Sp. 73; König S. 318, 322; Neumann S. 154; Meves S. 529; Perels, SO. S. 72 ff.

vom 9. Juni 1897, RGBl. S. 463 ff. vollständig auf den Standpunkt der Auswanderungsfreiheit. Aber die Sorge für die Auswanderer zwang zu einer weitgehenden Beaufsichtigung des Auswanderungswesens. Die Normen für die polizeilichen Funktionen der Konsuln enthält das erwähnte Auswanderungsgesetz. Zur Ausführung desselben ergingen die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898, RGBl. S. 39, abgeändert durch die Bekanntmachung vom 23. August 1903, RGBl. S. 274, sowie die Bekanntmachung betr. Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898, RGBl. S. 57, abgeändert durch die Bekanntmachungen vom 18. Februar 1903, RGBl. S. 57, 26. Februar 1904, RGBl. S. 136 ff., 1. März 1904, RGBl. S. 138 und 20. Dezember 1905, RGBl. S. 779 ff. Zur näheren Erläuterung des Gesetzes erging unter dem 10. Juni 1898 an die Konsularbehörden eine Instruktion,[1]) welche die näheren Bestimmungen über die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften trifft. Nach derselben sind die Konsuln verpflichtet dahin zu wirken, daß die Bestimmungen des Auswanderungsgesetzes und der Ausführungsverordnungen tatsächlich zur Ausführung gelangen. Insbesondere haben sie darauf zu achten, daß Unternehmer nicht ohne die hierzu erforderliche Erlaubnis[2]) unter Ausübung des Geschäftsbetriebs in Deutschland Auswanderer befördern und daß nicht eine Beförderung nach jenen Ländern erfolgt,[3]) für welche die Erlaubnis nicht erteilt ist. Ferner haben sie besonders darauf zu sehen, daß nicht Personen befördert werden, deren Auswanderung verboten[4]) ist, nämlich Wehrpflichtige vom vollendeten 17. bis 25. Jahre vor ihrer Entlassung aus dem Untertanenverband[5]) oder vor der Erteilung eines die Auswanderung gestattenden Zeugnisses der Ersatzkommission, ferner die Personen, deren Verhaftung oder Festnahme durch Gericht oder Polizeibehörden angeordnet ist, sowie von Reichsangehörigen, für welche der Beförderungspreis von fremden Regierungen oder Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden. Jeder Unternehmer ist verpflichtet,[6]) über die von ihm beförderten Auswanderer ein Verzeichnis zu führen und dieses spätestens am Tage nach Abgang des Schiffes in außerdeutschen Häfen, von welchen aus Deutsche oder über Deutschland kommende Auswanderer befördert werden, dem Konsul einzureichen.[7]) Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf die außerdeutschen Abgangs- wie auf die Zwischenhäfen, in letzteren sind jedoch nur die Auswanderer anzumelden, die dort an Bord genommen worden sind. Durch diese Vorschriften wird eine fortwährende Kontrolle der Auswanderer möglich oder doch wenigstens erleichtert. Auch der geschäftsmäßigen strafbaren Anwerbung von Auswanderern[8]) hat der Konsul seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Kommt eine Tatsache zu seiner Kenntnis, welche eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen darstellt, so hat er nicht selbst einzuschreiten, sondern das geeignete Material zu sammeln und über den Fall an das Auswärtige Amt zu berichten.

---

[1]) Abgedruckt bei König S. 472 cf. dazu Wagner S. 446 ff.
[2]) AuswG. § 1.
[3]) AuswG. § 6.
[4]) AuswG. § 23.
[5]) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 BGBl. S. 355 ff. § 14 ff.
[6]) Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb § 1.
[7]) Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb § 2.
[8]) AuswG. § 45 Abs. 2.

Die polizeiliche Aufsicht über das Auswanderungswesen übt der Reichskanzler im Inland durch die von ihm bestellten Kommissare.[1]) Diese sind befugt, den vor dem Antritt der Reise durch die von den Landesregierungen bestellten Besichtiger stattfindenden Untersuchungen der Auswandererschiffe auf Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung beizuwohnen und solche auch selbständig vorzunehmen. Die Führer der Auswandererschiffe sind verpflichtet, den Kommissaren auf Verlangen wahrheitsgetreue Berichte über die Verhältnisse des Schiffs und der Reise zu erteilen sowie das jederzeitige Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten. Im Ausland werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Vertretung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reichs wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissäre als Hilfsbeamte beizugeben sind. Zu diesen Behörden des Reichs zählen in erster Linie die Konsuln der ausländischen Hafenplätze.[2]) Diese Funktionen stehen ihnen nicht nur in den außerdeutschen Abgangshäfen der Schiffe zu, sondern auch in den Zwischenhäfen, namentlich wenn dort weitere Auswanderer an Bord genommen werden, sowie auch in den Ausschiffungshäfen. Die Vorschriften des Gesetzes beziehen sich auf die Schiffe aller in Deutschland zugelassenen Unternehmer.

Der Entwurf bezeichnete als Kommissare im Ausland direkt die Konsuln des Deutschen Reichs; doch wurde im Gesetz die weitere Fassung „Behörden des Reichs" gewählt, während die Instruktion ausdrücklich den Konsuln die Obliegenheiten der Kommissare überträgt. Der Entwurf ging dabei von der Annahme aus, daß die deutschen Konsuln in der Lage sein werden, die Aufgaben der Auswanderungskommissäre genügend wahrzunehmen, insbesondere auch von den Einrichtungen des Schiffes sich durch Augenschein zu überzeugen. Wichtiger sind natürlich die Aufgaben der Konsuln bei Beförderung von Auswanderern auf deutschen Schiffen von einem ausländischen Hafen aus, wie dies namentlich hinsichtlich chinesischer Auswanderer auf den ostasiatischen Gewässern der Fall ist.[3]) Wie auch die Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern bezüglich ihrer Anforderungen über Einrichtungen und Ausrüstung der Schiffe den deutschen Anschauungen entsprechen mag, so ist doch in manchen Ländern eine genügende Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften nicht ohne weiteres gegeben, wenn auch diese Schiffe an sich den Bestimmungen des Landes unterworfen sind, in welchem der Abgangshafen liegt. Es erschien deshalb zweckmäßig, im Gesetz die Möglichkeit zu gewähren,[4]) dem § 36 entsprechende Vorschriften über Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe auch für den Transport von Auswanderern von außerdeutschen Häfen aus zu treffen. Auch das Polizeiverordnungsrecht der Konsuln kann dazu dienen, auftretenden Mißständen, insbesondere mangelhafter Ausrüstung und Verproviantierung und einer Ueberfüllung der Schiffe vorzubeugen.

Da die deutschen Schiffe an sich schon der Polizeigewalt der deutschen Konsuln unterliegen, hat auch die polizeiliche Aufsicht über das Auswanderungswesen gegenüber deutschen Schiffen keine Schwierigkeit. Die vom Reich konzessionierten ausländischen Unternehmer sind aber für die auf das Auswanderungs-

---

[1]) AuswG. § 41.
[2]) König S. 474.
[3]) Siehe oben § 9 S. 46.
[4]) AuswG. § 42.

wesen bezüglichen Vorschriften dem deutschen Rechte unterworfen,[1]) so daß die Ausübung der polizeilichen Funktionen auch diesen Schiffen gegenüber gewöhnlich durchführbar ist. Jedoch hat sich der Konsul zu hüten, sich hierbei Eingriffe in die Hoheitsrechte des Residenzstaates zu erlauben. Weigert sich der Kapitän oder Unternehmer, die Untersuchung durch den Konsul auf einem solchen ausländischen Schiff vornehmen zu lassen oder stößt der Konsul auf Schwierigkeiten anderer Art, so hat er tunlichst von weiteren Maßnahmen Abstand zu nehmen und die Angelegenheit dem Auswärtigen Amt zur weiteren Verfolgung mitzuteilen. Bei den Untersuchungen der Schiffe ausländischer Unternehmer, die von außerdeutschen Häfen abgehen, hat der Konsul auf die Dispensationen Rücksicht zu nehmen, welche der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats nach den Vorschriften über Auswandererschiffe[2]) erteilen kann und die den in Betracht kommenden Konsularbehörden besonders mitgeteilt werden. Infolgedessen kann der Konsul in die Lage kommen, bei den Untersuchungen der Schiffe auch ausländische Vorschriften zu Grunde legen zu müssen.

Entdeckt der Konsul auf deutschen Schiffen Mängel irgendwelcher Art, so kann er auf Abstellung gemäß den Vorschriften über die Auswandererschiffe dringen und der Kapitän ist verpflichtet, den Weisungen des Konsuls nachzukommen. Behufs der Beseitigung von Mängeln auf Schiffen ausländischer Unternehmer hat der Konsul gleichfalls mit dem Schiffsführer ins Benehmen zu treten. Auch kann er sich an die zuständigen Landesbehörden oder an den für das Schiff zuständigen Konsul wenden und diese auf die Verstöße aufmerksam machen. Erfolgt keine Abhilfe, so hat sich der Konsul jedes Eingriffs zu enthalten und über den Sachverhalt an das Auswärtige Amt zu berichten.

Nach den Bestimmungen des Auswanderungsgesetzes[3]) kann der Konsul die vorgesehenen Untersuchungen der Auswandererschiffe selbständig vornehmen. Seinem Ermessen ist es aber überlassen, zu den Untersuchungen unbeteiligte Sachverständige, insbesondere Schiffstechniker und Aerzte hinzuzuziehen. Entstehen dadurch Kosten, so darf eine solche Zuziehung nur ausnahmsweise und ohne vorgängige Genehmigung und Anweisung des Auswärtigen Amtes nur in besonders dringenden Fällen nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Konsuls erfolgen. Die Untersuchungen sind auf Besichtigung der Einrichtungen und Ausrüstung des Schiffes sowie auf die Prüfung der Seetüchtigkeit nicht allein beschränkt. Auch die Proviantvorräte, die nach den Bestimmungen über Auswandererschiffe vom 14. März 1898[4]) zu diesen Vorschriften in Anlage A S. 80 RGBl. aufgeführt sind, sowie die Arzneibestände, welche jedes Schiff mitzuführen hat[5]) und welche die Anlage C S. 82 RGBl. aufzählt — beide Anlagen sind durch die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1905, RGBl. S. 779 ergänzt worden — können der Besichtigung unterzogen und auf ihren Bestand und ihre Qualität nachgeprüft werden. Auf dem Wege der Instruktionserteilung können den Konsulaten noch weitere bislang nach dem Gesetz und den

[1]) AuswG. § 4 b.
[2]) Vorschriften § 77; dazu die Bekanntmachung betr. Ausnahmen von den Vorschriften über Auswandererschiffe für die zur Beförderung nach einem großbritannischen Hafen bestimmten Schiffe vom 22. Juni 1898, RZBl. S. 338 sowie die Abänderung derselben durch die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1905, RZBl. S. 389.
[3]) AuswG. § 41 Abs. 2.
[4]) Vorschriften über Ausw.-Schiffe § 27.
[5]) Vorschriften über Ausw.-Schiffe § 32.

Ausführungsverordnungen den Landesbehörden obliegende Verpflichtungen überwiesen werden, wenn und soweit ein Bedürfnis hierzu sich herausstellt. Zweckdienliche dahin gehende Vorschläge sind allenfalls dem Auswärtigen Amt zu unterbreiten.[1])

§ 13. Gesundheitspolizei.

Eine der verantwortungsvollsten Aufgaben der Konsuln ist die Gesundheitspolizei. Bei der großen Bedeutung, welche heute diesem Verwaltungszweig zukommt, hat sich der Konsul mit der größten Gewissenhaftigkeit seiner diesbezüglichen Aufgabe zu unterziehen, da eine laxe Handhabung derselben Deutschland die größte Gefahr, eine gewissenlose Beaufsichtigung leicht eine Störung und vollständige Unterbindung des Handels und Verkehrs nach ganzen Ländern zur Folge haben und die größten wirtschaftlichen Schädigungen bringen könnte. Es versteht sich von selbst, daß die Berichterstattung über die gesundheitlichen Verhältnisse des Residenzstaates einen wichtigen Teil der im Konsulatsgesetz vorgeschriebenen Berichterstattung der Konsuln bildet.[2]) Hinsichtlich der Benachrichtigung über ansteckende Krankheiten bestimmt der Runderlaß des Reichskanzlers vom 1. August 1898,[3]) daß die Konsuln über den Ausbruch von ansteckenden Krankheiten rechtzeitig und mit tunlichster Beschleunigung zuverlässige Nachrichten an das Auswärtige Amt gelangen lassen sollen, da es nach dem Fortfall der Gesundheitspässe in den deutschen Seehäfen von erhöhter Wichtigkeit ist, über die Gesundheitszustände im Ausland unterrichtet zu sein. Dies bezieht sich insbesondere auf die drei Krankheiten, bezüglich welcher in den deutschen Häfen Kontrollmaßregeln vorgesehen sind, nämlich auf Pest, Cholera und Gelbfieber. Bezüglich der Pest und Cholera haben die Konsuln sofort nach deren Auftreten telegraphische Meldung an das Auswärtige Amt gelangen zu lassen und sodann fortwährend schriftlich sowie bei plötzlicher und auffallender Steigerung der Todesfälle telegraphisch Bericht zu erstatten. Diese Aufgabe ist ihnen bedeutend erleichtert durch die Bestimmungen der internationalen Sanitätskonventionen. Nach der Dresdener internationalen Uebereinkunft vom 13. April 1893, RGBl. 1894 S. 343 ff., hat jede Signatarmacht nach der Anlage 1 Titel 1 die Verpflichtung, die diplomatischen und konsularischen Vertreter sofort vom Auftreten der Cholera zu benachrichtigen, ihnen die nötigen Mitteilungen über das Vorhandensein des Choleraherdes, den Zeitpunkt des Entstehens sowie die Zahl der festgestellten Krankheits- und Todesfälle zur Uebermittelung an ihre Regierungen zukommen zu lassen und ihnen Aufklärungen zu geben, die geeignet sind, dieselben über die Entwicklung der Epidemie in laufender Kenntnis zu erhalten; auch haben sie die näheren Aufschlüsse über die bereits getroffenen Schutzmaßregeln zu geben. Durch die Bestimmungen der Venediger internationalen Sanitätskonferenz Kap. II Titel 1 vom 19. März 1897, RGBl. 1900 S. 43 ff., abgeändert durch die Deklaration vom 24. Januar 1900, RGBl. S. 821, haben die Signatarmächte dieselben Verpflichtungen hinsichtlich des Auftretens der Pest übernommen. Die Beschlüsse der neuen Pariser Sanitätskonferenz vom 3. Dezember 1903 wiederholen in Titel I Kap. 1 Abschnitt 1 Art. 1—8 und in Kap. 2 Abschnitt 1 Art. 10 dieselben Bestimmungen. Die

[1]) König S. 476; Neumann S. 202.
[2]) KG. § 3.
[3]) König S. 107 cf. Neumann S. 130, 201 ff., 241.

Regeln über Berichterstattung gelten nach dem Runderlaß vom 1. August 1898 auch für das Auftreten von Gelbfieber in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September. Auch über das Auftreten von Blattern (Pocken), Scharlachfieber, Diphtherie, Croup, Unterleibstyphus, Fleckfieber, Rückfallfieber, Ruhr, epidemischer Genickstarre und Influenza, sofern diese Krankheiten mit besonderer Heftigkeit und großer Verbreitung auftreten, soll der Konsul schriftliche Anzeige und bei besonderen Umständen auch telegraphische Mitteilung machen. Im allgemeinen genügt jedoch hier die Mitteilung über Anfang und Schluß, Enstehungsgründe und Verlauf der Epidemien.

Eine ähnliche Aufgabe der Konsuln setzt das Konsulatsgesetz[1]), nämlich die Pflicht, die Befehlshaber von Schiffen der deutschen Kriegsmarine von dem etwa am Residenzorte herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten und den damit zusammenhängenden Verhältnissen zu unterrichten, damit in solchen Fällen der Schiffsmannschaft das Verlassen des Schiffes verboten wird. Der Besatzung deutscher Handelsschiffe kann der Konsul unter solchen Umständen selbst zweckdienliche Vorschriften vermöge der ihm zustehenden Polizeigewalt machen.

Eine weitere gesundheitspolizeiliche Funktion ist die Aufstellung von Gesundheitspässen für Schiffe.[2]) Nach den jetzt in Deutschland geltenden landesgesetzlichen, ihrem Inhalt nach übereinstimmenden seepolizeilichen Vorschriften sind diesen alle Schiffe gleichmäßig unterworfen in Bezug auf die sanitätspolizeiliche Kontrolle. Infolgedessen hat für deutsche Häfen der Gesundheitspaß seine Bedeutung verloren. Für die Ausstellung derselben gilt jetzt die Instruktion vom 1. August 1898.[3]) Wird darnach für die Fahrt nach einem deutschen Hafen ein Gesundheitspaß verlangt, so hat der Konsul den Kapitän darauf aufmerksam zu machen, daß die Beibringung desselben keinerlei Vorteile für die sanitätspolizeiliche Kontrolle mit sich bringe. Auf Verlangen des Kapitäns ist jedoch der Paß auszustellen. Da nämlich manche Staaten an der Einrichtung der Gesundheitspässe festhalten und die deutschen konsularischen Gesundheitspässe in einigen Ländern noch manche Erleichterungen gewähren, so haben die Konsuln solchen deutschen Schiffen stets, nichtdeutschen Schiffen nur dann zu erteilen, wenn an dem Hafenplatz weder eine zur Ausstellung derartiger Gesundheitspässe befugte lokale Sanitätsbehörde sich befindet noch ein Vertreter des Landes, dessen Flagge das Schiff führt. Da nach der ADJ. zu § 11 KG. die Ausstellung von Pässen den Konsularagenten nicht zusteht, sind sie auch nicht zur Ausstellung von Gesundheitspässen befugt.

Eine verwandte Funktion ist die Ausstellung von Leichenpässen.[4]) Nach den Ausführungsbestimmungen zum Berner Abkommen vom 14. Oktober 1890, RGBl. 1892 S. 793 ff., sind in § 1 Leichen von der Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr ausgeschlossen. Ueber die Beförderung im innerdeutschen Verkehr trifft die Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899, RGBl. S. 572 ff. im 6. Abschnitt §§ 42 ff., abgeändert durch die Bekanntmachung vom 18. Juni 1902, RGBl. S. 236, die nötigen Bestimmungen. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarg luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung derart umschlossen sein, daß eine

[1]) KG. § 27; König S. 341; Neumann S. 132.
[2]) König S. 208 ff.; Neumann S. 136, 202; Perels, Int. See-R. S. 139; Oppenheim S. 89, 122.
[3]) König S. 209.
[4]) König S. 211.

Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird. Die Leiche muß von einer Person begleitet werden; bei der Aufgabe ist der vorschriftsmäßige Leichenpaß beizubringen, dessen Formular festgesetzt ist. Durch eine Zusatzvereinbarung zum Berner Abkommen zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz vom 16. Juli 1895, RGBl. S. 465 sind Leichentransporte allgemein auch zwischen diesen Ländern zugelassen unter den Bedingungen, daß die Beförderung als Eilgut erfolgt, die Transportgebühren bei der Aufgabe der Leiche entrichtet werden, die Leiche während der Beförderung von einer hierzu beauftragten Person begleitet ist und im Gebiete eines jeden Staates die daselbst geltenden polizeilichen Vorschriften beachtet werden, soweit nicht unter den beteiligten Staaten besondere Abmachungen vereinbart sind. Solche wurden getroffen in der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns sowie der Schweiz rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände, bekannt gemacht unter dem 29. Januar 1894, RGBl. S. 113 ff. Nach dieser werden Leichen auch im wechselseitigen Verkehr unter den genannten Ländern unter der Bedingung befördert, daß die Erfordernisse obiger Zusatzvereinbarung erfüllt werden. Außerdem sind in Gemäßheit des § 1, letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zum Berner Abkommen, RGBl. 1892 S. 874 ff., Erleichterungen für den Leichentransport getroffen für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs unter dem 29. Mai 1893, RGBl. S. 189, nach welchen auch die Anerkennung der von den beiderseits zuständigen Behörden ausgestellten Leichenpässe garantiert ist, zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz vom 2. Dezember 1901, publiziert unter dem 8. Januar 1902, RGBl. S. 4, wonach auf Leichentransporte die Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Leichenpässe vom 8. November und 16. Dezember 1888 Anwendung finden, und zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits vom 25. Februar 1902, publiziert unter dem 15. Mai 1902, RGBl. S. 137, denen zufolge für Leichentransporte die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Leichenpässe vom 12. März 1890 in Kraft bleibt.[1]) Für den innerdeutschen Verkehr sind außerdem die Vorschriften zu beachten, welche von den Bundesregierungen zur Ausführung der Verkehrsordnung erlassen sind. Die Konsuln haben sich vor der Ausstellung unter allen Umständen durch ärztliches Zeugnis genaue Kenntnis der Todesursache zu verschaffen; läßt sich diese nicht aufklären, so ist die Ausfertigung des Passes abzulehnen (Runderlaß vom 7. März 1901).[2]) Auch ist der Nachweis vorschriftsmäßiger Einsargung und der völligen Unschädlichmachung der Leiche zu verlangen. Ist der Tod infolge von Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist

---

[1]) Infolge dieser gegenseitigen Anerkennung der Leichenpässe wird von Zeit zu Zeit das Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden publiziert. Siehe das Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Behörden und Dienststellen in RZBl. 1900 S. 524 ff., der in Oesterreich-Ungarn zuständigen Behörden und Dienststellen im RZBl. 1902 S. 165 ff. sowie der hierzu zuständigen schweizerischen Behörden im RZBl. 1903 S. 267 ff.

[2]) König S. 313.

die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn erst zulässig, wenn seit dem Tod mindestens ein Jahr verflossen ist. Diese im Erlaß des preußischen Ressortministers vom 6. April 1888 (Reichsanzeiger vom 27. April 1888 S. 113) ergangene Bestimmung wurde anläßlich des Auftretens der Pest durch den erwähnten Runderlaß vom 7. März 1901 den Konsuln zur strengsten Beobachtung eingeschärft. Von der Erteilung eines jeden Leichenpasses ist unter Angabe der Todesursache sofort Anzeige an das Auswärtige Amt zu machen. In jüngster Zeit sind durch Vereinbarungen zwischen den zuständigen Ressortministerien unter den deutschen Bundesregierungen mit Wirkung vom 1. Juli 1906 ab Vorschriften über die Beförderung von Leichen zur See erlassen worden (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 S. 165 ff.), die im wesentlichen den für den Landtransport geltenden Bestimmungen nachgebildet sind. Die Befugnis der Konsuln zur Ausstellung von Leichenpässen ist in § 1 Abs. 2 ausdrücklich anerkannt. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder an den Pocken gestorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr seit dem Todesfall verflossen ist. Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen die Sterbeurkunde, die ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, die bei den oben genannten Krankheiten auch einen Vermerk darüber zu enthalten hat, daß für den Transport keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, sowie eine Bescheinigung des vom Konsul bezeichneten Sachverständigen darüber, daß die Einsargung gemäß den vereinbarten Bestimmungen in § 2 erfolgt ist. Auf die ärztliche Bescheinigung über die Todesursache kann verzichtet werden, wenn diese dem zuständigen Konsul bekannt ist. Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise über die durch die oben genannten Urkunden nachzuweisenden Tatsachen. Für den Leichenpaß ist das durch die Vereinbarungen bestimmte Formular zu benützen. Nach einer Bekanntmachung im RZBl. 1900 S. 524 haben z. Zt. die Befugnis zur Ausstellung von Leichenpässen die Konsularbehörden (Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate) in Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz, ferner die Generalkonsulate in Amsterdam, Antwerpen, Barzelona, Kairo, Christiania, Konstantinopel, Kopenhagen, London und Stockholm sowie die Konsulate in Algier, Alexandrien, Brüssel, Kairo, Madrid, Rotterdam und Tunis.

Eine große Reihe sanitätspolizeilicher Aufgaben steht den Konsulaten in ihrer Eigenschaft als Seemannsämtern nach § 5 Abs. 1 SO. zu. Wenn nämlich ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute bei dem Konsulat Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig sei oder daß die Vorräte, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien, so hat der Konsul mit möglichster Beschleunigung und unter Hinzuziehung von erreichbaren Sachverständigen und der ortsanwesenden Beschwerdeführer eine Untersuchung des Schiffes und der Vorräte zu veranlassen und das Ergebnis in das Schiffstagebuch einzutragen.[1]) Erweist sich die Beschwerde als begründet, so hat er für geeignete Abhilfe Sorge zu tragen. Ist ein Konsul Mitinhaber oder

[1]) SO. § 58, ADF. zu § 37 KG. Ziff. 3 Abs. 3; König S. 454; Hänel und Lesse S. 200; Perels, SO. S 30; Wagner S. 443 ff.; Pappenheim S. 522.

Agent der Rhederei des Schiffes, so ist er nach § 5 Abs. 3 SO. von der Wahrnehmung der Geschäfte in Bezug auf dieses Schiff ausgeschlossen, wenn von dem beschwerdeführenden Schiffsoffizier oder der Mehrzahl der beschwerdeführenden Schiffsleute gegen seine Mitwirkung Widerspruch erhoben wird. Das Verfahren ist durch die ADJ. zu § 37 KG. dahin geregelt, daß der Konsul zunächst die Legitimation der Beschwerdeführer zu prüfen und über den Antrag ein Protokoll aufzunehmen hat. Sodann hat er die Beschwerdeführer einzeln zu vernehmen und sie auf die Strafbestimmungen des § 108 SO. hinzuweisen, welche diejenigen treffen, die durch ihre wider besseres Wissen oder leichtsinnig erhobene, auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffs oder Mangelhaftigkeit des Proviants eine solche Untersuchung verlangt haben. Die Beschwerdeführer haben sich ausdrücklich über die behaupteten Tatsachen zu erklären und die Beweismittel der Feststellung anzugeben. Der Konsul hat sodann eine Prüfung der Tatsachen vorzunehmen und den Kapitän über die einzelnen Beschwerdepunkte zu vernehmen. Findet die Angelegenheit dadurch nicht ihre Erledigung, so hat der Konsul unparteiische Sachverständige, die womöglich deutsche Kapitäne sein sollen, mit der Untersuchung zu betrauen, über dieselbe ein von den Sachverständigen zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und unter Mitteilung der Entscheidung und der erlassenen Anordnungen die aufgenommene Verhandlung an das Auswärtige Amt zu schicken. Zur Erfüllung der Anordnungen kann der Konsul vermöge der ihm zustehenden Polizeigewalt den Kapitän nötigenfalls zwangsweise anhalten.

Nach § 7 Abs. 4 SO. ist der Bundesrat beauftragt, Bestimmungen zu treffen, inwieweit nur solche Personen angemustert werden dürfen, die nach ärztlicher Untersuchung zum Schiffsdienst geeignet sind, und nach § 56 Abs. 2 SO. die näheren Anordnungen über Ausrüstung und Einrichtung der Kauffahrteischiffe zu erlassen. Dies geschah in den Bekanntmachungen betr. die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienst vom 1. Juli 1905, RGBl. S. 561 ff., betr. die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen vom 2. Juli 1905, RGBl. S. 563 ff. und betr. die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 3. Juli 1905, RGBl. S. 568 ff. Durch diese Bekanntmachungen sind die sanitätspolizeilichen Funktionen der Konsuln bedeutend erweitert worden. Nach der ersten ist die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen für Reisen, welche die Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten,[1]) vor der Anmusterung einer körperlichen Untersuchung auf ihre Tauglichkeit zum Schiffsdienst zu unterziehen.[2]) In außerdeutschen Häfen kann der Kapitän, falls die Zuziehung eines Arztes Schwierigkeiten bereitet, die Untersuchung selbst tunlichst im Beisein eines Beamten des Konsulats ausführen.[3]) Der Konsul hat auf die Innehaltung dieser Vorschriften in der Weise bedacht zu sein, daß er seine notwendige Mitwirkung bei der Musterung[4]) solange versagt, bis diesen genügt ist. Er hat ferner das Recht, kraft seiner Polizeigewalt die Schiffe auf die Innehaltung der in der zweiten Bekanntmachung gegebenen Vorschriften zu untersuchen. Da jedoch eine zwangsweise Anhaltung des Kapitäns

[1]) Bekanntmachung vom 16. Juni 1903, RGBl. S. 247 §§ 5—6.
[2]) Bekanntmachung vom 1. Juli 1905 § 1; cf. dazu Wagner S. 441; Pappenheim S. 527.
[3]) Bekanntmachung vom 1. Juli 1905 § 2.
[4]) SO. § 13 ff.; König S. 358, 396; Hänel und Lesse S. 169; Perels, SO. S. 7 ff.

zur Abstellung von Mängeln nur im Rahmen des § 58 SO. bei Seeuntüchtigkeit des Schiffes möglich ist, erscheint sie bei Uebertretung der in der zweiten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften im allgemeinen ausgeschlossen. Dagegen hat der Konsul in Fällen der Zuwiderhandlung, die zu seiner Kenntnis gelangen, an das Auswärtige Amt Bericht zu erstatten und so weiterer Uebertretung vorzubeugen. In der dritten Bekanntmachung sind die von den Kauffahrteischiffen mitzuführenden Arzneimittel bestimmt. Diese sind nach § 7 derselben im Inland zu beziehen und müssen den Anforderungen des Arzneibuchs für das Deutsche Reich entsprechen, sofern nicht eine andere Zusammensetzung in den beigegebenen Arzneimittelverzeichnissen vorgesehen ist. In Notfällen ist auch die Beschaffung von Arzneimitteln im Ausland zulässig. Die anderen nach der Bekanntmachung vorgeschriebenen Hilfsmittel müssen von der in den deutschen Krankenhäusern üblichen brauchbaren und dauerhaften Beschaffenheit sein. Der Konsul ist befugt,[1]) nach Anhörung des Reeders erforderlichenfalls eine Vermehrung der Arznei- und der anderen Hilfsmittel nach Art und Menge anzuordnen; unter den in der Bekanntmachung aufgestellten Voraussetzungen[2]) kann der Konsul auf Antrag auch bestimmte Ermäßigungen in der Ausrüstung gestatten. Für Reisen in mittlerer und großer Fahrt (cf. die Bekanntmachung betr. die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903, RGBl. S. 247 ff. §§ 5—7) sind Kauffahrteischiffe, welche mehr als fünfzig Reisende oder insgesamt mehr als hundert Personen während einer Seereise von mindestens sechs aufeinander folgenden Tagen beherbergen sollen oder voraussichtlich beherbergen werden, mit einem zur unentgeltlichen Behandlung der Schiffsbesatzung sowie der Reisenden 3. Klasse und der Zwischendecker verpflichteten, im Deutschen Reiche approbierten Arzte zu besetzen.[3]) Dieser hat vor dem Antritt der Reise sich bei dem Konsul vorzustellen und seine Verwendbarkeit darzulegen. Der Konsul ist befugt, die Verwendung eines ungeeigneten Schiffsarztes zu untersagen. Nach Beendigung jeder Reise und zwar vor der Abmusterung hat sich der Schiffsarzt beim Konsul wiederum persönlich zu melden. Während der Reise hat derselbe ein Verzeichnis der von ihm behandelten Kranken mit Angabe der Krankheit sowie ein Tagebuch über hygienisch oder sonst ärztlich wichtige Wahrnehmungen und Maßnahmen an Bord zu führen und dem Kapitän vorzulegen. Nach Beendigung der Reise im Ausland sind diese Schriftstücke seitens des Kapitäns dem Konsul wenn möglich so zeitig zuzustellen, daß sie ihm vor der persönlichen Meldung des Schiffsarztes vorliegen.[4]) Der Konsul hat natürlich das Recht, weitere Aufklärungen und nötigenfalls Ergänzungen des Tagebuchs zu verlangen. Mindestens einmal im Jahr hat der Reeder die Ausrüstung durch einen von der zuständigen Landesbehörde bezeichneten im Deutschen Reich approbierten Arzt prüfen und dabei feststellen zu lassen,[5]) ob sie den bestehenden Vorschriften genügt. Hierbei soll, soweit erforderlich, ein von der zuständigen Landesbehörde zu diesem Zweck bezeichneter Apotheker zugezogen werden. Dies hat jedesmal zu geschehen bei Schiffen, welche mit einem Schiffsarzt zu besetzen sind.[6]) Ueber den Befund ist eine Bescheinigung

[1]) Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 § 5 Abs. 3 u. 4.
[2]) Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 § 5 Abs. 4.
[3]) Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 § 13.
[4]) Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 § 14.
[5]) Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 § 15.
[6]) Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 §§ 5, 13.

auszustellen, in welcher die etwa vorgefundenen Mängel anzugeben sind und zu bemerken ist, welches der in der Bekanntmachung aufgestellten Verzeichnisse an Arznei- und Hilfsmitteln der Prüfung zugrunde gelegt wurde. Diese Bescheinigungen sind vom Kapitän aufzubewahren und dem Konsul auf Verlangen vorzulegen. Findet die Prüfung an Bord statt, so ist mit ihr eine Besichtigung der Krankenräume sowie eine Einsichtnahme in das Schiffstagebuch und das vom Schiffsarzt zu führende Krankenverzeichnis und dessen Tagebuch zu verbinden. Der Kapitän hat den Prüfenden jede Erleichterung zu gewähren; über die erfolgte Prüfung ist ein Vermerk ins Schiffstagebuch einzutragen. Bleibt das Schiff länger als ein Jahr im Ausland, so hat der Kapitän im Einvernehmen mit dem Konsul die Prüfung zu geeigneter Zeit unter möglichster Beachtung dieser Bestimmungen vornehmen zu lassen. Die hierüber vom untersuchenden Arzt auszustellende Bescheinigung ist vom Konsul zu visieren. — Nach den Kommissionsberatungen zu § 56 SO. kommt es weniger darauf an, daß das Schiff stets einen eisernen Bestand an Heilmitteln mit sich führt, als vielmehr darauf, daß die mitgenommenen stets in frischem Zustand und in bester Qualität der Mannschaft zur Verfügung stehen. Darum sind sie auch im Inlande zu beziehen.[1]) Ein gesetzlicher Zwang, den eisernen Bestand der Schiffsapotheke in fremden Häfen immer wieder aufzufüllen, erschien deshalb der Kommission als unzweckmäßig und hat weder in der SO. noch in der Bekanntmachung eine Stütze gefunden. Darum ist auch ein polizeilicher Zwang seitens des Konsuls, von Notfällen abgesehen, in dieser Richtung als ausgeschlossen zu betrachten.

Sanitätspolizeiliche Funktionen obliegen den Konsuln auch gegenüber den Auswandererschiffen, indem sie in Erfüllung der Aufgaben der Reichskommissare befugt sind,[2]) die Schiffe auf die Beobachtung der vom Bundesrat in den Bekanntmachungen vom 14. März 1898, RGBl. S. 59 ff. und vom 20. Dezember 1905, RGBl. S. 559 erlassenen Vorschriften zu untersuchen sowie die Proviant- und Arzneibestände durch Sachverständige prüfen zu lassen, welche in den der ersten Bekanntmachung beigegebenen, durch die zweite geänderten Anlagen A und C aufgezählt sind.

Die den Konsuln an sich über deutsche Schiffe zustehenden sanitätspolizeilichen Funktionen haben jedoch durch die Pariser internationale Sanitätskonferenz vom 3. April 1894, RGBl. 1898 S. 973 ff. Einschränkungen erfahren, indem die sanitätspolizeiliche Untersuchung und Kontrolle gegenüber den an den Mekkapilgerfahrten beteiligten Schiffen nach Art. 6 des von der Konferenz beschlossenen Reglements ausschließlich den durch die Konvention bestimmten Behörden obliegt, wobei nur die fakultative Anwesenheit des Konsuls in Betracht kommt. Dasselbe ist der Fall nach den Beschlüssen der Venediger Sanitätskonferenz vom 19. März 1897, RGBl. 1900 S. 43 ff. Titel 2 Art. 6 bezüglich der Schiffe, welche muselmännische Pilger nach dem Hedjaz oder dem persischen Golfe hin- oder von dort zurückbringen. Die Beschlüsse der 2. internationalen Pariser Sanitätskonferenz vom 3. Dezember 1903 reproduzieren in Titel II Kap. 1 Abschnitt 1 Art. 4 und Kap. 2 Abschnitt 2 Art. 108 dieselben Bestimmungen.

---

[1]) Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 § 7.
[2]) Ausw.G. § 41 Abs. 4.

§ 14. Sittenpolizei.

In gewissem Umfang üben die Konsuln auch sittenpolizeiliche Funktionen, freilich nur nach einzelnen Richtungen, auf dem Gebiet des Auswanderungswesens. Die Konsuln haben nach den Bestimmungen des AuswG.[1]) auf genaue Beobachtung der Bestimmungen zu sehen, welche vom Bundesrat über den Schutz der Auswanderer in sittlicher Beziehung erlassen[2]) und in der Bekanntmachung betr. Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. Mai 1898, RGBl. S. 57 ff. enthalten sind.[3])

Wesentlich wichtiger sind die Aufgaben des Konsuls auf dem Gebiet des Mädchenschutzes.[4]) Nach den oben erwähnten Vorschriften ist der Kapitän des Auswandererschiffes verpflichtet,[5]) falls sich auf dem Schiffe Frauenspersonen befinden, hinsichtlich deren der Verdacht entsteht, daß sie zu Unzuchtszwecken ins Ausland verbracht werden sollen, dem für den Ausschiffungshafen zuständigen deutschen Konsul so frühzeitig als möglich Mitteilung von Namen, Staatsangehörigkeit und Reiseziel dieser Personen und ihrer Begleiter zu machen. Durch die Bekanntmachung vom 26. Februar 1904, RGBl. S. 136 wurde die obige Bestimmung dahin erweitert, daß der Kapitän nach Beendigung jeder Reise alsbald dem für den überseeischen Landungsplatz zuständigen deutschen Konsul eine Meldung oder eine Fehlanzeige über etwaige auf der Reise beobachtete, den Mädchenhandel betreffende Vorkommnisse oder Verdachtsfälle zu erstatten hat. Eine im Anschluß an das Auswanderungsgesetz ergangene Instruktion vom 10. Juni 1898 hebt ausdrücklich hervor, daß diese Vorschriften ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels bilden und darum aufs sorgfältigste zu beobachten sind. Die Maßregeln, welche die Konsuln nach Empfang einer solchen Mitteilung zu ergreifen haben, hängen darnach von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab und richten sich nach den Bestimmungen, welche den Konsularbehörden in den in Betracht kommenden Ländern vom Auswärtigen Amt zugehen. Vor allem haben sie darauf bedacht zu sein, sofort die Trennung der betreffenden Frauenspersonen von ihren Begleitern herbeizuführen, was bei deutschen Schiffen vermöge der den Konsuln zustehenden Polizeigewalt wenig Schwierigkeit bereiten wird. Die Vorschriften gelten aber für alle Schiffe, auf welchen von Deutschland aus Auswanderer nach außerdeutschen Häfen befördert werden. Bei fremden Schiffen wird der Konsul die Hilfe der Lokalbehörden anrufen müssen, um diese Trennung herbeizuführen. Auf alle Fälle hat er nach genauer Untersuchung des Falls durch die zuständigen Behörden die Bestrafung und künftige Verhinderung dieses Geschäftsbetriebs zu veranlassen. Dadurch, daß nach Art. 2 Abs. 2 des Pariser Abkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1905, RGBl. 1905 S. 695 ff. die Signatarmächte sich verpflichtet haben, die Ankunft von Personen, welche offenbar Veranstalter, Gehilfen oder Opfer eines solchen Geschäftstreibens zu sein scheinen, den beteiligten konsularischen Agenten melden zu lassen, ist diesen ihre Aufgabe wesentlich erleichtert.[6])

---

[1]) AuswG. § 41 Abs. 1.
[2]) AuswG. § 36.
[3]) Bekanntmachung vom 14. Mai 1898 § 13, §§ 16—18.
[4]) König S. 481.
[5]) Bekanntmachung vom 14. Mai 1898 § 70 Ziff. 10.
[6]) Durch dieses Abkommen sind die Uebereinkommen zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 4. September 1890,

§ 15. Gerichtliche Polizei.

Die gerichtliche Polizei findet regelmäßig ihre Betätigung im Zusammenhang mit der Konsulargerichtsbarkeit, von deren genaueren Betrachtung jedoch hier abzusehen ist. Aber auch sonst haben die Konsuln zahlreiche Aufgaben auf diesem Gebiete zu erfüllen, vor allem im Zusammenhang mit dem Auslieferungswesen. So sind nach dem Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien vom 14. Mai 1872, RGBl. S. 229 ff.,[1]) dessen Geltung durch den Vertrag vom 5. Mai 1894, RGBl. S. 535 auch auf die deutschen Schutzgebiete ausgedehnt wurde, gemäß Art. 15 des ersteren, resp. Art. 5 des letzteren die Anträge auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer englischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung Zuflucht gefunden hat, durch den obersten Konsularbeamten des Deutschen Reichs in diesen Kolonien oder Besitzungen zu stellen. Desgleichen sind nach § 1 der gleichlautenden Auslieferungsverträge zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und Preußen vom 16. Juni 1852, dem auch Hessen beigetreten ist, Bayern vom 12. September 1853 und Baden vom 30. Januar 1857 andererseits neben den Gesandten auch die Beamten, also auch die Konsuln ebenso wie nach Art. 8 Abs. 3 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Uruguay vom 12. Februar 1880, RGBl. 1883 S. 287 ff. zur Stellung von Anträgen berechtigt. Im übrigen vollzieht sich die Auslieferung vollständig durch die Behörden des ausliefernden Staates, ohne daß den Konsuln irgendwelche Mitwirkung dabei zusteht. Anders ist es jedoch in Ländern, in denen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird. Die näheren Anweisungen für die Ablieferung von Verbrechern aus diesen Ländern enthält eine auf Grund von Verhandlungen zwischen dem Auswärtigen Amt und den Justizministerien ergangene im Preußischen Justizministerialblatt von 1889 S. 8 ff. publizierte Instruktion, die durch den Erlaß des Auswärtigen Amtes vom 27. Juni 1901 ergänzt worden ist.[2]) Liegen darnach Anhaltspunkte vor, daß eine im Inland strafrechtlich verfolgte Person sich nach einem Lande begeben hat, in welchem Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, so hat sich die verfolgende Justizbehörde unmittelbar mit dem örtlich zuständigen Konsul wegen Festnahme und Ablieferung des Verbrechers ins Benehmen zu setzen. Dabei ist jedoch stets zu erwägen, ob die Schwere der Tat mit den für den Rücktransport erforderlichen Kosten in Verhältnis steht, die namentlich bei Auslieferungen aus entlegeneren Ländern eine bedeutende Summe bilden. Der Antrag hat natürlich nur dann Erfolg, wenn der Verfolgte der Gerichtsbarkeit des Konsuls untersteht, also ein Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist. Die Zuschriften, welche von deutschen Bundesregierungen oder von andern deutschen Behörden als Gerichtsbehörden an die Konsulate ergehen, um sie zur Ermittelung und Festnahme flüchtiger Verbrecher zu veranlassen, sind von diesen nicht unmittelbar zu beantworten; es ist vielmehr der Bericht über das auf die Zuschrift hin Veranlaßte oder über die in der Sache bestehenden Bedenken stets unter Beifügung einer Abschrift der betreffenden Zuschrift sogleich an das Auswärtige Amt zu senden.[3]) Geht das Ersuchsschreiben von einer

RGBl. 1891 S. 375 ff. und zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 15. November 1899, RGBl. 1891 S. 356 ff. überholt.

[1]) Annalen 1882 S. 450; Lammasch S. 582; Olshausen, Auslieferungsverträge.

[2]) König S. 296 ff.; dazu Lammasch S. 604 ff.

[3]) König S. 297 ff.

deutschen Gerichtsbehörde aus, so ist das Antwortschreiben zwar an die ersuchende Behörde zu richten, in der Regel aber unter fliegendem Siegel mittels Berichts, dem eine Abschrift des Ersuchens beizufügen ist, ebenfalls an das Auswärtige Amt zu senden. Bedarf es in besonders eiligen Fällen ausnahmsweise einer unmittelbaren Benachrichtigung der die Auslieferung betreibenden Regierung, Gerichtsbehörde oder sonstigen Behörde, so ist dem Auswärtigen Amt ohne Verzug eine Abschrift dieser Benachrichtigung und des damit beantworteten Ersuchsschreibens einzureichen. Die Festnahme des Flüchtigen durch den Konsul kann auch erfolgen, während sich der Verbrecher im Ankunftshafen noch an Bord des zur Ueberfahrt benützten Schiffes befindet; ist dieses kein deutsches, so kann der Konsul die Mitwirkung des betreffenden fremden Konsuls oder der Lokalbehörden in Anspruch nehmen. Die Maßregeln behufs Ablieferung der festgenommenen Person nach dem Reich trifft der Konsul; auch benachrichtigt er die ersuchende Behörde durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes über den für die Beförderung in Aussicht genommenen Weg und über die dabei anzulaufenden Häfen. Werden hierbei nur Häfen oder sonstige Gebietsteile fremder Staaten berührt, die in Konsulargerichtsbezirken liegen, oder werden hierbei Häfen fremder Staaten nur angelaufen, ohne daß eine Ausschiffung der zu befördernden Personen stattfindet, so kann die Ablieferung auf einem deutschen Schiffe, wenn keine sonstigen Hindernisse entgegenstehen, ohne besondere Weisung des Auswärtigen Amts ausgeführt werden. In anderen Fällen ist zunächst dessen Weisung einzuholen, da beim Transport durch fremdes Gebiet wie auch zur Beförderung auf einem fremden Schiff erst die Bewilligung des fremden Staates seitens des Auswärtigen Amts einzuholen ist. Zu diesem Zwecke ist dem letzteren, wenn sich die Ablieferung auf einen Haftbefehl oder ein Strafurteil des Konsulargerichts gründet eine Ausfertigung desselben möglichst bald zu übermitteln und zwar in soviel Exemplaren, als Staaten bei der Durchlieferung berührt werden. Die Behörde, welche den Antrag auf Auslieferung gestellt hat, hat sich alsbald mit der Polizeibehörde des Bestimmungshafens in Verbindung zu setzen, um die Ueberführung des Verbrechers in das von ihr zu bezeichnende Gefängnis zu veranlassen.

Allen, auch den nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln obliegen wichtige polizeiliche Funktionen bei der Auslieferung von Schiffsleuten, die zur Besatzung deutscher Schiffe gehören. Sie haben, wenn Mannschaften von deutschen Kriegsschiffen desertieren, bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederergreifung derselben erforderlichen Schritte zu tun.[1]) Nach der ADJ. hierzu hat der Kommandant des betreffenden Schiffs den Konsul unter Mitteilung der Personalbeschreibung und der Umstände, unter welchen die Desertion erfolgte, um seine Mitwirkung zur Wiederergreifung des Deserteurs zu ersuchen. Der Konsul beantragt sodann bei den kompetenten Lokalbehörden die nach den Verhältnissen erforderlichen Maßnahmen. Wird der Deserteur ergriffen und verweigert die Lokalbehörde dessen Auslieferung, so berichtet der Konsul an den Reichskanzler. Ist die Lokalbehörde zur Auslieferung bereit, so hat der Konsul die Verbringung des Deserteurs an Bord des Schiffes zu veranlassen. Ist das betreffende Schiff bereits abgegangen, so verfährt der Konsul nach den ihm vom Kommandanten erteilten Weisungen. Hat ihm dieser keine erteilt und ist auch kein anderes Schiff der deutschen Kriegsmarine im Hafen anwesend, so sendet er

[1]) KG. § 28; dazu König S. 341.

den Deserteur auf einem möglichst billigen Wege an die Marinebehörde desjenigen Kriegshafens, zu welchem das betreffende Schiff gehört, oder an die nächste Grenzpolizeibehörde des Reichs mit dem Ersuchen um Weiterbeförderung an die zuständige Stelle. Die Auslieferung von Deserteuren der Kriegsmarine ist in allen Staatsverträgen gewährleistet, erfolgt aber gewöhnlich auch ohne solche Vereinbarung. Hat sich der Deserteur auf ein fremdes Kauffahrteischiff geflüchtet, so hat der Konsul zu versuchen, durch Verständigung mit dem Kapitän desselben die Auslieferung zu erlangen. Führt dies nicht zum Ziel, so kann er die Hilfe des betreffenden fremden Konsuls oder der Lokalbehörden in Anspruch nehmen.[1]) Hat sich der Deserteur auf ein deutsches Kauffahrteischiff geflüchtet, so kann ihn der Konsul kraft der ihm über deutsche Schiffe zustehenden Polizeigewalt dort festnehmen lassen.

In ähnlicher Weise erfolgt auch die Ergreifung von Deserteuren der deutschen Handelsschiffe[2]) deren Zahl alljährlich eine ziemlich hohe ist, mitunter bis zu 10 % der geheuerten Mannschaften. Nach § 34 KG. und der ADJ. hierzu hat der Konsul auf Antrag des Kapitäns bei den Lokal- oder Landesbehörden die zur Wiederergreifung des Deserteurs erforderlichen Schritte zu tun. Der Konsul hat hier niemals ex officio, sondern stets nur auf Antrag des Kapitäns einzugreifen. Als entwichen ist der Schiffsmann anzusehen, welcher nach Abschluß des Heuervertrags dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes wider Wissen und Willen des Kapitäns sich entzieht. Der Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes nicht nachkommt, kann auf Antrag des Kapitäns vom Seemannsamt d. i. im Ausland das Konsulat[3]) zwangsweise zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden; die daraus entstehenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.[4]) Beansprucht der Kapitän eines deutschen Handelsschiffes die Mitwirkung des Konsuls zur Wiederergreifung eines desertierten Schiffsmannes und ergibt sich hierbei aus dessen eigenen Aussagen, daß der Schiffsmann einen gesetzlichen Grund hatte,[5]) seine Entlassung zu fordern, so hat der Konsul die Sache nicht weiter zu betreiben. Ist dies nicht der Fall, so hat der Konsul ein Protokoll aufzunehmen, welches außer den Personalien des Kapitäns und des Schiffsmanns den Beweis enthalten muß, daß der Schiffsmann zur Besatzung des Schiffs gehöre, sowie die Erklärung des Kapitäns, die Kosten des Verfahrens tragen zu wollen. Weigert sich der Kapitän, diese Erklärung abzugeben, so hat der Konsul sich jedes weiteren Eingreifens zu enthalten. Erklärt er sich dagegen zur Kostentragung bereit, so wendet sich der Konsul schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden mit dem Ersuchen, die Ermittelung, Ergreifung und Verhaftung des Deserteurs zu bewirken.

Ueber die Auslieferung von entwichenen Schiffsleuten finden sich in den meisten vom Reich mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträgen diesbezügliche Abmachungen. Dieselben gehen übereinstimmend dahin, daß den

---

[1]) König S. 342.

[2]) Annalen 1874 Sp. 72. Eine Zusammenstellung der auf die Auslieferung von entwichenen Schiffsleuten bezüglichen Vereinbarungen findet sich in dem periodisch erscheinenden „Handbuch der deutschen Handelsmarine".

[3]) SO. § 5 Abs. 2.

[4]) Siehe oben § 11 S. 57; König S. 412; Hänel und Lesse S. 190; Perels SO. S. 18; Wagner S. 356.

[5]) SO. §§ 69, 74.

betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten alle Unterstützung zu teil werden soll, um diejenigen Seeleute, welche von Schiffen ihres Landes entwichen sind, verhaften und an Bord ihres Schiffes oder in die Heimat zurücksenden zu lassen. Ist keine nähere Unterscheidung gemacht, so bezieht sich diese Bestimmung auf Deserteure sowohl der Kriegs- wie der Handelsschiffe. Zu diesem Zwecke sollen sich die Konsuln schriftlich an die zuständige Ortsbehörde wenden und durch Vorlegung des Schiffsregisters, der Musterrolle oder einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunden nachweisen, daß die reklamierenden Leute wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht verweigert, vielmehr soll jeder Beistand zur Auffindung, Ergreifung und Verhaftung solcher Entwichenen gewährt werden; ferner sollen dieselben auf Antrag und auf Kosten der Konsuln in den Ortsgefängnissen in Gewahrsam bleiben, bis sie eine Gelegenheit zur Heimsendung finden. Wenn sich jedoch eine solche innerhalb dreier Monate vom Tage der Festnahme an nicht bietet (nach manchen Verträgen ist die Frist kürzer), werden die Verhafteten in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grund nicht wieder verhaftet werden. Hat der Deserteur ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen, so soll die Auslieferung solange von der Ortsbehörde hinausgeschoben werden, bis das Urteil gesprochen und zur Ausführung gebracht ist. Allgemein anerkannt ist in allen Verträgen der völkerrechtliche Satz, daß Schiffsleute und Personen der Schiffsbesatzung, welche Angehörige des Landes sind, in welchen die Entweichung stattgefunden hat, nicht ausgeliefert werden.[1])

Da die kostenfreie Mitwirkung der Landesbehörden in der Regel nicht verlangt werden kann, muß der Kapitän auf Verlangen des Konsuls einen Kostenvorschuß leisten, widrigenfalls die Reklamation nicht weiter betrieben wird.[2])

Ist der Desertur kein Untertan des Landes, von welchem die Auslieferung verlangt wird, auch kein Reichsangehöriger und flüchtet er sich auf das Schiff eines dritten Staates, so hat der Konsul die Hilfe des betreffenden Konsuls nötigenfalls nachzusuchen.[3])

Wird der Deserteur ergriffen und an den Konsul abgeliefert, so übergibt ihn dieser dem Kapitän gegen Erstattung der Kosten. Will dieser den Deserteur nicht wieder in Dienst nehmen, verlangt aber dennoch dessen Festhaltung und Zurücksendung in die Heimat auf Kosten der Rhederei, so hat der Konsul diesem Antrage zu genügen. Ebenso tritt die Rücksendung des Deserteurs in die Heimat

---

[1]) Diese Bestimmungen finden sich im Vertrag der Hansastädte mit Belgien Art. 14, Preußens mit Belgien Art. 5, des Reichs mit Brasilien Art. 41 Abs. 2 und 42, mit Chile Art. 14, des Zollvereins mit China Art. 32, der Hansastädte mit Columbien Art. 24, des Reichs mit Costa Rica Art. 32, des Zollvereins mit Frankreich Art. 13, im Vertrag zwischen Mecklenburg-Schwerin und Frankreich Art. 16, der Hansastädte mit Frankreich Art. 20, des Reichs mit Griechenland Art. 11 Abs. 3 und Art. 12, in der Vereinbarung zwischen dem Reich und Großbritannien in Betreff der Deserteure von Kauffahrteischiffen vom 5. November 1879, im Vertrag des Reichs mit Guatemala Art. 26 Abs. 2 und Art. 27, mit den Hawaiischen Inseln Art. 22 u. 23, Honduras Art. 26 u. 27, Italien Art. 15 Abs. 4 u. 16, Japan Art. 16 Abs. 2 u. 17, Korea Art. 3 Ziff. 10, Mexiko Art. 21, mit den Niederlanden Art. 10, Portugal Art. 18, im Handelsvertrag mit Schweden vom 8. Mai 1906 RGBl. S. 739 ff. Art. 18, im Vertrag des Zollvereins, Mecklenburg-Schwerins und Strelitzs mit Siam Art. 12, der Hansastädte mit Siam Art. 12, des Reichs mit Rußland Art. 11 Abs. 4 u. 12, mit Spanien Art. 15 Abs. 3 u. 16, mit den Vereinigten Staaten Art. 13, Abs. 2, 3 u. 14, mit Zansibar Art. 14.

[2]) ADJ. zu § 34 KG. Abs. 4.

[3]) ADJ. zu § 34 KG. Abs. 5.

auf Kosten der Rhederei ein, wenn das Schiff inzwischen abgefahren ist, ohne daß der Kapitän seinen Antrag zurückgenommen hat, desgleichen wenn zwar der inzwischen abgefahrene Kapitän die Reklamation zurückgezogen hat, der Konsul aber den Verhältnissen nach gegenüber den requirierten Behörden auf die Auslieferung nicht mehr verzichten kann, sondern den reklamierten Deserteur von diesen übernehmen muß.[1])

Von desertierten Matrosen, welche der Kapitän, obwohl er anwesend ist, nicht reklamiert, desgleichen von solchen, die schon vor längerer Zeit irgendwo desertierten und vagabondierend oder im Dienste eines fremden Handelsschiffes nach dem Amtsbezirk des Konsuls kommen, hat dieser niemals ex officio Notiz zu nehmen. Werden solche von den Lokalpolizeibehörden ergriffen und dem Konsul zugeführt, so hat dieser zwar diejenigen Notizen aufzunehmen, welche für die inländischen Behörden von Bedeutung sein könnten und darüber der Regierung desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört, Bericht zu erstatten, eine ihm etwa angesonnene Uebernahme des Deserteurs aber abzulehnen, außer wenn er Gelegenheit hätte, denselben unentgeltlich auf einem deutschen Schiff unterzubringen.[2])

Die gerichtspolizeiliche Tätigkeit der Konsuln ist jedoch auf den Fall der Entweichung nicht beschränkt. Wird dem Konsul von einer nach den Vorschriften der SO. strafbaren Handlung Anzeige gemacht und schreitet er nicht selbst ein, weil er sich hierzu nicht für befugt hält oder aus sonstigen Gründen, so hat er dem Seemannsamte des Heimathafens des betreffenden Schiffes unter Angabe des Tages, an welchem dieses daselbst ankommt, sofort hiervon Mitteilung zu machen.[3])

Nach § 127 SO. ist der Kapitän ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, welcher sich der einfachen Desertion oder qualifizierten Entweichung[4]) oder des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, Unterschlagung, Hehlerei oder Urkundenfälschung oder einer mit Todesstrafe oder mit Zuchthaus bedrohten Handlung[5]) schuldig gemacht hat, festzunehmen.[6]) In den letzteren Fällen ist er hierzu verpflichtet, wenn ein Entweichen des Täters zu befürchten ist. In den Fällen der Entweichung ist von einer Festnahme abzusehen, sofern das Schiff sich auf hoher See befindet. Der Täter ist unter Mitteilung der aufgenommenen Verhandlungen vom Kapitän an dasjenige Konsulat abzuliefern, bei welchem es zuerst geschehen kann. Dieses ist verpflichtet, mit Rücksicht auf das in § 9 StGB. ausgesprochene Prinzip, wornach die Ablieferung eines Deutschen an eine ausländische Regierung zum Zweck der Verfolgung und Bestrafung verboten ist, den Angeschuldigten zum Zweck der Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathafens zu übernehmen. Lehnt das Konsulat aus besonderen Gründen die Uebernahme ab, weil der Transport nach dem Heimatlande zu dem betreffenden Zeitpunkt unausführbar erscheint oder weil die Uebernahme des Verbrechers nach den örtlichen Verhältnissen oder aus sonstigen Umständen untunlich ist, so hat es den Kapitän zur weiteren Mitnahme des Schiffsmanns nötigenfalls zwangsweise anzuhalten.[7]) Der Käpitän hat die Ablieferung dann bei

[1]) ADJ. zu § 34 KG. Abs. 6.
[2]) ADJ. zu § 34 KG. Abs 9.
[3]) ADJ. zu § 33 KG. Abs. 16; König S. 410, 466; Perels, Int. SeeR. S. 81 ff.
[4]) SO. § 93 Abs. 2 u. 3.
[5]) SO. § 70 Ziff. 3.
[6]) Hänel und Lesse S. 232; Perels SO. S. 67; Perels Oeffentl. See-R. S. 102; Meves S. 504; Wagner S. 324.
[7]) König S. 467.

demjenigen Konsulat zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann. In dringenden Fällen ist er, wenn er ein Konsulat nicht rechtzeitig angehen kann, sogar ermächtigt, den Täter einer fremden Behörde zum Zweck der Uebermittelung an die zuständige deutsche Behörde zu übergeben. Hiervon hat er jedoch dem Konsulat, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen, damit dieses den Transport des Verbrechers bewerkstelligt. Voraussetzung für das Eingreifen des Konsuls ist stets, daß die Tat begangen wurde, während sich das Schiff auf hoher See befand. Auch ein nichtdeutscher Schiffsmann ist in diesem Fall nach den Grundsätzen des Völkerrechts den deutschen Gesetzen ebenso unterworfen, als wenn er die Tat auf deutschem Boden verübt hätte.[1]) Die deutschen Gerichte bleiben auch dann zuständig, wenn das Schiff später in die Territorialgewässer desjenigen Staates gelangt, dem der nichtdeutsche Täter angehört.[2]) Nach § 10 StPO. ist bei strafbaren Handlungen, welche auf deutschen Schiffen im Ausland oder auf offener See begangen worden sind, dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt. Heimathafen eines Schiffes ist nach dem Handelsgesetzbuch und dem Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867, BGBl. S. 35 derjenige Hafen[3]), von welchem aus die Schiffahrt betrieben werden soll. Nach dem Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899,[4]) welches an Stelle des letzterwähnten Gesetzes getreten ist, ist dieser Heimathafen zugleich der Registerhafen. Wird die Schiffahrt von einem ausländischen Hafen oder von einem Hafen eines Schutzgebietes oder eines Konsulargerichtsbezirks aus betrieben oder fehlt es an einem bestimmten Heimathafen, so steht dem Rheder die Wahl des inländischen Registerhafens frei.[5]) Bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Registerhafen liegt, ist sonach der Gerichtsstand der Schiffsbesatzung begründet, gleichgültig, ob diese Deutsche oder Ausländer sind.[6]) Neben dem Gerichte des Heimathafens besteht jedoch nach § 10 StPO. ein Gerichtsstand auch beim Gericht des Ortes, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht. Mit den Behörden eines der beiden Gerichte hat sich sonach der Konsul durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes wegen der Empfangnahme des Verbrechers ins Benehmen zu setzen.

Gehört die verübte strafbare Handlung nicht zu den in § 70 Ziff. 3 SO. aufgezählten, so sind zwei Fälle zu unterscheiden.[7]) Ist der Schiffsmann damit einverstanden, daß der Kapitän von dem nicht gerechtfertigten Entlassungsrecht Gebrauch macht,[8]) so kann der Konsul je nach der Schwere der Tat die Sache beruhen lassen oder auf die Bestrafung durch die heimatlichen Gerichte hinwirken. Ist jedoch zu befürchten, daß der Schiffsmann sich vielleicht der Verfolgung entzieht, so kann er den Kapitän zur weiteren Mitnahme desselben anhalten. Dasselbe kann der Konsul verlangen, wenn der Schiffsmann mit seiner Entlassung einverstanden ist, aber Gefahr besteht, daß derselbe durch die Entlassung in eine hilflose Lage gerät; denn die strafbare Handlung allein befreit den Kapitän noch

[1]) König S. 331.
[2]) König S. 332.
[3]) HGB. § 480, Gesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe § 5; dazu Hänel und Lesse S. 128.
[4]) FlG. § 6.
[5]) FlG. § 6; dazu Perels S. 9; König S. 385.
[6]) König S. 367.
[7]) ADJ. zu § 33 KG. Abs. 18; dazu König S. 467.
[8]) SO. § 70 Ziff. 3.

nicht von den ihm obliegenden Verpflichtungen der Fürsorge und Rückbeförderung und § 83 Abs. 1 SO. behält trotz der strafbaren Handlung seine Kraft. Ist die Hilflosigkeit des Schiffsmanns nicht zu befürchten, so bleibt es im allgemeinen dem pflichtgemäßen Ermessen des Konsuls überlassen, ob er je nach der Schwere der Tat die Einleitung des Strafverfahrens für geboten erachtet oder nicht.

Die Heimschaffung von Straffälligen, welche deutschen Gerichten überliefert werden sollen, kann sowohl auf Kriegsschiffen[1]) wie auch auf Handelsschiffen erfolgen. Der Kommandant eines Kriegsschiffes hat jedoch dem Verlangen des Konsuls zur Mitnahme solcher Straffälliger nur zu willfahren, wenn er vom Reichskanzler oder einer Bundesregierung speziell hierzu angewiesen ist, außer wenn es sich um den Transport eines Schiffsmanns handelt, welcher sich einer der im § 70 Ziff. 3 SO. aufgezählten, mit schwerer Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht hat. In diesen Fällen kann auch ohne besondere Anweisung nach dem Runderlaß vom 22. Februar 1873 die Hilfe des Schiffskommandanten in Anspruch genommen werden.[2]) Bis zum Erlaß des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1902 waren die Kapitäne deutscher Handelsschiffe nicht verpflichtet, straffällige Schiffsleute nach der Heimat zurückzubefördern, was sich als ein großer Mißstand erwies. Für Reichspostdampfer war diese Verpflichtung durch mehrere Subventionsverträge begründet (Vertrag mit dem Norddeutschen Lloyd vom $\frac{\text{12. September}}{\text{30. Oktober}}$ 1898 Art. 29, RGBl. S. 453, ergänzt durch den Nachtrag vom $\frac{\text{8. Oktober}}{\text{6. September}}$ 1900, RGBl. S. 545, Vertrag mit der Deutschen Ostafrika-Linie vom $\frac{5.}{9.}$ Mai 1890 Art 18, RGBl. S. 122 und $\frac{21.}{9.}$ Juli 1900 Art. 28, RGBl. S. 484 Art. 28. Es erwies sich indes als notwendig, die Heimschaffung von Straffälligen auch von solchen Küstenplätzen aus zu ermöglichen, die von keiner größeren deutschen Dampferlinie angelaufen werden und von denen aus der Transport bisher auf Schwierigkeiten stieß. Diesem Mißstand trat das Gesetz vom 2. Juni 1902 betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, RGBl. S. 212 ff., entgegen. Nach demselben ist jedes deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen, d. h. einem Hafen des Reichsgebiets oder nach einem solchen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nord- oder Ostsee bestimmt ist, verpflichtet, deutsche Seeleute, welche wegen einer nach den Reichsgesetzen strafbaren Handlung an die heimischen Behörden abgeliefert werden sollen, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes d. i. im Ausland des Konsulats[3]) gegen die gesetzliche Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.[4]) Das Gleiche gilt, wenn das Schiff nach einem andern außerdeutschen Hafen bestimmt ist, von welchem aus die Weiterbeförderung nach einem der vorbezeichneten Häfen erfolgen kann. Die Reichstagskommission ging bei der Beratung des Gesetzentwurfs von der Annahme aus, daß wegen geringfügiger Uebertretungen und kleiner verwirkter oder zu erkennender Freiheitsstrafen eine kostspielige Heimschaffung schon im

[1]) KG. § 29.
[2]) König S. 352.
[3]) SO. § 5 Abs. 1.
[4]) G. vom 2. Juni 1902 § 1 Abs. 1.

Interesse der Reichsfinanzen von den Konsulaten nicht würde angeordnet werden, daß dagegen auch wegen Uebertretungen eine Heimschaffung wohl angezeigt sein könne, wenn dieselbe nur von einem nahegelegenen Hafenplatz aus zu erfolgen habe. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Kapitän vom Konsul zwangsweise angehalten werden.[1]) Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute nach Verhältnis der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften vom Konsul auf die einzelnen Fahrzeuge zu verteilen.[2]) Die Mitnahme darf nur aus den im Gesetz[3]) aufgezählten Gründen verweigert werden, nämlich 1. wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für den Mitzunehmenden vorhanden ist d. h. wenn kein zu dessen sicherer Unterbringung geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden kann, da die Unterbringung in Kajüten vom Konsul nicht beansprucht werden kann; ferner 2. wenn der Mitzunehmende bettlägerig, krank oder mit einer die Gesundheit oder Sicherheit der an Bord befindlichen Personen gefährdenden geschlechtlichen oder sonstigen Krankheit behaftet ist; 3. wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Sechstel der Schiffsmannschaft übersteigt oder wenn mehr als ein Straffälliger mitgenommen werden soll; 4. wenn die Mitnahme nicht wenigstens zwei Tage vor dem Zeitpunkte verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist; 5. wenn der Hafen von einer deutschen Dampferlinie, die zur Mitnahme vertragsmäßig verpflichtet ist, auf der Heimreise nach Deutschland in regelmäßiger Fahrt angelaufen wird. Weigert sich der Kapitän zur Uebernahme des Transports, so steht die Entscheidung über die Stichhaltigkeit der Gründe dem Konsul zu. Die Bewachung des Straffälligen obliegt dem Kapitän, sofern nicht ein besonderer Begleiter beigegeben wird; die Behandlung richtet sich nach den vom Konsulat zu erteilenden Weisungen;[4]) auch können die Konsulate im Verwaltungsweg mit allgemeinen Anordnungen über die den Kapitänen im einzelnen Fall zu erteilenden Anweisungen versehen werden. Dadurch daß das Gesetz die nähere Regelung des Transportes den Anordnungen des Konsuls überläßt, wurde, wie der Kommissionsbericht hervorhebt, eine gesetzliche Bestimmung in zweckmäßiger Weise darüber vermieden, ob der Straffällige als Polizei- oder als Untersuchungsgefangener gemäß § 116 StPO. zu behandeln sei. Je nach der Beschaffenheit des zum Transport zu benützenden Schiffes und je nach den Umständen des Falles, besonders je nach der Schwere der Tat und nach der Persönlichkeit des Straffälligen können und müssen die Weisungen des Konsuls verschieden sein. Besonders sind Bestimmungen über die Strenge der Gefangenschaft zu treffen. Daß Seeleute, gegen welche der Verdacht oder die Tatsache einer strafbaren Handlung vorliegt, analog den Bestimmungen des § 116 StPO. zu behandeln sind, versteht sich von selbst. Es kann jedoch auch der Fall eintreten, daß eine erkannte Strafe an Bord des Schiffes verbüßt wird, indem nach § 482 StPO. auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe diejenige Untersuchungshaft unverkürzt anzurechnen ist, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf die Einlegung des Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat. Diese Tatsache hat der Konsul bei Erteilung seiner Anweisungen zu berücksichtigen.

[1]) G. vom 2. Juni 1902 § 1 Abs. 3.
[2]) G. vom 2. Juni 1902 § 2.
[3]) G. vom 2. Juni 1902 § 3.
[4]) G. vom 2. Juni 1902 § 4 Abs. 2.

Auch hat er über die Art und den Ort der Ablieferung Bestimmungen zu treffen. Dies ist insbesondere wichtig, wenn unterwegs die Ablieferung und einstweilige Verwahrung des Heimzuschaffenden in einem ausländischen Hafen erfolgen muß, von dem aus die Weiterbeförderung mit einem andern Schiffe geschieht. Hierbei sind dann die mit der fremden Regierung etwa getroffenen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Für die Entscheidung des Konsuls, ob der Transport auf einem Kriegsschiff oder einem Kauffahrteischiff zu bewerkstelligen ist, geben natürlich die dadurch entstehenden Kosten den Ausschlag. Daß im allgemeinen stets der billigere Weg zu wählen ist, versteht sich von selbst.

Deutsche Kauffahrteischiffe in fremden Häfen sind, wie die ADJ. zu § 33 KG. ausdrücklich hervorhebt, kein Asyl für flüchtige Verbrecher und die Kapitäne derselben sind nicht berechtigt, verfolgten Verbrechern oder Deserteuren eine Zufluchtsstätte an Bord ihrer Schiffe zu bieten.[1]) Ist dies trotzdem geschehen, so haben die Polizeibehörden das Recht, die Verhaftung des Verfolgten an Bord der Schiffe vorzunehmen, und die Konsuln sind verpflichtet, auf Ersuchen der betreffenden Behörde zu diesem Zweck die nötige Hilfe zu leisten. Haben sich fremde Deserteure auf deutsche Kauffahrteischiffe geflüchtet, so ist ebenfalls dem Konsul desjenigen Landes, von dessen Schiff der Deserteur entlaufen ist, auf Verlangen und gegen Zusicherung der das gesamte Völkerrecht beherrschenden Reziprozität vom deutschen Konsul die erforderliche Hilfe zur Ergreifung und Verhaftung des Deserteurs zu gewähren.

Diese gerichtliche Hilfstätigkeit ist in einigen Ländern mit Rücksicht auf die dort den Ausländern zustehende Exterritorialität noch erweitert. Nach einigen Verträgen haben die Konsuln auf Verlangen der Ortsbehörden auch die Auslieferung zu bewirken, wenn Angehörige des betreffenden Landes sich in die Häuser deutscher Untertanen geflüchtet haben.[2])

§ 16. Paßpolizei.

Die Paßpolizei ist an sich ein Teil der Sicherheitspolizei, zu dem Zwecke bestimmt, die Reisenden einer ständigen Kontrolle zu unterziehen und verdächtigen Individuen auf die Spur zu kommen. Je nach dem Stande der Gesetzgebung wird sie schärfer oder gelinder in den einzelnen Ländern gehandhabt. Durch Staatsverträge sind die Konsuln befugt, in manchen Ländern Pässe auszustellen, die von den Landesbehörden als gültig anerkannt werden. Die polizeiliche Zwangsübung liegt hier natürlich nicht bei den die Pässe ausstellenden Konsuln, sondern vielmehr bei den dieselben fordernden und anerkennenden Landesbehörden, wie sich dies aus dem Wesen der Paßpolizei ergibt.

Maßgebend für dieses Gebiet ist § 25 KG. Die Reichskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirk sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe auszustellen sowie solche zu visieren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Reichsgebiet.[3]) Diese Bestimmung ist konform den Bestimmungen des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867, BGBl. S. 33. Nach diesem Gesetz bedürfen Reichsangehörige ebenso wie Ausländer zum Aufenthalt in Deutschland keines Reisepapiers,[4]) vorbehaltlich ihrer Verpflichtung, sich auf amtliche Aufforderung

[1]) König S. 468.

[2]) Solche Bestimmungen enthalten Art. 32 des Vertrags mit China, Art. 3 Ziff. 9 des Vertrags mit Korea und Art. 6 und 12 der beiden Verträge mit Siam.

[3]) Annalen 1871 Sp. 190; 1882 S. 436; König S. 307; Oppenheim S. 118, 121 ff.

[4]) PaßG. §§ 1, 2; König S. 307 ff.

über ihre Person genügend auszuweisen.[1]) Aus besonderen Gründen kann jedoch die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk oder zu Reisen aus oder nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Kaiserliche Anordnung vorübergehend eingeführt werden.[2]) Paßpflicht besteht z. B. für die aus Rußland kommenden Reisenden nach der Verordnung vom 30. Juni 1894, RGBl. S. 501, wenn auch die durch die Verordnungen vom 2. Februar und 14. Juni 1879, RGBl. S. 9 und S. 155 geschaffene Verpflichtung, die russischen Pässe von der deutschen Botschaft oder einer deutschen Konsularbehörde visieren zu lassen, durch die Verordnung vom 29. Dezember 1880, RGBl. 1881 S. 1 beschränkt und durch die Verordnung vom 30. Juni 1894, RGBl. S. 501 ganz aufgehoben wurde. Nach § 6 des Paßgesetzes sind zur Erteilung von Pässen an Reichsangehörige zum Eintritt in das Reichsgebiet auch die Reichskonsuln befugt.

Die AVJ. zu § 25 KG. gibt die näheren Vorschriften über die Handhabung dieser Befugnis. Da die Pässe nur an Reichsangehörige ausgestellt werden dürfen, ist natürlich vor Erteilung derselben festzustellen, ob der Gesuchsteller wirklich die Reichsangehörigkeit noch besitzt, was von diesem in glaubhafter Weise nachzuweisen ist. Natürlich dürfen der Reise keine Hindernisse entgegenstehen wie gerichtliche Untersuchung, polizeiliche Aufsicht oder begründete Einsprache der Landesbehörden. Sonst können Pässe erteilt werden sowohl zu Reisen nach Deutschland wie zu solchen nach den die konsularischen Pässe anerkennenden Ländern.[3]) Der Paß ist jedoch lediglich als Legitimationspapier auszustellen, nicht zu anderen Zwecken wie zum Nachweis der Staatsangehörigkeit. Nach dem Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit wird die zehnjährige Frist, innerhalb welcher die Staatsangehörigkeit bei dauerndem Aufenthalt außerhalb des Reichsgebiets verloren geht, unterbrochen durch die Eintragung in die Konsulatsmatrikel,[4]) nach geltender Verwaltungspraxis aber auch durch Ausstellung eines Konsulatspasses.[5]) Die Ausstellung von Pässen zu diesem Zweck entspricht nicht dem Sinn des Gesetzes. Der Nachweis des Besitzes der Reichsangehörigkeit kann geführt werden durch Vorlegung eines gültigen Nationalpasses oder eines Heimatscheines.[6]) Unbedingt glaubwürdig sind nur die Heimatscheine, da diese nach dem Bundesratsbeschluß vom 20. Januar 1881, RZBl. S. 22 ausdrücklich für den Gebrauch außerhalb des Reichsgebiets bestimmt sind, jedoch nur mit Gültigkeit auf 5 Jahre, und weil nur in diesen der Besitz der Staatsangehörigkeit von der ausstellenden Behörde ausdrücklich bestätigt wird, während die Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer der Pässe nach den einzelnen Landesgesetzgebungen verschieden sind (cf. den Runderlaß des Auswärtigen Amtes vom 19. November 1886.)[7]) Die Vorlegung anderer Papiere z. B. eines Seefahrtsbuches[8]) oder eines Militärpasses überhebt den Konsul noch nicht der Pflicht der Prüfung; in solchen Fällen ist vielmehr unter

[1]) PaßG. § 3.
[2]) PaßG. § 9.
[3]) König S. 307; Neumann S. 198 ff.
[4]) G. vom 1. Juni 1870, BGBl. S. 355, dazu das EG. z. BGB. Art. 41 § 21 Abs. 1; König S. 145 ff.
[5]) König S. 145.
[6]) AVJ. zu § 23 KG. Abs. 3.
[7]) König S. 144. Durch Bundesratsbeschluß vom 24. Januar 1907, RZBl. S. 19 wurde ein neues Formular für Heimatscheine festgesetzt. Der Inhaber eines solchen hat denselben, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.
[8]) SO. § 7.

Berücksichtigung der Umstände zu entscheiden. Wird der Nachweis der Reichsangehörigkeit nicht erbracht, so hat der Konsul den Paßsucher an die Heimatbehörde zu verweisen, die Ausstellung des Passes aber abzulehnen. Oesterreichern, Schweizern und Luxemburgern[1]) sind als Angehörigen befreundeter Nationen Pässe nur zum Zwecke der Heimreise oder zur Reise nach dem Residenzort ihrer Landeskonsuln zu erteilen.[2])

Mit besonderer Vorsicht ist zu verfahren bei Personen, die militärpflichtig sind oder es in Kürze werden. Weist der Gesuchsteller nach, daß er seiner Dienstpflicht genügt hat oder daß er von der Ableistung befreit ist, so kann ihm der Paß unbedenklich ausgestellt werden. Nach der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 in der Neuredaktion vom 22. Juli 1901, RGBl. Nr. 32 (Beilage), abgeändert unter dem 25. März 1904, RGBl. S. 85 ff. und dem 26. April 1905, RGBl. S. 118 ff. gelten für Personen des Militärstandes folgende Regeln: Bei allen militärpflichtigen Personen, welche um einen Paß zu einer Reise nach einem außerdeutschen Land nachsuchen, ist eine Prüfung der militärischen Verhältnisse zu veranlassen. Auch wenn keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe solange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht ist.[3]) Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.[4]) Auslandspässe sind ebenso wie sonstige Reisepapiere Wehrpflichtigen nur auf die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zu gewähren.[5]) Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marineersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle der Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden. Weist ein solcher Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigung nach, daß er sich in einem außereuropäischen Land eine feste Stellung erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle der Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Vorschrift keine Anwendung.[6]) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigung nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Land eine ihren Unterhalt sichernde Stellung sich erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.[7]) Bei Erteilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben ihren durch die Wehrordnung festgestellten Verpflichtungen in vollstem Umfange nachkommen.[8]) Da diese den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben anzumelden haben, sobald die

[1]) Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn Art. 21, betreffs der Schweizer und Luxemburger cf. in § 9 S. 34 erwähnten Zitate.
[2]) König S. 308.
[3]) DWO. § 106 Ziff. 4.
[4]) DWO. § 107 Ziff. 1.
[5]) DWO. § 108 Ziff. 3.
[6]) DWO. § 111 Ziff. 3 u. 4.
[7]) DWO. § 100 Ziff. 3.
[8]) DWO. § 111 Ziff. 12.

Reise eine vierzehntägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat,[1]) so dürfen ihnen Pässe auf längere Zeit als auf 14 Tage nicht erteilt werden, wenn sie sich nicht über die erfolgte Meldung ausweisen. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, wieweit der Konsul zur Ausstellung von Pässen an solche Petenten befugt ist, die sich in Beziehung zum Militärverband befinden.

Die Erteilung von Pässen ist natürlich ausgeschlossen nach Ländern, welche dieselben nicht anerkennen, sowie in solchen, welche die Ausstellung nur Landesbehörden vorbehalten. Auf jedem Paß, zu dem das in der ADJ. zu § 25 KG. vorgeschriebenen Formular zu benützen ist, sind Reiseziel und Gültigkeitsdauer des Passes zu vermerken.[2])

Neben der Ausstellung von Pässen ist eine weitere paßpolizeiliche Funktion der Konsuln die Visierung von Pässen[3]), ADJ. zu § 25 KG. II. Abschnitt sowohl der von Reichsbehörden und von Behörden einzelner Bundesstaaten wie auch der von fremden Behörden ausgestellten. Voraussetzung für die Erteilung des Visa ist natürlich, daß der Paß echt d. h. von der zuständigen Behörde ausgestellt und daß er gültig d. h. noch nicht abgelaufen ist, daß ferner das Visa nach einem Orte verlangt wird, nach dem der Paß lautet. Pässe fremder Behörden dürfen nur zum Eintritt in das Reichsgebiet und nur dann visiert werden, wenn sie von den Lokalpolizeibehörden am Sitze des Konsuls aufgestellt oder visiert oder mit dem Visa eines in demselben Lande residierenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters derjenigen Macht versehen sind, von deren Behörden der Paß ausgestellt ist. Personen, von denen anzunehmen oder bekannt ist, daß sie die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem Bettel nachgehen, ist das Visa unter allen Umständen zu versagen.

Neben diesen reichsrechtlichen Vorschriften kommen noch völkerrechtliche in Betracht. Es ist leicht erklärlich, daß ein Land mit gut ausgebildeter Polizei, das an der Einrichtung des Passes festhält, die Ausstellung desselben den eigenen Landesbehörden vorbehält, so daß den von Konsularbehörden ausgestellten Pässen die Anerkennung versagt bleibt. Anders ist es in Ländern mit wenig oder minder gut entwickelter Landespolizei. Begreiflich erscheint es, daß sich hier der paßpolizeilichen Tätigkeit der Konsuln ein weites Gebiet eröffnet, indem die von ihnen ausgestellten Pässe für den inländischen Verkehr die Anerkennung der Landesbehörden finden. Paßpolizeiliche Funktionen stehen den Konsuln jedoch nur in jenen Ländern zu, in denen solche durch Vertrag ihnen garantiert sind. Solche Bestimmungen finden sich in den Verträgen mit China, Korea und Siam. Außerordentlich detailliert sind die Bestimmungen im Vertrag mit China. Nach Art. 8 Abs. 2 müssen diejenigen Deutschen, welche sich in das Innere des Landes zu begeben wünschen, mit Pässen versehen sein, die von den diplomatischen oder Konsularbehörden ausgestellt und von den chinesischen Lokalbehörden visiert sind. Die Zusatzkonvention bestimmt in Art. 6: „Wenn sich deutsche Staatsangehörige, ohne im Besitz eines vom Konsul ausgestellten und von der zuständigen chinesischen Behörde abgestempelten Passes zu sein, zu Vergnügungsreisen in das Innere begeben, so steht den betreffenden Lokalbehörden das Recht zu, sie nach dem nächsten deutschen Konsulat zu Ausübung der erforderlichen Aufsicht über dieselben zurückführen zu lassen." Nach § 7 der Spezial-

[1]) DWO. § 114 Ziff. 6.
[2]) König S. 309.
[3]) König S. 310; Neumann S. 199.

bestimmungen dürfen diese Pässe höchstens auf die Dauer von 13 chinesischen Monaten in Gebrauch sein. Dauert die Vergnügungsreise länger als ein Jahr, so muß dies bei der Ausstellung auf Grund einer vorgängigen Vereinbarung zwischen dem Konsul und der chinesischen Behörde auf dem Passe vermerkt werden. Diese Bestimmungen sind durch entsprechende Strafvorschriften gedeckt. Aehnlich lauten die Bestimmungen im Vertrag mit Korea Art. 4 Ziff. 6 und mit Siam Art. 7 Abs. 2 und 3.

§ 17. Sonstige polizeiliche Funktionen.

Einige Staatsverträge weisen den Konsuln noch einzelne polizeiliche Funktionen zu, die in dem deutschen Konsulatsgesetz keine Erwähnung gefunden haben. Trotzdem fehlt den Konsuln nicht die genügende staatsrechtliche Grundlage für die Ausübung derselben, indem der völkerrechtliche Vertrag, welcher die Zustimmung des Bundesrats und die Genehmigung des Reichstags gefunden hat und vom Kaiser ratifiziert ist, den genügenden Titel für die Ausübung dieser Funktionen bildet.[1]) So stehen den Konsuln in einigen Ländern Ostasiens einige Aufgaben zu, welche man unter den Gesichtspunkt der Aufenthaltspolizei fassen kann, ohne daß bei diesen an eine solche im Sinne der inländischen Verwaltung zu denken wäre. Sie hat ihren Grund darin, daß in den betreffenden Staaten den Ausländern nur bestimmte Gebiete zur Niederlassung überwiesen sind und den Konsuln ein Mitwirkungsrecht bei der Bestimmung und Zuweisung des Ansiedelungsgeländes an die sich daselbst niederlassenden Reichsangehörigen eingeräumt ist. Nähere Bestimmungen hierüber enthalten die Verträge mit Korea in Art. 4 Ziff. 2 und mit Siam in Art. 8.[2])

Im Vertrag mit China ist den Konsuln ein Stück Maß- und Gewichtspolizei eingeräumt. Art. 28 bestimmt, daß in den Häfen, welche dem deutschen Handel geöffnet sind, der Zollinspektor beim Konsularbeamten eine Sammlung der beim Zollamt gebräuchlichen Maße und Gewichte sowie gesetzliche Wagen zum Abwiegen der Waren und des Geldes niederlegen soll, auf die bei der Zollregulierung zurückzugehen ist. Damit ist dem Konsul ein Kontrollrecht eingeräumt, das er zur Abstellung wahrgenommener Mängel ausnützen kann.

3. Abschnitt.

Die Verwaltungsjudikatur der Konsuln.

§ 18. Allgemeines.

Neben diesen verwaltungspolizeilichen Funktionen stehen den Konsuln auch Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche und in Strafsachen zu. Diese sind keineswegs richterliche Entscheidungen, sondern polizeiliche; sie stehen darum allen, auch den nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln zu. Nach der StPO. haben die Polizeibehörden das Recht, in einer dem Verfahren beim amtsrichterlichen Strafbefehl nachgebildeten Weise in Fällen, in denen sie nach den Landesgesetzen dazu befugt sind, bei Uebertretungen die gesetzlich angedrohte Strafe zu verhängen. Die Strafe darf jedoch nur in Haft bis zu 14 Tagen

[1]) Annalen 1882 S. 456 cf. oben § 6 S. 29.
[2]) cf. unten 5. Abschnitt.

oder Geldstrafe und derjenigen Haft, die im Falle der Uneinbringbarkeit der Geldstrafe an die Stelle der letzteren tritt, sowie in der etwa verwirkten Einziehung bestehen. Diese Entscheidungen werden, sofern nicht etwa der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt oder die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergriffen wird, rechtskräftig und sind mit den Mitteln des polizeilichen Zwangs zur Ausführung zu bringen.[1]) Desgleichen können die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung in Ausübung der dieser Verwaltung innewohnenden polizeilichen Funktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle Strafbescheide erlassen und in denselben Geldstrafe oder Einziehung festsetzen. Auch diese Strafbescheide erwachsen in Rechtskraft, sofern nicht Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergriffen oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wird.[2]) Solche Entscheidungen wegen Verletzung von Strafvorschriften sind an sich Sache der Gerichte. Soweit sie jedoch durch positive gesetzliche Vorschrift den Polizeibehörden übertragen sind, die Entscheidungen also im reinen Verwaltungsverfahren erfolgen und mit den Mitteln polizeilichen Verwaltungszwangs zur Ausführung gebracht werden, sind auch diese als polizeiliche zu bezeichnen.

Analoge Funktionen stehen auch den Konsuln zu. Auch sie haben, wo ihnen dies durch Vertrag eingeräumt ist, bei Uebertretung von Zollvorschriften Strafen zu verhängen; auch sie können, da im Ausland die Konsulate als Seemannsämter fungieren, nach Maßgabe der SO. Strafverfügungen ergehen lassen und dieselben mittels polizeilichen Zwangs zur Ausführung bringen. Aber nicht bloß die Verletzung öffentlich-rechtlicher Tatbestände findet auf diesem Weg durch den Konsul ihre Regelung, sondern auch rein privatrechtliche Ansprüche und die auf Grund gesetzlicher Obligationen bestehenden Ansprüche aus den Versicherungsgesetzen erhalten durch den Konsul ihre vorläufige Entscheidung. Die Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche muß durchaus kein unter den Parteien herbeigeführter Vergleich sein, der auf Anrufen der Parteien vom Konsul vermittelt wurde und dem sich die Parteien zu unterwerfen verpflichtet haben. Es handelt sich vielmehr um eine auf Anrufung eines Teiles ergehende vorläufige Entscheidung, die mit Mitteln des polizeilichen Zwangs ihre Durchführung findet.

Den Ausgangspunkt für diese Funktionen bietet § 129 SO., nach welchem der Schiffsmann den Kapitän von einem ausländischen Gericht weder strafrechtlich noch zivilrechtlich belangen darf, sofern gegen ihn ein Gerichtsstand im Inland begründet ist.[3]) Nur im Falle des Zwangsverkaufs des Schiffs können die Forderungen aus dem Heuervertrag vom Schiffsmann auch anderweit geltend gemacht werden. Wollte man dieses Prinzip durchführen, so war damit die Notwendigkeit einer der vorläufigen Vollstreckbarkeit fähigen Verwaltungsentscheidung von selbst gegeben und diese Entscheidung mußte, um eine alsbaldige Regelung der Verhältnisse herbeizuführen, notwendig den überall leicht zugänglichen Konsulaten übertragen werden. Der Schiffsmann kann darum in allen Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes, d. i. im Ausland die des Konsulats,[4]) nachsuchen und der Kapitän darf die Gelegenheit

[1]) StPO. § 453; s. oben § 5 S. 24 ff.
[2]) StPO. § 459; dazu die Einleitung oben § 5 S. 27.
[3]) König S. 449; Perels, SO. S. 69.
[4]) SO. § 5 Abs. 1.

hierzu ohne dringenden Grund nicht versagen.[1]) Auch dem Kapitän steht unter denselben Voraussetzungen wie dem Schiffsmann die Befugnis zu, die Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen.[2]) Jeder Teil hat die Entscheidung vorläufig zu befolgen, vorbehaltlich der Befugnis, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.[3]) Die Entscheidung des Konsulats steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil gleich, ohne der Vollstreckungsklausel zu bedürfen.[4]) Der Schiffsmann, welcher der vorläufigen Entscheidung des Seemannsamtes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft,[5]) der Kapitän mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft.[6])

§ 19. Vorläufige Entscheidungen über privatrechtliche und Versicherungs-Ansprüche.

Vor allem kommt hierfür § 128 SO. in Betracht, wornach jedes Seemannsamt, d. h. im Ausland jedes Konsulat, verpflichtet ist, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntnis gebrachten zwischen dem Kapitän und dem Schiffsmann bestehenden Streitigkeiten zu versuchen.[7]) Insbesondere hat das Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten. Eine Pflicht, von Amts wegen solche Streitigkeiten aufzugreifen, besteht für den Konsul nicht; Voraussetzung ist vielmehr, daß immer ein Teil die Angelegenheit zu seiner Kenntnis bringt. Im übrigen ist diese gütliche Regelung nicht auf privat- oder verwaltungsrechtliche Angelegenheiten beschränkt, sie kann sich auch auf Strafsachen erstrecken, besonders wenn bei Antragsdelikten der Verletzte nicht ausdrücklich Bestrafung, sondern nur eine Beilegung und Regelung der Angelegenheit verlangt (Erlaß des Auswärtigen Amtes vom 9. November 1900).[8]) Gelingt die gütliche Ausgleichung bei Ansprüchen privatrechtlicher Natur nicht, so hat der Konsul auf Antrag die vorläufige Entscheidung zu treffen, die einem vorläufig vollstreckbaren Urteil gleichsteht.[9]) Die SO. gibt eine große Anzahl von Fällen an, in denen auf vorläufige Entscheidung angetragen werden kann. Die eine Gruppe stellt reine Entschädigungsansprüche[10]) dar. Läßt der Kapitän bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise oder wegen eingetretener Unfälle eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten, so steht dem Schiffsmann für die erlittenen Entbehrungen ein Anspruch auf Vergütung zu, über den unter Vorbehalt des Rechtswegs das Seemannsamt der Abmusterung entscheidet.[11]) Dieses kann ebensowohl ein Seemannsamt des Inlandes wie des Auslandes sein. Ist der Schiffsmann bei der Verteidigung des Schiffs

---

[1]) SO. § 129 Abs. 2; Perels SO. S. 69.
[2]) SO. § 129 Abs. 2; König S. 452 ff.
[3]) SO. § 129 Abs. 3.
[4]) SO. § 131.
[5]) SO. § 107 Ziff. 5.
[6]) SO. § 114 Ziff. 15.
[7]) Annalen 1874 Sp. 65; Neumann S. 180 ff.; König S. 408 ff.; Perels SO. S. 68; Hänel und Lesse S. 232; Oppenheim S. 59; Wagner S. 437; Pappenheim S. 424.
[8]) König S. 461 Note 3.
[9]) Gg. Meyer StR. S. 659; Laband Bd. 3 S. 19.
[10]) Hänel und Lesse S. 199 ff., Perels SO. S. 30 ff.; Pappenheim S. 486 ff.
[11]) SO. § 57.

zu Schaden gekommen, so hat er Anspruch auf eine angemessene im Streitfall vom Seemannsamt vorläufig festzusetzende Belohnung.[1]) Wird der Schiffsmann in seinem Rang herabgesetzt und dadurch seine Heuer vermindert, so kann er gegen die getroffene Anordnung des Kapitäns die Entscheidung des Seemannsamts anrufen, welches zuerst angegangen werden kann.[2]) Umgekehrt tritt nach zwingender gesetzlicher Vorschrift in allen Fällen, in denen das Schiff mehr als zwei Jahre auswärts weilt, für jeden seit zwei Jahren im Dienste befindlichen Schiffsmann mit Beginn des dritten Jahres eine entsprechende Erhöhung der Heuer ein.[3]) Ueberhaupt können alle Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis namentlich in bezug auf den Heuerbezug und das Kündigungsrecht zur vorläufigen Entscheidung des Konsuls gebracht werden, wie er im Falle des § 74 Ziff. 5 auch darüber zu entscheiden hat, ob der vom Schiffsmann vorgeschlagene Ersatzmann geeignet ist.[4]) — Eine andere Gruppe von Entscheidungen des Konsuls bezieht sich auf die dem Kapitän obliegende Verpflichtung der Rückbeförderung der abgemusterten und der Verpflegung der erkrankten Schiffsleute.[5]) Ein Schiffsmann, welcher seine Krankheit oder Verletzung durch eine strafbare Handlung sich zugezogen hat oder den Dienst ohne einen der im § 74 SO. aufgezählten Gründe verläßt, verliert jeden Anspruch auf Heuerbezug, Verpflegung und Rückbeförderung; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet vorläufig das Seemannsamt.[6]) Liegt der Hafen der Ausreise außerhalb des Reichsgebiets, so kann der in einem deutschen Hafen geheuerte Schiffsmann die Rückbeförderung auch nach dem Hafen verlangen, an welchem er angeheuert ist.[7]) Doch kann vereinbart werden, daß für den Rückbeförderungsanspruch an Stelle des Hafens der Ausreise ein anderer, insbesondere derjenige tritt, an welchem die Heuerung oder Anmusterung stattgefunden hat. Unterläßt es der Kapitän, dem Anspruch des Schiffsmanns auf freie Zurückbeförderung innerhalb einer vom Konsul gestellten Frist zu genügen oder ist er wegen Abwesenheit nicht in der Lage, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, so kann der Konsul, sofern dem Rheder keine höheren Kosten erwachsen, auf Antrag des Schiffsmanns anordnen, daß an Stelle des gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmten Rückbeförderungshafens ein anderer von ihm zu bezeichnender tritt. Endet die Rückreise nicht in dem Hafen der Ausreise, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen oder nach Wahl des Kapitäns auf eine entsprechende im Streitfall vom Konsul festzusetzende Vergütung.[8]) Dasselbe gilt, wenn das Schiff verloren geht und infolgedessen der Heuervertrag endet[9]) oder wenn der Schiffsmann erst nach Antritt der Reise aus andern als den in § 70 SO. aufgeführten Gründen vor Ablauf des Heuervertrags entlassen wird.[10]) Ueber die Art der Zurückbeförderung entscheidet vorläufig das abmusternde Konsulat.[11])

[1]) SO. § 63 Abs. 3, cf. HGB. § 553a Abs. 3; Pappenheim S. 538, 552.
[2]) SO. § 43; Pappenheim S. 496 ff.
[3]) § 52 SO. Pappenheim S. 497.
[4]) Pappenheim S. 584.
[5]) König S. 321 ff.; Perels SO. S. 32; Neumann S. 155 ff., 198; Pappenheim S. 539 ff.
[6]) SO. § 62; cf. HGB. 553 (G. betr. die Abänderung des HGB. vom 2. Juni 1902 RGBl. S. 218 ff. und vom 12. Mai 1904, RGBl. S. 167 ff.); Pappenheim S. 529 ff.
[7]) SO. § 60; Pappenheim S. 540 ff.
[8]) SO. § 66 Abs. 3; Pappenheim S. 547.
[9]) SO. § 69; Pappenheim S. 554.
[10]) SO. § 72, dazu HGB. § 547 Abs. 2; Pappenheim S. 574.
[11]) SO. § 78 Abs. 2; Pappenheim S. 542.

Dem Anspruch auf freie Zurückbeförderung und auf Fortbezug von Heuer für die Dauer der Zurückbeförderung wird jedoch auch genügt, wenn dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Konsuls ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem deutschen Kauffahrteischiff angewiesen wird, welches nach dem Rückbeförderungshafen oder einem demselben nahegelegenen anderen Hafen geht; im letzteren Fall gebührt dem Schiffsmann eine entsprechende Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung bis zu dem zuerst bezeichneten Hafen. Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiffe gleichgeachtet.[1]) Läuft die Dienstzeit des Schiffsmanns während der Reise ab, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung der Schiffsmann seine Entlassung erst im nächsten Hafen verlangen. Ist es nach der Entscheidung des Konsulats oder in dessen Ermangelung nach jener der örtlichen Behörde dem Kapitän nicht möglich, in dem Hafen einen Ersatzmann anzuheuern, so ist der Schiffsmann verpflichtet, den Dienst gegen Erhöhung der Heuer bis zu einem Hafen, in welchem Ersatz möglich ist, längstens aber noch drei Monate fortzusetzen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann der Schiffsmann nötigenfalls zwangsweise angehalten werden. Ist der Schiffsmann in einem deutschen Hafen geheuert, so muß auf sein Verlangen das Dienstverhältnis unter den bisherigen Bedingungen bis zur Rückkehr nach einem deutschen Hafen, längstens aber noch drei Monate hindurch verlängert werden.[2]) Ueberhaupt darf der Schiffsmann im Ausland außer im Fall des Flaggenwechsels gegen den Willen des Kapitäns den Dienst nur auf Grund einer vorläufigen Entscheidung des Konsuls verlassen;[3]) denn es kann ihm unmöglich überlassen bleiben, darüber zu bestimmen, ob einer der gesetzlichen Entlassungsgründe gegeben ist, z. B. ob nach § 74 Ziff. 4 der Bestimmungshafen verseucht ist. Durch diese Entscheidung des Konsuls wird der Schiffsmann auch am besten gegen jeden Vorwurf der Desertion geschützt.[4])

Was den Anspruch auf Verpflegung und Heilbehandlung anlangt, so bestimmt die SO.,[5]) daß, falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes oder nach der Anmusterung erkrankt oder eine Verletzung erleidet, der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung trägt. Diese Verpflichtung erstreckt sich, wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von 26 Wochen seit der Erkrankung oder Verletzung, wenn er die Reise angetreten hat, bis zum Ablauf von 26 Wochen nach dem Verlassen des Schiffs. Bei Verletzung infolge eines Betriebsunfalls werden die Fristen im ersten Fall auf 13 Wochen beschränkt, im zweiten Fall jedoch nur, wenn der Schiffsmann aus einem außerdeutschen Hafen in die Krankenanstalt des deutschen Hafens übergeführt wird. Die Verpflichtung des Rheders hört dem Verletzten gegenüber auf, wann und soweit die Berufsgenossenschaft die Fürsorge übernimmt. Ist der Schiffsmann außerhalb des Reichsgebiets wegen Krankheit oder Verletzung zurückgeblieben, so kann er mit seiner Einwilligung und der des behandelnden Arztes oder des Konsuls nach einem deutschen Hafen in eine Krankenanstalt überführt werden. Ist der

---

[1]) SO. § 79; Pappenheim S. 542.
[2]) SO. § 67; Pappenheim S. 550.
[3]) SO. § 77; Hänel und Lesse S. 209; König S. 408; Pappenheim S. 577.
[4]) SO., Motive zur alten SO. cf. Pappenheim S. 582.
[5]) SO. § 59; cf. HGB. S. 553; dazu Perels, SO. S. 30; König S. 316; Pappenheim S. 527 ff.

Schiffsmann außerstande, die Zustimmung zu erteilen oder verweigert er sie ohne Grund, so kann sie nach Anhörung eines Arztes durch dasjenige Konsulat ersetzt werden, in dessen Bezirk der Schiffsmann sich zur Zeit befindet. Der Schiffsmann, welcher sich der Heilbehandlung ohne berechtigten Grund entzieht und hierdurch nach ärztlichem Gutachten die Heilung erschwert oder vereitelt, verliert den Anspruch auf kostenfreie Verpflegung und Heilbehandlung. Ueber die Berechtigung des Grundes sowie über Dauer und Beginn des Verlustes entscheidet vorläufig der Konsul. Falls der Schiffsmann nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen der Ausreise zurückkehrt, so gebührt ihm freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen oder nach Wahl des Kapitäns eine entsprechende im Streitfall vom Konsul festzusetzende Vergütung.

Wesentlich weiter gehende Ansprüche als SO. und HGB. gewährt das SUVG. allen zur Besatzung gehörigen Personen bei den im Betrieb sich ereignenden Unfällen einschließlich derjenigen Unfälle, welche während desselben infolge von Elementarereignissen eintreten.[1]) Die Versicherung gilt für die Zeit vom Beginn bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses einschließlich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeug und vom Fahrzeug zum Land; sie erstreckt sich auch auf Unfälle, welche die versicherten Personen auf einem deutschen Seefahrzeug, auf welchem sie beschäftigt sind, ohne zur Besatzung desselben zu gehören,[2]) bei dem Betrieb erleiden, sowie auf solche Unfälle, welche deutsche Seeleute bei der auf Grund des HGB. oder der SO. oder des Gesetzes betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. Juni 1902 ihnen gewährten freien Rückfahrt oder bei der Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen erleiden. Im Falle des Flaggenwechsels gilt als Beendigung des Dienstverhältnisses der Zeitpunkt, in welchem der Versicherte seine Entlassung beanspruchen durfte. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, welche der Versicherte während einer Zeit erleidet, in welcher er sich pflichtwidrig von Bord entfernt hatte oder welche er während eines Urlaubs an Land erleidet, wenn er in eigener Angelegenheit das Schiff verlassen hat.[3]) Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Anspruch kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte denselben bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat.[4]) Im Falle der Verletzung werden für die Zeit nach Beendigung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Rheders oder, soweit eine solche nicht besteht, vom Beginn der 14. Woche ab nach Eintritt des Unfalls als Schadensersatz freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel, endlich für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Rente gewährt. Die Aufgaben, welche den Konsuln durch dieses SUVG. zugewiesen sind, sind in einer denselben mit dem Runderlaß vom 31. März 1888 zugegangenen Instruktion,[5]) die infolge der Gesetzesänderung einige Modifikationen erfahren hat, ausführlich dargestellt.

[1]) SUVG. § 1; dazu König S. 426.
[2]) cf. § 481 HGB.
[3]) SUVG. § 4.
[4]) SUVG. § 8.
[5]) König S. 426.

Nach Beendigung der dem Konsul nach dem SUVG. resp. dem Gesetze betr. die Untersuchung von Seeunfällen obliegenden Untersuchung,[1]) die alle Ansprüche über Verpflegung und Heilbehandlung zu seiner Kenntnis bringt, hat der Konsul bei Streitigkeiten nach § 20 SUVG. vor allem darüber zu entscheiden, ob das Heilverfahren noch fortgesetzt werden muß oder ob es als abgeschlossen zu betrachten ist, wobei er die eingeholten ärztlichen Gutachten seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, ferner ob die freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder an Bord eines Fahrzeugs zu gewähren ist. An Stelle der freien Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt darf eine solche an Bord eines Schiffes jedoch nur mit Zustimmung des Verletzten gewährt werden.[2]) Endlich hat der Konsul darüber zu befinden, ob überhaupt ein Anspruch auf Fürsorge nach dem HGB. und der SO.[3]) begründet ist neben den Ansprüchen des SUVG. oder ob sich die Ansprüche nur auf das SUVG.[4]) gründen. Auch der Kapitän hat nach dem HGB.[5]) dieselben Ansprüche auf Verpflegung und Heilbehandlung wie der Schiffsmann nach der SO. und, sofern er Lohn oder Gehalt bezieht, auch nach dem SUVG.[6]) Streitigkeiten, welche aus den im SUVG.[7]) enthaltenen Bestimmungen über Konkurrenz verschiedener Ansprüche auf Verpflegung und Heilbehandlung und über den Transport des Verletzten in eine Heilanstalt entstehen, werden, soweit es sich um Ansprüche von Seeleuten handelt, durch das Seemannsamt entschieden. Zuständig ist, sofern die Gewährung von Fürsorge in Frage kommt, dasjenige Konsulat, welches zuerst angegangen wird. Gegen die Entscheidung des Konsuls findet Berufung an das Reichsversicherungsamt statt, die innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzulegen ist. Alle Entscheidungen des Konsuls sind vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Fürsorge handelt.[8])

Um den Schiffsmann gegen alle Fälle eintretender Hilfsbedürftigkeit sicher zu stellen, ist in die SO.[9]) das Verbot des Abandonnierens aufgenommen.[10]) Darnach darf der Kapitän den Schiffsmann außerhalb des Reichsgebietes nicht ohne Genehmigung des Konsulats zurücklassen. Auf die Staatsangehörigkeit oder die Einwilligung des Schiffsmanns kommt es dabei grundsätzlich nicht an. Das Verbot gilt auch dann, wenn der Kapitän zur Entlassung des Schiffsmanns berechtigt ist und eine Verpflichtung des Rheders, die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung zu tragen, nicht besteht. Ist für den Fall der Zurücklassung eine Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmanns zu besorgen, so kann der Konsul seine Genehmigung davon abhängig machen, daß der Kapitän gegen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherheit leistet. Nur wenn sich kein Konsulat am Platze befindet, auch die Genehmigung eines anderen Konsulats ohne Verzögerung der Reise nicht eingeholt werden kann und der Schiffsmann mit der Zurücklassung einverstanden

---

[1]) SUVG. §§ 65 ff.; SUG. § 15.
[2]) SUVG. § 17 Abs. 2.
[3]) SO. § 134.
[4]) SUVG. § 14 Abs. 2.
[5]) HGB. § 553.
[6]) SUVG. § 1 Ziff. 1.
[7]) SUVG. §§ 14, 15 Abs. 3, 16.
[8]) SUVG. § 20 Abs. 2, SO. § 131.
[9]) SO. § 83.
[10]) König S. 316, 408; Hänel und Lesse S. 213; Perels, SO. S. 43; Wagner S. 442.

ist, darf ihn der Kapitän ohne Genehmigung eines Konsulats zurücklassen. Der Rheder haftet jedoch auch in diesem Falle für die aus einer Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmanns während der nächsten drei Monate etwa entstehenden Kosten.

Für Entscheidungen bei den auf Grund der in der SO. enthaltenen Vorschriften entstehenden Streitigkeiten hat der Konsul nach der ADJ. zu § 33 KG., abgesehen von den in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnissen, zunächst die von den Parteien schriftlich oder mündlich getroffenen Verabredungen,[1]) soweit dieselben nicht gegen die Vorschriften der SO. verstoßen und gesetzlich verbindlich sind,[2]) sodann die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zugrunde zu legen. In den Fällen, in denen es sich um wirkliche Entscheidungen[3]) handelt, hat er den Entscheid schriftlich unter Angabe der Gründe abzugeben und jeder Partei eine mit seinem Siegel und seiner Unterschrift versehene Ausfertigung zuzustellen, sofern nicht darauf ausdrücklich verzichtet ist. In den Fällen der Erlaubniserteilung und Genehmigung[4]) hat der Konsul nur auf ausdrückliches Verlangen des einen oder anderen Teiles eine Ausfertigung zu erteilen. Bei den auf Grund des SUVG. entstehenden Streitigkeiten hat er stets im Anschluß an die mündliche Verhandlung, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, seine Entscheidung schriftlich unter Ausführung des Tatbestandes und der Gründe abzufassen. Jedem Teile ist eine mit dem Siegel und der Unterschrift des Konsuls versehene Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen.[5])

Da die Entscheidungen des Konsuls vorläufig vollstreckbar sind,[6]) vollzieht sich die Ausführung derselben mit den Mitteln des reinen Verwaltungszwangs, also bei Geldansprüchen durch Wegnahme und Ueberweisung der zugesprochenen Summe. Vermöge der dem Konsul zustehenden Polizeigewalt ist er imstande, einen Kapitän in allen Fällen, in denen er seine Genehmigung zur Zurücklassung versagt, zur Mitnahme eines Schiffsmanns zwangsweise anzuhalten und auch sonst die Erfüllung seiner Entscheidungen zu erzwingen. Weigert sich der Kapitän, so kann er vom Konsul unter Anwendung aller ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmittel wie durch Abpfändung der ihm zustehenden Forderungen, Beschlagnahme von Geldmitteln[7]) zur Bestreitung der Kosten unmittelbar oder durch Vermittelung der Lokalbehörde zur Anwendung bringen. Zuwiderhandlungen gegen die Entscheidungen des Konsuls ziehen überdies die in der SO.[8]) festgesetzte Strafe nach sich, die der Konsul ebenfalls verhängen kann.

Die Bedeutung der vorläufigen Entscheidungen besteht darin, daß dringende Angelegenheiten wie die Ansprüche über Verpflegung und Heilbehandlung rasch erledigt, andere an sich nicht dringliche Angelegenheiten möglichst bald dem Streit entzogen werden. Die Entscheidungen des Konsuls sind jedoch nur vorläufig, d. h. es steht jedem Beteiligten frei, Klage beim zuständigen Gericht zu erheben, wobei jedoch im Urteil die auf Grund der vorläufigen Entscheidung gemachten Leistungen in Betracht zu ziehen sind. Die Entscheidungen über Versicherungsansprüche

[1]) SO. § 27.
[2]) König S. 405, 452.
[3]) Nach § 129 SO.
[4]) Besonders nach §§ 77, 79, 83 SO.
[5]) König S. 428, 452.
[6]) Hänel u. Lesse S. 235; Perels, SO. S. 43.
[7]) König S. 317.
[8]) SO. § 114 Ziff. 15.

wirken zudem nur bis zur weiteren Entscheidung der zuständigen Genossenschaftsorgane.[1]) Diese Befugnis zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffsführer, Schiffsoffizieren, Mannschaften und anderen unter irgend welcher Beziehung in die Musterrolle eingetragenen Personen, insbesondere von Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten erstrecken, ist in den meisten Konsularverträgen hervorgehoben.[2])

Die Entscheidungen, welche nach den Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898, RGBl. S. 39 ff.[3]) dem Konsul zustehen, gehören nicht als verwaltungsgerichtliche in diesen Zusammenhang, da sich dieselben auf die in den Beförderungsvertrag aufzunehmende Klausel gründen, daß Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadensersatzansprüche usw. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind. Diese Tätigkeit des Konsuls ist sonach eine schiedsrichterliche, durch Vertragsbestimmungen begründete, keine obrigkeitliche, mit dessen Verwaltungspolizei zusammenhängende.[4])

Dagegen ist hierher zu rechnen eine Entscheidung über Entschädigungsansprüche, welche das Konsulat als Seemannsamt nach dem HGB.[5]) zu fällen hat. Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder teilweise von einem andern Schiff geborgen oder gerettet, so ist der nach dem HGB.[6]) zu bestimmende Berge- und Hilfslohn zwischen dem Rheder, dem Kapitän und der Besatzung des anderen Schiffes in der Weise zu verteilen, daß zunächst dem Rheder die Schäden am Schiff und die Betriebsmehrkosten zu ersetzen sind, welche durch die Bergung und Rettung entstanden sind, und daß von dem Rest der Rheder eines Dampfschiffes zwei Drittel, eines Segelschiffes die Hälfte, der Schiffer und die übrige Besatzung eines Dampfschiffes je ein Sechstel, eines Segelschiffes je ein Viertel erhält.[7]) Der auf die Besatzung mit Ausnahme des Schiffers entfallende Betrag wird unter alle Mitglieder derselben mit besonderer Berücksichtigung der sachlichen und persönlichen Leistungen eines jeden verteilt. Die Verteilung erfolgt durch den Kapitän nach einem vor Beendigung der Reise der Besatzung bekannt zu gebenden Verteilungsplane, der den einem jeden zukommenden Bruchteil festsetzt. Gegen diesen Verteilungsplan ist Einspruch bei demjenigen Konsulat zulässig, welches nach der Bekanntmachung des Planes zuerst angegangen werden kann. Der Konsul entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs über den Einspruch und eine etwaige andere Verteilung. Hier ist also nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Entscheidung des Konsuls nicht wie die nach den Vorschriften der SO. und des HGB. ergehenden übrigen Entscheidungen nur vorläufig, so daß gegen sie eine Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg möglich wäre, sondern definitiv, da nach den Motiven die Gewährung[8])

---

[1]) SUVG. § 20.

[2]) Vertrag mit Brasilien Art. 41 Abs. 2, Griechenland Art. 11, Guatemala Art. 26, den Hawaiischen Inseln Art. 22, Honduras Art. 26, Japan Art. 16, Italien Art. 15, Niederlande Art. 12, Nigaragua Art. 26, Rußland Art. 11, Spanien Art. 15, den Vereinigten Staaten Art. 13.

[3]) Vorschriften § 5 Ziff. 27, § 7 Ziff. 32, § 9 Ziff. 24.

[4]) cf. König S. 477.

[5]) HGB. § 749 in der Fassung der Novelle vom 2. Juni 1902, RGBl. S. 218.

[6]) HGB. § 740 ff.

[7]) cf. König S. 362; Pappenheim S. 489 ff.

[8]) Motive zur Novelle Drucksachen des Reichstags, 10. Leg.-Per., II. Session. 1. Anl.-Bd. Nr. 4

eines weiteren Rechtsmittels, insbesondere der gerichtlichen Klage sich bei dem häufigen Wechsel des Schiffspersonals solange verzögern würde, bis sie gegenüber den meisten Beteiligten nicht mehr ausführbar wäre. Ob aber dieses Motiv nicht auch auf andere gemäß der SO. vom Konsul zu erlassenden Entscheidungen sich anwenden ließe, kann man kaum bezweifeln; denn es besteht im Grunde doch kein Unterschied zwischen dem Anspruch des Schiffsmanns auf den Berge- und Hilfslohn und den auf Grund der SO.[1]) festzusetzenden Vergütungen und die Möglichkeit eines Wechsels im Schiffspersonal ist in allen Fällen die gleiche. In einer beglaubigten Abschrift hat der Konsul seine Entscheidung dem Rheder mit tunlichster Beschleunigung mitzuteilen, damit dieser Gewißheit erhält, ob er auf Grund des vom Kapitän aufgestellten Verteilungsplanes die Auswerfung vornehmen kann.

§ 20. Vorläufige Entscheidungen in Strafsachen.

Wichtiger noch als die Entscheidungen über privatrechtliche und Versicherungsansprüche und dem Wesen der Polizeibehörden entsprechender sind die vorläufigen Entscheidungen in Strafsachen, die den Konsulaten in dieser Hinsicht nach den Vorschriften der SO. in ziemlich weitgehendem Maße zustehen.[2]) Die Anordnung des Reichskanzlers betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen vom 27. Oktober 1900, RZBl. S. 574[3]) hebt ausdrücklich hervor, daß in Strafsachen dem deutschen Schutze unterstellt sind auch die Ausländer, welche zur Besatzung eines deutschen Kauffahrteischiffes gehören, für die nach den Strafbestimmungen der SO. bezeichneten strafbaren Handlungen[4]). Diese Bestimmung hat jedoch nur Bedeutung für die auf Einspruch erhobene gerichtliche Klage, da nach den Bestimmungen der SO. die Zuständigkeit zur vorläufigen Entscheidung in Strafsachen für alle Konsuln begründet ist. Natürlich beschränkt sich die Befugnis derselben, Untersuchungen vorzunehmen und Strafen zu verhängen, auf die in § 122 SO. aufgezählten Fälle;[5]) auch die ADJ. zu § 33 KG. nimmt hierauf Bezug. Nach § 93 SO. wird ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrags sich verborgen hält, um sich dem Antritt des Dienstes zu entziehen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. belegt. Da der Eintritt der Bestrafung nicht von der Anmusterung abhängig gemacht ist, fällt auch die Entweichung vor derselben unter diese Strafvorschrift, wenn der Schiffsmann beabsichtigt, durch Entweichen dem Antritt des Dienstes sich zu entziehen. Wenn der Schiffsmann entweicht oder sich verborgen hält, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, so tritt Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten ein. Die Verfolgung ist nur auf Antrag möglich, die Zurücknahme des Antrages zulässig. Hat sich der Schiffsmann im Ausland dem Dienst aus einem der in § 74 Ziff. 1, 3, 4, 5 aufgezählten Gründe ohne die erforderliche Erlaubnis des Konsulats[6]) entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrag einer Monatsheuer ein.[7]) Dieselbe Strafe trifft den Schiffsmann,[8]) welcher sich einer gröblichen Ver-

[1]) SO. §§ 57, 61 Abs. 3, 69.
[2]) Annalen 1874 S. 68; Laband Bd. 3 S. 19; Wagner 361 ff.
[3]) Anordnung vom 27. Oktober § 3 Ziff. 3.
[4]) König S. 273, Perels, Int. SeeR. S. 71.
[5]) König S. 460; Hänel und Lesse S. 218 ff.; Perels, SO. S. 47 ff.; Meves S. 443 ff.
[6]) SO. § 77.
[7]) SO. § 95.
[8]) SO. § 96.

letzung seiner Dienstpflicht schuldig gemacht hat, insbesondere durch die im Gesetz aufgeführten Tatbestände. Wie die ADJ. zu § 33 GK. ausdrücklich hervorhebt, kann auch wegen anderer Handlungen die Bestrafung eintreten, wenn der Konsul darin nach pflichtgemäßem Ermessen eine gröbliche Verletzung der Dienstpflicht erblickt. Gegen Schiffsoffiziere kann die Strafe bis zum Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden.[1]) Die Verfolgung tritt ebenfalls nur auf Antrag des Kapitäns oder des verletzten Schiffsmanns ein, der bis zur Abmusterung gestellt und bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückgenommen werden kann. Ist in diesen beiden Fällen die Heuer nicht monateweise bedungen, so hat der Konsul den der Monatsheuer entsprechenden Betrag nach billigem Ermessen festzusetzen.[2]) Voraussetzung der Bestrafung ist jedoch, daß der Kapitän jede gröbliche Verletzung der Dienstpflicht mit genauer Angabe des Sachverhalts in das Schiffstagebuch einträgt. Ist dieses versäumt, so tritt keine Verfolgung ein, wenn nicht der durch ungebührliches Verhalten verletzte Schiffsmann darauf anträgt.[3]) Auch hat der Kapitän dem Schiffsmann von dem Inhalt der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafdrohung Mitteilung zu machen, demselben ferner auf Verlangen eine Abschrift der Mitteilung auszuhändigen. Unterbleibt die Mitteilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Schiffstagebuch anzugeben.[4]) Die SO.[5]) zählt noch eine Anzahl von Fällen auf, in denen die Bestrafung des Schiffsmanns mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen eintritt, darunter in Ziff. 4 den Fall, daß der Schiffsmann wegen ungebührlichen Verhaltens der Vorgesetzten oder anderer Mitglieder der Schiffsbesatzung oder wegen Seeuntüchtigkeit des Schiffs oder Mangelhaftigkeit der Speisen und Getränke eine Beschwerde beim Kapitän vorbringt,[6]) sowie in Ziff. 5 den, daß der Schiffsmann der vorläufigen Entscheidung des Konsuls entgegenhandelt. Ebenso zählt sie eine Anzahl von Tatbeständen auf,[7]) in denen der Kapitän mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu der nach § 18 StGB. zulässigen Dauer belegt wird, so insbesondere, wenn er die vorgeschriebenen Eintragungen ins Schiffstagebuch unterläßt[8]) bei den an Bord begangenen Vergehen und Verbrechen nicht den ihm nach §§ 126, 127 SO. obliegenden Verpflichtungen der Festnahme und Ablieferung des Täters genügt,[9]) dem Schiffsmann ohne genügenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Konsulats nachzusuchen,[10]) den Anordnungen des Konsuls wegen Vollstreckung eines Strafbescheides nicht Folge leistet oder dessen vorläufiger Entscheidung zuwiderhandelt[11]) oder es unterläßt, die vorgeschriebenen[12]) Abdrücke und Schriftstücke im Volkslogis zugänglich zu machen.[13]) Macht ein Schiffsoffizier von der Ausübung der Disziplinar-

---

[1]) SO. § 96 Abs. 3.
[2]) SO. § 97.
[3]) SO. § 96 Abs. 2 Ziff. 3.
[4]) SO. § 98; HGB. § 520 Abs. 2 ff.
[5]) SO. § 107.
[6]) Nach SO. § 99.
[7]) SO. § 114.
[8]) SO. § 114 Ziff. 12.
[9]) SO. § 114 Ziff. 13.
[10]) SO. § 114 Ziff. 14.
[11]) SO. § 114 Ziff. 15.
[12]) SO. § 133.
[13]) SO. § 114 Ziff. 16.

gewalt nicht binnen 24 Stunden die vorgeschriebene [1]) Mitteilung, so wird er mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft.[2]) Diese Befugnis zur Festsetzung von Strafen steht den Konsulaten als Seemannsämtern noch in zwei weiteren Fällen zu. Nach § 8 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute wird der Kapitän, welcher sich trotz der Anordnung des Konsuls den ihm durch dieses Gesetz [3]) obliegenden Verpflichtungen entzieht, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft.[4]) Dieselbe Strafe trifft nach dem Gesetz betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute [5]) vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 215) den Kapitän, welcher den Anordnungen des Konsuls zuwider Stellenvermittler für Schiffsleute oder Gewerbetreibende der in diesem Gesetze [6]) bezeichneten Art an Bord läßt oder an Bord duldet, sowie denjenigen, der es unterläßt, dafür zu sorgen, daß ein Abdruck des Gesetzes im Volkslogis zugänglich ist. In beiden Fällen finden nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Bestimmungen der SO. über vorläufige Straffestsetzung Anwendung. Die Ueberweisung all dieser Straffälle zur Entscheidung an die Konsuln erwies sich als unumgängliche Notwendigkeit, weil sonst Kapitäne und Schiffsleute, welche den gesetzlichen Vorschriften entgegenhandeln und nicht oder nicht innerhalb der kurzen Verjährungszeit der Uebertretungen von drei Monaten [7]) nach dem Inland zurückkehren, jeglicher Bestrafung entgehen würden.

Nach § 453 StPO. sind die Polizeibehörden befugt, bei Uebertretungen durch Strafverfügungen Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe oder diejenige Haft zu verhängen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle tritt. Nach § 29 StGB. ist bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten. Analog sind den Konsuln die vorläufigen Entscheidungen in Strafsachen übertragen; denn nach den Motiven zur SO. ist das Konsulat hier tätig als polizeiliche Verwaltungsinstanz. Im Kommissionsbericht zur SO. ist ausdrücklich hervorgehoben, die Strafverfügungen der Konsuln trügen immer den Charakter von polizeilichen Strafmandaten. In den weitaus überwiegenden Fällen könne lediglich das Schiffstagebuch zur Vorlage gebracht werden und es werde, wenn der Schiffsmann den Tatbestand als richtig zugebe, eine regelmäßig nur kleine Strafe verfügt, mit der in den weitaus meisten Fällen der Schiffsmann sich zufrieden gebe. Diese Strafe sei nichts anderes als die von den Schiffsleuten anerkannte Durchführung der Disziplin an Bord. In allen Fällen aber stehe dem Schiffsmann die Berufung an das ordentliche Gericht zu. Daß diese Strafverfügungen der Konsuln vollständig den Polizeistrafverfügungen des § 453 StPO. gleichzustellen sind, ergibt sich aus der positiven Vorschrift des § 5 Abs. 2 EG. zur StPO. „Wird in den Fällen des § 101 [8]) der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren die §§ 455—458 StPO. ent-

[1]) SO. § 84.
[2]) SO. § 116.
[3]) G. vom 2. Juni 1902 betr. die Verpflichtungen der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute § 1.
[4]) König S. 323; Perels, SO. S. 72 ff.; Wagner 420 ff.
[5]) G. betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute § 9.
[6]) G. betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute § 3 Abs. 1.
[7]) StGB. § 67 Abs. 3.
[8]) SO. § 122 in der neuen Fassung.

sprechende Anwendung" d. h. die Vorschriften über gerichtliches Verfahren, wenn gegen Polizeistrafverfügungen auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird. Dasselbe ergibt sich aus dem Gesetz vom 9. Juni 1895, RGBl. S. 256 ff. über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen,[1]) wonach zur Vollstreckung von Bescheiden der Seemannsämter derselbe Beistand zu leisten ist wie zur Vollstreckung der durch polizeiliche Strafverfügung verhängten Strafen. Freilich fehlt es auch nicht an Abweichungen gegenüber den auf Uebertretungen beschränkten polizeilichen Strafverfügungen, indem vor allem der Schiffsmann bei einfacher Desertion mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft wird.[2]) Diesen Fall der einfachen eigentlichen Desertion aber der Kompetenz der Konsuln zu überweisen, zeigte sich als notwendig,[3]) da durch Verzögerung der Entscheidung bis zur Rückkehr in die Heimat die Verurteilung oft nicht verwirklicht werden kann oder wenigstens ihre Wirkung verliert. Da auch in diesem Fall gewöhnlich auf Geldstrafe erkannt wird, lag kein Bedenken vor, hier die Zuständigkeit der Konsuln auszuschließen; denn sonst würde der leichtere Fall der einfachen Entweichung[4]) unter Strafe gezogen, der schwerere Fall[5]) aber straflos bleiben, wenn man nicht erst den Deserteur als Gefangenen vor das Gericht des Inlands bringen will. Etwaigen Bedenken gegen die Erweiterung der konsularischen Befugnisse steht auch der Umstand entgegen, daß der vorläufig verurteilte Schiffsmann nur zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung anzutragen braucht, um die Verbüßung der etwa erkannten Gefängnisstrafe zu vermeiden. Aber auch die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 95, 96 stellen Vergehen dar, sofern in den Fällen der § 95 und 96 Abs. 1 die Monatsheuer, in den Fällen des § 96 Abs. 2 die zweimonatliche Heuer des Angeschuldigten den Betrag von 150 Mk. übersteigt. Eine weitere Abweichung besteht darin, daß in den Fällen der §§ 114 und 116 SO. zur Bestrafung des Kapitäns bzw. des Offiziers Haft bis zu sechs Wochen verhängt werden kann, während auf die an sich bei Uebertretungen nach § 1 Abs. 3 StGB. zeitlich unbeschränkte Haftstrafe nach § 473 Abs. 1 StPO. nur bis zu 14 Tagen durch polizeiliche Strafverfügungen erkannt werden darf. All diese Abweichungen erklären sich einerseits aus der Notwendigkeit, die Zuwiderhandlungen mit entsprechender Strafe zu belegen, andererseits aus Zweckmäßigkeitserwägungen, sie möglichst bald zur Entscheidung zu bringen und so die bei Uebertretungen verhältnismäßige kurze Frist der Verfolgungsverjährung durch eine längere Dauer der Reise zu verhindern.

Für das Verfahren vor den Konsulaten als Seemannsämtern sind maßgebend die Vorschriften der §§ 123—125 SO.[6]) sowie der auf Grund des § 123 Abs. 4 SO. ergangenen Bundesratsbekanntmachung vom 13. Mai 1903, RGBl. S. 42 ff. betr. das Strafverfahren vor den Seemannsämtern, welche durch die unter dem 30. Mai 1903 ergangene Dienstanweisung an die Kaiserlichen Konsulate ihre näheren Erläuterungen gefunden haben. In dem so geregelten Verfahren sind Elemente des landgerichtlichen und des summarischen amtsgerichtlichen Verfahrens zusammengeflossen, was jedoch an dem Charakter

[1]) G. vom 9. Juni 1895 § 1 Ziff. 3.
[2]) SO. § 93 Abs. 2.
[3]) Motive und Kommissionsbericht zur alten SO.
[4]) SO. § 93 Abs. 1.
[5]) SO. § 93 Abs. 2.
[6]) Perels, SO. S. 61 ff.; Hänel und Lesse S. 229; Meves S. 499.

der konsularischen Entscheidung als einer polizeilichen Strafverfügung nichts ändert; denn für den Charakter einer Entscheidung ist nicht das Verfahren maßgebend, auf Grund dessen sie ergeht, sondern in erster Linie die Art der Behörde, welche dieselbe erläßt.

Die Konsulate entscheiden in Strafsachen[1]) ebenso wie in allen anderen seeamtlichen Angelegenheiten ohne Zuziehung von Beisitzern.[2]) Bei der Neubearbeitung der SO. zeigte sich nach dem Kommissionsbericht das Bestreben, die Seemannsämter als erste zur Aufrechterhaltung der SO. zuständige Instanz allgemein mit richterlichen Garantien zu umgeben, da sie für den Schiffsmann, dem der Beruf den Instanzenzug erschwere, nicht nur die erste, sondern praktisch auch die letzte Instanz seien. Nach gesetzlicher Vorschrift ist dies jedoch nur auf die Seemannsämter innerhalb des Reichsgebiets beschränkt, in dem sie bei Entscheidungen der im § 122 SO. bezeichneten Fälle mit einem Vorsitzenden und zwei schiffskundigen Beisitzern zu besetzen sind.[3]) Die Zuziehung von Beisitzern bei den Konsulaten wurde aus Zweckmäßigkeitsrücksichten abgelehnt. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist auch der Konsul von der Entscheidung ohne weiteres ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, welche § 22 StPO. für den iudex inhabilis aufstellt. Er darf indes den Streitfall auch dann nicht entscheiden, wenn er persönlich als Rheder beteiligt ist und der Angeschuldigte oder der zum Strafantrage Berechtigte widerspricht.[4]) Als wörtlich zuständig gelten zunächst und gleichmäßig das zum Zwecke der Abmusterung des Angeschuldigten angegangene Konsulat, ferner das Konsulat für einen anderen Hafen, den das Schiff vor der Abmusterung des Angeschuldigten anläuft, sowie das Konsulat für den Hafen, in dem sich der Angeschuldigte aufhält oder der seinem Aufenthaltsorte zunächst gelegen ist. Solange von diesen Stellen nicht eingeschritten wird, wird hierdurch die Zuständigkeit anderer Konsulate in den dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen.[5]) Tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein wie in den Fällen der §§ 93 Abs. 1, 2, § 96, so kann der Antrag beim zuständigen Konsulate schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden; das Protokoll ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Der Antrag muß gemäß § 61 StGB. innerhalb dreier Monate in den Fällen des § 93 Abs. 1, 2 und in den Fällen des § 96 bis zur Abmusterung gestellt werden. Ein verspätet angebrachter Antrag ist durch schriftlichen Bescheid des Konsulats zurückzuweisen, desgleichen ein Strafantrag, der von vornherein als sachlich unbegründet erscheint. Gegen den abweisenden Bescheid ist nur Beschwerde an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zulässig. Die Zurücknahme des Antrags ist in den Fällen der einfachen Entweichung und einfachen, eigentlichen Desertion[6]) bis zur Verkündung des auf Strafe lautenden Bescheides,[7]) in den Fällen des § 96 SO. gemäß Abs. 4 bis zur rechtskräftigen Entscheidung zulässig. Die Verjährung der Strafverfolgung ist im allgemeinen anzunehmen, wenn im Falle der einfachen Desertion des § 93 Abs. 2 SO. sowie in den als Vergehen strafbaren

[1]) SO. § 5.
[2]) Dienstanweisung vom 30. Mai 1903 § 1.
[3]) SO. § 5 Abs. 2.
[4]) Dienstanweisung § 1 Abs. 2.
[5]) Dienstanweisung § 2 Abs. 2.
[6]) SO. § 93 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 StGB.
[7]) Die Dienstanweisung sagt in § 3 Ziff. 1 Abs. 3: „. . . bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils". Die Ausdrucksweise dürfte ungenau sein, da von einem Urteil im Sinne der StPO. nicht die Rede sein kann.

Fällen der §§ 95, 96 SO. drei Jahre verstrichen sind,[1]) ohne daß eine Unterbrechung der Verjährung sich feststellen läßt. Ist aber die strafbare Handlung auf hoher See oder sonst außerhalb des Reichsgebietes begangen worden, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Täter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst ein Konsulat erreicht.[2]) Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Seemannsamtes, der die Bezeichnung des Beschuldigten, des Schiffes und des Heimathafens, in Ermangelung eines solchen des Registerhafens, der strafbaren Handlung der verletzten Strafvorschrift, der etwaigen Beweismittel sowie gegebenenfalls des Antragstellers enthalten soll und zu den Akten des Konsulats zu bringen ist.[3]) Der Einleitungsbeschluß ist dem Angeschuldigten zuzustellen. Zur möglichsten Vereinfachung kann die Zustellung in allen Fällen durch Aushändigung des zuzustellenden Schriftstücks gegen einfache Empfangsbescheinigung erfolgen, so daß es einer förmlichen Zustellung nur bedarf, wenn ein solcher Empfangsschein von der Person, für welche das Schriftstück bestimmt ist, wegen Abwesenheit, Weigerung oder aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen ist. Bei der förmlichen Zustellung sind drei Fälle zu unterscheiden. Bei Zustellungen an Personen im Ausland, also in Konsularbezirken, kommt es darauf an, ob die Zustellung innerhalb oder außerhalb des Amtsbezirks des als Seemannsamt tätigen Konsulats zu bewirken ist. In beiden Fällen erfolgt die Zustellung nach Maßgabe des § 19 KG. jedoch mit dem Unterschied, daß bei Zustellungen innerhalb des Amtsbezirks der Konsul dieselben unmittelbar bewirkt und das vorgeschriebene schriftliche Zeugnis über die Bewirkung der Zustellung selbst ausstellt, bei Zustellungen außerhalb seines Amtsbezirks dagegen ein Ersuchsschreiben an den Konsul richtet, in dessen Bezirk die Zustellung zu bewirken ist; in diesem Fall hat natürlich der ersuchte Konsul gemäß der ADJ. zu § 19 KG. ein Zustellungszeugnis auszustellen. Sollte eine Zustellung an Personen im Reichsgebiet bewirkt werden, so erfolgt sie durch den Gerichtsvollzieher, wobei zweckmäßigerweise die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des zuständigen Amtsgerichts gemäß § 162 GVG. nachzusuchen ist. Bei Zustellungen an Personen in den Schutzgebieten endlich ist das Ersuchen unmittelbar an den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten zu richten, und wenn dieser nicht bekannt ist, die Vermittelung des Gouverneurs oder Landeshauptmanns in Anspruch zu nehmen.[4])

Der Angeschuldigte ist vor das Konsulat schriftlich mit der Aufforderung zu laden, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder dem Konsulat so zeitig anzuzeigen, daß sie zum Termine für die mündliche Verhandlung herbeigeschafft werden können. Die Ladung muß ferner die Eröffnung enthalten, daß im Falle des Ausbleibens des Angeschuldigten in seiner Abwesenheit gegen ihn verhandelt werden kann. Ist der Angeschuldigte vor dem Konsulate anwesend, so kann die Ladung durch mündliche Bestellung ersetzt werden.[5]) Stehen der mündlichen Verhandlung, die in jedem Fall dem Erlaß des Strafbescheids voranzugehen hat und nicht öffentlich ist,[6]) keine Hindernisse entgegen, so kann sofort ohne vorgängigen Einleitungsbeschluß in die Ver-

[1]) StGB. § 67 Abs. 2, 4 und § 68.
[2]) SO. § 121, Dienstanweisung § 3.
[3]) V. des Bundesrats vom 13. März 1903 §§ 1, 3.
[4]) V. vom 13. März 1903 § 16, Dienstanw. § 4.
[5]) V. vom 13. März 1903 § 4.
[6]) SO. § 123 Abs. 3.

handlung eingetreten werden.[1]) Meist wird der Konsul diese Möglichkeit haben, indem die zur Verhandlung notwendigen Personen sich bei ihm einfinden und das etwa erforderliche Beweismaterial zur Stelle haben. Ist dies nicht der Fall, so beginnt das Verfahren mit dem Erlaß des Einleitungsbeschlusses, der dem Angeschuldigten vor oder mit der Ladung zuzustellen ist. Beschluß und Ladung sind zweckmäßig zu verbinden.[2]) Der Angeschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen; die Zulassung desselben ist vom Ermessen des Konsuls abhängig.[3]) Jedoch ist nicht anzunehmen, daß als Verteidiger nur diejenigen Personen zuzulassen sind, die nach § 17 KGG. vom Konsul zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bestimmt, dem Reichskanzler anzuzeigen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen sind, zumal ja die Möglichkeit der Verteidigung nicht auf die Verhandlungen vor den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln beschränkt ist; der Konsul kann vielmehr jeden, den er zur Verteidigung des Schiffsmanns für geeignet erachtet, zur Verhandlung zulassen; er kann die Zulassung aber auch stets verweigern, wenn Gründe zu der Befürchtung bestehen, daß das Auftreten des Verteidigers zu Unzuträglichkeiten führen werde. Wird bei Anwesenheit der Beteiligten nicht sofort verhandelt, so hat der Konsul den Termin möglichst nahe anzusetzen und die erforderlichen Beweismittel herbeizuschaffen.[4])

In der mündlichen Verhandlung hat der Konsul den Angeschuldigten zunächst über die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung verantwortlich zu vernehmen, sodann den Tatbestand, soweit dies noch erforderlich ist, mit möglichster Beschleunigung durch Abhörung von Zeugen, Einsicht in das Schiffstagebuch oder auf sonst geeignete Weise festzustellen. Eine Vereidigung der Zeugen findet nicht statt.[5]) Die Zeugen sind im allgemeinen einzeln und in Abwesenheit der später zu vernehmenden zu verhören, wobei jedoch eine Gegenüberstellung widersprechender Zeugen keineswegs ausgeschlossen ist. Nach Beendigung der Beweisaufnahme ist dem Angeschuldigten das Wort zu seinen Ausführungen und Anträgen zu erteilen.[6]) Nach Abschluß der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen, der zu verkünden und dem Angeschuldigten im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist.[7])

Ist der Angeschuldigte trotz gehöriger Ladung nicht erschienen, so kann die mündliche Verhandlung, auch im Falle der Desertion[8]) in Abwesenheit des Angeschuldigten erfolgen. Der Konsul ist indes befugt, zur Aufklärung des Sachverhaltes das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten anzuordnen und ihn im Wege des polizeilichen Zwangs vorführen zu lassen, wenn er zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt ist oder die Landesbehörden den erforderlichen Beistand gewähren. Ist der Angeschuldigte bei Verkündung des Bescheids nicht anwesend, so ist ihm dieser zuzustellen.[9])

Wenn ein vor dem Konsulat zur mündlichen Verhandlung als Angeschuldigter oder Zeuge erschienener Kapitän oder Schiffsmann sich ungebührlich

---

[1]) V. vom 18. März 1903 § 5, Dienstanw. § 5 Abs. 1.
[2]) Dienstanw. § 5 Abs. 2.
[3]) V. vom 18. März 1903 § 6.
[4]) V. vom 18. März 1903 § 7.
[5]) SO. § 123, V. § 10; dazu Perels, SO. S. 61; Hänel und Lesse S. 228.
[6]) V. § 10, Dienstanw. § 5 Abs. 3.
[7]) SO. § 123.
[8]) SO. § 93 Abs. 2.
[9]) SO. § 123, V. § 11, Dienstanw. § 5 Abs. 4.

benimmt und sich dadurch einer Zuwiderhandlung gegen § 115 SO. schuldig macht, so kann der Konsul die strafrechtliche Ahndung in einem kurzen Zwischenverfahren eintreten lassen mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. oder einem Tag Haft.[1]) Die Festsetzung der Strafe kann ohne Einleitung eines besonderen Verfahrens erfolgen. Der Zuwiderhandelnde ist jedoch zuvor auf das Strafbare seines Benehmens hinzuweisen; auch ist ihm Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Diese Befugnis des Konsuls stellt sich aber nicht als eine sitzungspolizeiliche Strafbefugnis dar, die mit der in § 179 GVG. enthaltenen auf gleiche Stufe zu stellen wäre; vielmehr ist die Zuwiderhandlung in § 115 SO. als delictum sui generis konstruiert; das Verfahren unterliegt im übrigen den allgemeinen Vorschriften über seeamtliches Strafverfahren.

Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Namen der an der Verhandlung Beteiligten enthalten, den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung, insbesondere auch der Vernehmungen im wesentlichen wiedergeben und die Entscheidung im Wortlaut anführen muß. Die Protokollführung ist, soweit sie nicht durch den Konsul selbst erfolgt, einem vereidigten Protokollführer zu übertragen. Als solcher ist, sofern es für angezeigt erachtet wird, ein Beamter des Konsulats oder eine sonst geeignete Person zu bestellen. Hat der Protokollführer nicht den Diensteid als Konsulatsbeamter abgelegt, so ist er auf die getreuliche Pflichterfüllung der Obliegenheiten eines Protokollführers zu vereidigen. Das Protokoll ist vom Konsul, und sofern es von einem andern geführt wird, auch von diesem zu unterschreiben.[2]) Die Vorlesung desselben ist nicht vorgeschrieben, doch wird sich eine solche empfehlen; namentlich der Bescheid ist in seinem entscheidenden Teil zur Vermeidung jeden Zweifels stets zu verlesen.[3])

Die mündliche Verhandlung schließt mit dem Erlaß des Bescheides, der mit Gründen zu versehen, zu verkünden und dem Angeschuldigten im Falle seiner Abwesenheit zuzustellen ist. Dem polizeilichen Charakter der Entscheidung entsprechend vermied es das Gesetz, von einem Urteil zu sprechen. Die Anwendung des Wortes „Bescheid" geschah nach dem Kommissionsbericht mit Absicht und unter Ablehnung entgegenstehender Anträge. Der Bescheid muß auf Festsetzung einer Strafe, Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens lauten.[4]) Die Einstellung des Verfahrens ist zu beschließen, wenn sich herausstellt, daß

[1]) V. § 12, cf. dazu § 32 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs: „Die mit Polizeigewalt betrauten Behörden sind befugt, diejenigen, welche die Ordnung einer Verhandlung bei denselben stören, sei es durch rohes Betragen oder durch Beleidigung gegen die Behörde selbst oder gegen die Gegenpartei oder andere Personen, nicht nur zurechtzuweisen, sondern dieselben auch, wenn die Erinnerungen nichts fruchten oder die Störung von gröberer Art ist, mit einer auf der Stelle zu vollziehenden Haftstrafe zu belegen und zwar die Bürgermeister bis zu 24 Stunden, die Staatspolizeibehörden bis zu drei Tagen." Die Strafe ist hier wie in der SO. als Ordnungsstrafe konstruiert. Anders die polizeirechtliche Bestimmung im bayerischen Ausführungsgesetz zur StPO. vom 18. August 1879 (GVBl. 1879 S. 731 ff.) Art. 7: „Wer ungeachtet erfolgter Warnung durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, soll, soweit nicht eine anderweitige gesetzliche Bestimmung in Anwendung zu bringen ist, mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu 15 Mk. bestraft werden." Die Strafe ist hier nicht als Ordnungsstrafe, sondern als eigentliche Kriminalstrafe konstruiert und kann deshalb auch nur in ordentlichen Strafverfahren verhängt werden.

[2]) Vgl. § 14, Dienstanw. § 1 Abs. 2.

[3]) Dienstanw. § 5 Abs. 6.

[4]) Dienstanw. § 6.

es an dem erforderlichen Strafantrag fehlt oder wenn der Strafantrag zurückgenommen wird. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist im Falle der eigentlichen Desertion[1]) sowie in den als Vergehen strafbaren Fällen der §§ 95, 96 SO. (sofern in den Fällen des § 95 und des § 96 Abs. 1 die Monatsheuer und in den Fällen des § 96 Abs. 3 die zweimonatliche Heuer des Angeschuldigten den Betrag von 150 Mk. übersteigt) drei Mark, in den übrigen Fällen als Uebertretungen eine Mark.[2]) Der Höchstbetrag der Haft ist, sofern nicht die SO. eine besondere Vorschrift enthält, sechs Wochen,[3]) der Mindestbetrag ebenso wie der Mindestbetrag der im Falle des § 93 Abs. 2 bei eigentlicher Desertion zu verhängenden Gefängnisstrafe[4]) ein Tag. Wird in dem Bescheid eine Strafe festgesetzt, so ist zugleich für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, die Dauer der an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe zu bestimmen. Die neue SO. spricht absichtlich von Freiheitsstrafe und nicht wie die bisherige von Haft, weil die im Falle des § 93 Abs. 2 bei eigentlicher Desertion an Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe Gefängnis sein kann. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängnis, und wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt wurde, in Haft umzuwandeln. Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann sie in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 Mk. und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt. Der Verurteilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren befreien.[5]) Bei der Umwandelung einer wegen eines Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis fünfzehn Mark, bei Umwandelung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.[6]) Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den erwähnten Höchstbetrag nicht erreicht, darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen. Der Bescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung ebenso wie die Strafverfügung nach § 453 Abs. 4 wie eine richterliche Handlung.[7])

Das Verfahren vor dem Konsulat als Seemannsamt ist gebührenfrei,[8]) dagegen sind dem Angeschuldigten, gegen welche eine Strafe festgesetzt wird, die baren Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen.[9]) Die Verhängung einer angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffsmann aus Anlaß der ihm zur Last gelegten Tat vom Kapitän bereits disziplinarisch bestraft worden ist; jedoch muß nach dem Grundsatz ne bis in idem die Disziplinarstrafe sowohl in dem Strafbescheid des Seemannsamtes wie im

[1]) SO. § 93 Abs. 2.
[2]) StGB. § 27.
[3]) StGB. § 18 Abs. 1.
[4]) StGB. § 16 Abs. 1, § 18.
[5]) StGB. § 28.
[6]) StGB. § 29.
[7]) SO. § 123, StGB. § 68.
[8]) SO. § 123 Abs. 2.
[9]) VO. § 13 Abs. 3.

gerichtlichen Strafurteil bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden[1]) ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits verbüßt ist oder nicht.[2]) Der Bescheid ist mit Gründen binnen dreier Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls er nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.[3]) Der Zeitpunkt der Verkündung und der Zustellung des Bescheids ist zu den Akten zu vermerken.[4])

Nach § 124 SO. kann der Beschuldigte gegen den Bescheid des Konsulats innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündung bzw. von der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen.[5]) Das Konsulat ist ebenso wie die Polizeibehörde auch berechtigt,[6]) den Strafbescheid wieder zurückzunehmen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist beim Konsulat zu Protokoll oder schriftlich anzubringen; er kann auch am Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt werden und ist alsdann in das über dieselbe geführte Protokoll aufzunehmen. Der Konsul hat den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags zu vermerken und dem Antragsteller auf Verlangen eine Bescheinigung über den Antrag zu erteilen. Verläßt das Schiff vor Ablauf der Frist den Hafen, so kann der Schiffsmann auch bei dem Kapitän zu Protokoll oder schriftlich innerhalb der Frist Einspruch einlegen. Dem Schiffsmann ist auf Verlangen eine Bescheinigung über den erhobenen Einspruch auszuhändigen. Der Kapitän hat, sobald es geschehen kann, den Einspruch des Schiffsmanns in das Schiffstagebuch einzutragen und den Antrag an das Konsulat zu übersenden. Die Verjährung ruht von der Einlegung des Einspruchs bis zum Eingang des Antrags beim Konsulat. Die Prüfung der Rechtzeitigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung steht nicht dem Konsul, sondern dem zur weiteren Verhandlung zuständigen Gericht zu, dessen Staatsanwalt der Konsul nach Vermerkung des Zeitpunkts des Antrags auf dem Schriftstück die Akten unmittelbar vorzulegen hat. Oertlich zuständig ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk sich der inländische Heimathafen[7]) oder in Ermangelung eines solchen der Registerhafen des Schiffs befindet.[8]) Ist der Konsul im Zweifel, welches Gericht zuständig ist, so hat er die Akten dem Auswärtigen Amt zur weiteren Veranlassung zu übersenden. Fehlt es an einem zuständigen deutschen Gericht, so wird das Gericht vom Reichsgericht bestimmt.[9])

Lautet der Bescheid des Konsulats auf Geldstrafe, so ist derselbe — anders als die Polizeiverfügungen des § 453 StPO. — vorläufig vollstreckbar.[10]) Die Vollstreckung kann durch den Konsul selbst vollzogen werden noch vor Ablauf der zehntägigen Einspruchsfrist und selbst dann noch, wenn von dem Angeschuldigten auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist. Der Konsul hat dieselbe regelmäßig auszuführen, da sonst die Vollstreckung erschwert oder erheblich verzögert werden könnte. Sollen diese Bescheide der Aufrechterhaltung der Disziplin dienen, so müssen sie vorläufig vollstreckbar sein. Die Vollstreckung der von

---

[1]) SO. § 110.
[2]) Kommissionsbericht; König S. 405, 452; Perels, SO. S. 56.
[3]) Dienstanw. § 6 Abs. 4.
[4]) Dienstanw. § 13 Abs. 4.
[5]) Perels, SO. S. 63; König S. 462; Hänel und Lesse S. 228; Meves S. 499.
[6]) StPO. § 454 Abs. 2.
[7]) HGB. § 480.
[8]) FlG. §§ 6, 7, 12.
[9]) SO. § 124, VO. § 15, Dienstanw. § 7.
[10]) SO. § 125; dazu Hänel u. Lesse S. 228; Perels, SO. S. 64.

einem Konsul erlassenen Strafbescheide erfolgt gebührenfrei soweit angängig innerhalb seines Amtsbezirks von ihm selbst, wobei der Kapitän den auf die Beitreibung der Geldstrafe gerichteten Anordnungen des Konsuls Folge zu leisten, ihm also auch die rückständige Heuer, soweit dies zulässig ist, auszuzahlen hat. Die Weigerung des Kapitäns, den Anordnungen des Konsuls hierzu Folge zu leisten, ist mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft bedroht,[1]) die ebenfalls vom Konsul zu verhängen ist. Die Vorschriften der ZPO. über die Unpfändbarkeit von Sachen und Ansprüchen[2]) finden hierbei entsprechende Anwendung.

Die Vollstreckung von erkannten Freiheitsstrafen und die Einziehung barer Auslagen dürfen erst erfolgen, nachdem die zehntägige Frist abgelaufen ist, ohne daß der Angeschuldigte auf richterliche Entscheidung angetragen, bzw. beim Konsul Einspruch eingelegt hat.[3]) Dasselbe gilt von der an Stelle der nicht beitreibbaren Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe. Die Vollstreckung derselben kann der Konsul, soweit er nicht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt ist, in seinem Amtsbezirk nur dann bewirken, wenn der Kapitän oder die Lokalbehörden entsprechenden Beistand leisten. Gefängnisstrafen sind, falls der Konsul kein eigenes Lokal zur Verfügung hat, an Bord des Schiffes, oder wenn die Landesgesetze es gestatten, im Hause des Konsuls oder an einem sonstigen sicheren Orte zu vollstrecken.[4]) Diejenigen Konsuln, welche Gerichtsbarkeit ausüben, sind befugt, auch Gefängnisstrafen bis zu 6 Wochen zu vollstrecken,[5]) unter Umständen beim Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes auch solche von längerer Dauer,[6]) so daß dann von einer Zurücksendung des Schiffsmanns zur Strafverbüßung abzusehen ist. Ist eine Freiheitsstrafe rechtskräftig geworden oder verzichtet der Schiffsmann auf den Einspruch, so ist doch eine Verbüßung derselben im Ausland nur soweit gestattet, als dies nach den Gesetzen des betreffenden Ortes erlaubt ist und daselbst eine für einen Deutschen angemessene Strafverbüßung ermöglicht werden kann. Kann der Strafbescheid nicht im Amtsbezirk des Konsuls vollstreckt werden, so hat dieser die zuständigen deutschen Behörden um die Vollstreckung zu ersuchen. Darnach sind die Ersuchen zu richten im Ausland an die deutschen Konsulate, soweit sie zur Vollstreckung in der Lage sind, in Schutzgebieten an den Gouverneur oder Landeshauptmann, im Reichsgebiet an die landesgesetzlich zur Vollstreckung seeamtlicher Bescheide bestimmten Behörden. Diese Verpflichtung für die Landesbehörden zur Leistung von Rechtshilfe zur Vollstreckung aller durch seeamtlichen Bescheid verhängten Strafen ist erst durch die neue SO. geschaffen worden, während sie vorher nach dem Gesetz vom 9. Juni 1895, RGBl. S. 256 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, dessen Vorschriften in den gegebenen Fällen auch jetzt noch nach § 125 Abs. 2 SO. gelten, nur auf die Vollstreckung von Geldstrafen beschränkt war. Nach § 1 Ziff. 3 dieses Gesetzes sind die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten verpflichtet, einander auf Ersuchen Beistand zu leisten zum Zweck der Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche gemäß § 453 StPO. durch polizeiliche Verfügung oder gemäß § 101[7]) SO. durch Bescheid des Seemannsamtes festgesetzt

[1]) SO. § 114 Ziff. 15.
[2]) ZPO. §§ 811, 850.
[3]) SO. § 125 Abs. 2; dazu Perels, SO. S. 65; König S. 463.
[4]) König S. 465.
[5]) KG. § 18 in Verbindung mit § 163 GVG.
[6]) König S. 52, 298.
[7]) Jetzt SO. § 122.

worden sind und nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 10 finden die Vorschriften des Gesetzes entsprechende Anwendung auf die Beistandsleistung zum Zweck der Beitreibung von Geldstrafen, welche gemäß § 101[1]) SO. durch Bescheid der deutschen Konsulate als der Seemannsämter im Ausland verhängt worden sind.[2])

Die eingezogenen Geldstrafen fließen der Seemannskasse oder in Ermangelung einer solchen der Ortsarmenkasse des inländischen Heimathafens des Schiffes zu,[3]) welchem der Täter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte,[4]) sofern sie nicht im Weg der Landesgesetzgebung zu einem andern ähnlichen Zweck bestimmt sind. In Ermangelung eines inländischen Heimathafens tritt an dessen Stelle der inländische Registerhafen. Die Ueberweisung an diese Kassen geschieht zweckmäßigerweise durch Vermittelung des Seemannsamtes dieses Hafens; fehlt es an einem inländischen Heimats- oder Registerhafen, so ist der Betrag dem Auswärtigen Amt zu überweisen, damit der Reichskanzler die bezugsberechtigte Kasse bestimmt.[5])

Nach § 9 Dienstanw. hat der Konsul die auf das seeamtliche Strafverfahren sich beziehenden Schriftstücke mindestens fünf Jahre nach endgültiger Erledigung der Angelegenheit aufzubewahren. Auch hat er über sämtliche Untersuchungsfälle ein nach dem vorgeschriebenen Formular angelegtes Verzeichnis zu führen. Die Eintragungen beginnen gleichzeitig mit der Einleitung des Verfahrens und werden nach Maßgabe des Fortgangs der Verhandlungen dergestalt fortgesetzt, daß der Inhalt des Verzeichnisses fortwährend mit der jeweiligen Lage der Verhandlungen in Uebereinstimmung bleibt. Am Schlusse jedes Kalenderjahres ist dem Reichskanzler eine Abschrift der Eintragungen über die in diesem Jahre endgültig abgeschlossenen Fälle oder eine entsprechende Fehlanzeige einzureichen.

Wesentlich anderen Charakters als diese durch Strafbescheide nach § 122 SO. zu verhängenden Strafen sind jene, welche das Konsulat als Seemannsamt nach § 122 Abs. 3 SUVG. zu verhängen hat und die reine Polizeistrafen sind.[6]) Dienen die ersteren der Bestrafung von Uebertretungen und Vergehen, so soll durch letztere der Kapitän zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen gezwungen werden. Rechtsmittel dagegen ist auch nicht die gerichtliche Entscheidung, sondern die Verwaltungsbeschwerde an die dem Seemannsamt vorgesetzte Aufsichtsbehörde. Nach § 118 SUVG. ist die Berufsgenossenschaft befugt und kann im Aufsichtsweg angehalten werden, Vorschriften über Einrichtungen und Anordnungen zur Verhütung von Unfällen oder über zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge zu erlassen und die zu Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu tausend Mark oder mit der Einschätzung in eine höhere Klasse des Gebührentarifs, oder falls das Fahrzeug bereits in der höchsten Klasse sich befindet oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge zu bedrohen. Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Betriebsunternehmern eine angemessene Frist zu bewilligen. Die Genossenschaft ist ferner befugt, für die Anbringung und Er-

---

[1]) Jetzt SO. § 122.
[2]) SO. § 125 Abs. 1; Dienstanw. § 8 Abs. 3.
[3]) SO. § 132.
[4]) König S. 464; Perels, SO. S. 70; Meves S. 512.
[5]) SO. § 132; Dienstanw. § 8 Abs. 4.
[6]) König S. 430.

haltung der Einrichtungen sowie für das Vorhandensein der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände neben dem Rheder den Kapitän für verantwortlich zu erklären und ihm für jede Nachlässigkeit hierin Geldstrafen bis zu einhundert Mark anzudrohen. Diese Vorschriften sind unter dem 14. Juni 1890 beschlossen worden und fanden am 18. Juni 1890 die Genehmigung des Reichsversicherungsamtes.[1]) Sie wurden den sämtlichen Konsulaten mitgeteilt und sind in den Geschäftsräumen der letzteren sowie im Mannschaftslogis öffentlich aufzuhängen.[2]) Die Konsuln sind befugt, bezüglich der Befolgung der Vorschriften jederzeit Untersuchungen der Fahrzeuge zu veranlassen und der Kapitän ist verpflichtet, dem Konsul stets die Schiffsjournale, Musterrollen, Zertifikate, Meßbriefe und sonstigen Schiffspapiere sowie die Listen, aus welchen die Zahl der Versicherten sowie der Umfang und die Dauer der zurückgelegten Reise ersichtlich wird, auf Verlangen vorzulegen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann er vom Seemannsamt mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark angehalten werden.[3]) Die Festsetzung der sonach den Kapitän treffenden Geldstrafen erfolgt durch denjenigen Konsul, welcher zuerst Kenntnis von der Nachlässigkeit des Kapitäns erhält. Die Straffestsetzung ist in das vom Kapitän zu diesem Zweck vorzulegende Schiffsjournal einzutragen und sofort vollstreckbar. Eine abermalige Straffestsetzung durch dasselbe oder durch ein anderes Konsulat ist zulässig, sofern der Kapitän nicht nachweist, daß er inzwischen die Anordnung nicht hat befolgen können.[4]) Die Strafe kann solange fortgesetzt werden, bis der bezweckte Erfolg erreicht ist. Eine sofortige Abstellung wahrgenommener Mißstände kann der Konsul aber nur nach Maßgabe des § 58 SO. bei Seeuntüchtigkeit des Schiffes durchsetzen. Im übrigen hat er abzuwarten, ob der Kapitän die gerügten Mängel beseitigt oder abermals eine Bestrafung sich zuzieht. Gegen die Straffestsetzung steht sowohl dem Kapitän wie dem Rheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigten, welche die durch die Anordnungen geforderten Aufwendungen zu machen haben und sich durch die ihnen auferlegten Leistungen beschwert fühlen, die Beschwerde an die dem Seemannsamt vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu, welche spätestens innerhalb zweier Wochen nach Beendigung der Reise zu erheben ist.

Dagegen tragen den Charakter von wirklichen Kriminalstrafen jene, welche der deutsche Konsul in Konstantinopel nach den Beschlüssen der internationalen Sanitätskonferenzen als Mitglied der dortigen Konsulatskommission festzusetzen hat. Nach den Beschlüssen der 1. internationalen Pariser Sanitätskonvention vom 3. April 1894 mit Zusatzerklärung vom 30. Oktober 1897, RGBl. 1898 S. 973 ff., 4. Anlage hat bei Verletzungen der durch die Konvention festgesetzten Pflichten durch den Kapitän eines Pilgerschiffes die Gesundheitsbehörde des türkischen Zwischen- oder Ankunftshafens, welche die Uebertretung feststellt, ein Protokoll hierüber aufzunehmen, dem der Kapitän seinerseits Bemerkungen hinzufügen kann. Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird in dem betreffenden Hafen der Konsularbehörde desjenigen Landes zugestellt, dessen Flagge das Schiff führt. Die Konsularbehörde hat im Wege des reinen Verwaltungszwangsverfahrens dafür zu sorgen, daß die Geldstrafe bei ihr hinterlegt wird. Ist ein Konsul an dem betreffenden Hafenplatz nicht vorhanden, so zieht

[1]) Gem. § 121 SUVG.
[2]) SUVG. § 121 Abs. 4.
[3]) SUVG. § 123.
[4]) SUVG. § 122.

die Gesundheitsbehörde selbst die durch die Konvention festgesetzte Strafe ein. Die Gesundheits- oder Konsularbehörde hat über die gerügte Uebertretung und die erfolgte Hinterlegung der Geldstrafe einen Vermerk in das nach Anlage 1 Art. 9 auszustellende Gesundheitspatent aufzunehmen. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die in Konstantinopel gebildete Konsulatskommission, welcher ein zweites Exemplar der beglaubigten Abschrift des Protokolls zu übersenden ist, das die die Uebertretung feststellende Gesundheitsbehörde aufgenommen hat. Die Kommission, zu welcher stets der Konsul der beteiligten Nation mit vollem Stimmrecht zuzuziehen ist, entscheidet unter Berücksichtigung der beiderseitigen Erklärungen des Sanitätsbeamten und des Kapitäns. Die Strafen, welche die Kommission zu verhängen hat, sind in der Konvention sämtlich absolut bestimmt,[1]) weshalb auch der Konsulats- bzw. Gesundheitsbehörde die sofortige Beitreibung derselben nach Feststellung der Uebertretung übertragen werden konnte. Die Entscheidung der Konsulatskommission ist stets definitiv. Erst nach dieser Entscheidung fällt die hinterlegte Strafe endgültig dem Obersten Gesundheitsrat in Konstantinopel zu. Dasselbe gilt nach Kapitel V der Venediger Sanitätskonvention vom 19. März 1897, RGBl. 1900 S. 43 ff. bei Uebertretungen der durch diese aufgestellten Verpflichtungen. Die 2. Pariser internationale Sanitätskonvention vom 3. Dezember 1903 reproduziert in Titel III Kap. 3 Art. 159 und 160 und in Titel IV Art. 173 und 174 dieselben Bestimmungen.

4. Abschnitt.

§ 21. Zollpolizeiliche Funktionen.

Die Regelung des Zollwesens ist ausschließlich Sache des einzelnen Landes; doch auch hier ist in einem bald engeren, bald weiteren Umfang den Konsuln ein Einfluß eingeräumt. Es ist leicht begreiflich, daß in kulturell hochstehenden Staaten dieser Einfluß des Konsuls sich nicht geltend machen kann. Der betreffende Staat verpflichtet höchstens seine Zollbehörden, ihre Amtshandlungen den Konsuln anzuzeigen und sie zur Anwesenheit einzuladen.[2]) Diese rein passive Assistenz ist den Konsuln in vielen Verträgen zugestanden.[3]) Daß die Konsuln den Zollbehörden auf Verlangen den nötigen Beistand zu gewähren haben, um Recherchen nach verbotenen Waren an Bord deutscher Schiffe vorzunehmen, ist in der ADJ. zu § 33 KG. ausdrücklich hervorgehoben. Bedeutend weiter geht der Einfluß der Konsuln in Staaten mit wenig entwickelten Verhältnissen. Leicht erklärlich ist, daß sich die Kulturstaaten in diesen auch einen gewissen Einfluß zu sichern und zu erhalten suchen bei der Bestrafung von Zollübertretungen, um ihre Angehörigen vor ungerechter Bestrafung zu schützen. So hat nach Art. 18 des Vertrags mit China der Konsul Streitigkeiten, welche sich über die Verifikation von Waren ergeben, mit dem Zollinspektor auszugleichen und nach der Deklaration zu diesem Vertrag obliegt die Festsetzung der

[1]) Anlage I Titel IV Art. 31 ff.

[2]) König S. 335; Neumann S. 119 ff.; Perels, Int. SeeR. S. 80.

[3]) Vertrag mit Brasilien Art. 40 Abs. 2, Griechenland Art. 10 Ziff. 2, Aegypten Art. 16, Art. 20 Abs. 3 und in dem dem Vertrag beigegebenen Zollreglement Art. 20 Abs. 4 und Art. 41, in den Verträgen mit Italien Art. 14, Japan Art. 15 Abs. 2, Rußland Art. 10, Spanien Art. 14, im Vertrag des Reichs mit der Türkei Art. 18 und 20, mit den Vereinigten Staaten Art. 12.

Strafe bei falscher Deklaration der Waren einer gemischten Kommission, bestehend aus einem Delegierten des chinesischen Zollhauses und der deutschen Konsularbehörde. Desgleichen ist bei Streitigkeiten über den Wert der Waren der Entscheid nach Art. 19 der Verträge mit Siam durch eine gemischte Kommission herbeizuführen. Nach Art. 2 Ziff. 6 und Art. 6 des Vertrags mit Korea sind die Streitigkeiten über Zollangelegenheiten vom Konsul allein zu entscheiden, ebenso nach Art. 13 des Vertrags mit Zanzibar. Daß die Strafen und Konfiskationen den betreffenden Regierungen zufallen, versteht sich von selbst, ist aber trotzdem in den Verträgen ausdrücklich hervorgehoben.[1])

Bei all diesen Entscheidungen kann der Strafbescheid nach den Verträgen stets nur auf Konfiskation und Geldstrafe lauten. Es handelt sich hierbei keineswegs um eine richterliche Aburteilung, wenn auch die deutschen Konsuln in all diesen Ländern Gerichtsbarkeit ausüben, sondern um rein verwaltungspolizeiliche Entscheidungen, wenn der Konsul zusammen mit einem Mitglied der betreffenden Landeszollverwaltung tätig wird. Diese Funktionen erklären sich aus der dort den Reichsangehörigen zustehenden Exterritorialität, infolge deren die betreffenden Landesregierungen teilweise auch auf die zollgesetzliche Bestrafung verzichtet haben. Da die Strafen nur auf Geldstrafe und Konfiskation lauten können, besteht kein Bedenken, sie den Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden nach § 459 StPO. an die Seite zu stellen, zumal die StPO. hinsichtlich der Höhe der Geldstrafen keine Beschränkungen aufstellt. Soweit der Konsul zusammen mit einem Mitglied der Landeszollverwaltung entscheidet, ist der Bescheid notwendig definitiv. Anders sind die Fälle zu beurteilen, in denen der Konsul allein entscheidet. Da die StPO. selbst für die Verhängung dieser Strafen keine Verfahrensvorschriften aufstellt, diese vielmehr voraussetzt, so wäre in Ermangelung solcher anzunehmen, daß die Strafe nach allgemeiner Regel durch Urteil auszusprechen wäre. Eine abweichende Art der Strafverhängung im Verwaltungswege ließe sich nur auf Herkommen und völkerrechtliche Gewohnheit gründen, die allerdings bei der Gleichförmigkeit der erwähnten Verträge unter sich nicht ausgeschlossen erscheint. Würde unter diesen Voraussetzungen der Konsul die Strafe durch Strafbescheid festsetzen, so wäre theoretisch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, gegen den Strafbescheid des Konsuls auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, der Konsul könnte analog § 460 StPO. seinen Bescheid wohl auch zurücknehmen; täte er dies nicht und würde gegen den Bescheid auf gerichtliche Entscheidung beantragt, so würde hierüber das Konsulargericht entscheiden. Eine Beschwerde an eine höhere Verwaltungsbehörde gäbe es natürlich in diesem Fall nicht.

Erweiterte polizeiliche Aufgaben brachte die Algeciraskonferenz den Konsuln der Signatarmächte in Marokko. Nach dem Reglement betr. die Ueberwachung und Unterdrückung des Waffenschmuggels (2. Kapitel) sollen die scherifischen Zollbeamten, wenn erhebliche Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß ein Schiff, welches in einem dem Handel geöffneten Hafen vor Anker liegt, zum Zwecke der Einfuhr in Marokko Waffen, Munition oder andere verbotene Waren an Bord hat, die Verdachtsgründe der zuständigen Konsularbehörde anzeigen, damit diese in Gegenwart eines Vertreters der scherifischen Zollbehörde die von ihr für erforderlich erachteten Vernehmungen, Ermittelungen und Durchsuchungen anstellt.[2]) Im

[1]) Vertrag mit China Art. 29, Siam Art. 22, Korea Art. 2 Ziff. 6, Sansibar Art. 13.
[2]) Generalakte der Algeciraskonferenz, Kap. 2, Reglement zur Ueberwachung und Unterdrückung des Waffenhandels Art. 24.

Falle der Einfuhr oder des Versuchs der Einfuhr verbotener Waren zur See außerhalb eines dem Handel geöffneten Hafens kann die marokkanische Zollbehörde das Schiff zum nächsten Hafen bringen lassen, um es der Konsularbehörde zu übergeben; diese darf es mit Beschlag belegen und die Beschlagnahme bis zur Zahlung der verhängten Geldstrafe aufrecht erhalten. Jedoch muß die Beschlagnahme des Schiffs in jeder Lage des Verfahrens gegen Hinterlegung des Höchstbetrags der angedrohten Geldstrafe bei der Konsularbehörde oder gegen eine von der Zollbehörde angenommene hinreichende Bürgschaft aufgegeben werden, sofern dadurch die Untersuchung nicht erschwert wird.[1]) Die marokkanischen Zollbehörden sollen den diplomatischen oder konsularischen Vertretern von Zuwiderhandlungen ihrer Angehörigen gegen dieses Reglement unmittelbar Anzeige erstatten, damit die Verfolgung durch die zuständige Gerichtsbarkeit herbeigeführt wird. Ein Vertreter der Zollbehörde hat dem Gange der Verhandlungen in den schwebenden Sachen zu folgen.[2]) Wie § 1 des Gesetzes zur Ausführung der Generalakte vom 21. Dezember 1906, RGBl. S. 889 ff. ausdrücklich hervorhebt, finden die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen über die Verfolgung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen dasselbe sowie über die Einziehung von Gegenständen im Falle solcher Zuwiderhandlungen auch auf die unter deutscher Gerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung. Das Reglement betr. die marokkanischen Zollämter sowie die Unterdrückung des Zollbetrugs und des Schleichhandels (5. Kapitel) bestimmt, daß jeder Kapitän eines vom Ausland oder aus Marokko kommenden Handelsschiffes binnen 24 Stunden, nachdem er in einem Hafen des marokkanischen Reichs die Praktika erhalten hat, im Zollamt eine genaue Abschrift seines Manifestes hinterlegen muß, die von ihm unterzeichnet und vom Konsignatar des Schiffs als gleichlautend bescheinigt ist. Er muß außerdem auf Verlangen das Original seines Manifestes dem Zollbeamten mitteilen.[3]) Sind dringende Verdachtsgründe für die Ungenauigkeit des Manifestes vorhanden oder verweigert der Kapitän seine Einwilligung zur Besichtigung und Prüfung durch den Zollbeamten, so wird der Fall der zuständigen Konsularbehörde gemeldet, damit diese die von ihr für erforderlich erachteten Vernehmungen, Untersuchungen und Prüfungen gemeinschaftlich mit einem Vertreter der scherifischen Zollbehörde anstellt.[4]) Hat nach Ablauf von 24 Stunden der Kapitän sein Manifest nicht hinterlegt, so verwirkt er, falls die Verzögerung nicht auf höherer Gewalt beruht, eine Geldstrafe von 150 Pesetas für jeden Tag der Verzögerung, jedoch darf die Geldstrafe 600 Pesetas im ganzen nicht übersteigen. Hat der Kapitän in betrügerischer Absicht ein ungenaues oder unvollständiges Manifest vorgelegt, so wird er persönlich zur Zahlung einer dem Werte der Waren, für die kein Manifest beigebracht ist, entsprechenden Summe und zu einer Geldstrafe von 500 bis 1000 Pesetas verurteilt, auch können das Schiff und die Waren als Sicherheit für die Zahlung der Geldstrafe von der zuständigen Konsularbehörde mit Beschlag belegt werden.[5]) Im Falle eines Versuchs oder des eben vollendeten Vergehens einer zu Schiffe anders als über einen dem Handel geöffneten Hafen erfolgenden Einfuhr oder Ausfuhr von Waren darf die marokkanische Zollbehörde das Schiff zum nächsten Hafen bringen

[1]) Generalakte Art. 25.
[2]) l. c. Art. 29.
[3]) l. c. Art. 77.
[4]) l. c. Art. 80.
[5]) l. c. Art. 81.

lassen, um es der Konsularbehörde zu übergeben; diese darf es mit Beschlag belegen und die Beschlagnahme bis zur Zahlung der verwirkten Strafen aufrecht erhalten. Die Beschlagnahme des Schiffes muß in jeder Lage des Verfahrens gegen Hinterlegung des Höchstbetrags der angedrohten Geldstrafe bei der Konsularbehörde oder gegen eine von der Zollbehörde angenommene hinreichende Bürgschaft aufgehoben werden, sofern dadurch die Untersuchung nicht erschwert wird.[1]) Der alljährlich von einer eigens hierzu bestimmten Kommission festgestellte Tarif, welcher die Grundlage für die von den marokkanischen Zollbehörden vorzunehmende Wertbemessung bildet, ist in den Zollämtern und in den Kanzleien der Gesandtschaften und Konsulate in Tanger anzuschlagen.[2]) Die marokkanischen Zollbehörden sollen den diplomatischen und konsularischen Vertretern von Zuwiderhandlungen ihrer Anhörigen gegen dieses Reglement Anzeige erstatten, damit die Verfolgung durch die zuständige Gerichtsbarkeit herbeigeführt wird. Ein Vertreter der Zollbehörde hat dem Gang der Verhandlungen in den bei den verschiedenen Gerichtsbarkeiten schwebenden Sachen zu folgen.[3]) Jede Einziehung, Geldstrafe oder sonstige Strafe muß bei fremden Staatsangehörigen von der Konsulargerichtsbarkeit ausgesprochen werden.[4]) Auch dieses Reglement wurde durch § 3 des Ausführungsgesetzes für die unter deutscher Gerichtsbarkeit stehenden Personen für anwendbar erklärt. Die zu verhängenden Geldstrafen sind in Reichswährung unter Zugrundelegung des Kurses von 1 Peseta = 0,75 Mark festzusetzen. (Ausführungsgesetz § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2). Da die Generalakte stets von einer Verhängung der Strafen durch das Konsulargericht spricht, ergibt sich hieraus, daß dieselben stets durch Urteil auszusprechen sind. Infolgedessen sind die mit dem Verfahren verbundenen polizeilichen Aufgaben der Konsuln nicht als spezifisch polizeiliche, sondern vielmehr als allgemein kriminalpolizeiliche zu betrachten.

5. Abschnitt.

Die Verwaltungspolizei der deutschen Konsuln in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau.

Nach den bisherigen Darlegungen obliegt den Konsuln eine große Zahl polizeilicher Funktionen, die alle mehr oder minder mit der Polizei über deutsche Kauffahrteischiffe zusammenhängen. In den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau obliegt den Konsuln aber eine eigentliche, wenn auch noch in der ersten Entwicklung begriffene Verwaltungspolizei. Die Denkschrift über diese Niederlassungen in den Drucksachen des Reichstags[5]) gibt hierüber folgende Anhaltspunkte. Die Niederlassungen sind auf Grund zweier Verträge mit der chinesischen Regierung vom 3. und 30. Oktober 1895 eingerichtet worden. Die betreffenden Niederlassungen sind nach wie vor Bestandteile des chinesischen Reichs und bleiben unter chinesischer Gebietshoheit, sind aber der Verwaltung und Polizei der chinesischen Lokalbehörden entzogen. Nach Art. 2 Abs. 4 des Vertrags vom 3. Oktober hat die Verwaltung derselben der deutsche Konsul nach Maßgabe der Verträge und der zu entwerfenden Verordnungen zu leiten. Die

[1]) Generalakte Art. 91.
[2]) l. c. Art. 96 Abs. 4.
[3]) l. c. Art. 101.
[4]) l. c. Art. 102.
[5]) 9. Leg.-Per. V. Session 1897/98, 3. Anlageband Nr. 217.

Zwangsenteignung sollte nach Art. 4 auf Antrag des Konsuls durch die chinesischen Behörden bewirkt werden. Die Mittel zur Enteignung und zum Erwerb des Niederlassungsgebietes stellte die Deutsch-Ostasiatische Bank der Reichsregierung auf Grund zweier Verträge, des Vertrags wegen Uebernahme der deutschen Niederlassung in Tientsin vom 29. Mai 1897 und desjenigen wegen Uebernahme der deutschen Niederlassung in Hankau vom 10. Februar 1898 der Reichsregierung zur Verfügung; dagegen wurde ihr der Grund und Boden zur Weiterveräußerung an die Interessenten übertragen. Auch wurde sie verpflichtet, die nötigen Quaianlagen herzustellen, welche sie finanziell ausnützen darf, und die nötigen Straßennetze anzulegen, welche sofort unentgeltlich in das Eigentum der Niederlassungsgemeinde übergehen.[1]) Ferner verpflichtete sich die Bank, für jedes Niederlassungsgrundstück in die anzulegenden Grundbücher folgende Vermerke eintragen zu lassen:[2]) 1. daß dem Kaiser von China die in den Niederlassungsverträgen vorgesehenen Rechte zustehen, insbesondere der Anspruch auf einen unablöslichen, von dem Grundstückseigentümer jährlich an die Konsulate in Tientsin und Hankau abzuführenden Grundzins in dem nach Art. 2 des Vertrags vom 3. Oktober 1895 für Hankau und nach § 15 des Vertrags vom 30. Oktober 1895 für Tientsin festgesetzten Betrag;[3]) 2. daß der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet ist, a) Mitglied der in Tientsin bzw. Hankau zu begründenden deutschen Niederlassungsgemeinde nach Maßgabe der Gemeindestatuten zu werden, die ihm als solches auferlegten Lasten zu tragen, auch die für die Niederlassung eingeführten polizeilichen Vorschriften bei Meidung einer Konventionalstrafe, die der höchsten in der betreffenden Verordnung vorgesehenen Geldstrafe entspricht, zu beobachten; b) sich dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit in allen das Grundstück und die Stellung zur Niederlassungsgemeinde betreffenden Rechtsverhältnissen zu unterwerfen; c) dafür einzustehen, daß die unter a und b aufgestellten Verpflichtungen auch von Mietern, Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie von deren Unterberechtigten übernommen und erfüllt werden; d) ohne ausdrückliche Genehmigung des Konsuls keine Veräußerung des Grundstücks an einen Nichtdeutschen vorzunehmen, auch außerhalb des Chinesenviertels kein Nutzungsrecht an einen Chinesen einzuräumen oder einräumen zu lassen; e) keine Veräußerung des Grundstücks vorzunehmen, auch kein Nutzungsrecht daran einzuräumen oder einräumen zu lassen, bevor nicht der Erwerber oder Nutzungsberechtigte dem zuständigen deutschen Konsul eine schriftliche, bei dem Angehörigen einer Vertragsmacht von dessen Konsul zu genehmigende Erklärung eingereicht hat, worin er sich auch persönlich den vorstehenden Verpflichtungen unterwirft. Eine unter Verletzung der Verpflichtungen zu d und e erfolgende Veräußerung des Grundstücks oder Einräumung eines Nutzungsrechts ist unwirksam. Durch diese Vorschriften, die in den beiden Verträgen mit der Deutsch-Ostasiatischen Bank festgelegt und in der Verordnung

---

[1]) Vertrag wegen Uebernahme der deutschen Niederlassung in Tientsin § 3 Abs. 1 u. 3, in Hankau § 4 Abs. 1 u. 3.

[2]) l. c. § 4 bzw. § 5.

[3]) Ob in andern Ländern, in denen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, Deutsche erst dann zur Zahlung von Steuern herangezogen werden, wenn ihnen diese infolge der Exterritorialität durch Verordnungen der Konsuln auferlegt sind und ob diese Abgaben durch die Konsularbehörden den Landesregierungen übermittelt werden, entscheidet das Herkommen. Besondere Bestimmungen über die Auferlegung von Abgaben enthalten der Vertrag mit Sansibar Art. 23, die Madrider Konvention in Art. 12 u. 13 und die Generalakte der Algeciraskonferenz in Art. 59.

betr. die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau vom 25. Oktober 1900 RGBl. S. 1000 [1]) wiederholt sind, ist der deutsche Charakter der Niederlassungen sichergestellt.

Auf Grund der Verträge vollzog sich alsbald die Niederlassung in den Ansiedelungsgebieten unter der ständigen Aufsicht und nach den Anordnungen der dortigen Berufskonsuln. Die sich dortselbst niederlassenden Reichsangehörigen waren dem deutschen Rechte unterworfen, das nötigenfalls durch Vertragsbestimmungen ergänzt werden konnte. Fremden gegenüber konnte die deutsche Gesetzgebung nicht ohne weiteres zur Anwendung kommen, denn da die Niederlassungen chinesisches Staatsgebiet bleiben, so bleiben für die sich in den deutschen Niederlassungen ansiedelnden Fremden die von China mit andern Mächten abgeschlossenen Verträge bestehen. Ein Eingreifen in die Rechte der Angehörigen dieser Vertragsstaaten ist daher nicht ohne weiteres im Wege der deutschen Gesetzgebung und Verwaltung möglich; es konnten ihnen vielmehr die notwendig erscheinenden Verpflichtungen nur vertragsmäßig auferlegt werden. Es kamen sonach für die in den Niederlassungen wohnenden Reichsangehörigen vor allem die Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes in Betracht, während die daselbst lebenden Fremden auf Grund der von ihrem Heimatsstaat mit China abgeschlossenen Verträge im allgemeinen ihrem eigenen Recht und ihren eigenen Behörden unterstanden. Nur soweit es sich um deren Grundstücke selbst handelte, wurde ihnen beim Uebergang des Grundstücks in ihr Eigentum die Verpflichtung auferlegt, sich der deutschen Verwaltung sowie dem deutschen Rechte und der deutschen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.[2])

Die Verwaltung, welche der Aufsicht des Konsuls unterliegt, war eine Art Selbstverwaltung und lag in den Händen der aus den Ansiedlern bestehenden Niederlassungsgemeinden, welche durch die einzuführenden Abgaben auch die Kosten derselben trugen. Im übrigen war die Gemeindeverfassung hauptsächlich im Wege des Vertrags mit den einzelnen Mitgliedern durchzuführen. Als Grundlage dienten die von den Konsuln ausgearbeiteten Gemeindestatuten. Auch wurden auf Grund des § 51 KGG. Polizeiverordnungen in den Niederlassungsgebieten eingeführt. Die Konsuln waren angewiesen, vor Erlaß die deutschen Interessenten zuzuziehen und deren Wünschen und Vorschlägen möglichst Sorge zu tragen. Da die Verwaltung alle Zweige einer Landesverwaltung umfaßte, erstreckten sich die Polizeiverordnungen auch auf alle Zweige einer solchen, insbesondere auf die Herstellung und Unterhaltung der Straßen und Uferanlagen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Vorkehrungen gegen Feuer- und Diebesgefahr, auf die Fürsorge für Beleuchtung und Sanitätswesen, auf die Einführung und Ueberwachung einer Baupolizeiordnung.

Die fortschreitende Entwicklung dieser Niederlassungen ließ es angezeigt erscheinen, ihnen nach dem Vorbild der übrigen Fremdenniederlassungen in China das Recht eigener Verwaltung zu verleihen. Das Reichsgesetz, welches ihnen die entsprechenden Befugnisse namentlich auf dem Gebiete des Steuer- und Polizeirechts übertragen hat, erging am 3. Juni 1905 als Gesetz betr. die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken, RGBl. S. 541,

[1]) V. vom 25. Oktober 1900 § 7.

[2]) Denkschrift über die Niederlassungen und die Motive zum Gesetz vom 3. Juni 1905, betr. die Bildung deutscher Kommunalverbände.

ohne daß das Gesetz auf die chinesischen Niederlassungen beschränkt wäre; es bezieht sich vielmehr auf alle in den Konsulargerichtsbezirken entstehenden deutschen Niederlassungen, womit dem Sprachgebrauch in Ostasien entsprechend, eine Vereinigung von Wohnplätzen gemeint ist, in welcher das deutsche Element vorherrscht. Nach diesem Gesetz kann einer solchen deutschen Niederlassuug in einem Konsulargerichtsbezirk das Recht eines Kommunalverbandes durch Beschluß des Bundesrats verliehen werden. Durch die Verleihung erlangt der Verband die Rechtsfähigkeit. Die Verleihung ist unter Angabe des Namens, den der Verband zu führen hat, zu veröffentlichen.[1]) Diese Verleihung erfolgt sonach in ähnlicher Weise, wie sie deutschen Vereinen im Ausland[2]) und deutschen Kolonialgesellschaften erteilt wird.[3]) Die Rechtsfähigkeit wird den Niederlassungen auf Grund einer vom Reichskanzler nach Anhörung der Beteiligten erlassenen Gemeindeordnung erteilt. Der Verband untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers, der sie durch die Konsuln und Gesandten ausübt. Durch Beschluß des Bundesrats kann dem Verband im öffentlichen Interesse das Recht des Kommunalverbandes wieder entzogen werden. Durch die Entziehung verliert der Verband die Rechtsfähigkeit. Die Entziehung ist durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.[4]) Die Gemeindeordnung hat die näheren Bestimmungen über die Verfassung des Kommunalverbandes zu enthalten und die ihm zustehenden Befugnisse des öffentlichen Rechts zu bestimmen.[5]) Unter diesen sind insbesondere nach den Motiven des Gesetzes die zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben erforderlichen steuerrechtlichen und polizeilichen Befugnisse zu verstehen. Durch dieselben sollen die deutschen Niederlassungen instand gesetzt werden, durch Besteuerung ihrer Bewohner sich die nötigen Einnahmen zu verschaffen und durch Einrichtung einer Polizeiverwaltung die Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb ihrer Gebiete aufrecht zu erhalten. Den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegen außer den deutschen Reichsangehörigen auch die in den Niederlassungen sich ansiedelnden Fremden, welche sich durch Erwerb von Grundstücken mit Genehmigung ihrer Regierung dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit in allen ihre Grundstücke und ihre Stellung zur Niederlassungsgemeinde betreffenden Rechtsverhältnissen unterwerfen.[6]) Ferner hat die Gemeindeordnung noch Bestimmungen zu treffen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Organe des Verbands und ihre Befugnisse, über die Vertretung des Verbands nach außen und über die Ausübung der Aufsicht durch den Reichskanzler.[7])

Diese Gemeindeordnung wurde gleichlautend für die beiden Niederlassungen in Tientsin und Hankau vom Reichskanzler am 9. Dezember 1905 erlassen[8]) und bildet, da durch sie die gesamte Verwaltung und Polizei den Niederlassungs-

---

[1]) Gesetz vom 3. Juni 1905 betr. die Bildung deutscher Kommunalverbände § 1 Abs. 1 u. 2.

[2]) BGB. § 23.

[3]) Schutzgebietsgesetz in der letzten auf Grund der Novelle vom 25. Juli 1901, RGBl. S. 809 ff. ergangenen Redaktion, § 11.

[4]) Gesetz vom 3. Juni 1905 § 1 Abs. 3 u. 4.

[5]) Gesetz vom 3. Juni 1905 § 2.

[6]) V. betr. die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen von Tientsin und Hankau vom 25. Oktober 1900, RGBl. S. 1000 § 7.

[7]) Gesetz vom 3. Juni 1905 § 2.

[8]) Publiziert in Nr. 22 und 23 des Deutschen Reichsanzeigers vom 25. und 26. Januar 1906.

gemeinden übertragen wurde, seit ihrem Inkrafttreten am 1. April 1906[1]) die Grundlage für die gesamte Verwaltung dieser Niederlassungen. Nach den Bestimmungen derselben erlangt die deutsche Niederlassung in Tientsin bzw. Hankau das Recht eines Kommunalverbandes und die Rechtsfähigkeit mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung. Der Verband führt den Namen Deutsche Niederlassungsgemeinde in Tientsin bzw. Hankau mit dem Sitz in Tientsin bzw. Hankau. Die deutsche Niederlassungsgemeinde hat den Zweck, die gemeinsamen Angelegenheiten der dortigen deutschen Niederlassung zu verwalten, insbesondere die zu deren Ordnung, Wohlfahrt und Sicherheit erforderlichen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten.[2]) Mitglieder der Niederlassungsgemeinde sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau, die in den das Grundstück oder ihre Stellung zur Niederlassungsgemeinde betreffenden Rechtsverhältnissen der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Die deutschen Konsuln für Tientsin und Hankau führen je ein Verzeichnis der Gemeindemitglieder, das von jedem Beteiligten eingesehen werden kann.[3]) Die Gemeindemitglieder sind zur Benützung der Anlagen, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde nach Maßgabe der Gemeindeordnung berechtigt; sie sind verpflichtet, die für die Niederlassungen eingeführten Vorschriften zu beachten sowie an den Abgaben und Lasten der Gemeinde nach Maßgabe der Gemeindeordnung teilzunehmen.[4]) Die Angelegenheiten der Niederlassungsgemeinden werden durch die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat geordnet.[5]) Die Gemeindeversammlung besteht aus den Gemeindemitgliedern, die von ihrem Grundbesitz in der Niederlassung und den darauf errichteten Gebäuden oder von gemieteten, gepachteten oder sonst benutzten Niederlassungsgrundstücken im ganzen einen jährlichen Betrag von mindestens fünfzig Taels an Gemeindeabgaben entrichten.[6]) Chinesen nehmen an der Gemeindeversammlung nicht teil. Von der Teilnahme an derselben sind ausgeschlossen diejenigen Personen, welche mit der Entrichtung von Gemeindeabgaben sich im Rückstande befinden, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist sowie diejenigen, welche nicht die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen oder sich wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung befinden, die den Verlust dieser Rechte zur Folge haben kann.[7]) Auch eine Vertretung durch den gesetzlichen und in bestimmten Fällen durch einen bevollmächtigten stimmberechtigten Vertreter ist möglich.[8]) Die Zahl der dem einzelnen Mitglied in der Gemeindeversammlung zustehenden Stimmen bestimmt sich nach der Höhe der von ihm entrichteten Gemeindeabgaben; doch darf kein Mitglied mehr als zwölf Stimmen führen. Der Niederlassungsgemeinde steht, wenn sie Eigentümerin, Mieterin, Pächterin oder sonstige Nutzungsberechtigte an Nieder-

---

[1]) Gemeindeordnung § 41 Abs. 1.
[2]) Gemeindeordnung § 1.
[3]) Gemeindeordnung §-2; nach § 2 Ziff. 7 der Anordnung des Reichskanzlers betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen vom 27. Oktober 1900, RGBl. S. 574, sind die in den angeführten Rechtsverhältnissen Stehenden dem deutschen Schutze und damit der deutschen Gerichtsbarkeit auch dann unterstellt, wenn sie weder Deutsche sind noch zu den Schutzgenossen gehören.
[4]) Gemeindeordnung § 3.
[5]) Gemeindeordnung § 4.
[6]) Gemeindeordnung § 5.
[7]) Gemeindeordnung § 6.
[8]) Gemeindeordnung § 7.

lassungsgrundstücken ist, ein Stimmrecht für diese Grundstücke nicht zu.[1]) Der Konsul beruft die Gemeindeversammlung und führt in ihr den Vorsitz. Ordentliche Sitzungen finden jährlich einmal im Monat Februar statt, außerordentliche werden berufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Zur Anberaumung derselben ist der Konsul befugt; er ist dazu verpflichtet, wenn dies von dem Gemeinderat oder von mindestens sieben stimmberechtigten Gemeindemitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Berufung erfolgt in ortsüblicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nicht beraten werden. Zwischen der Berufung und der Sitzung muß, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens eine Woche frei bleiben, über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet der Konsul.[2]) Die ordentliche Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlußfähig. Eine außerordentliche Gemeindeversammlung ist nur beschlußfähig, wenn darin mehr als die Hälfte der vorhandenen Stimmen vertreten ist. Wird im Falle der Beschlußunfähigkeit die Versammlung zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig, worauf bei der zweiten Berufung ausdrücklich hinzuweisen ist.[3]) Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Konsul als Vorsitzender, der im übrigen keine Stimme führt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gemeinde betrifft.[4]) Die Sitzungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich, doch kann auf Antrag durch besonderen Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ueber den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.[5]) Der Konsul als Vorsitzender leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in derselben. Die Geschäftssprache ist die deutsche, doch kann der Vorsitzende ausnahmsweise Gemeindemitgliedern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, den Gebrauch einer anderen Sprache gestatten.[6]) Ueber den Gang der Verhandlung und die Beschlüsse der Versammlung hat der vom Konsul zu ernennende Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht der Gemeindemitglieder auszulegen; auch sind die Beschlüsse der Versammlung, sobald sie rechtskräftig geworden sind, in ortsüblicher Weise in deutscher Sprache sowie in englischer Uebersetzung bekannt zu machen.[7]) Der Gemeindeversammlung obliegen die Wahl des Gemeinderats, die Prüfung und Feststellung des Gemeindehaushalts und der Jahresrechnung, die Beschlußfassung über die Art und die Höhe der zu erhebenden Gemeindeabgaben, die Genehmigung zur Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, zur Aufnahme von Anleihen sowie zur Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, die Beschlußfassung über die auf länger als ein Jahr er-

---

[1]) Gemeindeordnung § 8.
[2]) Gemeindeordnung § 9.
[3]) Gemeindeordnung § 10.
[4]) Gemeindeordnung § 11.
[5]) Gemeindeordnung § 12.
[6]) Gemeindeordnung § 13.
[7]) Gemeindeordnung § 14.

folgende Anstellung von Gemeindebeamten, der Erlaß allgemeiner Anordnungen über die Verwaltung und Benutzung der Anlagen, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde, die Beratung über die das Gebiet der Niederlassung betreffenden Polizeiverordnungen und die Ueberwachung der Ausführung ihrer Beschlüsse. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten darf die Gemeindeversammlung ohne Genehmigung des Konsuls nicht verhandeln.[1])

Der Gemeinderat, das engere Verwaltungsorgan der Niederlassungen, besteht aus fünf Mitgliedern, die ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt verwalten. Wählbar sind die stimmberechtigten Gemeindemitglieder sowie deren ordnungsmäßige Vertreter. Der Konsul und andere besoldete Konsulatsbeamte sowie Gemeindebeamte können nicht gewählt werden. Drei Mitglieder des Gemeinderats müssen Deutsche sein.[2]) Die Wahl des Gemeinderats erfolgt durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit und zwar in der Art, daß zunächst drei deutsche Mitglieder und sodann zwei Mitglieder beliebiger Staatsangehörigkeit gewählt werden. Bei jeder Wahl sind von dem einzelnen Wähler dabei so viele Personen zu bezeichnen als zu wählen sind; bei gleicher Stimmenzahl gilt der Aeltere als gewählt.[3]) Der deutschen Niederlassungsgesellschaft in Tientsin bzw. Hankau steht, solange sie Eigentümerin von mindestens einem Viertel des bebauungsfähigen Niederlassungsareals ist, das Recht zu, eines der deutschen Mitglieder des Gemeinderats zu ernennen. Bis dahin werden von der Gemeindeversammlung nur vier Mitglieder des Gemeinderats gewählt.[4]) Der Gemeinderat wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus dem Gemeinderat aus, so hat dieser, solange noch drei von der Gemeindeversammlung gewählte Mitglieder vorhanden sind, das Recht, sich nach eigener Wahl zu ergänzen. Weitere Nachwahlen erfolgen durch die Gemeindeversammlung und sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In Ermangelung eines beschlußfähigen Gemeinderats werden dessen Geschäfte bis zur Neuwahl von dem Konsul geführt.[5]) Das Amt eines Mitglieds des Gemeinderats verliert, wer aufhört, stimmberechtigtes Gemeindemitglied oder Vertreter eines solchen zu sein, wer des Rechts der Teilnahme an der Gemeindeversammlung verlustig geht, wer geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt wird, seinen Wohnsitz in Tientsin bzw. Hankau aufgibt oder sich längere Zeit als vier Monate aus Ostasien entfernt, endlich wer die Reichsangehörigkeit verliert, sofern nicht auch ohne ihn drei deutsche Mitglieder vorhanden sind.[6]) Der Gemeinderat wählt seinen Vorsitzenden aus der Zahl seiner deutschen Mitglieder. Dieser wird im Falle der Behinderung durch das älteste deutsche Mitglied vertreten. Der Vorsitzende beruft den Gemeinderat, so oft die Geschäfte es erfordern; er muß ihn berufen, wenn dies von zwei Mitgliedern verlangt wird. Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.[7]) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und davon mindestens zwei Deutsche sind; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung ist die Berufung

[1]) Gemeindeordnung § 15.
[2]) Gemeindeordnung § 16.
[3]) Gemeindeordnung § 17.
[4]) Gemeindeordnung § 42.
[5]) Gemeindeordnung § 18.
[6]) Gemeindeordnung § 19.
[7]) Gemeindeordnung § 20.

der Mitglieder nicht erforderlich, wenn sie sämtlich ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklärt haben. Im übrigen finden auf die Beratung und Beschlußfassung die für die Gemeindeversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.[1]) Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich. Die Ausfertigungen der Urkunden werden im Namen der Gemeinde von dem Vorsitzenden unterschrieben. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, sowie Vollmachtsurkunden müssen außerdem von einem Mitglied des Gemeinderats unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen sein und zwar bei Beträgen über tausend Taels und, sofern sie die Enterbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, die Aufnahme von Anleihen sowie die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen betreffen, unter Anführung des in Betracht kommenden Gemeindebeschlusses.[2]) Dem Gemeinderate obliegen die Vorbereitung und Ausführungen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die laufende Verwaltung der Gemeinde, die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben, die Verwaltung und Benutzung der Anlagen, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde, die Anstellung, Anweisung und Beaufsichtigung der Gemeindebeamten, die Aufbewahrung der Urkunden und Akten der Gemeinde, der Erlaß polizeilicher Ausführungsbestimmungen und die Verwaltung der Gemeindepolizei. Der Gemeinderat ist auch befugt, die laufenden Geschäfte und die Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige unter seine Mitglieder zu verteilen. Die Geschäftsverteilung ist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht der Beteiligten auszulegen.[3])

Was den Gemeindehaushalt betrifft, so sieht die Gemeindeordnung als Einnahmen der Gemeinden vor die Einkünfte des Gemeindevermögens, die Gemeindeabgaben, die Bußgelder und die ihr durch Kaiserliche Verordnung zugewiesenen Strafgelder wegen Uebertretungen der für die Niederlassung eingeführten polizeilichen Vorschriften.[4]) Die Gemeindeabgaben werden nach einer von der Gemeindeversammlung zu beschließenden Abgabenordnung erhoben, die der Aenderung durch Beschluß der Gemeindeversammlung unterliegt. Die in dieser Ordnung festgesetzten Abgaben können auch von Personen erhoben werden, die, ohne Gemeindemitglieder zu sein, die Anlagen. Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde benützen.[5]) Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, die sich im voraus veranschlagen lassen, entwirft der Gemeinderat für das Rechnungsjahr, welches gleich dem Kalenderjahr ist, einen Voranschlag. Der Entwurf ist nach vorheriger Bekanntmachung während einer Woche in der Gemeindekanzlei zur Einsicht der Gemeindemitglieder auszulegen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Prüfung und Feststellung des Voranschlags durch die Gemeindeversammlung.[6]) Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Ausgaben, welche denselben überschreiten oder außerhalb desselben geleistet werden sollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung. Im Falle besonderer Dringlichkeit genügt der einstimmige Beschluß des vollzähligen Gemeinderats. Bis zur ordnungsgemäßen Feststellung des neuen Voranschlags ist der Gemeinde-

[1]) Gemeindeordnung § 21.
[2]) Gemeindeordnung § 22.
[3]) Gemeindeordnung § 23.
[4]) Gemeindeordnung § 24.
[5]) Gemeindeordnung § 25.
[6]) Gemeindeordnung § 26.

haushalt nach dem bisherigen Voranschlage weiter zu führen.[1]) Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde wird Rechnung geführt. Die Gemeinderechnung ist im Monat Januar einem von dem Konsul aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zu ernennenden Revisor vorzulegen. Dieser hat binnen acht Tagen die Rechnung und die sich darauf beziehenden Buchungen einer Vorprüfung zu unterziehen und sie sodann, mit seinen Erinnerungen versehen, dem Gemeinderate zurückzureichen. Die Rechnung ist demnächst mit den Erinnerungen des Revisors und den etwaigen Gegenbemerkungen des Gemeinderats spätestens fünf Tage vor der ordentlichen Sitzung der Gemeindeversammlung den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern in je einem Abdruck mitzuteilen und darauf der Gemeindeversammlung zur Prüfung und Feststellung sowie zur Entlastung zu unterbreiten.[2])

Einer besonders eingehenden Regelung bedurfte die Gemeindepolizei. Nach der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung befugt, über den Erlaß, die Abänderung oder Ergänzung sowie die Aufhebung von Polizeiverordnungen für das Gebiet der Niederlassung zu beraten und die von ihr beschlossenen Vorschläge dem Konsul zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten.[3]) Erlassen werden dieselben vom Konsul nach den allgemeinen für den Erlaß von Polizeiverordnungen in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Regeln.[4]) Weigert sich der Konsul, diesen Vorschlägen zu entsprechen, so steht dem Gemeinderate das Recht der Vorstellung bei dem Reichskanzler zu.[5]) Der Gemeinderat ist berechtigt, allgemeine Ausführungsbestimmungen zu den für die Niederlassung eingeführten Polizeiverordnungen nach Maßgabe der ihm darin beigelegten Befugnisse zu treffen. Diese Bestimmungen sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.[6]) Die Verwaltung der Polizei gehört zu den Aufgaben des Gemeinderats; ihm obliegen demnach insbesondere der Schutz der Person und des Eigentums, die Fürsorge gegen ansteckende Krankheiten und Viehseuchen, die Fürsorge gegen Feuers- und Wassergefahr sowie überhaupt gegen gemeingefährliche oder gemeinschädliche Ereignisse, Handlungen und Unternehmungen, die Sorge für Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Ufern und Brücken, die Genehmigung für die nach Maßgabe der Polizeiverordnungen genehmigungspflichtigen Anlagen und Gewerbebetriebe, die Ueberwachung der Bauten und Gewerbebetriebe, des Marktverkehrs und des öffentlichen Feilhaltens von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen und die Aufsicht über Gasthäuser, Herbergen und Wirtschaften.[7]) Als Mittel zur Durchführung der von dem Gemeinderat angeordneten polizeilichen Maßnahmen stehen diesem zu Gebote die Anwendung unmittelbaren Zwangs auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Ufern und Brücken, die Anwendung weiterer Zwangsmaßregeln nach Maßgabe der von dem Konsul näher festzusetzenden Befugnisse, die Erstattung der Strafanzeige bei dem Konsul sowie die Erhebung der Klage wegen der für die Uebertretung polizeilicher Vorschriften verwirkten Bußen, endlich die vorläufige Festnahme auf dem Gebiet der Niederlassung.

---

[1]) Gemeindeordnung § 27.
[2]) Gemeindeordnung § 28.
[3]) Gemeindeordnung § 29 Abs. 1 mit § 15 Abs. 1 Ziff. 8.
[4]) Siehe oben § 9.
[5]) Gemeindeordnung § 29 Abs. 2.
[6]) Gemeindeordnung § 30, § 23 Ziff. 7.
[7]) Gemeindeordnung § 31.

Gegen andere Personen als Chinesen dürfen, abgesehen von den Fällen dringendster Not, Festnahmen und sonstige Zwangsmaßregeln nur durch Mitglieder des Gemeinderats oder durch nichtfarbige Polizeibeamte oder im Auftrag und in Gegenwart von solchen vorgenommen werden.[1]) Wird in der Niederlassung jemand bei Verübung einer strafbaren Handlung auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so hat ihn, sofern er nicht einer bewaffneten Macht angehört und sich in entsprechender Uniform befindet, die Gemeindepolizei auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht festgestellt werden kann. Chinesen können auch abgesehen von den angeführten Fällen vorläufig festgenommen werden, wenn die Interessen der Strafrechtspflege oder der öffentlichen Ordnung es erfordern.[2]) Die vorläufig Festgenommenen sind mit Ausnahme der Chinesen dem Konsul sofort zur weiteren Veranlassung vorzuführen. Festgenommene Chinesen sind in Polizeigewahrsam zu halten, bis der Konsul über sie verfügt hat. Derartige Festnahmen sind dem Konsul spätestens in den Geschäftsstunden des nächsten Vormittags zu melden.[3]) Vorläufige Festnahmen in anderen als den angeführten Fällen sowie Auslieferungen an fremde Behörden oder Vorführungen vor solche dürfen von der Gemeindepolizei nur mit Einwilligung des Konsuls bewirkt werden. Etwaige Versuche, die Festnahme eines von den chinesischen Behörden verfolgten Chinesen ohne Genehmigung des Konsuls herbeizuführen, sind nötigenfalls mit Gewalt abzuweisen.[4]) Der Gemeinderat ist verpflichtet, dem Konsul oder dem sonst zuständigen Kosulatsbeamten in der Niederlassung bei Verhaftungen, vorläufigen Festnahmen, Auslieferungen oder Vorführungen sowie zu polizeilichen Zwecken die erforderliche Unterstützung durch die Gemeindepolizei zu leisten. Auch ist der Konsul oder der Konsulatsbeamte befugt, in solchen Fällen die Unterstützung der Gemeindepolizei unmittelbar in Anspruch zu nehmen.[5])

Als Aufsichts- und Beschwerdeinstanzen erscheinen die deutschen Konsuln in Tientsin und Hankau und der deutsche Gesandte in Pecking. Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann der Konsul bei dem deutschen Gesandten in Peking Einspruch einlegen. Die Absendung des Einspruchs muß innerhalb einer Frist von zehn Tagen, die mit dem auf die Beschlußfassung folgenden Tage beginnt, von dem Konsul bewirkt und dem Gemeinderat schriftlich mitgeteilt werden. Der Gesandte hat vor der Entscheidung über den Einspruch den Gemeinderat zu hören. Vor Ablauf der zehntägigen Frist dürfen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung nicht ausgeführt werden, es sei denn, daß der Konsul dazu schriftlich seine Genehmigung erteilt. Beschlüsse, gegen die der Konsul Einspruch erhoben hat, treten in Kraft, wenn der Einspruch von dem Konsul zurückgenommen oder von dem Gesandten verworfen wird.[6]) Gegen die Beschlüsse des Gemeinderats, die nicht die laufende, auf den Beschlüssen der Gemeindeversammlung beruhende Verwaltung betreffen, kann der Konsul aus Gründen des öffentlichen Wohles bei dem Gesandten Einspruch einlegen. Zu diesen Beschlüssen gehören insbesondere die für die Anlagen, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde erlassenen allgemeinen Anordnungen, die Ausführungsbestimmungen

[1]) Gemeindeordnung § 32.
[2]) Gemeindeordnung § 33.
[3]) Gemeindeordnung § 34.
[4]) Gemeindeordnung § 35.
[5]) Gemeindeordnung § 36.
[6]) Gemeindeordnung § 37.

zu den Polizeiverordnungen, die Genehmigung von Anlagen und Gewerbebetrieben sowie die Anstellung von Gemeindebeamten. Beschlüsse dieser Art sind dem Konsul von dem Gemeinderate schriftlich mitzuteilen. Auf das Einspruchsverfahren finden die angegebenen Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Einspruchsfrist mit dem auf die Mitteilung des Beschlusses folgenden Tage beginnt.[1]) Gegen die Beschlüsse, Bescheide und sonstigen Anordnungen des Gemeinderats, welche die Benützung der Anlagen, Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde, die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben sowie die laufende Polizeiverwaltung betreffen, kann jeder Beteiligte bei dem Konsul Beschwerde einlegen. Der Konsul hat vor der Entscheidung über die Beschwerde die Beteiligten zu hören. Die Entscheidung des Konsuls ist endgültig, wenn er die Beschwerde zurückweist. Andernfalls kann der Gemeinderat und jeder Beteiligte gegen die Entscheidung bei dem Gesandten Einspruch einlegen. Der Gesandte hat vor der Entscheidung über den Einspruch die Beteiligten zu hören. Die Beschwerde sowie der Einspruch sind, soweit nicht die Gemeindeordnung anders bestimmt, an eine Frist nicht gebunden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Konsul oder der Gesandte ein anderes bestimmt. Die Beschwerde gegen die Veranlagung zu den Gemeindeabgaben sowie der Einspruch gegen eine solche Beschwerde sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzulegen, die mit dem auf die Mitteilung der Veranlagung oder die Entscheidung des Konsuls folgenden Tag beginnt.[2]) Auf die Bescheide des Gemeinderats wegen Genehmigung von Anlagen und Gewerbebetrieben finden die angeführten Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bescheid sowohl dem Unternehmer wie dem Widersprechenden schriftlich mitzuteilen und die Beschwerde innerhalb einer Frist von zehn Tagen einzulegen ist, die mit dem auf die Mitteilung des Bescheids folgenden Tage beginnt. Vor Ablauf der zehntägigen Frist sowie vor Erledigung des Beschwerdeverfahrens darf die Anlage nicht errichtet und das Gewerbe nicht betrieben werden.[3])

Konsul im Sinn der Gemeindeordnung ist nicht nur der Vorstand der Konsulatsbehörde sondern auch der für ihn bestellte Vertreter.[4]) Aenderungen dieser Gemeindeordnung können nur in einer Gemeindeversammlung, in der mehr als die Hälfte der vorhandenen Stimmen vertreten ist und zwar nur mit zwei Drittel der Stimmen, beschlossen werden. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers. Soweit es sich um die der Niederlassungsgemeinde zustehenden Befugnisse des öffentlichen Rechts handelt, ist außerdem die Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Die Anordnung über die erfolgten Aenderungen wird vom Reichskanzler erlassen.[5])

Auf Grund dieser Gemeindeordnung wurde gemäß § 1 des Gesetzes über die Bildung deutscher Kommunalverbände in den Konsulargerichtsbezirken vom 3. Juni 1905 durch Beschluß des Bundesrats vom 18. Januar 1906[6]) der deutschen Niederlassung in Tientsin und Hankau das Recht des Kommunal-

---

[1]) Gemeindeordnung § 38.
[2]) Gemeindeordnung § 39.
[3]) Gemeindeordnung § 40.
[4]) Gemeindeordnung § 43.
[5]) Gemeindeordnung § 44.
[6]) Veröffentlicht gem. § 1 Abs. 2 des zitierten Gesetzes im Reichsanzeiger Nr. 22 und 23 vom 25. und 26. Januar 1906.

verbandes verliehen. Gemäß § 24 Abs. [illegible]GG., nach welchem durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden kann, daß die wegen Zuwiderhandlungen gegen einzelne Gesetze und Verordnungen in den Konsulargerichtsbezirken verhängten Geldstrafen statt [illegible] einem anderen Berechtigten zufallen, und des § 2[illegible] [illegible]ordnung wurde durch Kaiserliche Verordnung vom [illegible] 1906[1]) verfügt, daß die Geldstrafen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen die für die deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau eingeführten polizeilichen Vorschriften verhängt worden,[2]) vom 30. Dezember 1906[3]) ab diesen Niederlassungsgemeinden zufallen.

So entwickelte sich in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau eine Polizeiverwaltung, welche alle Zweige einer Landespolizeiverwaltung umfaßt und in welcher die Polizeigewalt der Konsuln einen notwendigen und integrierenden Bestandteil bildet. Ob die für diese geltenden Grundsätze auch noch auf andere Niederlassungen Anwendung finden werden, wird die Zukunft zeigen.

---

[1]) Verordnung betr. die Ueberweisung von Geldstrafen an die deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau vom 30. Dezember 1906, RGBl. 1907 S. 1.
[2]) V. § 1, 2.
[3]) V. § 3.

EPI 12.7.40

ELLERY C. STOWELL
3734 OLIVER STREET
CHEVY CHASE
WASHINGTON, D. C.